Jahrbücher

für

die Preußische.

Gesetzgebung, Rechtswissenschaft

und

Rechtsverwaltung.

Im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums

herausgegeben

von

Karl Albert von Kamptz,

Königl. Preuß. wirklichem Geheimen Ober-Regierungs-Rath,
Kammerherrn und Ritter des rothen Adler-Ordens,
in Berlin.

Zum Besten der Königl. Justizoffizianten-Wittwen-Kasse.

Neunzehnter Band.

Sieben und dreißigstes und acht und dreißigstes Heft.

Berlin, 1822.

In der Expedition der Jahrbücher für die Preußische
Gesetzgebung u. s. w. unter den Linden No. 19.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

I.

Geschichte des Wechsels der Gesetzgebung in den Königlichen Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein.

Dritter Abschnitt *).

Ober-Landesgerichts-Bezirk Hamm.

Geschichtliche Darstellung

der Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung, welche in den Ländertheilen, die gegenwärtig den Bezirk des Königlichen Oberlandesgerichts zu Hamm bilden, in den Jahren 1802 bis 1820 Statt gefunden haben.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Der Jurisdictions-Bezirk des Oberlandesgerichts zu Hamm erstreckt sich über folgende Gerichte:

I. Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Emmerich,
II. " " " " " " " Wesel,
III. " " " " " " Duisburg,
IV. Das Fürstliche Gericht der Herrschaft Broich zu Mühlheim an der Ruhr.

*) S. Absch. 1. Heft 33. S. 133. u. Absch. 2. Heft 34. S. 357.

Digitized by Google

V. Das Königl. Land- und Stadtgericht zu Werden,
VI. " " " " " " Essen,
VII. " " " " " " Bochum,
VIII. " " " " " " Hattingen,
IX. " " " " " " Dortmund,
X. " " " " " " Schwerte,
XI. " " " " " " Hagen,
XII. " " " " " " Schwelm,
XIII. " " " " " " Unna,
XIV. " " " " " " Iserlohn,
XV. " " " " " " Altena,
XVI. " " " " " " Lüdenscheid,
XVII. " " " " " " Hamm,
XVIII. " " " " " " Soest,
XIX. Das Königl. Preuß. und Fürstlich Lippesche Gesammtgericht zu Lippstadt.

Zweiter Abschnitt.

Bestandtheile dieses Bezirks vor dem Jahre 1803.

§. 2.

Dieser Bezirk bestand bis zum Lüneviller-Frieden vom 9 Februar 1801 und der weitern Vollziehung desselben durch den Reichs-Deputationsschluß vom 25 Februar 1803, aus nachstehenden Gebieten und Ländertheilen.

1) Dem ostseits Rheins gelegenen Theile des Herzogthums Cleve (mit Ausnahme desjenigen Theils, welcher zufolge des Tractats d. d. Wien den 31 Mai 1815 unterm 26 Mai 1816 und 7 October 1816 an das Königreich der Niederlande abgetreten ist.)

2) Dem freien Reichsstift Elten (mit Ausnahme eines kleinen durch den Gränz-Tractat vom 7 October 1816 an das Königreich der Niederlande abgetretenen Districts.)

Digitized by Google

3) Dem damals zur Republik der vereinigten Niederlande gehörigen Kirchspiel Klein-Netterden.
4) Der Unter-Herrschaft Broich.
5) Der Reichs-Abtey Werden.
6) Dem Reichsstift und der freien Stadt Essen.
7) Der Grafschaft Mark.
8) Der freien Reichsstadt Dortmund und deren Gebiet.
9) Der Reichsgrafschaft Hohen-Limburg.
10) Der Königl. Preuß. und Fürstlich Lippeschen Gesammtstadt Lippstadt.

Dritter Abschnitt.

Veränderungen der Landesherrschaft in diesen Gebieten und Landestheilen.

Diese verschiedenen Gebiete und Ländertheile haben seitdem folgende Veränderungen in der Landes-Herrschaft erfahren.

1. Herzogthum Cleve ostseits Rheins.

1. Der ostseits Rheines gelegenen Theil des Herzogthums Cleve, welcher gegenwärtig die Bezirke der Gerichte Wesel und Duisburg, sodann den größten Theil des Bezirks des Gerichts Emmerich ausmacht, war bis zum Jahre 1806 unter Preußischer Herrschaft.

Durch das Patent vom 21 März 1806 ließ am 23 desselben Monats der Prinz Joachim Murat von diesem Lande Besitz nehmen, und diese Besitzergreifung gründete sich auf die Abtretung dieser Provinz Seitens der Krone Preußen an den damaligen Kaiser von Frankreich und auf eine weitere Cession vom 15 März 1806 Seitens dieses Letztern an den Prinzen Joachim als Herzog von Cleve und Berg.

Von dieser Provinz wurde jedoch hinwiederum auf den Grund eines Senatus-Consults vom 21 Januar 1808, die Stadt und Festung Wesel nebst einem Umkreise von 3000 Mètres getrennt, solche unmittelbar mit dem französischen Reich vereinigt, und

am 24 Februar 1808, durch französische Commissarien die Besitznahme bewirkt.

Der übrige Theil der Provinz wurde unterm 15 July 1808 von dem Großherzog von Berg wieder an den Kaiser von Frankreich abgetreten, von diesem sodann unterm 3 März 1809 dem Prinzen Napoleon Ludwig von Holland übertragen, jedoch die Regierung während der Minderjährigkeit vormundschaftlich fortgeführt.

Diese beiden letztgedachten Abtretungen erscheinen indessen mehr als bloße Veränderungen in der Person des Regenten, als in der Regierung, da sie sich über das ganze Großherzogthum Berg erstreckten und dieses fortwährend seine besondere Verwaltung und Gesetzgebung behielt.

Dagegen mußte schon im folgenden Jahre 1810 diese Provinz eine abermalige wichtige eingreifende Veränderung erfahren.

Auf den Grund eines Französischen Senats-Consults vom 13 Dezember 1810, wurde am 1 Januar 1811 der nördlich der Lippe gelegene Theil dieser Provinz, (folglich der ganze Bezirk des jetzigen Gerichts Emmerich und ein großer Theil des Bezirks von Wesel) mit dem französischen Reich vereinigt; und nur der Distrikt südwärts der Lippe, verblieb bey dem Großherzogthum Berg.

In diesem Zustande verblieben nun beide Theile der Provinz bis sie im Novbr. 1813 wieder mit dem Preußischen Staat vereinigt wurden, und Frankreich in dem Pariser-Frieden vom 30 May 1814, Artik. 3, darauf förmlichen Verzicht leistete.

Späterhin wurden durch einen zu Wien unterm 31 May 1815 abgeschloßenen Tractat zwar von Preußen an das Königreich der Niederlande nachstehende Distrikte des Cleviſchen:

1) Die Stadt Hyysen mit ihrem Gebiete,
2) Das Amt Malburgen,
3) Die Stadt Sevenaer,
4) Das Amt Lymers,
5) Die Herrlichkeit Wehl

abgetreten, und unterm 26 May 1816 solche mit allen Souverainitäts-Rechten wirklich übergeben, demnächst auch durch den Gränz-Tractat vom 7 October 1816, die Gränzen überall noch näher festgestellt. Allein die Bezirke sub 1 et. 2 liegen auf dem linken Ufer des Rheins, und kommen schon deshalb hier nicht in Betracht. Die Districte sub 3, 4, 5, aber, sind hier schon bey dem oben angegebenen Bezirk des Ober-Landesgerichts nicht weiter berücksichtigt, weshalb auch das vormals Preußische Gericht zu Sevenaer nicht mehr erwähnt ist.

§. 4.

2. Stift Elten.

Das Frey-Reichstift Elten, welches jetzt einen Theil des Gerichts-Bezirks Emmerich ausmacht, wurde auf den Grund des Lüneviller-Friedens-Schlusses vom 9 Februar 1801 am 3 August 1802 von Preußen in Besitz genommen, und durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 23 Februar 1803, §. 3, dem Preußischen Hause definitiv als Entschädigung überwiesen.

Von diesem Zeitpunkte an hat dasselbe alle Schicksale des nördlich der Lippe gelegenen Theils des Herzogthums Cleve diesseits Rheins getheilt, und es kommt dabey nur der einzige Unterschied vor, daß das Herzogthum Cleve schon im Jahr 1806 von Preußen wirklich an Frankreich abgetreten war, das Stift Elten aber eben so wie Essen und Werden, als angeblich zu Cleve gehörig, kurze Zeit darauf von dem Großherzog von Berg factisch in Besitz genommen wurde, und die wirkliche Abtretung erst in Gemäßheit des Tilsiter-Friedens durch die Proclamation, d. d. Memel den 24 July 1807, erfolgt ist. Durch den Gränz-Tractat vom 7 October 1806 wurde ein kleiner Theil des Stifts Elten an das Königreich der Niederlande abgetreten, der also hier nicht weiter in Berücksichtigung kommt.

Digitized by Google

§. 5.

3. Holländisches Kirchspiel Klein-Netterden.

3. Das niederländische Kirchspiel Klein-Netterden, bestehend aus den Gemeinden Klein-Netterden, Spelberg, Lightmeer, Borghas und Hasselt, welche jetzt einen Theil des Gerichts-Bezirks von Emmerich ausmachen, gehörte früherhin zu der holländischen Provinz Gelderland, und wurde auf den Grund des kaiserlichen Dekrets vom 9 July 1810 eben so wie ganz Holland, dem französischen Reiche einverleibt. Zu Ende des Jahrs 1813 wurde Holland wieder von Frankreich getrennt, und durch den Gränz-Tractat vom 7 October 1816 dieses Kirchspiel von dem Königreich der Niederlande an Preußen abgetreten.

§. 6.

4. Herrschaft Broich.

4. Die Herrschaft Broich, welche gegenwärtig den Bezirk des Patrimonial-Gerichts Broich bildet, war vor dem Jahre 1806 eine Unterherrschaft, die in einer abgetheilten Linie des Hauses Hessen-Darmstadt unter Herzoglich Bergischer Landeshoheit zugehörte, und einen Theil des Herzogthums Berg ausmachte. Nachdem im Jahre 1806 das Herzogthum Berg von dem Hause Baiern an den Kaiser von Frankreich, und von diesem durch den Tractat vom 15 März 1806 an den Prinzen Joachim Murat abgetreten war, nahm Letzterer durch das Patent vom 21 März 1806 von dem ganzen Herzogthum Berg, und somit auch von dieser Unterherrschaft Besitz; dieselbe verblieb auch seitdem immer bey dem Herzogthum Berg.

Auf den Grund des Pariser-Friedens vom 30 May 1814 und der Wiener Kongreß-Akte, gelangten sie eben so wie das ganze Herzogthum Berg auch an die Krone Preußen.

§ 7.

5. Abtey Werden.

5. Die Abtey Werden, welche gegenwärtig den

Digitized by Google

größten Theil des Bezirks des Königl. Land- und Stadtgerichts zu Werden ausmacht, hatte bis zum Jahre 1802 ihren eigenen Abt, stand jedoch unter Preußischem Schutz, und es wurde dem Abte die Landeshoheit nicht zugestanden.

Auf den Grund des Lüneviller-Friedens vom 9 Februar 1801, wurde die Abtey Werden zufolge des Patents vom 6 Juny 1802, am 3 August von der Krone Preußen im säcularisirten Zustande in Besitz genommen, und diese Besitznahme durch den Reichs-Deputations-Schluß vom 23 Febr. 1803 anderweit sanctionirt.

Durch das Patent vom 21 März 1806 ließ der Herzog Joachim von Berg von dieser Abtey, als zum Herzogthum Cleve gehörig, Besitz nehmen, und auf den Grund des Tilsiter Friedens wurde dieselbe durch das Patent vom 24 July 1807, förmlich von Preußen abgetreten.

Sie verblieb bey dem Großherzogthum Berg bis im Jahre 1813. Die Wiedervereinigung mit den Preußischen Staaten, und demnächst durch den Pariser Frieden die förmliche Abtretung von Frankreich erfolgte.

§. 8.

6. Stift Essen.

6. Das Stift Essen stand vor dem Jahre 1802 unter Preuß. Schutz, wurde auf den Grund des Lüneviller-Friedens am 3 August 1802 von Preußen in Besitz genommen, und durch der Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 23 Februar 1803 der Krone Preußen definitiv zur Entschädigung überwiesen.

Dieses Stift Essen bestand damals aus vier verschiedenen Theilen:

1) Dem eigentlichen Stift Essen,
2) Der freyen Stadt Essen,
3) Der Herrlichkeit Byfang,
4) Den Bauerschaften Huckarde und Dorstfeldt,

Das eigentliche Stift und die Stadt Essen bilden jetzt den Bezirk des Land- und Stadtgerichts Essen.

Digitized by Google

Die Herrlichkeit Byfang gehört gegenwärtig zum Bezirk des Land- und Stadtgerichts zu Werden und die Bauerschaften Huckarde und Dorstfeldt gehören zu Dortmund.

Die drei erst genannten Theile wurden unterm 21 März 1806 von dem Herzog von Berg, als angeblich zu Cleve gehörig, in Besitz genommen, und haben, von diesem Augenblik an, alle politische Schicksale der unmittelbar angränzenden Abtey Werden getheilt.

Die Bauerschaften Huckarde und Dorstfeld aber wurden im October 1806 von dem französischen Heeren militärisch occupirt, und haben seit dieser Zeit dasselbe Schicksal gehabt als die Grafschaft Mark, von der sie eingeschlossen sind.

§. 9.

Grafschaft Mark.

7. Grafschaft Mark.

Die Grafschaft Mark, welche die Gerichts-Bezirke Bochum, Hattingen, Hagen, Schwelm, Una, Altena, Lüdenscheid, Hamm und Soest ganz, sodann die Gerichts-Bezirke Dortmund und Iserlohn, theilweise, in sich schließt, wurde, nachdem solche im October 1806 vom dem französischen Heere militärisch in Besitz genommen war, in dem Frieden von Tilsit am 9 July 1807 an Frankreich abgetreten, und solches durch die Königl. Preuß. Proclamation d. d. Memel den 24sten July 1807, den Unterthanen bekannt gemacht.

Nachdem die Verwaltung der Provinz einige Zeit durch ein französisches Militair-Gouvernement geleitet war, wurde solche durch den Tractat vom 1 März 1808 von dem französischen Kaiser an den Großherzog von Berg abgetreten, und dieser ließ unterm 5 May 1808 davon Besitz ergreifen.

Allein schon unterm 1 July 1808 wurde dieselbe mit dem ganzen übrigen Theil des Großherzog-

Digitized by Google

thums Berg wiederum an den Kaiser von Frankreich und hierauf unterm 3 März 1809, jedoch unter Beibehaltung der vormundschaftlichen Regierung, an den Prinzen Napoleon Ludwig von Holland als Großherzog von Berg abgetreten.

So verblieb diese Provinz unter Großherzoglich Bergischer Regierung, bis dieselbe im November 1813 wieder mit dem Preußischen Staate vereinigt ward, und durch den Pariser-Frieden vom 30 May 1814 Frankreich darauf Verzicht leistete.

§. 10.

8. Reichsstadt Dortmund.

8. Die freie Reichsstadt Dortmund mit ihrem Gebiet, der sogenannten Grafschaft Dortmund, bildet gegenwärtig einen Theil des Bezirks des Land- und Stadtgerichts zu Dortmund. Sie wurde, durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25 Februar 1803, dem Fürsten von Oranien-Nassau zur Entschädigung überwiesen, im October 1806 von dem Französischen Heere militärisch in Besitz genommen, dem ersten General-Gouvernement der eroberten Länder einverleibt, und in administrativer Hinsicht lediglich als ein ergänzender Theil der Grafschaft Mark behandelt, von der das Gebiet eingeschlossen ist.

Durch den Tractat vom 1 März 1808 wurde solche von dem französischen Kaiser dem Großherzog von Berg abgetreten, und hat seitdem das Schicksal der Grafschaft Mark getheilt, durch den Tractat vom 31 May 1815 ist Seitens des Königs der Niederlande, zu Gunsten der Krone Preußen, auf dieses Gebiet definitiv Verzicht geleistet.

§. 11.

9. Grafschaft Limburg.

9. Die vormalige Reichsgrafschaft Hohen-Limburg liegt in dem Bezirk der Land- und Stadtgerichte zu Iserlohn und Schwerte.

Bis zum Jahre 1808 stand dieselbe unter der

Digitized by Google

Landeshoheit des Grafen von Bentheim-Tecklenburg, jetzigen Fürsten von Bentheim-Rheda.

Am 12 May 1808 ließ der Großherzog von Berg durch eine abgeordnete Commission von dieser Grafschaft Besitz nehmen und solche dem Großherzogthum einverleiben.

Seitdem ist dieselbe mit dem Großherzogthum Berg vereinigt geblieben, und mit diesem, zufolge des Pariser-Friedens und der Wiener-Congreß-Akte, an die Krone Preußen gelangt.

§. 12.

10. Stadt Lippstadt.

10. Die Königl. Preuß. und Fürstlich Lippe-Detmoldsche Gesammtstadt zur Lippe, gewöhnlich Lippstadt genannt, war bis zum Jahre 1806 unter dem Könige von Preußen als Grafen von der Mark, und dem Hause Lippe, Gesammt-Landesherrlich.

Sie wurde zwar eben so wie die Grafschaft Mark im Jahre 1806 von dem französischen Heere militärisch in Besitz genommen; indessen hat die gemeinschaftliche Landeshoheit, sowohl unter der französischen als bergischen Herrschaft, als auch seit der Preußischen Wiederbesitznahme ununterbrochen fortgedauert, und diese Stadt hat auf solche Weise, rücksichtlich der Preußischen Sammtlandes-Herrschaft, alle Schicksale der Grafschaft Mark getheilt.

Vierter Abschnitt.

Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung.

§. 13.

Diese verschiedenen Ländertheile haben seit dem Jahre 1802 folgende Veränderungen in der Civil- und

Digitized by Google

Criminal-Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung erfahren:

Erste Abtheilung.

Herzogthum Cleve ostseits Rheins.

Das Herzogthum Cleve ostseits Rheins zerfällt wie schon im vorhergehenden §. 3. bemerkt worden, in drei Theile.

1. Der südwärts der Lippe gelegenen Theil (von Wesel und Schermbeck bis unterhalb Duisburg,) welcher während der Fremdherrschaft bis zu deren Ende mit dem Großherzogthum Berg vereinigt geblieben ist. Jedoch mit Ausnahme eines Theils, der ebenfalls noch südlich der Lippe gelegenen Bauerschaft Emmesun, der im Jahr 1808 zum Umkreise (Rayon) der Stadt Wesel gezogen wurde.
2. Die Stadt und Festung Wesel mit ihrem Umkreise, welche schon im Jahre 1808 unmittelbar mit Frankreich vereinigt ist.
3. Der übrige nordwärts der Lippe gelegene Theil der Provinz, (von Wesel und Schermbeck bis über Emmerich hinaus,) welcher am 1sten Januar 1811 dem französischen Reich einverleibt ward.

Erste Unter-Abtheilung.

Bezirk südwärts der Lippe.

§. 14.

Verhältnisse bis zum Jahre 1806.

a) Das Civil-Recht betreffend.

aa) Gesetzgebung.

In dem südwärts der Lippe gelegenen Theil des Herzogthums Cleve galten während der Preußischen Herrschaft bis zum Jahre 1806, eben so wie in dem ganzen übrigen Theil dieser Provinz, die allgemeinen

Preußischen Landesgesetze, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen.

§. 15.

Provinzial-Gesetze.

Den allgemeinen Landesgesetzen derogirten jedoch in Civilsachen (mitunter auch in Strafsachen,) die Provinzial-Gesetze, Statuten und wohl hergebrachten Gewohnheiten.

Über diese Provinzial-Rechte sind bereits in den 1780ger Jahren, Behufs eines für die beiden Provinzen Cleve und Mark zu entwerfenden Provinzial-Gesetzbuchs, auf officiellem Wege, insonderheit durch erforderte Berichte von allen Ortsgerichten, die Nachrichten gesammelt worden.

Der verstorbene Oberlandesgerichts-Rath Terlinden, der mit dieser Sammlung der Provinzial-Gesetze zunächst beauftragt war, hat hiernächst einen Entwurf zu einem Provinzial-Gesetzbuche angefertigt, dieser ist von der damaligen Clev-Märkischen Regierung revidirt, und von diesem Collegio ein ganz neuer kürzerer Entwurf zu einem Provinzial-Gesetzbuche ausgearbeitet und einige Zeit vor dem Jahre 1806 an das Justiz-Ministerium in Berlin eingesandt worden.

Bei den inmittelst eingetretenen politischen Veränderungen hat dieser Entwurf zu einem Clev-Märkischen Provinzial-Gesetzbuch jedoch keine gesetzliche Sanction erhalten.

Durch die späterhin erfolgte Einführung des französischen Gesetzbuchs wurden vielmehr alle Provinzial-Gesetze, Ortsgewohnheiten und Statuten aufgehoben, nur mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo das französische Gesetzbuch selbst auf die Ortsgewohnheiten verweist, und derjenigen Materien, worüber sich das Civil-Gesetzbuch nicht erstreckt.

Das Patent über die Wiedereinführung des Preuß. Landrechts vom 9 September 1814, §. 2, hat es bei dieser Abschaffung der Provinzial-Gesetze belassen, durch die Verordnung vom 8 Januar 1816 sind jedoch in Betreff der ehelichen Gütergemeinschaft die

Digitized by Google

früher bestandenen Provinzial-Gesetze, Statuten und Gewohnheiten wieder eingeführt.

Die übrigen früheren Provinzialgesetze kommen daher mit jedem Tage seltener in Anwendung, und es kann hier nur bemerkt werden, daß, außer der obgedachten officiellen Sammlung, die Nachrichten darüber sehr zerstreut und unvollständig anzutreffen sind.

Selbst die officielle Sammlung kann nicht überall als ganz zuverlässig betrachtet werden, da, besonders in Ansehung der Gewohnheits-Rechte, die Berichte der Local-Behörden sich mitunter nur auf Meinungen der Berichtserstatter gründeten, die nicht immer gerechtfertigt werden konnten.

Sie können daher in den vorkommenden Fällen bey den richterlichen Entscheidungen nicht ganz unbedingt zum Grunde gelegt werden.

Der von der Clev-Märkischen Regierung angefertigte Entwurf zu einem Provinzial-Gesetzbuche enthält nur diejenigen Provinzial- und Localgesetze, deren Beibehaltung für die Zukunft zweckmäßig erachtet wurde. Derselbe giebt daher keine vollständige Auskunft über alle früheren Provinzial-Gesetze. Daran ist aber gar kein Zweifel, daß die in diesen Entwurf aufgenommenen Provinzial-Gesetze sämmtlich bestanden haben.

So selten die älteren, jetzt aufgehobenen, Provinzial-Gesetze noch in Anwendung kommen, so häufig sind die Gerichts-Behörden genöthigt, auf die wieder eingeführte Provinzial-Gesetze, Statuten und Gewohnheits-Rechte, welche die eheliche Gütergemeinschaft betreffen, zu recurriren, und ohne genaue Kenntniß derselben können sie, besonders bey der Bearbeitung des Hypotheken-Wesens und in Vormundschafts-Sachen, wenig sichere Schritte thun.

Die vollständigste Sammlung dieser Rechtsmaterien ist:

Terlindens Entwurf einer Rechtslehre von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten in dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft

Mark, nach Anleitung der Constitution vom 4ten November 1786.
Lemgo, 1782.

Die Nachrichten sind hauptsächlich aus den von den Local-Behörden Behufs der Entwerfung eines Provinzial-Gesetzbuchs erforderten Berichten gesammelt, und gründen sich daher in soweit allerdings auf officielle Quellen. Doch kann auch hier nicht unbemerkt bleiben, daß das, was von den Ortsbehörden über die geltenden Gewohnheits-Rechte damals angezeigt worden, nicht immer für ganz ausgemacht anzunehmen sei.

§. 16.

Publication der Gesetze.

Die Art der Publication der Gesetze war in dem Herzogthum Cleve, folglich auch in diesem Bezirk, die in dem Preußischen Staate bis dahin allgemein übliche, durch Einrückung in die Intelligenzblätter der Provinz, Affixion an öffentlichen Gerichts-Stellen, Publication von den Kanzeln, mitunter auch Affixion in den Wirthshäusern.

Wo es demnach darauf ankommt, den Termin der Publication eines Gesetzes an irgend einem Orte genau zu wissen, bleibt nichts anders übrig, als solches in den betreffenden Fällen speciell zu erörtern.

§. 17.

bb) Gerichts-Verfassung.

Die Gerichts-Verfassung in dem Herzogthum Cleve war bis zum Jahre 1806 der in den übrigen Provinzen des Preuß. Staats im wesentlichen gleich.

Die Untergerichte waren theils Landesherrliche, theils Patrimonial-Gerichte, und es ist rücksichtlich der Gerichtsbarkeit in Civil-Sachen hauptsächlich nur die Eigenthümlichkeit zu bemerken, daß in dem Herzogthum Cleve eben so wie in der Grafschaft Mark, den Untergerichten, sowohl den Landesherrlichen als den Patrimonial-Gerichten (in Cleve und Mark Jurisdictions-Gerichte genannt) die Real-Gerichtsbarkeit auch über eximirte

extmirte Güterzustand, dergestalt, daß bei dem Landes-Justiz-Collegio gar kein Hypothekenbuch geführt wurde.

§. 18.

Gerichte in diesem Bezirk.

Die Gerichte, welche in dem südlich der Lippe gelegenen Theile des Herzogthums Cleve ostseits Rheins ihren Sitz hatten, waren im Jahr 1806

das Stadtgericht zu Duisburg,
das Patrimonial-Gericht der Herrlichkeit Mederich,
das Landgericht zu Dinslaken,
das Patrimonial-Gericht zu Voerde,
das Patrimonial-Gericht zu Hunpe,
das Patrimonial-Gericht zu Gartrop,
und das Patrimonial-Gericht zu Gahlen.

Das Stadtgericht zu Duisburg hatte die Gerichtsbarkeit auch über die umliegende Gegend, und das Landgericht zu Dinslaken zugleich über die Stadt. Beide waren mithin eigentliche Land- und Stadtgerichte.

§. 19.

Instanzen-Zug.

Der Zug der Instanzen von diesen Gerichten gieng bis zum Jahre 1803 in Appellatorio an den ersten Senat der Clev-Märkischen Regierung. In Revisorio bey Objecten unter 1125 Rth. an den zweiten Senat dieses Collegii und in wichtigen Sachen an das Geheime Ober-Tribunal.

Von dem Regierungs-Collegio fungirte in den letzten Jahren der erste Senat, unter dem Namen Regierungs-Deputation, in Cleve, der zweite aber als Regierung zu Emmerich.

Bei der Verlegung des Collegii nach Münster, welche im September 1803 erfolgte, gelangten die Appellationen, nach Unterschied der Summen, theils an den Instruktion- theils an den Ober-Apellations-Senat, und die Revisionen theils an den Ober-Appellations-Senat, theils an das Geheime Ober-Tribunal.

6. Criminal-Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung

§. 20.

In Criminal-Sachen diente in der Regel lediglich das Preußische Landrecht zur Richtschnur, doch kamen auch hier einige Provinzial-Gesetze zur Berücksichtigung, hauptsächlich in den Fällen wo das Landrecht selbst darauf verweist, z. B. in Bergwerks-Contraventions-Sachen die Clev-Märkische Bergordnung vom 29. April 1766, in Jagd-Contraventionssachen die Clev-Märkische Jagd- und Waldordnung vom 13. Juny 1765; mitunter auch in Fällen, wo das Landrecht nicht auf Special-Gesetze verweist, z. B. in Forst-Contraventions-Sachen, und insonderheit bey Holzdiebstählen, die eben gedachte Jagd- und Waldordnung vom 13. Juny 1765.

§. 21.

Rücksichtlich der Criminal-Gerichts-Verfassung ist zu bemerken, daß den Untergerichten, sowohl den Landesherrlichen, als auch in der Regel den Städtischen und Patrimonial-Gerichten, keine Gerichtsbarkeit zustand, vielmehr bestand, in dem Herzogthum Cleve, sowohl als in der Grafschaft Mark, schon seit einem halben Jahrhundert die Inquisitoriats-Einrichtung, in der Art, daß ein Inquisitor publicus unter dem Namen eines Criminal-Richters die Untersuchungen in der Provinz Cleve zu Wesel und ein anderer für die Grafschaft Mark zu Altena, führten, und hiernächst von ihnen die Akten zur Abfassung des Erkenntnisses an das Landes-Justiz-Collegium eingesandt wurden.

§. 22.

Veränderungen seit dem Jahre 1806.

In Betreff der Veränderungen, welche dieser Be-

zirk seit dem Jahr 1806 in der Legislation erfahren hat, sind hauptsächlich 5 Epochen zu unterscheiden:

a) vom 23. März 1806 als dem Tage der Besitznahme Seitens des Herzogs Joachims bis zum 15. July 1808, als dem Tage der Abtretung des Großherzogthums Berg an den Kaiser von Frankreich;

b) vom 15. July 1808 bis zum 1. Januar 1810 als dem Zeitpunkt der Einführung des Gesetzbuchs Napoleons;

c) von der Einführung dieses Gesetzbuchs bis zum November 1813 als der Wiederbesitznahme dieser Provinz für das Preußische Haus.

d) Von dieser Zeit bis zum 1. Januar 1815 als dem Tage der Wiedereinführung der Preußischen Gesetze;

e) von diesem letztgedachten Zeitpunkt an bis hierzu.

Civil-Gesetzgebung

Vom Jahre 1806 bis 1808.

§. 23.

So viel das Civil-Recht und zwar die Gesetzgebung anbelangt, so wurden,

a) in dem Zeitraume von 23. März 1806 bis zum 15. July 1808, darin keine wesentliche Abänderungen vorgenommen, vielmehr durch die Verordnung vom 24. April 1806 ausdrücklich bestimmt, daß in dem Cleviſchen die dort bestehende Preußische Gesetzgebung einstweilen beibehalten werde.

Insonderheit erlitt das Hypotheken-Wesen keine Veränderungen. Die Gesetze, welche in dieser Periode erlassen sind, betreffen hauptsächlich Gegenstände der Administration und des Stempelwesens, dann militairische Angelegenheiten, insonderheit Bestrafung der Desertion und deren Beförderung. Besonders erheblich ist ein Groß-

herzogliches Gesetz vom 14. Novbr. 1807, das Notariatswesen betreffend.

Eine eigentlich officielle Sammlung der Gesetze, welche unter der Regierung Joachims in dem Großherzogthum Berg erlassen sind, existirt nicht.

Es hat aber der Appellations-Rath Lenzen sich bemüht, eine Privat-Sammlung dieser Verordnungen unter dem Titel:

Recueil des Actes du grand Duché de Berg

zu Stande zu bringen.

Von dieser Schrift waren vor Kurzem noch einige Exemplare bei dem Buchhändler Schreiner in Düsseldorff käuflich zu haben.

Sie erschien übrigens periodisch und zwar auch mit einem Privilegium des Großherzogs versehen.

Ueberhaupt giebt die Königliche Regierung zu Düsseldorff dieser Privat-Sammlung das Zeugniß, daß sie, allem Vermuthen nach, ganz vollständig sei.

Diejenigen landesherrlichen Verordnungen und Ministerial-Beschlüsse aus dieser Epoche, welche sich in einer officiellen Sammlung der Königlichen Regierung zu Düsseldorff befinden, weist das anliegende Verzeichniß sub Litt. A nach.

§. 24.

Vom Jahre 1808 bis 1810.

b) In dem Zeitraum vom 15. July 1808 bis zum 1. Januar 1810, wurde zwar in dem Großherzogthum Berg die bisherige Civilgesetzgebung im Allgemeinen noch beibehalten, jedoch in mehreren einzelnen Rechtsmaterien wesentlich abgeändert, und die Einführung der Französischen Gesetzgebung vorbereitet.

Die in dieser Periode ergangenen Gesetze sind officiell gesammelt und herausgegeben unter dem Titel:

Digitized by Google

Erste Abtheilung des Gesetz-Bulletins, enthaltend die seit dem 15. July 1808, Abtretungs-Epoche des Großherzogthums, bis zum 3ten November 1809, als dem Zeitpunkt der Einführung eines Gesetz-Bulletins, herausgekommenen Gesetze und Dekrete.

Düsseldorff, in der Regierungs-Buchdruckerei 1810.

Von dieser Gesetzsammlung wird noch ein kleiner Vorrath von Exemplaren bei der Königlichen Regierung zu Düsseldorff aufbewahrt.

Die wichtigsten Gesetze, welche diese Epoche bezeichnen, sind hauptsächlich,

1. Dekret vom 12. December 1808 wegen Abschaffung der Leibeigenschaft.
2. Dekret vom 11. Januar 1809 wegen Aufhebung der Lehnsherrschaft.
3. Dekret vom 31 März 1809 wegen Aufhebung des Eheverbots unter den Personen höherer und und niederer Stände.

Auch in dieser Zeitperiode blieb die bisher bestandene Art und Weise der Publication der Gesetze unverändert, und es ist daher auch hier noch unmöglich den Tag der Publication der Gesetze im allgemeinen zu bestimmen.

§. 25.

Vom Jahre 1810 bis 1813.

c) **Die dritte Periode vom 1. Januar 1810 bis zum 1 November 1813, in welcher die Einführung der eigentlichen französischen Gesetzgebung erfolgte, und in welcher auch einige Zeit später die französische Gerichts-Verfassung eintrat, ist bei weitem die wichtigste Epoche.**

Das erste in dieser Periode erschienene Gesetz ist das Dekret vom 3. November 1809, die Einführung eines Gesetz-Bulletins in dem Großherzogthum Berg betreffend.

Digitized by Google

§. 26.

Publication der Gesetze.

Durch dieses Dekret und einige andere Verordnungen, deren gleich näher Erwähnung geschehen wird, trat mit dieser Periode eine ganz neue Publicationsweise der Gesetze ein.

Die Vorschriften, welche in dem Großherzogthum Berg über die Verkündung der Gesetze und den Eintritt ihrer verbindlichen Kraft erlassen worden, sind nachstehende:

a) der Artikel 1 des französischen Civil-Gesetzbuchs selbst,

b) der Artikel 2 des Decrets vom 12. November 1809, über die Anwendung des französischen Gesetzbuchs in dem Großherzogthum Berg, welcher den ebengedachten Artikel 1 des Gesetzbuchs modificirt und verordnet:

daß die durch die Regierung geschehene Verkündigung der Gesetze (Artikel 1. des Gesetzbuchs) in dem Departement, worin sie ihren Sitz hat, einen Tag, in jedem der übrigen Departements hingegen, zwey Tage nach jenem der Verkündigung, als bekannt angenommen werden sollen,

c) das Dekret vom 3. November 1809 über die Herausgabe des Gesetz-Bulletins, welches Artikel 1 verordnet:

daß die Gesetze und Dekrete in dem Großherzogthum Berg vermittelst Einrückung in das Gesetz-Bulletin verkündiget werden sollen.

Das Großherzogthum bestand zu Anfang des Jahrs 1810 aus vier Departements:

1. das Rhein-Departement (Hauptort Düsseldorff.)
2. das Ruhr-Departement (Hauptort Dortmund.)
3. das Sieg-Departement (Hauptort Dillenburg.)
4. das Ems-Departement (Hauptort Münster.)

Der Sitz der Regierung war in Düsseldorff.

Nach den eben allegirten Gesetzen, insonderheit

nach dem Artikel 2 des Dekrets vom 12. November 1809, würde es für das ganze Großherzogthum einzig und allein auf den Tag der in Düsseldorff erfolgten Verkündigung der Gesetze ankommen, in den übrigen Departements hingegen solche jedesmal einen Tag später Gesetzeskraft erlangen.

Es hat sich aber fast durchgehend eine andere Meinung festgesetzt, und es ist, so viel irgend bekannt, bisher von allen Gerichtsbehörden dafür gehalten worden, daß es in Betreff der drei andern Departements gar nicht auf die in Düsseldorff, sondern bloß auf die in dem Hauptort des betreffenden Departements erfolgte Publication, ankomme, und daß das Gesetz nicht erst einen Tag nach der Publication, sondern gleich nach der Ankunft des Gesetz-Bulletins bey der Präfectur, Kraft erlange, und die Einschreibung in das betreffende Register darüber allein den Beweis liefere.

Da das Clevische zum Rhein-Departement gehörte, und daher für diesen Bezirk jeden Falls lediglich die in Düsseldorff erfolgte Publication der Gesetze in Betracht kommt, so ist dieser Punkt hier von minder großer Erheblichkeit, weil sich dadurch der Eintritt der Kraft des Gesetzes immer nur in einem Tage ändert; in Ansehung der übrigen Departements aber, und insonderheit in Absicht der Grafschaft Mark, welche zum Ruhr-Departement gehört, ist die Sache von größerer Wichtigkeit, und wenn es gleich hier nicht der Ort ist, sich darüber auszusprechen: ob für die andern Departements die in den Hauptorten derselben erfolgten Publicationen zur Richtschnur dienen müssen, so ist es doch zweckmäßig und nöthig, kurz zu bemerken, worauf sich die allgemein adoptirte Meinung, daß es lediglich auf die in den Hauptorten des Departements erfolgte Publication ankommt, gründet.

Zu diesem Ende ist es erforderlich, in die Geschichte der französischen Gesetzgebung selbst etwas näher hineinzugehen.

Bei den in Frankreich von der höchsten Staatsgewalt erlassenen Verordnungen waltet ein wesent-

licher Unterschied zwischen eigentlichen Gesetzen und kaiserlichen Dekreten vor:

1. Eigentliche Gesetze sind diejenige Verordnungen, welche in Gemäßheit der Constitution vom 22. Frimaire, des Jahres 8. von dem gesetzgebenden Körper erlassen und nach Ablauf einer zehntägigen Frist von dem Staats-Oberhaupt promulgirt sind. Diesen stehen entgegen
2. die kaiserliche Dekrete, confirmirte Gutachten des Staatsraths und überhaupt alle Verordnungen der Staatsgewalt, welche nicht vorher öffentlich discutirt sind.

Die eigentliche Gesetze erhalten ihre verbindliche Kraft:

a) in der Hauptstadt des Reichs einen Tag nach der Promulgation derselben durch den Landesherrn, d. h. einen Tag nach der erfolgten Vollziehung des von dem gesetzgebenden Körper in constitutioneller Form erlassenen Gesetzes durch das Oberhaupt des Staats.
b) In den übrigen Departements, nach Ablauf dieser Frist mit Hinzurechnung eines Tages für jede 10 Meilen (Miriamètre) welche der Hauptort des betreffenden Departements von der Hauptstadt des Reichs entfernt ist.

Code Napoléon Art. 1.

Die Vermuthung, daß, mit dem Ablauf der erwähnten Fristen, die erlassenen Gesetze den Unterthanen des Staats bekannt seyen, ist ein præsumtio juris et de jure, dergestalt, daß Niemand dagegen zu dem Beweise des Einwandes, daß er keine Kenntniß von dem Gesetze gehabt habe, zugelassen werden kann.

Auf die Zeit der Ankunft des Gesetz-Bulletins in den verschiedenen Departements kommt es dabei gar nicht an.

Wäre diese auch noch so sehr verspätet oder das Bulletin in dem Departement gar nicht angekommen, so würde das Gesetz doch mit Ablauf der in dem

Artik. 1 des Gesetzbuchs bestimmten Frist verbindliche Kraft erlangen.

Nachdem nun das französische Civil-Gesetzbuch schon redigirt und publicirt war, wurde erst späterhin die Frage rege:

Ob der Artik. 1 des Civil-Gesetzbuchs auch auf die Kaiserlichen Dekrete Anwendung finde, und wenn solches nicht der Fall sei, von welchem Tage an alsdann diese Gesetzes-Kraft erlangten?

Der französische Staatsrath entschied durch das Gutachten vom 12 Prairial 13 (1. Juni 1805) landesherrlich bestätigt am 25 desselben Monats:

Bulletin des loix No. 812, (4iéme Serie, Tom. III. pag. 225

diese Frage dahin:

daß der Artik. 1 des Civil-Gesetzbuchs auf die Kaiserlichen Dekrete keine Anwendung finde, sondern daß die Kaiserlichen Dekrete, welche in das Gesetz-Bulletin eingerückt sind, zufolge des Artik. 12 des Gesetzes vom 12. Vendemiaire des Jahrs 4 (4. October 1795) in jedem Departement von dem Tage an verbindliche Kraft haben, an welchem das Bulletin in dem Hauptorte vertheilt worden ist, daß aber diejenigen Dekrete, welche entweder gar nicht in das Gesetz-Bulletin eingerückt sind, oder deren Titel bloß darin angezeigt ist, nur von dem Tage an, wo sie den betreffenden Personen vorschriftsmäßig behändigt oder sonst erweislich bekannt geworden sind, verbindliche Kraft erhalten.

Die Art und Weise, wie die ebengedachte Vertheilung der einzelnen Nummern des Gesetz-Bulletins in den Hauptorten der verschiedenen Departements constatirt und hiernächst den öffentlichen Behörden bekannt gemacht werden sollen, findet sich in folgenden Verordnungen:

1. in dem Gesetz vom 12 Vendemiaire des Jahrs 4, Artik. 12.
2. in dem Beschlusse des vollziehenden Direktoriums vom 12 Prairial 4.

Digitized by Google

3. In dem Beschlusse vom 16 Prairial 8.

Das vorgedachte Gesetz vom 12 Vendemiaire 4 verordnet:

daß der Tag der Vertheilung der einzelnen Nummern des Bulletins in dem Hauptort des Departements in einem besondern von dem Verwalter des Departements (Präfekten) zu attestirenden, Register bemerkt werden solle.

Die beiden letztgedachten Gesetze enthalten nähere Bestimmungen darüber, daß die Präfekten periodisch den übrigen Behörden im Departement attestirte Extracte aus diesen Registern mittheilen sollen, aus welchen der Tag der Eintragung (Enregistrement) ersehen werden kann.

In dem Großherzogthum Berg sind bekanntlich nicht alle Gesetze des französischen Reichs, sondern ausdrücklich nur die in dem Justiz-Organisations-Dekret vom 17 December 1811

Bergisches Gesetz-Bulletin No. 18 (Tom. III p. 304) Art. 8 namentlich benannten frühern Gesetze eingeführt.

Es haben mithin auch so wenig das Gesetz vom 12 Vendemiaire des Jahrs 4 als das bestätigte Gutachten des Staatsraths vom 12 Prairial in dem Großherzogthum Berg Gesetzeskraft erhalten.

Auf solche Weise fehlt es in dem Großherzogthum Berg an einer ganz ausdrücklichen Vorschrift, die bestimmt, von welchem Tage an die in das Gesetz-Bulletin eingerückten landesherrlichen Decrete für verkündigt zu achten seyen, wenn man nicht den Art. 2 des Decrets vom 12 November 1809 über die Anwendung des Civil-Gesetzbuchs von allen landesherrlichen in das Gesetz-Bulletin eingerückten Verordnungen verstehen will.

Unbezweifelt aber ist es, daß man die in Frankreich durch das Gutachten des Staatsraths vom 12 Vendemiaire 13 getroffene Bestimmung:

daß es bei der verbindlichen Kraft der Gesetze welche vorher nicht öffentlich discutirt worden, lediglich auf den Tag ankomme, wo die betref-

Digitized by Google

fenden Bulletins bey den Präfekturen der verschiedenen Departements angekommen und enregistrirt sind

auch in dem Großherzogthum Berg, nicht bloß Seitens der Gerichtsbehörden, sondern auch selbst bei dem Ministerio für gesetzlich erachtet hat, und da im Großherzogthum Berg gar keine öffentliche Discussion über irgend ein Gesetz statt gehabt hat, mithin alle Gesetze hier als landesherrliche Decrete erscheinen, dieses Gutachten des französischen Staatsraths vom 12 Vendemiaire 13, hier ohne Unterschied auf alle Gesetze angewandt ist.

Denn das Großherzoglich Bergische Justiz-Ministerium hat im Jahr 1813 zuverlässige Nachweise darüber eingezogen, an welchen Tagen die Gesetz-Bulletins in den Hauptorten der 3 damals noch zum Großherzogthum gehörigen Departements Rhein, Sieg und Ruhr enregistrirt sind und Gesetzkraft erhalten haben.

Diese Nachweise, von welcher sub Litt. B eine Abschrift beiliegt, ist darauf von dem Justiz-Ministerio dem Præsidio des Appellations-Hofes zu Düsseldorff unterm 30 April 1813 officiell zugefertigt worden:

„damit der Appellations-Hof daraus ersehe,
„quo dato diese Bulletins durch die Enregi-
„strirung bei jeder der Präfekturen Gesetzes-
„kraft erhalten haben und ferner erhalten."

Außerdem ist auch noch beiläufig in einem das Großherzogthum Berg betreffenden Gesetz diese Publikationsweise ausdrücklich landesherrlich sanktionirt worden (nemlich in dem 3ten Articel des Decrets vom 28 März 1812 die Niederschlagung der Proceße wegen der aufgehobenen Rechte betreffend. (Gesetz-Bulletin Nro. 37). In diesem Decret heißt es nemlich wörtlich:

„alle vor dem Tage, wo das Gesetz-Bulletin,
„enthaltend das Decret vom 13 September
„1811, bei der Präfectur des Departements

„enregistrirt worden ist, erlassene Urtheile u. s. w.
„sollen als nicht ergangen, angesehen werden."

Aus der eben erwähnten Nachweise ergiebt sich, daß das Gesetz-Bulletin sub Nro. 1

das Decret vom 12 November 1809 über die Einführung des Civil-Gesetzbuchs im Großherzogthum Berg,

enthaltend:

a) bei der Präfekturen des Rhein-Departements am 23 December 1809,
b) bei der Präfektur des Ruhr-Departements aber erst am 4 Januar 1810,

enregistrirt ist.

Hiernach ist es, so viel das Rhein-Departement und folglich das Herzogthum Cleve betrifft, außer Zweifel, daß in Gemäßheit der Artikel 1 und 3 des ebengedachten Decrets vom 12 November 1809 das französische Gesetzbuch vom 1 Januar 1810 Rechtskraft erlangt habe.

In Ansehung des Ruhr-Departements wird darüber weiten unter gehörigen Orts eine besondere Bemerkung vorkommen.

§. 27.

Sammlung der Gesetze.

Alle Gesetze, welche in dieser Periode ergangen sind, finden sich vollständig in dem Gesetz-Bulletin des Großherzogthums Berg, welches vom 23 December 1809 bis zum 18 September 1813 herausgekommen ist, gesammelt, und die schon im vorhergehenden erwähnte Tabelle weist die Tage der Publication der einzelnen Gesetze nach.

Die wichtigsten unter diesen Gesetzen dürften, so viel die Civil-Gesetzgebung betrifft, etwa seyn:

1. das französische Civil-Gesetzbuch, eingeführt durch das Decret vom 12 November 1809, und verkündigt bey der Präfectur des Rhein-Departements am 23 December 1809. (Gesetz-Bulletin Nro. 1, Decret Nro. 2.)

Digitized by Google

2. das Decret vom 3 November 1809, die Hypothekenverwaltung betreffend, verkündigt bey der Präfektur des Rhein-Departements zu Düsseldorff d. 19 Januar 1810. (Gesetz-Bulletin Nr. 2, Decret Nr 4.)
3. das Decret vom 29 Januar 1811, die Organisation des Notariatswesens betreffend, (Gesetz-Bulletin Nr. 10, Decret Nr. 8) verkündigt d. 2 Februar 1811.
4. das Decret vom 22 Juny 1811, die Forstverwaltung betreffend, (Nr. 13 des Bulletins und Nr. 36 der Decrete) publicirt d. 11 August 1811,
5. das Decret vom 13 September 1811, die abgeschafften Rechte und Abgaben betreffend, (Nr. 15 des Bulletins und Nr. 43 der Decrete) publicirt d. 23 October 1811.
6 das Handelsgesetzbuch, (Code de Commerce, Gesetz-Bulletin Nr. 28, Decret Nr. 74) publicirt d. 3 April 1813.

Es würde viel zu weit führen, den wesentlichen Inhalt dieser Gesetze näher zu berühren, nur ist

a) ad Nr. 2 in Ansehung des Decrets über die Hypotheken-Verwaltung zu bemerken, daß solches zwar bei der Präfektur des Rhein-Departements am 19 Januar 1810 und bei der Präfektur des Ruhr-Departements am 22 des nemlichen Monats einregistrirt worden, indessen durch einen besonderen Beschluß der Minister des Großherzogthums Berg ein anderer Tag als allgemeiner dies publicationis für das ganze Großherzogthum vorgeschrieben ist.

Das Decret wegen der Hypothekenverwaltung bestimmt nemlich sub Artik. 34 bis 36

daß diejenigen Gläubiger, welche zur Zeit der Emanirung des Decrets schon eine gültige Hypothek erlangt haben, bei Vermeidung des Verlusts der bisherigen Priorität vor andern jüngern Hypothekar-Gläubigern, innerhalb sechs Monaten vom Tage der Publication des De-

Digitized by Google

crets die ältere Hypothek von neuem eintragen lassen müssen.

Es erhoben sich von mehreren Seiten Zweifel darüber, wann die in dem Decret vom 3 November 1809 bestimmte sechsmonatliche Frist zu laufen angefangen habe und wann solche aufhöre.

Die Minister des Großherzogthums Berg fanden sich hierdurch veranlaßt, unterm 22 Mai 1810 eine besondere Verordnung zu erlassen, des Inhalts:

da sich die Herausgabe des Bulletins, in welchem das Decret vom 3 November 1809 eingerückt sey, dergestalt verzögert habe, daß die Vertheilung des Bulletins erst Ausgangs Januar 1810 habe erfolgen können, so werde, um alle Ungewißheit zu heben und allen Streitigkeiten vorzubeugen, festgesezt, daß die in dem Art. 34 des Decrets bestimmte sechsmonatliche Frist erst mit dem 1 Februar anfange, und mit dem 31 July 1810 endige. (Präfektur-Acten des Ruhr-Departements de 1810 Nr. 30.)

Durch diese Verordnung ist also der Präclusiv-Termin im Rhein-Departement um 12 Tage und im Ruhr-Departement um 9 Tage hinausgerückt worden.

Durch eine spätere Ministerial-Verordnung vom 24 July 1810, wurde indessen, in der Voraussetzung dem landesherrlichen Willen hierunter zu entsprechen, der Präclusiv-Termin noch um 3 Monate, nemlich bis zum 1 October 1810, verlängert. (Präfektur-Acten des Rhein-Departements Nr. 38.)

b) (ad Nr. 4) Das Forstorganisations-Decret vom 22 Juny 1811 hatte hauptsächlich nur die Verwaltung der Forsten zum Gegenstande und es ist darin Artik. 63 und 64 ausdrücklich die Emanirung eines besonderen Forstgesetzbuchs (Code forestier) vorbehalten, das aber nicht erschienen ist.

Der Artikel 64 bestimmt insonderheit, daß, bis dahin daß dieses Gesetzbuch publicirt seyn werde, sich

Digitized by Google

die Gerichte rücksichtlich der Strafen und des Schadens-Ersatzes nach den bis dahin in jeder Provinz befolgten Grundsätzen richten sollten.

Auf diese Weise verblieben die Vorschriften der Cley-Märkischen Jagd- und Wald-Ordnung vom 13 Januar 1765 größtentheils noch in Kraft.

In Beziehung auf das Jagdrecht war schon früher durch ein Arrêté der Minister des Großherzogthums vom 24 December 1809 ausdrücklich bekannt gemacht worden:

daß durch die Einführung des französischen Civil-Gesetzbuchs in Beziehung auf das Jagdrecht nichts geändert, vielmehr die landesherrliche Willensmeinung ausdrüklich dahin zu erkennen gegeben sei:

daß, bis nähere Vorschriften über das Jagdwesen im Großherzogthum Berg ergehen würden, überall keine Neuerung dabei eintreten solle.

c) (ad Nr. 6) Ist das Handelsgesetzbuch zwar schon durch das Decret über die Justiz-Organisation vom 17 December 1811 (Bulletin Nr. 18, Decret Nr. 52) in dem Großherzogthum Berg eingeführt, und dieses Decret ist am 11 Januar 1812 in dem Rhein-Departement publicirt. Allein dieses Decret verordnete bloß:

„daß die darin erwähnten französischen Gesetze in „dem Großherzogthum Berg publicirt und in „Ausübung gebracht werden sollten."

Es mußte also die wirkliche Verkündigung eines jeden der allegirten Gesetze durch die Insertion in das Bulletin noch nachfolgen.

Da nun erst eine Uebersetzung des französischen Textes des Handels-Gesetzbuchs in das Deutsche angefertigt werden mußte, bevor das Gesetzbuch selbst in das Bulletin eingerückt werden konnte, so ist der Abdruck erst sub Nr 28 des Bulletins (und Nr 74 der Decrete) bewirkt, und dieses Bulletin im Rhein-Departement erst am 3 April 1813 ausgegeben.

Digitized by Google

Hiernach ist es daher auch außer Zweifel, daß das Gesetzbuch erst von diesem letztgedachten Tage an im Rhein-Departement gesetzliche Kraft erlangt habe.

In gleicher Art verhält es sich auch mit den übrigen, durch das Justiz-Organisations-Decret vom 17 December 1811 in dem Großherzogthum Berg eingeführten französischen Gesetzen, insonderheit wie weiter unten vorkommen wird, mit dem Strafgesetzbuch (Code pénal).

§. 28.

Vom November 1813 bis zum 1sten Januar 1815.

Die vierte Periode hebt mit dem 18 November 1813 an, wo der Königlich Preußische General von Bülow die Proclamation über die Wiedervereinigung der von dem Preußischen Staat getrennten Provinz zwischen Weser und Rhein mit dem Preußischen Staat erließ, und zur Verwaltung dieser Länder ein besonderes Militair- und Civil-Gouvernement in Münster niedergesetzt ward. Sie endigt mit dem 1 Januar 1815, wo die Preußische Gesetzgebung nnd Gerichtsverfassung völlig wieder eingeführt ward.

In dieser Periode wurde zwar die französische Gesetzgebung in Civilsachen im Allgemeinen noch beibehalten, doch ergiengen einige specielle Verordnungen, welche die bestehenden Gesetze abänderten.

Die in dieser Periode ergangenen Verordnungen finden sich am vollständigsten in dem Münsterschen Intelligenz-Blatt gesammelt.

Die erheblicheren darunter sind:

a) die Gouvernements-Verfügung vom 13 Januar 1814 über die Dispensation von dem Eheverbot zwischen Schwäger und Schwägerin.

b) eine Königliche Verordnung de dato Freiburg im Breisgau, vom 20 Januar 1814, bekannt gemacht durch die Gouvernements-Verfügung vom 10 März 1814, wodurch die Vorschrift des Landrechts Theil II, Tit. 19, §. 50, in den Provinzen zwischen

zwischen Weser und Rhein sofort wieder eingeführt sind.

c) Eine Gouvernements-Verfügung vom 21 März 1814, betreffend die Aufhebung der Artic. 228, 296, 297 des französischen Gesetzbuchs und Herstellung der Vorschriften des Landrechts Theil II, Tit. 1, §. 19, 20.

d) Gouvernements-Verfügung vom 14 Mai 1814, die Suspension der Verordnung über die Ablösbarkeit der Zehnten und des Abzugs eines Fünftels der Pacht für die Grundsteuer.

e) Gouvernements-Verfügung vom 14 July 1814, wegen Sistirung der Prozeße über verschiedene gutsherrliche und bäuerliche Verhältniße.

Was die Publication der Gesetze in dieser Periode betrifft, so setzten zwar die Präfekturen unter der Benennung Landes-Direktionen unter der obern Leitung des Civil-Gouvernements ihre Funktion noch fort. Ob aber die bloße Einregistrirung der betreffenden neuern Verordnungen bei der Präfektur, von dem Zeitpunkt der Wiederbesitznahme an, noch für eine genügende Publication zu erachten, oder vielmehr der Tag der wirklich erfolgten Ausgabe des betreffenden Amts- oder Intelligenzblatts als der dies publicationis zu betrachten sey, muß hier dahin gestellt bleiben.

In Ansehung der Provinz Cleve tritt hiebei noch der besondere Umstand ein, daß dieselbe gleich nach der erfolgten Niedersetzung des Civil-Gouvernements zu Münster von dem Rhein-Departement getrennt und der südlich der Lippe gelegene Theil mit dem Ruhr-Departement vereinigt und der Landes-Direction zu Dortmund untergeordnet wurde, folglich selbstredend hier die in Düsseldorff erfolgte Bekanntmachung der Gesetze gar nicht weiter in Betracht kommen kann.

§. 29.

Seit dem 1 Januar 1815.

Die fünfte Periode hebt mit dem ersten Januar 1815, als dem Tage an, wo in Gemäßheit des Patents

vom 9 September 1814 in den mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten Provinzen, die Preußischen Gesetze und namentlich das allgemeine Landrecht wieder eingeführt wurden.

Die früher bestandenen Provinzial-Gesetze und Gewohnheitsrechte wurden jedoch in soweit wieder eingeführt, als sie unter der bisherigen Regierung fortgedauert haben.

Nur in Betreff der ehelichen Güter-Gemeinschaft ergieng spätherhin unterm 8 Januar 1816 ein besonderes Gesetz, wodurch sowohl in den, in dem Besitznahme-Patent vom 21 Juny 1815 bezeichneten ältern und neuern Westphälischen Provinzen, als in dem Herzogthum Cleve (ostseits Rheins) die eheliche Güter-Gemeinschaft, so wie sie vor der Einführung des fremden Rechts bestanden, wieder eingeführt, und sogleich bestimmt ward, daß alle seit der Einführung des fremden Rechts geschlossene, Ehen in Ermangelung besonderer Verordnungen in Beziehung auf die eheliche Güter-Gemeinschaft, nach den früher bestandenen provinziellen Vorschriften beurtheilt werden sollen.

In Betreff der Wiedereinführung des Preußischen Hypotheken-Wesens wurde eine besondere Verordnung vorbehalten.

Diese ergieng unterm 22 July 1815 für die wieder erworbene ältere Provinzen, namentlich für das Herzogthum Cleve, und bestimmte rücksichtlich der Präclusiv-Termine insonderheit;

a) daß alle Eigenthums-Ansprüche an die betreffende Güter bis zum 31 December 1816 unter dem Nachtheil angemeldet werden mußten, daß sie sonst gegen dritte Besitzer nicht weiter geltend gemacht, auch den Realgläubigern nicht zum Nachtheil gereichen könnten;

b) daß die übrigen Real-Ansprüche ebenfalls bis zu diesem Termin unter dem Präjudiz angemeldet werden müssen, daß solche sonst gegen dritte Besitzer nicht weiter verfolgt werden können, auch das bisherige Vorzugsrecht vor andern Mitgläubigern erlösche.

Digitized by Google

Durch ein späteres Gesetz vom 23 December 1816 wurde die sub Litt. 6 erwähnte Bestimmung des Gesetzes vom 22 Mai 1815 dahin modificirt, daß

1. die präclusivische Frist zur Anmeldung der Real-Ansprüche, rücksichtlich der von den Grundstücken zu entrichtenden Abgaben und Prästationen bis zum 31 December 1817 prolongirt;
2. dem Fisco so wie den Corporationen und milden Stiftungen hingegen diese Verlängerung der Frist rücksichtlich aller Real-Forderungen ohne Ausnahme bewilligt worden;
3) wurde denjenigen Privat-Personen, welche ihre Geldforderungen schon von dem 1 Januar 1817 angemeldet hatten, nachgelassen, ihre Vorzugsrechte gegen diejenige Creditoren, die sich inmittelst vor ihnen gemeldet hatten, noch bis zum 1 July 1817 zu verfolgen;
4. diese letztgedachte Frist in Ansehung der Abgaben und Prästationen so wie alle Forderungen des Fiscus bis zum 1 July 1818 verlängert.

In Ansehung der Publication der Gesetze kommen vom 1 Januar 1815 an die Vorschriften der Verordnung vom 28 März 1811 zur Anwendung, zufolge deren das Gesetz acht Tage nach der Anzeige desselben in dem Amtsblatt der Regierung in dem betreffenden Departement für gehörig bekannt gemacht anzunehmen ist, und von diesem Tage an verbindliche Kraft erhält, wenn nicht ausdrücklich ein anderer Termin in dem Gesetze selbst bestimmt ist.

§. 30.

Gerichts-Verfassung.

Vom Jahre 1806 bis 1808.

Die Gerichts-Verfassung hat

A) in der Periode vom 23 März 1806 bis zum 15 July 1808 keine wesentliche Veränderungen erfahren. Alle Untergerichte verblieben ganz in ihren

bisherigen Verhältnissen, nur wurden durch eine Verordnung vom 5ten August 1806 die französische Colonie-Gerichte im Clevischen aufgehoben.

In Ansehung des Zuges der Instanzen aber wurde durch die Verordnung vom 24 April 1806 bestimmt, daß an die Stelle der Regierung zu Münster und des Geheimen Ober-Tribunals zu Berlin

a) das Hofraths-Dicasterium zu Düsseldorf, und
b) der zweite Senat des Oberappellationsgerichts zu Düsseldorff treten, und diesen Behörden die nemliche Gewalt zur Ausübung der Justiz beigelegt sein solle, welche früherhin von den ebengenannten Preußischen Gerichtshöfen ausgeübt worden.

Das Notariatswesen erlitt jedoch durch das Gesetz vom 14 November 1807 einige erhebliche Aenderungen.

Alle Notarien die vom 1 Februar 1808 an ihr Amt fortsetzen wollten, mußten sich von dem Hofgericht zu Düsseldorff von neuem examiniren lassen, und erhielten neue Bestallungen.

§. 31.

Von 1808 bis 1810.

B) In der Periode vom July 1808 bis zum 1 Januar 1810 blieb alles auf dem nemlichen Fuß.

§. 32.

Vom 1 Januar 1810 bis 1 Februar 1812.

C) In der dritten Periode vom 1 Januar 1810 bis zum November 1813 erfolgten mehrere wesentliche Veränderungen in der Gerichts-Verfassung.

Zuerst hatte die Einführung des französischen Civil-Gesetzbuchs, welche mit dem 1 Januar 1810 eintrat, zur Folge, daß

a) mehrere Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, welche nach diesem Gesetzbuch gültiger

Digitized by Google

Weise nur von Notarien errichtet werden können, als Testamentsaufnahmen, auf diese übergiengen, und mithin die Gerichte diesen Theil ihrer Jurisdiktion verloren. Eine Verordnung des Großherzoglich Bergischen Justiz-Ministerium vom 18 Januar 1810 enthält hierüber die ausführlicheren Bestimmungen. Indessen setzten die Justiz-Commissarien und Notarien, denen das Notariat wiederum verliehen war (§. 30), in dieser letztgedachten Eigenschaft noch ihre Amts-Funktionen fort, bis unterm 22 Februar 1811 das Decret vom 29 Januar 1811 über die Organisation des Notariatswesens publicirt ward (§. 27, Nr. 3), und darauf alsbald die überall nun ernannten Notarien ihr Amt antraten, so daß also in dem Großherzogthum Berg das französische Notariat weit früher eingeführt ist, als die französische Gerichts-Ordnung.

Demnächst wurden

b) durch einen Beschluß des Ministerii des Großherzogthums Berg vom 26 December 1809 alle diejenige Verrichtungen, welche das französische Civil-Gesetzbuch den Friedensgerichten beilegt, den Untergerichten in ihren Gerichts-Bezirk überwiesen.

Diejenigen Handlungen und Geschäfte, welche das französische Gesetzbuch zum Ressort der Bezirks-Tribunäle verwiesen hat, wurden durch eben diese Verordnung den Obergerichten zugewiesen, und das Ober-Appellations-Gericht zu Düsseldorff wurde beauftragt, im ganzen Großherzogthum diejenige Gerichtsbarkeit auszuüben, welche das französische Gesetzbuch dem Appellations-Hofe beilegt.

c) das Vormundschaftswesen erlitt sehr wesentliche Veränderungen durch das französische Civil-Gesetzbuch.

Das dieserhalb erlassene Arrêté der Minister des Großherzogthums vom 26 December

1809 giebt darüber weitere Auskunft, und bestimmt unter andern, daß alle bisher bei den Obergerichten oder andern obern Stellen verhandelte Vormundschaften an die Untergerichte in deren Bezirk der Vormund sein domicilium hat, übergiengen.

d) die Bearbeitung des Hypotheken-Wesens hörte bei den Gerichten gänzlich auf, durch ein besonderes Kaiserliches Decret vom 3 November 1809 wurde die Führung der Hypothekenbücher der Domainen-Verwaltung überwiesen, und für jeden Bezirk eines Tribunals erster Instanz ein besonderes Hypotheken-Büreau errichtet, welches daher für das Clevische in Essen seinen Sitz erhielt.

Wann das Decret über die Einführung des Hypothekenwesens zur Vollziehung gekommen, ist oben (§. 27) bereits bemerkt worden.

§. 33.

Vom 1 Febr. 1812 bis zum Novmbr 1813.

Dieser vielfach veränderten Einrichtungen ungeachtet, blieben übrigens die Gerichte in ihren bisherigen Verhältnissen, bis das Kaiserliche Decret vom 17 December 1811, über die Justiz-Organisation in dem Großherzogthum Berg, die ganze bisher bestandene Gerichts-Verfassung auflöste.

Durch dasselbe wurden mit dem 1 Februar 1812 alle bisherige Gerichts-Behörden in dem Großherzogthum aufgehoben, und an deren Stellen eingesetzt:

1) ein Friedensgericht für jeden Canton,
2) ein Tribunal erster Instanz für jeden Kreis (Arrondissement),
3) ein Appellationshof für das ganze Großherzogthum Berg in Düsseldorff.

Die Cassations-Instanz gelangte von den Urtheilen der Friedensgerichte an den Appellationshof des Großherzogthums Berg; von den Urtheilen der Tribunäle und des Appellationshofes aber an den Cassationshof zu

Digitized by Google

Paris. Die französische Civil-Prozeß-Ordnung (Code de procedure civile) wurde zwar erst mit dem 27 Bulletin ausgegeben und am 4 May 1812 bei der Präfectur des Rhein-Departements enregistrirt, indessen hatten selbstredend alle Gerichte schon seit dem Anfang des Februars 1812, nach dieser Gerichts-Ordnung verfahren müssen.

An die Stelle der oben (§. 18) genannten Untergerichte, welche in dem Cleviſchen südwärts der Lippe bis zum 1 Februar 1812 bestanden haben, traten zwei Friedens-Gerichte:

1) das Friedens-Gericht zu Duisburg,
2) das Friedens-Gericht zu Dinslaken,

beide ressortirten von dem Tribunal erster Instanz zu Essen.

§. 34.

Vom November 1813 bis Januar 1815.

D) In der vierten Periode vom November 1813 bis zum 1 Januar 1815 erlitt diese Gerichtsverfassung in Civilsachen keine Aenderungen. Nur trat an die Stelle des Cassations-Hofes zu Paris in den vorkommenden Fällen, zufolge einer Gesammtverfügung des Westphälischen und Bergischen Civil-Gouvernements vom 17 und 22 Februar 1814, eine aus den Mitgliedern des Staatsraths und des Appellations-Hofes zu Düsseldorff hiezu ernannte Commission.

§. 35.

Seit dem 1 Januar 1815.

E) In der fünften Periode wurde durch das Patent von 9 September 1814 verordnet, daß mit dem 1 Januar 1815 die Preußische Gerichtsverfassung in ihrem ganzen Umfange wieder eingeführt, die bestehenden Gerichts-Behörden aufgelößt, und an deren Stelle Land- und Stadtgerichte und Oberlandesgerichte angeordnet werden sollten.

Zur Ausführung dieses Gesetzes ward für die Pro-

Digitized by Google

vinzen Cleve, Mark, Elten, Essen und Werden und auf den Grund einer spätern Cacinets-Ordre vom 20 December 1814 zugleich für die Enclaven Limburg, Dortmund, Recklinghausen, Broich, Lippstadt, eine Oberlandesgerichts-Commission niedergesetzt, welche mit dem 1 Januar 1815 in Activität trat (die Grafschaft Recklinghausen wurde im Herbste des Jahrs 1816 von dem Departement des Oberlandesgerichts zu Cleve getrennt und mit Münster vereinigt, weshalb von dieser hier überall nicht die Rede seyn kann.)

Es war unmöglich gewesen, gleichzeitig die Untergerichte zu organisiren, deshalb waren mit dem Ende des Jahrs 1814 nur die Bezirk-Tribunäle aufgehoben, die Friedensgerichte aber wurden von der Organisations-Commission durch eine Verfügung vom 26 December 1814 beauftragt, in dringenden Geschäften die Stelle der Land- und Stadgerichte in ihrem seitherigen Bezirk einstweilen zu vertreten.

Auf diese Weise setzten die Friedensgerichte in dieser veränderten Eigenschaft ihre Funktion bis zu Ende des April 1815 noch fort.

Unterm 24 April 1815 erfolgte aber die Constituirung der Land- und Stadtgerichte, und es wurden in diesem Bezirk zwei Land- und Stadtgerichte, eins in Duisburg und das andere in Dinslaken angeordnet. Im Jahr 1820 wurde aber das Landgericht zu Dinslaken aufgelöst und der Bezirk unter die Landgerichte von Wesel und Duisburg getheilt.

Seit dem 1 Januar 1815 sind alle gerichtliche und vormundschaftliche Geschäfte ganz nach dem Allgemeinen Preußischen Gesetze betrieben.

Nur die Wiedereinführung der Preußischen Hypotheken-Verfassung fand noch einigen Aufenhalt, indem, wie schon oben angezeigt ist, darüber erst am 22 Mai 1815 ein besonderes Patent erlassen wurde.

Es ist hierbei nur zu bemerken, daß die frühere Provinzial-Verfassung, zufolge deren die Untergerichte die Real-Jurisdiktion auch über die adlichen und sonst eximirten Güter ausübten (§. 18), und dem zufolge

Digitized by Google

das Hypothekenbuch ausschließlich bei den Untergerichten geführt wurde, nicht wieder hergestellt ist, und daher gegenwärtig das Hypothekenbuch über die eximirten Güter bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm geführt wird.

Der Zug der Instanzen von den Gerichten zu Duisburg und Wesel gieng

a) in zweiter Instanz seit dem Anfang des Jahrs 1815 bis zum 1 December 1815 an die Oberlandesgerichts-Commission zu Emmerich.

Von diesem Zeitpunkt bis zum 1 Juny 1820 an das Oberlandesgericht zu Cleve, und seit dem an das Oberlandesgericht zu Hamm.

b) In dritter Instanz geht derselbe bei Objekten unter 2000 Thl. an das Oberlandesgericht zu Münster, und über 2000 Thl. an das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin.

§. 36.

Criminal-Gesetzgebung.

Das Criminal-Wesen hat rücksichtlich der Gesetzgebung

a) in der Periode vom 23 März 1806 bis zum 15 July 1808 hier keine wesentliche Veränderungen erlitten. Die hiehin einschlagende Verordnungen kommen in dem oben (§. 23, sub Litt. A.) allegirten Verzeichnisse mit vor, und bemerkenswerth sind darunter hauptsächlich nur eine Verordnung vom 27 Juny 1806 wegen Bestrafung der Diebstähle an den zum Uferbau bestimmten Holz-Vorräthen und Beschädigung der Uferpflanzungen, sodann eine Verordnung vom 5 August 1807, wegen Bestrafung der Desertionen und deren Begünstigung.

b) in dem Zeitraum vom 15 July 1808 bis zum 1 Januar 1810 hat die Criminal-Gesetzgebung keine wesentliche Aenderungen erlitten.

Digitized by Google

c) In dem Zeitraum vom 1 Januar 1810 bis zum November 1813 behielten ebenfalls noch geraume Zeit die bisherigen Criminal-Gesetze ihre Kraft. Erst durch das Justiz-Organisations-Decret vom 17 December 1811 wurde verordnet, daß in dem Großherzogthum Berg das französische Strafgesetzbuch (Code pénal) so wie das Gesetzbuch über das Verfahren in Strafsachen (Code d'instruction criminelle), eingeführt werden sollen.

Die wirkliche Einführung der französischen Strafgesetze verzögerte sich aber auch hiernächst noch sehr, indem das Gesetz-Bulletin sub Nr. 30, worin sich das Strafgesetzbuch abgedruckt findet, erst am 2 July 1812 bei der Präfektur des Rhein-Departements enregistrirt ist.

d) In der Periode vom 18 November 1813 bis zum 1 Januar 1815 ist hauptsächlich die Verordnung des Gouvernements zu Münster vom 10 Januar 1814 bemerkenswerth, welche die Wiedereinführung der Preußischen Criminal-Gesetze, insonderheit des 20 Titels des zweiten Theils des Landrechts und der Verordnung vom 26 Februar 1799, wegen Bestrafung des Diebstahls, bestimmte.

e) In der fünften Periode wurde durch das Allerhöchste Patent vom 9 September 1814 anderweit bestimmt, daß die Preußischen Strafgesetze vom 1 Januar 1815 zur Richtschnur dienen, und auf die vor diesem Tage begangene Verbrechen in soweit zur Anwendung kommen sollten, als sie gelinder sind, wie die bisherigen Gesetze.

§. 37.

Criminal-Gerichts-Verfassung.

Vom Jahr 1806 bis 1 July 1812.

Die Gerichtsverfassung in Criminal-Sachen blieb in diesem Bezirk vom Jahr 1806 bis 1812 völlig un-

Digitized by Google

verändert. Nur das Criminal-Gericht oder Inquisitoriat (§. 21) wurde in dieser Periode von Wesel nach Düsseldorff translocirt und zur Abfassung der Erkenntnisse traten an die Stelle des Criminal-Senats und des Oberappellations-Senats der Regierung zu Münster, das Hofraths-Dicasterium und das Oberappellationsgericht zu Düsseldorff.

§. 38.

Vom 1 Februar 1812 bis zum 19 May 1814.

Wie aber am 1 Februar 1812 alle bisherige Gerichts-Behörden aufgehoben wurden, und die ganze französische Gerichts-Verfassung eingeführt ward, so gelangten alle Untersuchungen sowohl in Criminal- als auch in fiscalischen Sachen an das Bezirks-Tribunal zu Essen, wo sie durch einen besonderen Instructions-Richter geführt wurden.

Die Abfassung der Erkenntnisse erfolgte in correctionellen Sachen (bis zu 5 Jahr Gefängniß) von dem Tribunal zu Essen, und die Appellation gieng an den Appellationshof zu Düsseldorff.

In Criminal-Sachen (über 5 Jahr Gefängniß) hatte der Assisenhof des Rhein-Departements zu Düsseldorff zu erkennen; eine Appellation von diesen Urtheilen fand nicht statt, sondern nur das Rechtsmittel der Cassation, worüber der Cassationshof zu Paris zu erkennen hatte.

In Sachen der einfachen Polizei (bis 15 Francs Geldbuße oder 5tägigem Arrest) hatten die Friedens-Richter (in einigen Fällen auch die Bürgermeister (Maires) zu erkennen; die Appellation gieng an das Tribunal (zu Essen) und die Cassations-Instanz an den Appellationshof zu Düsseldorff.

Von dem 29 Bulletin, womit die französische Criminal-Gerichts-Ordnung (Code d'instruction criminelle) und zwar successive in zwei Abtheilungen ausgegeben ward, hatte sich zwar der Abdruck mehrere Monate verzögert, so daß die erste Hälfte am 15 Juny, und die letzte Hälfte am 15 July 1812 bei der Präfektur

Digitized by Google

des Rhein-Departements enregistrirt ist. Indessen hatten die Gerichts-Behörden schon seit dem Anfang des Februar 1812 nach dieser Criminal-Gerichts-Ordnung verfahren müssen.

§. 39.

Vom 19 May 1814 bis 1 Januar 1815.

Diese Gerichts-Verfassung bestand bis zum Jahr 1814 unverändert.

Hier wurden zwar durch die Verordnung des Gouvernements zu Münster vom 10 Januar 1814 die Preußischen Strafgesetze wieder eingeführt, dagegen bestimmte diese Verordnung, daß bei den Tribunälen zu Dortmund, Hamm, Hagen und Essen das Verfahren in Criminal- und correctionellen Sachen einstweilen noch beibehalten bleibe.

Unterm 19 Mai 1814 erließ aber das Gouvernement zu Münster eine nähere Verordnung, wodurch die Preußische Criminal-Ordnung vom 11 December 1805 wieder eingeführt, jedoch ein öffentliches Verfahren nach beendigter Untersuchung angeordnet wurde.

Die vier genannten Tribunäle zu Dortmund, Hamm, Hagen und Essen wurden in ihrer Competenz zu Aburtheilung der correctionellen Sachen bestätigt, jedoch mit der Einschränkung, daß von diesen Tribunälen nur bis auf 3jährige Einsperrung erkannt werden könne.

Die Appellation, oder vielmehr das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung von den Erkenntnissen der Tribunäle zu Hamm, Hagen und Essen, wurde an das correctionelle Tribunal zu Dortmund verwiesen.

Für die Criminal-Sachen wurde aus den Mitgliedern des Tribunals zu Dortmund ein besonderer Criminal-Gerichtshof gebildet, und die weitere Vertheidigungs-Instanz an eine aus dem Appellationshofe zu Düsseldorff formirte Criminal-Deputation verwiesen.

§. 40

Seit dem 1 Januar 1815.

Bei dieser Gerichtsverfassung verblieb es, bis am

Digitized by Google

1 Januar 1815, auf den Grund des Patents vom 9 September 1814, die Preußische Gerichts-Verfassung gänzlich wieder eingeführt wurde.

Indessen war es nicht möglich gewesen, mit diesem Tage schon das Inquisitoriat in Activität zu setzen.

Daher wurden durch eine Verordnung der Organisations-Commission zu Emmerich vom 26 December 1814 die Instructions-Richter beauftragt, in ihren Bezirken die Untersuchungen in Gemäßheit der Criminal-Ordnung zu führen, und die spruchreifen Akten an die Oberlandesgerichts-Commission einzusenden.

Dies Intermisticum dauerte indessen nur einige Monate, bis im März 1815, wo für das ganze Departement des Oberlandesgerichts ein Inquisitoriat zu Werden angeordnet wurde.

Solange das Oberlandesgericht zu Emmerich und Cleve bestand, war die erste und zweite Instanz in Criminal-Sachen bei den beiden Senaten dieses Collegii. Seit der im Juni 1820 erfolgten Auflösung dieses Collegii ist die erste Instanz bei dem Oberlandesgericht zu Hamm, und die zweite bei dem zweiten Senat des Oberlandesgerichts zu Münster.

Zweite Unter-Abtheilung.

Stadt und Festung Wesel nebst dem Umkreise.

§. 41.

Stadt Wesel und Bezirk.

Bei der Stadt Wesel und deren Umkreise (Rayon) (§. 3 und 43) sind in Betreff der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, und der darin vorgegangenen Veränderungen, hauptsächlich vier Perioden zu berücksichtigen;

1) der Zeitraum vor dem 21 März 1806, als dem Tage der Abtretung des Herzogthums Cleve an den Prinzen Joachim;

2) vom 21 März 1806 bis zum 24 Februar 1808 als dem Tage der Vereinigung dieser Stadt mit dem französischen Reich;
3) von diesem Zeitpunkt bis zum 11 Mai 1814, als dem Tage der Uebergabe der Festung und der Wiedervereinigung mit dem Preußischen Staat;
4) von diesem Zeitpunkt bis hierzu.

§. 42.

Verhältniße vor dem 21 März 1806.

1. In der Periode vor dem 21 März 1806, machte die Stadt Wesel einen Theil des Herzogthums Cleve aus, und es walteten daher, rücksichtlich der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung, im allgemeinen, dieselben Verhältnisse vor, wie in dem übrigen Theil der Provinz, weshalb auf alles das Bezug genommen wird, was dieserhalb oben (§. 14—21) angezeigt ist.

Die Stadt hatte besondere Statuten, Justiz-Punkte genannt deren Inhalt jedoch jetzt hauptsächlich nur noch im Betreff der ehelichen Güter-Gemeinschaft von Wichtigkeit ist.

In dieser Beziehung findet sich der wesentliche Inhalt in dem oben (§. 15) allegirten Terlindenschen Werke angezeigt.

Die Civil-Gerichtsbarkeit in Wesel übte früherhin das Königl. Landgericht zu Wesel, sowohl über die Stadt als den umliegenden Bezirk aus.

Außerdem bestand aber noch ein besonderes französisches Colonie-Gericht in Wesel.

Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung vom 21 März 1806 bis 24 Februar 1808.

---

§. 43

2. Die Veränderungen welche in der Periode vom 21 März 1806 bis zum 24 Februar 1808 in der

Digitized by Google

Gesetzgebung und Gerichtsverfassung vorgiengen, sind oben (§. §. 23, 30, 31 und 36) schon im Allgemeinen angezeigt. Namentlich wurde im Jahr 1806 das französische Coloniegericht aufgehoben, und späterhin das Criminal-Gericht nach Düsseldorff verlegt.

§. 44.

Vom 24 Februar 1808 bis 11 Mai 1814.

3. Nachdem am 24 Februar 1808 der Unterpräfekt von Cleve auf den Grund des Senatus-Consults vom 21 Februar 1808 von der Stadt Wesel und deren Gebiet für das französische Reich Besitz genommen hatte, fanden sich bald darauf französische Ingenieur-Offiziere ein, welche dieses Gebiet zu einem Umfange von 3000 Mètres um die Stadt abmaßen, und darüber eine Charte aufnahmen. Auf diese Weise gelangte zu dem Gebiete der Stadt Wesel, außer der städtischen Feldmark:

a) aus dem Bezirk des Landgerichts zu Wesel ein Theil der Bauerschaften Lackhausen und Obringhoven, und
b) aus dem Bezirk des Landgerichts Dinslaken, ein Theil der Bauerschaft Emmelsum und des Dorfes Spellen.

Einführung der französischen Gesetze.

Erst nach einigem Zeitverlauf benachrichtigte der Unterpräfekt von Cleve unterm 7 April 1808 den Orts-Bürgermeister zu Wesel, der Kaiser von Frankreich habe verordnet:

daß alle Gesetze, welche zur Zeit der Vereinigung der Festung Wesel mit dem französischen Reich in dem betreffenden Departement des französischen Reichs gültig gewesen wären, auch von dem Tage dieser Vereinigung an, in der Stadt und ihrem Gebiet (dépendance) gültig seyn sollten.

Diese Verfügung vom 7 April 1808 ließ der Bürgermeister am 9 April 1808 öffentlich bekannt machen.

Einige Zeit später wurde unterm 24 Juny 1808 in der Stadt Wesel die französische Communal-Verwaltung eingeführt. Noch später aber, nemlich unterm

Digitized by Google

24 December 1808, wurde das Gebiet um die Stadt, nemlich die ganze städtische Feldmark, der größte Theil der Bauerschaft Lackhausen und ein kleiner Theil der Bauerschaft Obringhoven, so wie jenseits der Lippe ein Theil der Bauerschaft Emmelsum und das Dorf Spellen, der französischen Communal-Verwaltung überwiesen.

Es sind verschiedentlich Zweifel darüber erregt worden:

ob, auf den oben angegebenen Wege, die Gesetze des französischen Reichs auf eine rechtsverbindliche Weise in Wesel eingeführt worden?

noch mehr aber darüber:

ob sie vom 24 Februar 1808 oder erst vom 9 April 1808 an, daselbst verbindliche Kraft erlangt haben?

Diese Zweifel sind durch ein besonderes Gesetz vom 25 September 1820

Gesetzsammlung Nr. 16 (627)

gegenwärtig dahin entschieden:

daß die Einführung der in dem ehemaligen Roer-Departement geltenden französischen Gesetze, in der Stadt Wesel und deren Rayon, als mit rechtlicher Wirkung erfolgt und daher die Gesetze in dem gedachten Landstrich, seit dessen Vereinigung mit Frankreich, bis zum 1 Januar 1815 überall als verbindlich anzusehen.

Auch über den eigentlichen Umfang des Gebiets von Wesel oder Festungs-Rayons wurden, besonders in Ansehung des vormals zu dem Gericht Dinslaken gehörig gewesenen Bezirks, welcher jenseits der Lippe gelegen ist, Zweifel rege, indem von Großherzoglich Bergischer Seite gegen alle Besitznahme jenseits der Lippe protestirt war, woran man sich aber französischer Seits nicht kehrte. Auch diese sind nunmehr durch das eben erwähnte Gesetz vom 25 September 1820 dahin beseitigt:

daß unter dem Rayon von Wesel alle diejenigen Distrikte zu verstehen sind, welche factisch durch die französische Besitznahme dazu gerechnet worden.

Da

Da in dem Roer-Departement alle allgemeine, das französische Reich betreffende, Gesetze eingeführt sind, so ist kein Zweifel, daß alle diese allgemeine Gesetze, sodann die besondern Gesetze des Roer-Departements, für Wesel galten.

Das französische Gesetz-Bulletin selbst weiset erstere nach; die letztere müssen theils aus dem Gesetz-Bulletin, theils aus dem Amtsblatte der Präfektur zu Achen, ersehen werden.

Insonderheit muß hier rücksichtlich der Publication derjenigen Gesetze, die nach der Besitznahme erst erlassen sind, ein Unterschied zwischen dem eigentlichen (vorher öffentlich discutirten) Gesetze und den Kaiserlichen Decreten gemacht werden, wie oben (§. 25) ausführlicher bemerkt ist.

Hypotheken-Wesen.

So viel das Hypotheken-Wesen und die Einführung der französischen Hypotheken-Verfassung betrifft, so wurde darüber in einem kaiserlichen Decret vom 8 August 1808 bestimmt:

daß sämmtliche Hypotheken-Berechtigte ihre Inscriptionen in dem Zeitraum vom 19 August 1808 bis dahin 1809 von neuem anmelden müßten, widrigenfalls sie die frühere Priorität verlören, und allen immittelst angemeldeten Ansprüchen nachstehen müßten.

Dieser Termin wurde durch ein kaiserliches Decret, de dato Schönbrunn d. 20 September 1809, noch um 3 Monate verlängert, so daß solcher also erst mit dem 19 November 1809 ablief.

Gerichts-Behörden und Zug der Instanzen.

Was die Gerichts-Behörden dieses Bezirks betrifft, so wurde durch das Decret vom 8 August 1808 ein besonderes Friedensgericht für Wesel und dessen Bezirk angeordnet, dieses dem Bezirk des Tribunals von Cleve einverleibt, und der betreffende Appellationshof befand sich zu Lüttich.

In Criminal-Sachen aber wurde der Assisen-Hof

in Achen, als dem Hauptort des Roer-Departements, gehalten.

Diese Verhältnisse der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung bestanden bis zum Ende des Jahrs 1813, wo durch die Belagerung der Festung die Verbindung mit Frankreich abgeschnitten wurde, und also die immittelst ergangenen französischen Gesetze diese Stadt nicht mehr erreichen konnten, folglich auch für sie nicht verbindlich sein können.

§. 45.

Nach dem 11 Mai 1814.

Dagegen dauerten die bestehenden Verhältnisse der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung fort, bis die am 11 Mai 1814 erfolgte Uebergabe der Festung einige neue Einrichtungen nöthig machten.

Die Gesetzgebung blieb einstweilen noch unverändert, und es wurde nur die Verbindung mit den obern Gerichts-Behörden jenseits Rheins aufgehoben, und Wesel zu dem Gerichtsbezirk von Rees geschlagen.

Von diesem Augenblick an hat Wesel und dessen Bezirk, in Betreff der Legislation und Gerichts-Verfassung, alle Schicksale getheilt, welche den übrigen nördlich der Lippe gelegenen Theil des Herzogthums Cleve betroffen haben, und von denen gleich die Rede sein wird.

Es ist nur noch insonderheit zu bemerken, daß derjenige Theil der Bauerschaft Emmelsum, welcher im Jahr 1808 zum Festungs-Rayon von Wesel und somit zu dem dasigen Gerichts-Bezirk gezogen ist, auch späterhin in diesem Verhältnisse verblieb, mithin im Jahre 1814 von dem Tribunal zu Rees abhängig, und im Jahr 1815 dem neu errichteten Land- und Stadtgericht zu Wesel beigelegt worden.

Digitized by Google

Dritte Unter-Abtheilung.

Nördlich der Lippe gelegener Theil des Herzogthums Cleve.

§. 46.

Nördlich der Lippe gelegener Theil des Herzogthums Cleve.

In dem übrigen nördlich der Lippe gelegenen Theil des Herzogthums Cleve, (mit Ausnahme der Stadt Wesel und deren Gebiet) sind hauptsächlich 5 Epochen zu bemerken:

1) der Zeitraum vor dem 21 März 1806,
2) die Periode vom 21 März 1806 bis zum 1 Januar 1811, als so lange die Verbindung dieses Distrikts mit dem Großherzogthum Berg bestand,
3) die Periode vom 1 Januar 1811, wo die Vereinigung mit dem französischen Reich erfolgte, bis zum 18 November 1813, als dem Tage der Wiederbesitznahme von Preußischer Seite,
4) vom 18 November 1813 bis zum 1 Januar 1815, als dem Tage der Einführung der Preußischen Gesetze,
5) die nachherige Periode.

§. 47.

Verhältnisse bis zum 20 März 1806.

Was nun

I. den Zeitraum bis zum 21 März 1806 betrifft, wo die Abtretung des Herzogthums Cleve erfolgte, so walteten in diesem nördlichen Theile des Herzogthums Cleve im allgemeinen die nemlichen Verhältnisse vor, deren schon oben (§. 14—21) bei dem südlichen Theile gedacht ist.

Die Gerichte, welche in diesem Bezirk die Jurisdiction ausübten, waren:

1) das Königl. Gericht zu Emmerich (für die Stadt und umliegende Gegend),

2) das Patrimonial-Gericht von Huith Offenberg,
3) das Patrimonial-Gericht Grondstein,
4) das Stadtgericht zu Rees,
5) das Königl. Gericht zu Rees (für die umliegende Gegend außer der Stadt,)
6) das Patrimonial-Gericht zu Empel,
7) " " " von Sonsfeld u. Aspel,
8) " " " von Groin,
9) " " " von Haffen u. Hehr,
10) " " " von Werther-Bruch,
11) " " " von Ringenberg,
12) " " " von Schermbeck,
13) " " " von Crudenburg,
14) " " " von Diersfordt,
15) das Königl. Landgericht zu Wesel.

§. 48.

Veränderungen vom 21 März 1806 bis 1 Januar 1811.

II. Die Veränderungen, welche in dem Zeitraum vom 21 März 1806 bis zum 1 Januar 1811 vorgegangen, sind überall die nemlichen wie in dem südlichen Theil, weshalb hier lediglich auf dasjenige Bezug genommen werden kann, was darüber oben (§. 22, 27, §. 30 bis 34 und §. 37,) vorgekommen ist.

Dieser Bezirk gehörte ebenfalls ganz zu dem Rhein-Departement des Großherzogthums Berg, und zum Arrondissement Essen.

Es war auch die Eintheilung in Cantons erfolgt, und dieser Bezirk bildete die drei Cantons Zingenberg, Rees und Emmerich.

Decret über die Eintheilung des Großherzogthums Berg vom 14 November 1808. (Erste Abtheilung des Gesetz-Bulletins Nr. 5.)

Es war seit dem 1 Januar 1810 bereits das französische Civil-Gesetzbuch eingeführt, (§. 25) von den seitdem noch erlassenen Großherzoglich Bergischen Gesetzen sind bis zum 1 Januar 1811 nur die Bulletins bis Nr 8 publicirt.

Digitized by Google

Es haben also in diesem Bezirk von den Großherzoglich Bergischen Gesetz-Bulletins nur die beiden erstere Bände, nemlich,

a) die erste Abtheilung, enthaltend die Gesetze vom 15 July 1808 bis 3 November 1809,

und

b) die zweite Abtheilung, enthaltend die vom 3 November 1809 bis 8 November 1810 verkündigten Decrete,

(Bulletin Nr. 1 bis 8)

Gesetzes-Kraft erhalten.

Die Nummern 9 und folgenden des Bergischen Gesetz-Bulletins haben hier keine Gültigkeit erlangt.

Durch diese, vor dem 1 Januar 1811 publicirten, Gesetze war insonderheit das Hypothekenwesen schon auf französischen Fuß eingerichtet, (27 und 31) und in Betreff der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, namentlich der Testamentsaufnahmen, waren sehr wesentliche Veränderungen vorgegangen (§. 31, Nr. 1, Litt. a.).

Allein das Notariatswesen war noch nicht nach den französischen Gesetzen organisirt, indem das Decret über die Organisation des Notariats im Großherzogthum Berg erst unterm 29 Januar 1811 erlassen wurde, und in Nr. 9 des Bulletins abgedruckt ward.

Die bisherige Notarien setzten daher noch ihre Funktionen fort.

Ueberhaupt geht das Resultat im Allgemeinen dahin, daß zwar die französische Civil-Gesetzgebung in den wesentlichen Theilen eingeführt war, die Gerichts-Verfassung aber nur wenige Veränderungen erlitten hatte, und insbesondere die ältern Gerichts-Behörden sämmtlich noch vorgefunden wurden, als am 1 Januar 1811 die Vereinigung dieses Bezirks mit Frankreich erfolgte.

In Criminal-Sachen aber bestand nicht bloß die bisherige Gerichts-Verfassung, sondern es war auch die Gesetzgebung im wesentlichen noch unverändert geblieben.

Digitized by Google

§. 49.

Vom 1 Januar 1811 bis 18 November 1813.

III. In dem folgenden Zeitraum vom 1 Januar 1811 bis zum 18 November 1813, hat sowohl die Gesetzgebung als Gerichts-Verfassung zwei Epochen gehabt, die beide deshalb von besonderer Wichtigkeit sind, weil in diesem Bezirk niemals die ganze Masse der französischen Gesetze wie in Wesel (§. 44) eingeführt ist, sondern durch besondere kaiserliche Decrete diejenigen Gesetze des französischen Reichs namentlich bezeichnet sind, welche für diesen Bezirk verbindliche Kraft erhalten haben.

Die erste Veränderung der Verhältnisse, von welcher dieser Bezirk betroffen wurde, erfolgte durch das Senatus consult vom 13 December 1810 und das darauf gegründete kaiserliche Decret vom 26 desselben Monats.

Dadurch wurde der ganze vom Großherzogthum Berg abgerissene und mit Frankreich vereinigte Bezirk, theils mit dem General-Gouvernement von Holland, theils mit dem General-Gouvernement von Hamburg, verbunden.

(conf. weiter unter §. 73.)

Hier ist bloß die Verbindung mit dem General-Gouvernement von Holland erheblich, weil dieser Bezirk, nemlich der nördliche Theil des Cleviſchen, ganz dazu geschlagen wurde.

Es wurde durch das Decret vom 26 December 1810 (französisches Gesetz-Bulletin Nr. 6304) aus diesem Bezirk (und einigen andern nicht hiehin gehörigen Districten) ein besonderes Arrondissement gebildet, dessen Hauptort Rees war.

Dieses Arrondissement ward dem Departement der Ober-Issel (Issel-Superieur) dessen Hauptort Arnheim war, einverleibt, und der Appellations-Hof war zu Haag. Allein dieses Verhältniß war von kurzer Dauer.

Schon nach Verlauf einger Monate ward

Digitized by Google

dieser Bezirk von Holland wieder getrennt und noch näher mit Frankreich vereinigt.

Durch ein kaiserliches Decret vom 27 April 1811, ward aus diesem Arrondissement und einigen andern Bezirken, hauptsächlich dem Münsterschen, ein besonders Departement unter dem Namen des Lippe-Departements gebildet, dessen Hauptort Münster war.

Dieses Departement ressortirte von dem Appellations-Hofe zu Lüttich.

§. 50.

Publication der Gesetze.

Bevor die wesentlichen Veränderungen, welche die Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung in dieser Periode erlitten hat, angezeigt worden, ist es zweckmäßig, einige Bemerkungen voraus gehen zu lassen, welche die ergangenen Vorschriften über die Publication der Gesetze betreffen.

Schon unterm 22 Juny 1810 war ein besonderes kaiserliches Decret für die Departements der Rhein- und Schelde-Mündungen erlassen, welches bestimmt, daß die, vor der Vereinigung dieses Departements mit Frankreich, erlassene französische Gesetze, deren Einführung in diesem Departement nöthig befunden worden, in ein besonderes Bulletin zusammen gefaßt, zugleich ins Holländische übersetzt, und so zur Publication gebracht werden sollen:

> bis darin ein anderes verordnet worden, sollen alle andere Gesetze nur erst von dem Tage an Kraft erhalten, den der Kaiser in den Gesetzen selbst bestimmen werde.
>
> Französ. Gesetz-Bulletin Nr. 5579.

Nach dieser Bestimmung muß also aus dem Inhalt eines jeden Gesetzes selbst, oder des Decrets, welches die Einführung des Gesetzes verordnet, ersehen werden können, von welchem Tage an es verbindliche Kraft erhalten hat.

Digitized by Google

So lange diese Verordnung bestanden hat, findet man daher auch in den Gesetzen selbst das Datum bezeichnet, von welchem ab sie gelten.

Ein späteres kaiserliches Decret vom 6 Januar 1811,
Französisches Gesetz-Bulletin Nr. 6444,
erklärt diese Verordnung auch auf die holländischen Departements für anwendbar.

Ein weiteres kaiserliches Decret vom 10 Februar 1811, erklärt alle für die holländischen Departements erlassenen transitorischen Gesetze auf die vier Arrondissements Rees, Münster, Steinfurt und Neuenhaus für anwendbar.

Französisches Gesetz-Bulletin Nr. 6521.

Diese Vorschrift, wonach in dem Gesetz selbst der Tag bestimmt sein soll, von welchem an es verbindliche Kraft erhält, bestand indessen nur bis zum 19 April 1811.

Unter diesem dato ergieng ein kaiserliches Decret,
Nr. 6696 des Gesetz-Bulletins,
welches verordnet:

daß für die seit d. 1 Januar 1811 und ferner zu erlassende (eigentliche) Gesetze, die Vorschrift des Code Napoleons (Artik. 1) und für die kaiserlichen Decrete die Bestimmungen in dem Gutachten des Staatsraths vom 12 Prairial des Jahrs 13. (conf. §. 26.)

gelten sollten.

Nach diesen verschiedenen gesetzlichen Anordnungen erhielten daher

a) in dem Zeitraum vom 1 Januar 1811 bis zum 19 April 1811, die Gesetze, von dem dato an, verbindliche Kraft, den das Gesetz selbst bezeichnet,

b) späterhin weiset bei den eigentlichen Gesetzen das Gesetz-Bulletin, und bei den kaiserlichen Decreten das Amtsblatt der Präfektur, den Tag der eingetretenen Kraft der Gesetze nach.

§. 51.

Civil-Gesetzgebung.

Was nun hiernächst zuvörderst die Civil-Gesetzge-

Digitized by Google

bung betrifft, so würde es sehr weitläufig sein, alle diejenigen Verordnungen des französischen Reichs einzeln zu bezeichnen, welche in diesem Bezirk Gesetzeskraft erhalten haben.

Einführung der französischen Gesetze.

Es wird genügen, diejenigen Verordnungen zu benennen, welche hierüber genauere Auskunft geben;

a) durch zwei kaiserliche Decrete vom 22 Juni 1810 und 8 November 1810.
Nr. 5579 und 6118 des französischen Gesetz-Bulletins,
waren bereits mehrere der erheblichsten Gesetze des französischen Reichs für die Departements der Rhein- und Schelde-Mündungen executorisch erklärt.
Die wichtigsten kommen in dem Decret vom 8 November 1810 vor, namentlich unter andern,
der Code Napoleon,
das Handelsgesetzbuch,
der Code pénal,
die Civil-Gerichts-Ordnung, und
die Criminal-Gerichts-Ordnung.

b) Ein ferneres Decret vom 6 Januar 1811,
Nr. 6444 des französischen Gesetz-Bulletins,
erklärt die oben gedachten Gesetze auf die holländischen Departements für anwendbar, und endlich

c) bestimmt ein späteres Decret vom 10 Februar 1811,
Nr. 6521 des französischen Gesetz-Bulletins,
„daß die für die holländischen Departements erlassenen Gesetze, auch in den, auf den Grund des „Senatus Consults vom 13 December 1810, mit „dem holländischen General-Gouvernement vereinigten Departements, gelten sollten, wobei ausdrücklich „festgesetzt ward, daß sie vom 1 März 1811 an, „gesetzliche Kraft erhalten sollten."
Nur diejenigen Verordnungen, welche das Gerichts-Verfahren betreffen, wurden etwas später, nemlich gleichzeitig mit der Einsetzung der Gerichts-Behörden, eingeführt, wie weiter unten vorkommen wird.

Digitized by Google

d) Ein späteres kaiserliches Decret vom 19 April 1811, Nr. 6696 des Gesetz-Bulletins,

erklärte wiederum mehrere Gesetze des französischen Reichs auf die holländischen Departements anwendbar, und bestimmt das Datum der Gesetzes-Kraft auf den 1 Juli 1811.

Diese Gesetze kommen daher auch hier noch zur Anwendung, da erst später, unterm 27 April, die Trennung dieses Bezirks von den holländischen Departements, und Bildung des Lippe-Departements, verordnet wurde.

Nachdem dies geschehen war, ergieng

e) unterm 24 Januar 1812 noch ein ferneres kaiserliches Decret,

Nr. 7652 des französischen Gesetz-Bulletins, welches mehrere französische Gesetze auf alle seit 1810 mit Frankreich vereinigten Provinzen für anwendbar erklärte.

Endlich ist

f) zu bemerken, daß für das Lippe-Departement noch verschiedene, dasselbe ausschließlich betreffende, Gesetze, erlassen sind.

Diese finden sich in den Präfektur-Verhandlungen dieses Departements, oder dem mémorial administratif du Département de la Lippe, welches vom 15 July 1811 bis zum November 1813 heraus gekommen ist, vollständig angezeigt.

Die wichtigsten darunter die das Civil-Recht betreffen, sind

a) ein kaiserliches Decret vom 14 November 1811, über die Aufhebung aller geistlichen Corporationen im Lippe-Departement, Bestimmung der Pensionen; sodann ein Decret vom 6 März 1813, einige Modificationen dieser Verordnung enthaltend.

b) Decret vom 24 Januar 1812 die Fidei-commissarischen Substitutionen betreffend.

c) Decret vom 8 Januar 1813, die Aufhebung der

Lehns-Verfassung und des getheilten Eigenthums betreffend.

d) Kaiserliches Decret vom 22 Januar 1813, wegen Loskäuflichkeit der Zehnten, so wie

e) ein näheres Decret vom 27 März 1813, denselben Gegenstand betreffend.

§. 52.

Wenn es gleich zu weit führen würde, hier die Termine, mit welchen die verschiedenen französischen Gesetze eingeführt sind, speciell anzugeben, sondern dieserhalb auf das Gesetz-Bulletin und die Amtsblätter der Präfektur verwiesen werden muß, so ist es zweckmäßig, die Data anzugeben, womit die wichtigsten französischen Gesetze in diesem Bezirk eingeführt sind, und verbindliche Kraft erhalten haben.

Französisches Civil-Gesetzbuch.

a) Das französische Civil-Gesetzbuch selbst galt schon seit dem 1 Januar 1810, weshalb verschiedene neuere Dispositionen, wonach dasselbe erst später in dem holländischen Departement, und dann in dem Lippe-Departement, Gesetzes-Kraft erhalten sollte, hier selbstredend nicht berücksichtigt werden können.

§. 53.

Handelsgesetzbuch.

b) Das Handelsgesetzbuch hat zwar auf den Grund der Decrete vom 8 November 1810 und 6 Januar 1811, und 10 Februar 1811, mit dem 1 März 1811 Gesetzeskraft erhalten, da aber erst am 10 April 1811 das Tribunal zu Rees installirt ist, so ist dasselbe auch erst von diesem Tage ab in Anwendung gekommen.

§. 54.

Hypotheken-Wesen.

c) Das Hypothekenwesen war schon unter der Bergi-

Digitized by Google

schen Herrschaft völlig auf französischen Fuß eingerichtet, und der Präclusiv-Termin zur Erinnerung des Eintrags der Hypotheken am 1 October 1810 abgelaufen, als die Vereinigung dieses Bezirks mit Frankreich drei Monate später, am 1 Januar 1811, erfolgte.

(cf. §. §. 48, 21 und 31.)

Das Hypotheken-Büreau befand sich zu Essen als dem Hauptort des Arrondissements (48), und verblieb also im Großherzogthum Berg für den übrigen Theil des Arrondissements Essen.

Es blieb gänzlich unberücksichtigt, daß die Einrichtung der französischen Hypotheken-Verfassung in diesem Bezirk schon erfolgt, und der Präclusiv-Termin längst abgelaufen war.

Das Decret vom 8 November 1810, (erlassen für die Departements der Rhein- und Schelde-Mündungen) hatte bestimmt:

daß die vor Einführung des Code Napoléon erlangten Rechte auf Privilegien und Hypotheken, binnen Jahresfrist vom Tage der Einführung des Code Napoléon, bei Verlust des Vorzugrechts, in die Hypotheken-Register eingeschrieben werden mußten.

Durch das kaiserliche Decret vom 30 Januar 1811 (6489. des französischen Gesetz-Bulletins), wurde dieses Gesetz auf die holländischen Departements anwendbar erklärt, wozu damals das Arrondissement Rees mitgehörte.

Ein späteres Decret vom 10 Februar 1811,

(Gesetz-Bulletin Nr. 6521)

erklärte noch weiter die Anwendbarkeit auf das neu gebildete Lippe-Departement, dem das Arrondissement Rees ebenfalls einverleibt war.

Das Decret vom 30 Januar 1811, ermächtigte zugleich die Greffiers bei den Tribunälen erster Instanz, die Verrichtungen der Hypotheken-Bewahrer bis zu deren Anstellung zu versehen.

Da nun bestimmt war, daß der Code Napoléon mit dem 1 März 1811 in den holländischen

Digitized by Google

Departements Gesetzeskraft erlangen sollte, so erließ hiernach der Greffier des Tribunals zu Rees, unterm 10 September 1811, eine öffentliche Aufforderung für das ganze Arrondissement:

„die Hypotheken bis zum 29 Februar 1812, „als dem Tage des Ablaufs des Präclusiv-„Termins, von neuem eintragen zu lassen.

Hiernach ist allgemein dafür gehalten worden, daß eine ältere (vor dem Jahre 1810 bestandene) Hypothek, zweimal erneuert sein müsse, wenn ihr Vorzugsrecht ganz conservirt sein solle, einmal bei dem Hypotheken-Büreau zu Essen vor dem 1 Octyber 1810, und sodann wiederum zu Rees vor dem 29 Februar 1812.

Ein späterhin, unterm 9 März 1812, für die holländischen Departements erlassenes Decret,

Gesetz-Bulletin Nr. 7747.

verlängert zwar die Frist zur Eintragung bis zum 1 Januar 1813, kann aber hier nicht in Betracht kommen, weil das Lippe-Departement schon vor dem 9 Mai 1812 von dem holländischen Departement getrennt war.

Für das Lippe-Departement war zwar ebenfalls die Frist zur Erneuerung der alten Hypotheken, bis zum 1 Januar 1813 verlängert, nemlich durch ein kaiserliches Decret vom 4 Mai 1812.

Gesetz-Bulletin Nr. 7996.

Allein mit einer sehr wesentlichen Einschränkung, denn dasselbe bestimmte wörtlich:

daß die Inscriptionen, welche seit dem 1 März 1812 bis zur Publication dieses Decrets, andere Creditoren hätten bewirken lassen, ihre ganze Kraft behielten, und die Inscriptionen, welche auf den Grund dieses Decrets (vom 4 Mai 1812) nachgesucht wurden, jenen Eintragungen nicht entgegen gesetzt werden können.

§. 55.

Das Notariatswesen erfuhr in dieser Periode erhebliche Veränderungen. Diese greifen aber mehr in

die Gerichts-Verfassung als in die Gesetzgebung ein, weshalb davon in dem nächst folgenden Abschnitt das Nöthige vorkommen wird.

Gerichts-Verfassung.

§. 56.

Civil-Prozeß-Ordnung.

a) In Ansehung der Gerichts-Verfassung bestand so viel das Prozeßverfahren anbelangt, noch bis zum 10 April 1811, wo das Tribunal zu Rees installirt ward, die alte Verfassung, von diesem Tage an diente in Civil-Prozeßsachen die französische Civil-Gerichts-Ordnung zur Richtschnur.

(Eigentlich sollte, zufolge der Decrete vom 6 Januar und 10 Februar 1811, die französische Civil-Gerichts-Ordnung vom 30 März 1811, als dem Tage der Constituirung des Appellationshofes zu Haag, schon in Wirkung treten.)

Gerichts-Behörden.

Die durch das Großherzoglich Bergische Decret vom 14 November 1808 schon gebildete drei Cantons, Emmerich, Rees und Zingenberg (§. 48) blieben in der äußere Form unverändert, und es traten für diese die Friedensgerichte, ebenfalls mit dem 10 April 1811, in Thätigkeit.

§. 57.

Notariatswesen.

b) In Betreff des Notariats ist schon früher, §. 48 und 31, bemerkt worden, daß den Notarien, durch die Verordnung des Großherzoglich Bergischen Justiz-Ministerii vom 18 Januar 1810 (oder eigentlich durch die Einführung des französischen Gesetzbuchs selbst), mehrere wichtige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, insbesondere die Testa-

Digitized by Google

ments-Aufnahmen, zugewachsen waren. Nach der Vereinigung dieses Bezirks mit dem Departement von Ober-Issel (48), ergieng unterm 2 Februar 1811 ein Decret,

Gesetz-Bulletin Nr. 6515.

welches verordnet:

daß, bis dahin das Notariat eingerichtet sein werde, in den drei Departements, Ober-Issel, Issel-Mündungen und West-Ems, die Greffiers der Friedensgerichte ausschließlich ermächtigt sein sollten, Verträge und sonstige Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit aufzunehmen.

Indessen wurde hiernächst die Notariats-Ordnung nicht eigends eingeführt, sondern durch ein Decret vom 10 Februar 1811,

Gesetz-Bulletin Nr. 6521.

nur generell bestimmt:

daß alle in den holländischen Departements eingeführten Gesetze und Reglements, welche auf die Justiz-Verwaltung Bezug haben, auch für die 4 Arrondissements Rees, Münster, Steinfurt und Neuhaus, verbindlich seyn sollten.

In Holland war nun durch die Decrete vom 6 Januar 1811 und 8 November 1810 (§. 49) unter andern auch die Notariats-Ordnung vom 25 Ventose XI eingeführt, und es erfolgte daher auch in dem Arrondissement Rees nachgehends ein weiteres nicht, als daß der General-Procurator des Appellationshofes zu Haag, durch den Staats-Procurator bei dem Tribunal zu Rees, unterm 10 April 1811, die in dem Bezirk fungirenden Notarien aufforderen ließ, sich in Gemäßheit des Artikels 64 des Gesetzes vom 25 Ventose des Jahrs 11. zur Ausübung des Notariats zu qualificiren. Hierauf wurden sodann die Notarien successive bestätigt.

Hiernach läßt es sich nicht ganz genau bestimmen, bis zu welchem Zeitpunkt die den Greffiers durch das Decret vom 2 Februar 1811, interimistisch ertheilte Befugniß gewährt habe.

Criminal-Gesetzgebung.

§. 58.

Die Criminal-Gesetzgebung erlitt, bald nach Vereinigung dieses Bezirks mit Frankreich, eine gänzliche Reform, indem durch das kaiserliche Decret vom 6 Januar 1811 und 10 Februar 1811, Beziehungsweise auf das Decret vom 8 November 1810, das französische Strafgesetzbuch (Code penal), mit dem 1 März 1811 Gesetzes-Kraft erhalten hat.

Demnächst wurde durch eine Verfügung des Ministers des Innern, vom 22 October 1812,

Mémoire administratif vom 28 November 1817.

ein französisches Gesetz vom 6 October 1791:

die Polizei auf dem Lande, insonderheit die Beschädigungen der öffentlichen Wege, Feldfluren, betreffend,

auch auf das Lippe-Departement für anwendbar erklärt.

Criminal-Gerichts-Verfassung.

§. 59

Die Gerichts-Verfassung in Criminal-Sachen wurde gleichzeitig mit der Gesetzgebung geändert, jedoch durch die Decrete vom 6 Januar und 10 Februar 1811 bestimmt, daß der Code d'instruction criminelle erst mit dem 30 März 1811, als dem Tage der Introduction des Appellationshofes zu Haag, angewandt werden solle. Bei dem Tribunal zu Rees konnte die Anwendung erst mit dem 10 April 1811 beginnen.

Der Instanzenzug gieng in correctionellen Sachen von Rees an das Tribunal der ersten Instanz zu Arnheim, wo auch für die Criminal-Sachen der Assisenhof gehalten wurde; der Appellationshof war zu Haag, indessen bestand dieses Verhältniß nur sehr kurze Zeit. Nachdem das Lippe-Departement gebildet war, wurde durch das Decret vom 29 Mai 1811,

Gesetz-Bulletin Nr. 6885,

die

die zweite Instanz für die correctionellen Sachen an das Tribunal zu Münster verwiesen, und dort auch der Assisenhof gehalten.

Der Appellationshof war zu Lüttich.

§. 60.

Vom 18 November 1813 bis 1 Januar 1815.

IV. Die Veränderungen, welche in dem Zeitraum vom 18 November 1813 bis zum 1 Januar 1815 in der Legislation und Gerichts-Verfassung vorgiengen, sind mit einigen Abweichungen die nemlichen, welche in dem südlichen Theil der Provinz (§§. 28, 34, 36 und 38 vorgekommen sind, weshalb auf alles, dort bereits erwähnte, Bezug genommen wird.

Die wenigen Abweichungen bestehen hauptsächlich in folgenden:

A. In Beziehung auf das Civilrecht,

1) da in diesem Bezirk im November 1813 die französische Enregistrements-Beamten sich mehrentheils von ihren Posten entfernt hatten, so wurde schon durch die Proclamation des General-Lieutenants v. Bülow vom 18 November 1813, die Enregistrements-Verfassung aufgehoben, und hiernächst wurden durch die Verfügung des Civil-Gouvernements vom 10 Januar 1814 Bestimmungen getroffen, um den Privat-Urkunden ein gewisses Datum zu verschaffen.

(In demjenigen Theil des Civil-Gouvernements, welcher bis dahin zum Großherzogthum Berg gehört hatte, dauerte das Enregistrement bis zum 1 Januar 1815 fort.)

2) durch eine Gouvernements-Verfügung vom 13 Juli 1814, wurde die französische Verfassung wegen der Ausübung der Jagd aufgehoben, und die früher bestandene Einrichtung wieder hergestellt.

(Im bisherigen Großherzogthum Berg, waren in Rücksicht der Jagd-Berechtigung die frühern Gesetze in Kraft geblieben. §. 28.)

B) In Criminal-Sachen wurde in diesem Bezirk schon durch die Gouvernements-Verordnung vom 10 Januar 1814, bei dem Tribunal zu Rees die Preußische Criminal-Ordnung wieder eingeführt. (In dem Großherzoglich Bergischen Theil geschah dies erst unterm 19 Mai 1814. §. 39.)

§. 61.

Nach dem 1 Januar 1815.

V. In der Periode vom 1 Januar 1815 ist die Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung überall die nemliche gewesen wie im südlichen Theil der Provinz (§. 40).

Die Gerichte, welche in diesem Bezirk jetzt bestehen, sind

a) das Land- und Stadtgericht zu Emmerich,

b) das Land- und Stadtgericht zu Wesel; —

bei der ersten Einrichtung im Jahr 1815, war zwar noch ein drittes Landgericht zu Rees etablirt, dies ist aber im Jahr 1820 wieder aufgehoben, und der Bezirk zwischen Emmerich und Wesel vertheilt.

Zweite Abtheilung.

Stift Elten.

§. 62.

Verhältnisse bis zum Jahr 1802.

In dem freien Reichsstift Elten galt vor der Preußischen Besitznahme das Römische Recht und der Reichs-Prozeß.

Die Gerichtsbarkeit übte in erster Instanz ein Abteylicher Richter aus.

Vom 13 bis zum 24 Juni (zur Zeit des St. Viti Markts) wurde jedoch Preußischer Seits durch einen Commissarius, den die Clev-Märkische Regierung für

Digitized by Google

diese Zeit nach Elten absandte, concurrente Jurisdiktion ausgeübt.

Die Appellation gelangte von dem Fürstlichen Gericht an die Cleve-Märkische Regierung.

In Criminal-Sachen galten ebenfalls die gemeinen Rechte, so wie der gemeine Prozeß.

In Betreff der Provinzial-Gesetze ist einzig nur das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft zu bemerken.

Diese bestand nach uralter Observanz ganz universell, und es wird solches besonders dadurch nachgewiesen, daß bei jedesmaliger Anstellung des Richters in seine Instruktion wörtlich eingerückt ward:

„diese Abweichung vom Römischen Rechte, findet sich bei der hier in Unserm Stift Elten subsistirenden Observanz, daß von länger Zeit her „unter Eheleuten die allgemeine Gemeinschaft „der Güter Platz habe, wenn solche nicht durch „beiderseits Contrahenten und nächster Anverwandten, oder beiderseits Gedingsfreunden vor „der Heirath unterschriebene Heiraths-Vorwarden, „oder sonstige vorherige bündige Verträge, namentlich ausgeschlossen worden."

§. 63.

Veränderungen seit dem Jahr 1802.

Nach der Preußischen Besitznahme im Jahr 1802, wurden

1) durch das Patent vom 5 April 1803 in der Abtey Elten (eben so wie in den übrigen Preußischen Entschädigungs-Ländern in Westphalen) die Preußische Gerichts-Ordnung mit dem 1 Juni 1803 eingeführt.
2) durch ein zweites Patent vom nemlichen Tage, dem allgemeinen Landrecht vom 1 Juny 1801 an, gesetzliche Kraft verliehen.
3) die Preußische Hypotheken-Verfassung wurde durch das Patent vom 10 Juni 1804 eingeführt, der Hypotheken-Ordnung, vom 1 Januar 1806 an, gesetzliche Kraft verliehen, und der Ablauf der Präclu-

Digitized by Google

sio-Termine zur Anmeldung der Real-Ansprüche auf den 31 December 1806 bestimmt.

Bis zum 3 Februar 1804 bestand das Gericht zu Elten noch als ein besonderes Königl. Preuß. Gericht. An diesem Tage wurde dasselbe dem Gericht zu Emmerich einverleibt.

Von dieser Zeit an hat das bisherige Stift Elten in legislativer Hinsicht alle und jede Schicksale des nördlich der Lippe gelegenen Theils des Herzogthums Cleve getheilt, und es waltet dabei nur der einzige Unterschied vor, daß das Herzogthum Cleve schon zu Anfang des Jahrs 1806 von Preußen an Frankreich abgetreten war, Elten aber, als angeblich zu Cleve gehörig, im März 1806, gleichzeitig mit dem Clevischen, förmlich in Besitz genommen ward, und die Abtretung erst nachher im Tilsiter-Frieden vom 9 July 1807 erfolgte.

Durch den Gränz-Tractat vom 7 October 1816, ist ein kleiner Theil des Stifts Elten an das Königreich der Niederlande abgetreten. Dieser ist aber schon oben bei der Angabe des jetzigen Bezirks des Oberlandesgerichts nicht weiter berücksichtigt.

Dritte Abtheilung.

Vormals holländisches Kirchspiel Klein-Netterden.

§. 64.

Kirchspiel Klein-Netterden.

In dem durch den Gränz-Tractat vom 7 October 1816 an die Krone Preußen abgetretenen niederländischen Kirchspiel Klein-Netterden, sind in Beziehung auf die Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, und die darin vorgegangenen Veränderungen, hauptsächlich 5 Perioden zu bemerken:

1) der Zeitraum bis zum 1 Januar 1809, bis dahin

die alt hergebrachte Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung im wesentlichen unverändert geblieben war,

2) der Zeitraum vom 1 Januar 1809, von welchem Tage an, durch mehrere, Seitens des vormaligen Königs Ludwigs Napoléon von Holland, nach und nach erlassene Verordnungen, wesentliche Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung eintraten, bis zum 1 Januar 1811, wo für Holland, nachdem dasselbe durch das Decret vom 9 July 1810 mit Frankreich vereinigt war, abermals eine neue Gesetzgebung eintrat,

3) der Zeitraum vom 1 Januar 1811 bis zum 1 December 1813, wo die französische Herrschaft aufhörte, und Holland wieder von dem Hause Oranien in Besitz genommen ward,

4) der Zeitraum vom 1 December 1813 bis zum 1 März 1817, wo auf den Grund des Traktats vom 7 October 1816 die Abtretung dieses Bezirks an Preußen erfolgte,

5) der Zeitraum vom 1 März 1817 bis hierzu.

§. 65.

Verhältnisse vor dem 1 Januar 1809.

So viel nun

I. Die Periode vor dem 1 Januar 1809 betrifft, so muß im Allgemeinen bemerkt werden, daß über die Gesetzgebung und Gerichtsverfassung, welche bis dahin in Holland und in dieser Provinz insonderheit bestanden hat, in dem Archiv des Oberlandesgerichts keine urkundliche Nachrichten beruhen, und alles was darüber mitgetheilt werden kann, sich hauptsächlich auf die Auskunft gründet, welche Seitens der betreffenden Local- und Provinzial-Gerichts-Behörden darüber ertheilt ist.

Das Resultat dieser Correspondenz ist folgendes:

§. 66.

Civil-Gesetzgebung.

1. So viel die Civil-Gesetzgebung betrifft, so ge-

hörte das Kirchspiel Netterden zum Bezirk der Drosten und des Gerichts zu S'Heevenberg, diese gehörte zu der Grafschaft Berg, welche einen Theil des Quartiers von Zütphen ausmachte, das unter der Provinz oder dem Fürstenthum Gelderland mit begriffen ist.

Hiernach galt in diesem Distrikt,

a) als provinzielles Recht:
das Landrecht der Grafschaft Zütphen, vom Jahr 1604, welches den Titel führt:

Reformatie der Landrechten Gebruiken en Gewoonheiden der Graſschaft Zütphen.

und welches durch die Ritterschaft und Städte des Fürstenthums Gelderland und der Grafschaft Zütphen unterm 12 Mai 1604 gesetzlich sanctionirt ist.

Dieses Provinzial-Gesetz gilt allgemein für das platte Land der Grafschaft Zütphen, und es wird demselben nur in den Städten durch statutarische Rechte derogirt.

b) Außer diesem Provinzial-Gesetzbuch sind aber noch mehrere allgemeine Gesetze für die ganze Provinz Gelderland erlassen, worunter Zütphen mitbegriffen ist. Diese finden sich in der großen Geldernschen Ediktensammlung (Placatbook) gesammelt, sodann in einer Collection fernerer Placate, die bis zum Jahr 1795 reicht; endlich in einer Sammlung von Verordnungen, die seit dem Jahr 1795, von den verschiedenen Machthabenden Gewalten in dieser Provinz erlassen sind.

Außerdem bestanden auch viele alt hergebrachte Gewohnheiten, besonders in Lehnssachen, von denen die Schriftsteller über das Geldrische Recht weitere Auskunft geben, insbesondere:

de Sande ad Consuetud. feudorum Geldriorum.

Schrassert Codex Geldro-Zütphen:

Schrassert opuscula varii argumenti.

Ueber die rechtlichen Verhältnisse der Eheleute, welche in diesem Bezirk bestanden, und ob eine eheliche Gütergemeinschaft vorgewaltet habe, darüber ist keine specielle Auskunft von den betreffenden Be-

Digitized by Google

hörden ertheilt worden. Das als Provinzial-Gesetzbuch geltende Landrecht der Grafschaft Zütphen muß solches nachweisen, da versichert worden, daß auf dem platten Lande nirgend wo statutarische Gesetze bestanden haben, so wie es dann auch bekanntermaßen überhaupt ein seltener Fall ist, daß statutarische Gesetze ihre Kraft über das Gebiet der Städte hinaus erstreckten.

Für die Folgezeit hat solches auch kein weiteres Interesse, da die Verordnung vom 8 Februar 1816 für diesen, damals noch ausländischen, Bezirk nicht ergangen ist, und im Jahr 1818 auch in dieser Rechtsmaterie hier noch der Code Napoléon galt, mithin an dessen Stelle das Landrecht getreten ist.

§. 67.

Gerichts-Verfassung.

2) Ueber die Gerichtsverfassung und das Verfahren in Civil-Sachen giebt theils das eben erwähnte Zütphensche Landrecht, theils ein Reglement, op manier von Procedeeren binnen de Grafschaft Zütphen (Reglement über die Art Prozeße zu führen in der Grafschaft Zütphen) d. d. den 25 November 1772, und eine Declaration dieses Reglements vom 31 October 1777, weitere Auskunft.

In Beziehung auf die Lehns-Prozeße waren die Ordonnanzen vom 20 October 1756, 4 und 5 Mai 1757 und 20 Mai 1760, erheblich.

Ueber das Verfahren in Vormundschafts-Sachen giebt ein Reglement vom 14 April 1742, nähere Auskunft.

§. 68.

Hypotheken-Wesen.

Das Hypothekenbuch wurde bei den Landdrosteyen (Justiz- und Polizey-Aemtern) geführt, und die Einschreibung der vor dem zeitlichen Landdrosten und zwei Keurnocten, oder Zeugen, vollzogenen Schuld-Verschreibung in das

Digitized by Google

Protocollbuch (Register van Bezwaar) begründet die Hypothek und das Vorzugs-Recht.

Weitere Auskunft darüber giebt das

Reglement over het Registreeren en Protocolleeren der Acten,

welches hinter dem Reglement über die Prozeß-Ordnung vom 22 November 1772, in dem Placatbuch abgedruckt ist, und das bis zur Einführung der französischen Gesetze beobachtet worden.

§. 69.

Criminal Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung.

3) In Criminalsachen ist man mehrentheils der Meinung, daß die peinliche Halsgerichts-Ordnung Carl V., und die Ordonnanz von Philipp, in der Provinz Gelderland keine Gesetzeskraft erlangt habe.

So viel ist gewiß, daß man in der Praxis sich zunächst nach den provinziellen Gesetzen, welche in dem Zütphenschen Landrecht anzutreffen sind, geachtet hat.

Da aber darin die Criminal-Gesetzgebung sehr mangelhaft und unvollständig abgehandelt ist, überhaupt selten eine bestimmte Strafe ausgesprochen ist, so hat das arbitrium des Richters großen Spielraum gehabt, und dieses sich hauptsächlich nur durch die allgemein angenommenen Grundsätze der Lehrer des peinlichen Rechts, bestimmt.

Bei dem Verfahren in Criminal-Sachen wurde hauptsächlich die Canzlei-Ordnung der Staaten von Gelderland vom 10 Juli 1822 (anzutreffen in Schrasserts Codice Geldrico) befolgt.

Die Landdrosteyen führten die Untersuchung, und sie mußten entweder dem Gerichtshofe der Provinz die Abfassung der Erkenntnisse ganz überlassen, oder doch die Urtheile dahin zur Confirmation einsenden.

§. 70.

Verordnungen vom 1 Januar 1809 bis zum 1 Januar 1817.

II. Diese Gesetzgebung und Gerichtsverfassung be-

Digitized by Google

stand unverändert, bis unter der Regierung des Königs Ludwig von Holland eine neue Epoche der Legislation eintrat.

Civil-Gesetzgebung.

1) Im Betreff der Civil-Gesetze wurde das französische Civil-Gesetzbuch (Code Napoléon) für das Königreich Holland eigends umgearbeitet, und diesem besonderen Gesetzbuch (Wetboeck) für das Königreich Holland durch eine Verordnung vom 24 Februar 1809, mit dem 1 Mai 1809, gesetzliche Kraft im ganzen Königreich beigelegt, so daß von diesem Augenblick an, dasselbe, sowohl an die Stelle der allgemeinen, als auch der Provinzial-Gesetze, trat.

In Handelssachen verblieb es jedoch bei den bestehenden Gesetzen, so daß in allen Angelegenheiten, welche den Handel, das Wechselrecht, die Assecuranz u. s. w., betrafen, alle bisherige Gesetze und Gewohnheiten bei Kräften blieben.

§. 71.

Gerichts-Verfassung.

2) Rücksichtlich des Gerichtsverfahrens wurde, nach einer Königlichen Verordnung vom 14 Juli 1809, eine neue Gerichts- und Proceß-Ordnung für das Königreich Holland eingeführt, jedoch durch ein Decret vom 20 September 1809 bestimmt, daß die bereits angeordneten und von dem Könige bestätigten Beamten in ihrem Wirkungskreise verbleiben, und daß sie die Geschäfte unter Beobachtung der in den Gesetzen vorgeschriebenen Formen wahrnehmen sollten, so daß die Gerichts-Behörden mehrentheils unverändert blieben.

§. 72.

Criminal-Wesen.

3) Die Criminal-Gesetzgebung anbelangend, wurde durch eine Königliche Verordnung vom 31 December

Digitized by Google

1808 ein eigends für das Königreich Holland ausgearbeitetes Criminal-Gesetzbuch erlassen, und demselben vom 1 Februar 1809 an, Gesetzeskraft beigelegt.

Die Gerichtsverfassung in Criminal-Sachen wurde nicht wesentlich verändert.

§. 73.

Zeitraum vom 1 Januar 1811 bis zum December 1813.

III. Bei dieser Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung verblieb es, bis durch das Decret vom 9 Juli 1810

(französisches Gesetz-Bulletin Nr. 5724)

ganz Holland dem französischen Reiche einverleibt wurde.

Ein Decret vom 18 October 1810,

(französisches Gesetz-Bulletin Nr. 6043)

verordnete zuvörderst die Territorial-Eintheilung Hollands in Departements, Arrondissements und Cantons, bestimmt, den Sitz des Appellations-Hofes für ganz Holland in Haag, und verordnete:

daß vom 1 Januar 1811 an, alle Justiz-Behörden aufgelöset sein sollten, und vom nemlichen Tage an die Justiz von den nun anzuordnenden Tribunälen nach den allgemeinen Gesetzen des französischen Reichs ausgeübt werden solle.

Indessen kam dieses Gesetz eigentlich gar nicht zur Ausführung, denn immittelst erschien unterm 13 December 1810 ein Senatus-Consult,

(Gesetz-Bulletin Nr. 6163)

welches verordnete:

daß ganz Holland, die Hansee-Städte und der ganze Bezirk, welcher nordwärts einer von Wesel bis zur Elbe u. s. w., gezogenen Linie, gelegen sei, einen integrirenden Theil von Frankreich ausmachen solle, und daß für diesen Bezirk 2 Appellations-Höfe, der eine für die holländische Departements in Haag (der andere für die hanseatischen Departements in Hamburg), zu errichten seien.

Digitized by Google

Hierauf ergieng nun ein weiteres Decret vom 6 Januar 1811,

Nr. 6444 des Gesetz-Bulletins,

welches bestimmte,

daß, vom 1 März 1811 an, die Gesetze und Verordnungen, welche durch die Decrete vom 22 Juni und 8 November 1810, in den Departements der Rhein- und Schelde-Mündung eingeführt worden, auch in den 7 Departements die das vormalige Holland bildeten, gesetzliche Kraft haben sollten,

sodann:

daß die Criminal-Gerichts-Ordnung, und überhaupt alle Gesetze, welche die Justiz-Verwaltung beträfen, nicht eher in Anwendung kommen sollten, als mit dem Tage der Installation des Appellations-Hofes zu Haag.

Die Installation des Appellationshofes zu Haag erfolgte am 30 März 1811, und hieraus ergiebt sich also:

daß in ganz Holland die eigentliche französische Gesetzgebung am 1 März 1811, die Gerichtsverfassung aber erst am 30 März 1811, eingetreten ist.

Da in Holland nicht alle Gesetze des französischen Reichs eingeführt sind, sondern nur die in den Decreten vom 22 Juni 1810, 8 November 1810 (16 Januar 1811), 19 April 1811, bezeichneten, so hat ein gewisser Rondonneau alle diese Gesetze in einem besondern Werke zusammengestellt, was den Titel führt:

Collection des loix francoises constitutionelles, administratives, judiciaires, commerciales, actuellement en vigeur dans l'Empire, et declarées par les decrets du 22 Juni, 8 Novembre 1810, et 19 Avril 1811, executoires dans les Departements de la Hollande,

und welches daher hier das französische Gesetz-Bulletin selbst entbehrlich macht.

Im allgemeinen kann hiebei übrigens auf dasjenige Bezug genommen werden, was oben §. §. 49, 59, vorgekommen ist, da vom 1 Januar 1811 bis zum 27

Digitized by Google

April 1811, Holland mit dem Arrondissement Rees die nemliche Gesetzgebung gehabt hat.

Dagegen muß bemerkt werden, daß auch nach dem 27 April 1811 (wo das Arrondissement Rees zum Lippe-Departement, und unter den Appellationshof von Lüttich kam), Holland, ob es gleich mit Frankreich vereinigt war, doch seine besondere Gesetzgebung behielt, und in dieser Beziehung, insonderheit durch das Decret vom 7 Juli 1811, (französisches Gesetz-Bulletin Nr. 7092) bestimmt ist: daß die Gesetze zu Paris in die holländische Sprache übersetzt, und durch den französischen Justiz-Minister sodann die Zufertigung dieser Gesetze in die holländischen Departements in derselben Art bewirkt werden solle, wie darüber, in Betreff der Belgischen Departements, des Departements des linken Rheinufers, und der Departements jenseits der Alpen, verordnet worden. Rücksichtlich des Hypotheken-Wesens ist noch zu bemerken, daß die Einrichtung der französischen Hypotheken-Verfassung hier, auf den Grund der nemlichen Gesetze, erfolgte, deren schon oben, bei dem Arrondissement Rees (§. 34), gedacht worden.

Nun tritt hier noch hinzu, daß durch ein Decret vom 9 März 1812,

(französisches Gesetz-Bulletin Nr. 7747)

die Frist zur Erneuerung der Hypotheken (welche am 1 März 1812 ablaufen sollte) ohne alle Einschränkung bis zum 1 Januar 1813 verlängert ist.

Durch die im Jahr 1811 eingeführte Territorial-Eintheilung kam das Kirchspiel Klein-Netterden unter das Friedensgericht zu Gendrichen und das Tribunal erster Instanz zu Zütphen.

Der Hauptort des Departements war Arnheim, und der Appellations-Hof, wie schon oben gedacht, zu Haag.

§. 74.

Vom December 1813 bis zum 1 März 1817.

Nachdem im December 1813 in Holland die französische Herrschaft aufgehört hat, und das Haus Oranien wieder zum Besitze dieses Landes gelangt ist, sind

Digitized by Google

in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung im allgemeinen keine wesentliche Veränderungen vorgegangen, sondern nur einzelne Bestimmungen der bestehenden Gesetze aufgehoben und modificirt worden.

Von den erheblichsten Verordnungen, welche in dem Zeitraum vom 1 December 1813 bis zum 28 Februar 1817 ergangen sind, wird das von der holländischen Behörde mitgetheilte Verzeichniß derselben in der Anlage sub Litt. C. beigefügt.

§. 75.

Seit dem 1 März 1817.

Nachdem das Kirchspiel Klein-Netterden durch den Gränz-Tractat vom 7 October 1816 von dem Königreich der Niederlande an die Krone Preußen abgetreten, und sodann am 28 Februar 1817 wirklich in Besitz genommen, ist dasselbe sofort mit dem Gericht zu Emmerich vereinigt, und hiernächst durch die Verordnung vom 25 Mai 1818,

Gesetz-Sammlung de 1818, Nr 475.

in diesem Bezirk, vom 1 October 1818 an, das Preußische Landrecht und die Preußische Gerichts-Ordnung, und zwar nach Anleitung des Publications-Patents vom 9 September 1814 (§. 29), eingeführt worden.

Durch eben dieses Gesetz ist auch die Preußische Hypotheken-Ordnung, nach Maaßgabe des Patents vom 22 Mai 1815 (§. 29), eingeführt, und der Präclusiv-Termin, zur kostenfreien Berichtigung des Besitztitels, so wie zur Erhaltung des Vorzugsrechts der Real-Ansprüche, auf den 1 Mai 1819, der Ablauf der Frist zur Provocation auf die Ausmittelung des Vorzugsrechts aber, auf den 1 November 1819, bestimmt worden.

Vierte Abtheilung.

Herrschaft Broich.

§. 76.

Herrschaft Broich.

Die Veränderungen, welche die Herrschaft Broich

in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung erlitten hat, werden sich hier am übersichtlichsten in drei Epochen darstellen lassen:

1) die Periode vor dem 21 März 1806, als dem Tage der Besitznahme des Herzogthums Berg, Seitens des Prinzen Joachim Murat,
2) der Zeitraum vom 21 März 1806 bis zum November 1813, wo die Fremdherrschaft aufhörte.
3) Vom November 1813 bis hiehin.

§. 77.

Verhältnisse bis zum 21 März 1806.

Was

I. Die Verhältnisse bis zum Jahr 1806 betrifft, so erfreute sich zwar diese Herrschaft verschiedener Privilegien; es ist aber außer allem Widerspruch, daß der Herzog von Berg die gesetzgebende Macht in dieser Herrschaft hatte, und eben so ausgemacht, daß darin alle Gesetze des Herzogthums Berg recipirt waren, und daß alle allgemeine Gewohnheitsrechte des Herzogthums auch in dieser Herrschaft galten.

Alles was daher von den Gesetzen des Herzogthums Berg im allgemeinen zu bemerken ist, kommt daher auch hier zur Anwendung.

§. 78.

Civilgesetzgebung.

So viel nun

a) die Civil-Gesetzgebung betrifft, so besitzt das Herzogthum Berg schon seit mehreren Jahrhunderten ein allgemeines geschriebenes Recht, das, theils als allgemeines Landesgesetz, theils als Provinzial-Recht erscheint.

Provinzial-Recht.

Dies ist die

Jülich- und Bergische Rechts-Ordnung,

und dieses Gesetz kam dadurch zu Stande, daß der Herzog

Digitized by Google

Wilhelm von Jülich und Berg im 16 Jahrhundert alle in beiden Herzogthümern hergebrachten Rechte und Gewohnheiten in ein allgemeines Gesetzbuch zusammen fassen ließ.

Diese Jülich- und Bergische Rechts-Ordnung wurde im Jahr 1554 von den Ständen beider Provinzen angenommen, im Jahr 1555 von dem Kaiser Carl dem 5 bestätigt, und am 12 Juni 1555 von dem Herzog Wilhelm als Gesetz für beide Provinzen promulgirt.

Seit der Publication dieses Gesetzes sind jedoch verschiedene Zusätze zu demselben ergangen, und dazu abgedruckt, auch in neueren Zeiten viele Erläuterungen desselben und weitere Verordnungen über einzelne Rechtszweige, erlassen, von denen aber eine vollständige Sammlung schwer anzutreffen ist.

Da wo dieses Provinzial-Gesetzbuch und dessen Additamente nicht zureichten, galt das römische und deutsche Privatrecht als subsidiarisches Recht.

Das Characteristische dieses Jülich-Bergischen Provinzial-Rechts besteht darin, daß sich darin sehr wenig aus dem Schwaben- und Sachsenspiegel aufgenommen findet, aber alle Eigenthümlichkeiten des Brabantischen Rechts darin angetroffen werden.

Das Jülich- und Bergische Provinzial-Recht hat außer dem ehemaligen Bergischen Kanzler, Melchior Voetius, keinen eigenen Commentator gehabt.

Einige Schriftsteller, die einzelne Rechtsmaterien dieses Provinzial-Gesetzes bearbeitet haben, als Vosswinkel, Schüz, Renner, Neus, sind zu keiner besondern Celebrität gelangt.

Dagegen haben die bewährtesten Schriftsteller des Brabantischen Rechts, aus den schon oben angeführten Gründen, bei den Gerichts-Behörden des Herzogthums Berg von jeher vorzügliche Autorität genossen.

Hauptsächlich bemerkenswerth unter diesen sind:

Carl de Mean ad jus civile Leodiense.

Christinæus ad Leges Meihlienses et in practicis observationibus ad jus belgium.

Simon von Lœwen cynosura forensis.

Stockmann decis. Brabant. et tractatus de jure revolutionis.
Lambert Goris adversarium juris.
Rodenberg de jure conjugum.
Abraham a Wesel de connubiali bonorum societate.
A Sande decisiones frisicæ.

§. 79.

Institut der ehelichen Güter-Gemeinschaft.

Die rechtlichen Verhältnisse der Eheleute, in Beziehung auf die Gemeinschaft der Güter, noch mehr aber die Erbfolge-Rechte, hatten vor der Einführung des französischen Rechts in dem Herzogthum Berg, und folglich auch in der Herrschaft Broich, sehr viel Eigenthümliches, und es können hier nur die Haupt-Grundzüge dieses provinziellen Rechts angegeben werden.

Im allgemeinen waltet zwar nach dem Bergischen Provinzial-Recht eine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten, nicht bloß in Rücksicht des Acquästs, sondern auch in Betreff des Eingebrachten, vor. Sie äußert aber bei der Erbfolge ihre Wirkung hauptsächlich nur in Ansehung des beweglichen Vermögens, und in Beziehung auf den dem überlebenden Ehegatten verbleibenden lebenslänglichen Niesbrauch des Vermögens. Das bewegliche Vermögen geht bei dem Tode eines Ehegatten, selbst wenn Kinder vorhanden sind, gänzlich quoad dominium auf den überlebenden Ehegatten über.

Er kann darüber einseitig nach Willkühr verfügen.

Schreitet er zur zweiten Ehe, so verlieren sogar die Kinder erster Ehe das Erbrecht in das bewegliche Vermögen, und es erben solches demnächst entweder die Kinder zweiter Ehe, oder der überlebende Ehegatte.

Bei den Immobilien hingegen hangen nicht bloß die Erbfolge-Rechte, sondern selbst die Dispositions-Befugnisse der Eheleute, von der Quantität der Grundgüter ab.

Man muß bei den Immobilien hauptsächlich unterscheiden:

1) Erb- Stock- und Stammgüter d. h., solche Güter, die

die dem einen Ehegatten durch Erbfolge in absteigender Linie zugefallen sind.

2) Güter, welche der eine Ehegatte entweder von SeitenVerwandten ererbt, oder sonst vor der Ehe erworben hat, z. B. durch Kauf oder Tausch.

3) Von beiden Eheleuten in stehender Ehe errungene Güter.

4) Güter, die dem überlebenden Ehegatten erst im Wittwenstande zugefallen sind.

1. Ueber eigentliche Erbgüter, die dem einen Ehegatten im Wege der Erbfolge von den Eltern oder sonstigen Ascendenten zugefallen sind, können die Eheleute von Todeswegen nicht verfügen, sie können sich diese Befugniß selbst in den Ehepacten nicht ausbedingen.

   Stirbt der eine Ehegatte, so fällt das Eigenthum sofort ausschließlich den Kindern anheim, und, wenn keine Kinder vorhanden sind, dem nächsten Verwandten des Ehegatten, der das Gut eingebracht hat.

   Dem überlebenden Ehegatten verbleibt aber der unbeschränkte Niesbrauch auf Lebenszeit.

2. Die aus der Seitenlinie ererbten Güter fallen ebenfalls, nach dem Tode des einen Ehegatten, wenn keine Kinder vorhanden sind, vorbehaltlich des den überlebenden Ehegatten verbliebenen Niesbrauchs, an die Verwandten zurück.

   Eben so die von dem einen Ehegatten vor der Ehe erworbenen Güter.

3. Die in stehender Ehe von beiden Eheleuten gemeinschaftlich erworbenen unbeweglichen Güter fallen nach dem Tode des einen Ehegatten dennoch, rücksichtlich der Substanz des Eigenthums, ausschließlich den Kindern zu.

   Der überlebende Ehegatte behält auch von diesen Gütern nur den Niesbrauch, und bringt nichts von der Substanz in die zweite Ehe. Die Kinder müssen aber, durch Ueberlebung beider Eltern, ihr Erbrecht realisiren.

4. Ueber Immobilien, die ein Ehegatte im Wittwerstande erworben hat kann er nach Gefallen verfü-

gen, solche veräußern, auch ganz den Kindern zweiter Ehe zuwenden.

Hat er auf keine Weise darüber verfügt, dann concurriren die Kinder beider Ehen zur Erbschaft.

In wie fern nun diese früher bestandenen Rechtsverhältnisse durch die Verordnung vom 8 Januar 1816, in der Herrschaft Broich wieder aufgelebt sind, muß hier dahin gestellt bleiben.

Die Verordnung vom 8 Januar 1816, erwähnt namentlich nur:

a) die in dem Besitznahme-Patent vom 21 Juni 1815 genannten Westphälischen Provinzen,
b) das Herzogthum Cleve, (nicht aber die übrigen in dem Besitznahme-Patent vom 5 April 1815, bezeichneten Districte).

Ob dann noch die Verordnung vom 8 Januar 1816 auf die Herrschaft Broich, so wie auf die Grafschaften Essen und Werden, Anwendung finde, hängt davon ab, ob unter dem Herzogthum Cleve überhaupt der Bezirk des Oberlandesgerichts zu Cleve verstanden sei.

§. 80.

Hypotheken-Wesen.

Was das Hypotheken-Wesen betrifft, so folgte man in dieser Hinsicht den Grundsätzen des gemeinen Rechts.

Man unterschied öffentliche und Privat-Hypotheken.

Mit voller Wirkung konnten Hypotheken nur gerichtlich bestellt werden.

Zu diesem Ende mußte die Schuld von dem Debitor gerichtlich anerkannt, vom Gerichte bestätigt, und ad acta publica aufgenommen (d. h. in das gewöhnliche gerichtliche Protokoll-Buch eingeschrieben werden). Die Dispositionsfähigkeit des Schuldners über die zur Hypothek bestellten Güter war gar keiner Prüfung unterworfen.

Nur eine solche gerichtlich bestellte Hypothek hatte die Wirkung, daß die Schuld von einer persönlichen in eine dingliche umgeschaffen wurde, was in Beziehung auf die Erbfolge von großer Wichtigkeit war.

Digitized by Google

Doch ist es bemerkenswerth, daß sie diese Eigenschaft nur in Beziehung auf das Vermögen des Schuldners erlangte und eine Immobiliarschuld wurde. Von Seiten des Gläubigers aber gehörten auch hypothekarische Forderungen, nach wie vor, zum beweglichen und nicht zum unbeweglichen Vermögen. Die vor drei männlichen Zeugen bestellte Hypothek, welcher das Römische Recht die Kraft einer öffentlichen Hypothek beilegt, hatte hier, eben so wie in den meisten Territorien Deutschlands, nicht diese Wirkung. Auch notariell bestellte Hypotheken wurden den gerichtlichen nicht gleich geachtet.

Uebrigens aber waren auch Privat- und außergerichtliche Hypotheken nach dem Bergischen Landrecht in so fern gültig, daß sie eine hypothekarische Klage, und bei Concursen eine Location, nach der Zeitfolge, unter sich begründeten.

Sie standen aber nach der Constitution des Kaisers Leo,

L. 11. Cod: qui potior in pignore,

den gerichtlichen nach, wenn sie auch ein früheres Datum hatten.

§. 81.

Gerichts-Verfassung.

b) Was die Gerichts Verfassung anlangt, so wurde unter der Bergischen Herrschaft in Civilsachen die Gerichtsbarkeit in der Herrschaft Broich von zwei Behörden ausgeübt.

1) Ein Amts-Verhör oder Kanzlei, welche mit einem Amtmann, einem Richter und einem Gerichtsschreiber besetzt war.

Diese Behörde erkannte in allen persönlichen Civilsachen; auch gehörten die Polizei- und fiscalischen Sachen zu ihrer Competenz.

2) Ein Landgericht, bestehend aus einem Landrichter, Gerichtsschreiber und 7 Schöffen.

Vor diese Stelle gehörten alle dinglichen Klagen

und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, so wie die Erkenntnisse in Criminal-Sachen.

Die Proceßform war die des gemeinen Rechts mit einigen wenigen Modificationen, welche die Bergische Rechts-Ordnung bestimmt.

Von den Erkenntnissen dieser beiden Gerichte, gelangte die Appellation in den zugelassenen Fällen in das Hofraths-Dicasterium zu Düsseldorff, dessen Oberaufsicht die Gerichte in der Herrschaft Broich jedoch weniger unterworfen waren, als die übrigen Gerichte des Herzogthums Berg.

§. 82.

Criminal-Wesen.

c) In Criminal-Sachen galt das gemeine Recht, insonderheit die peinliche Halsgerichts-Ordnung, jedoch mit Anwendung aller mildern Grundsätze der Praxis.

Seitdem aber eine Churfürstliche Verordnung vom 9 August 1796 die zu große Willkühr rügte und bestimmte:

daß in allen Fällen, wo nach den Criminal-Gesetzen die Strafen ausdrücklich bestimmt seien, künftig auch darnach geurtheilt werden solle,

trat größere Strenge ein.

Uebrigens waren auch in Criminal-Sachen, in dem Herzogthum Berg, mehrere specielle Gesetze ergangen.

Die Gerichtsbarkeit in Criminal-Sachen war unter beiden Gerichten der Herrschaft in der Art getheilt, daß das Amtsverhör den ersten Angriff hatte, und es ihm zustand und oblag, die General-Inquisition zu führen.

Die Special-Inquisition oder das articulirte Verhör hingegen konnte nur von dem Landgericht eröffnet werden, und hierauf wurde das Urtheil von dem Landrichter mit Zuziehung der 7 Gerichtsschöffen gesprochen, und zwar ohne allen Unterschied auf die Schwere der Strafe, so daß diesem Gerichte, selbst in Capital-Sachen, das Urtheil zustand.

Doch mußte vorher ein Gutachten eines vaterlän-

Digitized by Google

dischen Rechtsgelehrten eingeholt sein, bevor das Gericht erkennen durfte.

Dieses Urtheil bedurfte in keinem Fall einer höheren Confirmation, und es fand dagegen kein gewöhnliches Rechtsmittel statt, sondern nur querela nullitatis, über welche das Hofraths-Collegium in Düsseldorff zu urtheilen hatte.

§. 83.

Publication der Gesetze.

Die Art und Weise wie die Gesetze in der Herrschaft Broich zur Publication befördert wurden, war die nemliche wie in den übrigen Theilen des Herzogthums Berg.

Von jeder Verordnung, welche die Regierung erließ, wurden Exemplare an die Amtleute geschickt, und demnächst in den Pfarrkirchen sämmtlicher Confessionen von den Kanzeln verlesen, auch zu jedermanns Einsicht an den Kirchenthüren angeheftet.

Diese Verlesungen der neuen und alten Verordnungen geschahen auch bei den sogenannten Herrengedingen, welche gewöhnlich zwei Mal im Jahr in jedem Amt öffentlich gehalten wurden, und wozu eine allgemeine Einladung erfolgte.

Wenn die Publication in den Kirchen geschehen war, so hielt man die Verordnung für verbindlich, ohne daß ein besonderer Tag bestimmt war, von welchem an, nach der Publication, die Verbindlichkeit eintreten soll.

Seit dem Jahr 1769 ist in Düsseldorff ein Wochenblatt erschienen, welches eigentlich ein Intelligenzblatt war, und das bis zum Jahr 1818 ununterbrochen fortgedauert hat.

In dieses wurden besonders unter der Pfalzbairischen Herrschaft, auf Befehl der Regierung, alle Verordnungen eingerückt.

Es ist aber nie bestimmt worden, daß solches die gesetzliche Publication sein solle.

Es geschah vielmehr nur, um den zur Publication gebrachten Verordnungen noch mehr Publicität zu geben.

Digitized by Google

Es ist zwar mehremals verordnet worden, daß die Amtleute die Berichte und Atteste der Pfarrer und Amtsdiener, über die geschehene Publication und Affixion der Verordnungen, einsenden sollen; es ist aber niemals zu einer regelmäßigen und vollständigen Befolgung dieser Vorschrift gekommen, und es ist unmöglich nachzuweisen, wann die verschiedenen Verordnungen in den einzelnen Aemtern publicirt sind.

War aber eine Verordnung im Druck erschienen, mit der stets angehängten Clausel, daß sie publicirt werden solle, und war sie insonderheit durch das Düsseldorffer Wochenblatt bekannt gemacht, so wurde sie ohne Weiteres für verbindlich gehalten, und es ist kein Beispiel bekannt, daß irgend eine Verordnung, wegen unterbliebener Publication, in dem einen oder andern Amte angefochten wäre.

§. 84.

Veränderungen in dem Zeitraum vom 21 März 1806 bis zum 12 December 1813.

II. Die Veränderungen, welche in dem Zeitraum vom 21 März 1806 bis zum December des Jahrs 1813, in der Herrschaft Broich in der Gesetzgebung und Gerichtsverfassung vorgegangen sind, sind ganz dieselben, die sich in dem südlichen Theil des, seit dem März 1806 bis 1813, mit dem Bergischen vereinigten, Herzogthums Cleve zugetragen haben, und von denen oben (§. 22 bis 39) die Rede gewesen ist.

Es ist bloß zu bemerken, daß die Herrschaft Broich durch das Decret vom 14 November 1808, über die neue Eintheilung des Großherzogthums Berg zum Rhein-Departement, Arrondissement Essen, und dem Canton Duisburg, geschlagen wurde.

Als daher im Februar 1812 die bisherigen Gerichts-Behörden aufgehoben wurden, behielt diese Herrschaft kein eigenes Gericht mehr, sondern ressortirte von dem Friedens-Gericht zu Duisburg, und weiter von dem Tribunal zu Essen.

Digitized by Google

§. 85.

Periode vom 12 December 1813 bis hierzu.

III. Was die ferneren Veränderungen seit dem November 1813 betrifft, so war von den hohen verbündeten Mächten die obere Leitung der Verwaltung in dem Herzogthum Berg, dem Gouverneur Gruner aufgetragen, und es erstreckte sich also auch dieser Auftrag über die Herrschaft Broich, als ein früherer Bestandtheil des Herzogthums Berg.

Da diese Herrschaft indessen damals zum Canton Duisburg gehörte, und daher sowohl in Betreff der Rechtspflege, als der Polizei-Verwaltung, nicht ohne Schwierigkeit von diesen zu trennen gewesen sein würden, so wurde sie durch eine unterm 12 December 1813, zwischen dem Bergischen Gouverneur Gruner und dem Gouverneur zwischen Weser und Rhein, Freiherrn von Vincke, abgeschlossenen Convention, zu dem Gouvernement zwischen Weser und Rhein geschlagen, und in Folge dessen, eben so wie Duisburg selbst, von dem Rhein-Departement getrennt, und einstweilen mit dem Ruhr-Departement vereinigt.

Durch das Patent vom 9 September 1814, und die Cabinets-Order vom 20 November 1814, welche dieses Patent auf die Enclaven Limburg, Recklinghausen, Dortmund, Broich und Lippstadt extendirt, wurde, vom 1 Januar 1815 an, auch hier die Preußische Gerichtsverfassung und Gesetzgebung eingeführt, und es kommt daher auch hier im allgemeinen alles das zur Anwendung, was darüber oben §. § 29, 30, 35 und 39, bemerkt ist.

Nur die Einrichtung des Hypothekenwesens erfolgte in diesem Bezirk, eben so wie in den übrigen Enclaven, später als in den wieder erworbenen Provinzen, indem das Patent vom 22 Mai 1815 nur diese letztere betrifft.

Erst die Cabinets-Ordre vom 25 Mai 1818 bestimmt, daß auch hier das Hypothekenwesen nach den Vorschriften des Patents vom 22 Mai 1815 eingerichtet werden solle.

Digitized by Google

Der Präclusiv-Termin zur Nachweisung des Besitz-Titels, und Anmeldung der Real-Ansprüche, wurde auf den 1 Mai 1819, und zur Provocation auf die Ausmittelung des Vorzugsrechts, auf den 1 November 1819, bestimmt.

Die Gerichts-Verfassung hat in der Herrschaft Broich, seit dem 1 Januar 1815, zwei Mal eine Aenderung erlitten.

Durch die Ministerial-Verordnung vom 25 März 1815, war ein provisorisches Land- und Stadtgericht für die Herrschaft Broich angeordnet, das zu Mühlheim an der Ruhr seinen Sitz haben sollte.

Die Constituirung des Landgerichts in der Herrschaft Broich fand indessen Schwierigkeiten, und es wurde daher dasselbe einstweilen mit dem Land- und Stadtgericht zu Duisburg combinirt.

Diese Vereinigung dauerte bis zum 1 April 1816, wo das von der Landgräfin von Hessen-Darmstadt ernannte Patrimonial-Gericht der Herrschaft Broich in Aktivität trat. Dieses Gericht hat bloß die Civil-Gerichtsbarkeit in gleicher Art, wie die unmittelbaren Landesherrlichen Gerichte, auszuüben, und in der Criminal-Gerichts-Verfassung ist dadurch nichts geändert.

Fünfte Abtheilung.

Abtey Werden.

§. 86.

Abtey Werden.

Die Veränderungen, welche in der Abtey (jetzigen Grafschaft) Werden, in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung vorgegangen sind, können nach demjenigen, was schon im vorhergehenden vorgekommen ist, kurz dargestellt werden; darnach genügt es hier 3 Perioden zu unterscheiden:

Digitized by Google

1) den Zeitraum vor der Preußischen Besitznahme, am 3 August 1802.

2) die Periode von 1802 bis zum 21 März 1806, wo der Großherzog von Berg von diesem Lande Besitz ergreifen ließ.

3) den Zeitraum vom 21 März 1806 bis hierzu.

§. 87.

Zustand der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung bis zum 3 August 1802.

I. Bis zur Preußischen Besitznahme im Jahr 1802 (§. 7) galt in der Abtey Werden sowohl das gemeine Recht als der gemeine Proceß.

Gesetzgebung.

Das Rechts-Verhältniß der Eheleute, und das Erbrecht der Descendenten, war durch die sogenannte Landes-Ordnung des Abts Benedict, vom 26 August 1734, und die Declaration des Abts Johann, vom 21 Januar 1779, bestimmt.

Findet es sich gleich nicht wörtlich in diesen Gesetzen ausgesprochen, so kann es doch nach den Bestimmungen über die Erbfolge, nicht in Zweifel gezogen werden,

daß eine allgemeine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten statt hatte.

Die wesentlichsten gesetzlichen Bestimmungen, aus denen die übrigen Rechts-Verhältnisse conjecturirt werden müssen, bestehen in folgenden:

1) der überlebende Ehegatte wird Eigenthümer des gesammten Mobiliar-Vermögens, und erlangt den Niesbrauch der Immobilien auf Lebenszeit;

2) sind Kinder vorhanden, so muß er diese erziehen und verpflegen, bis sie sich selbst forthelfen können;

3) das Eigenthum sämmtlicher Immobilien devolvirt (wenn Kinder vorhanden sind), sobald ein Ehegatte verstirbt, auf die Kinder;

Digitized by Google

4) der überlebende Ehegatte darf während des Wittwerstandes die Immobilien nicht angreifen, den einzigen Fall ausgenommen, wenn er sich und die Kinder auf keine andere Weise durchbringen kann;

5) die auf den Immobilien haftenden Schulden werden von den Immobiliar-Erben und die übrigen Passiva von den Mobiliar-Erben getragen;

6) ist bloß Mobiliar-Vermögen vorhanden, so verbleibt solches dem überlebenden Ehegatten, jedoch nur so lange er den Wittwerstand nicht verrückt, in welchem Falle die Kinder die Hälfte bekommen, wovon aber der überlebende Ehegatte die Abnuzzung auf Lebenszeit behält;

7) betragen die Immobilien nicht die gerade Hälfte alles Vermögens, so muß der überlebende Ehegatte so viel aus dem Mobiliar-Vermögen hinzulegen, bis die Hälfte voll wird, und so umgekehrt, wenn das Immobiliar-Vermögen die Hälfte des Nachlasses übersteigt.

Man ersieht aus diesen Bestimmungen sofort, daß die in dem Herzogthum Berg bestandenen Rechts-Verhältnisse im allgemeinen die Grundlage des Gesetzes sind, so wie denn auch wirklich in der Verordnung des Abts Benedict, vom 26 August 1734, ausdrücklich erwähnt ist, daß es bisher sehr zweifelhaft gewesen sei, wie weit die in dem Herzogthum Berg dieserhalb bestehenden Rechtsverhältnisse auch auf die Abtey Werden anwendbar seien, und daher durch diese Verordnung jener Ungewißheit abgeholfen werden solle.

In wie weit nun übrigens die Verordnung vom 8 Januar 1816 auf die Grafschaft Werden Anwendung finde, darüber wird auf das oben, bei der Herrschaft Broich (§. 79) vorgekommene, Bezug genommen.

§. 88.

Gerichts-Verfassung.

Die Gerichtsbarkeit in der Abtey Werden wurde

Digitized by Google

A. in erster Instanz von zwei Behörden ausgeübt:

1) einem Landgericht, welches die Jurisdiktion über das platte Land ausübte, und der Justiz-Canzlei des Abts zu Werden subordinirt war,

2) einem Stadt-Magistrat, dem die Gerichtsbarkeit in der Stadt Werden und deren Feldmark zustand.

Dieser Justiz-Magistrat erkannte nur die Königl. Preuß. Regierung zu Cleve als seine Oberbehörde an, weil Werden unter Preußischem Schutz stand.

B. Die Appellation gieng von dem Landgericht an die Justiz-Canzlei zu Werden, und die höchste Instanz war bei den Reichsgerichten.

Von dem Erkenntnisse des Magistrats gieng die Appellation an die Regierung zu Cleve und die Revision, nach Unterschied des Objects, entweder an diese, oder an das Geheime Ober-Tribunal zu Berlin.

§. 89.

Criminal-Wesen.

In Criminal-Sachen kam das gemeine deutsche Criminal-Recht in Anwendung, nemlich die peinliche Halsgerichts-Ordnung mit den mildern Grundsätzen, welche die Praxis eingeführt hat.

Die Gerichtsbarkeit übte jedes der beiden Gerichte in seinem Bezirk aus.

§. 90.

Zeitraum vom 3 August 1802 bis 21 März 1806.

II. Diese Verhältnisse bestanden bis zur Preußischen Besitznahme, am 3 August 1802, unverändert. Sie dauerten auch demnächst noch fort, bis im Jahr 1803 die Preußische Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung eingeführt ward.

Digitized by Google

a) Durch die beiden Patente vom 5 April 1803 erhielt die Preußische Gerichtsordnung vom 1 Juni 1803, und das Preußische Landrecht vom 1 Juni 1804, verbindliche Kraft.

b) Durch ein Patent vom 10 Juni 1804 wurde die Hypotheken-Ordnung vom 1 Juni 1806 eingeführt, und der Präclusiv-Termin auf den 31 December 1806, bestimmt.

c) Die Preußischen Criminal-Gesetze wurden durch das Patent vom 5 April 1803 (über das Landrecht), mit dem 1 Juni 1804, eingeführt.

Das Patent über die Einführung der Gerichs-Ordnung enthielt zugleich die Bestimmung, daß, vom 1 Juni 1803, die noch zu publicirende Preußische Criminal-Ordnung befolgt werden solle. Da deren Emanirung aber erst im Jahr 1805 erfolgte, so wurde an deren Stelle immittelst die alte Preußische Criminal-Ordnung mit den Modificationen, welche dieselbe durch neuere Verordnungen, besonders die Instruction vom 26 Februar 1799, erlitten hatte, befolgt.

Die von dem Magistrat bisher ausgeübte Gerichtsbarkeit wurde dem Landgericht beigelegt, und der Magistrat als Justiz-Behörde aufgehoben.

In Criminal-Sachen aber verblieb dem Landgericht nur der erste Angriff in eben der Art als den übrigen Gerichten des Departements.

Die Untersuchungen wurden Anfangs von dem Criminal-Gericht zu Altena, seit den 2 October 1804 aber, von dem Criminal-Gericht zu Wesel geführt.

§. 91.

Zeitraum nach dem 21 März 1806.

III. Nachdem im März 1806 der Großherzog von Berg von der Abtey Werden hatte Besitz ergreifen lassen, und nachgehends durch den Frieden zu Tilsit die wirkliche Abtretung erfolgte, sind hier in der Gesetzge-

Digitized by Google

bung und Gerichtsverfassung in der Folgezeit überall die nemlichen Veränderungen vorgegangen, welche der südliche Theil des Herzogthums Cleve erfahren hat, und die oben (§. §. 22 bis 40) ausführlich angezeigt sind.

Durch die Eintheilung des Großherzogthums Berg, welche das Decret vom 14 November 1808 enthält, wurde mit diesem Bezirk, nemlich der Stadt und dem Amte Werden, noch das Gericht Byfang, Amts Essen, (§. 8 und 104) vereinigt, und daraus der Canton Werden gebildet, welcher zu dem Arrondissement Essen und dem Rhein-Departement gehörte.

Das Friedens-Gericht für diesen Canton trat aber erst am 1 Februar 1812 ein, wo die Einführung der französischen Gerichts-Verfassung erfolgte. Bis dahin hatte noch das Landgericht zu Werden bestanden.

Im April 1815 wurde für diesen ganzen bisherigen Canton Werden ein Land- und Stadtgericht in Werden angeordnet, und das vormals Essendische Gericht Byfang gehört daher auch noch jetzt zu Werden.

Sechste Abtheilung.

Abtey Essen.

§. 92.

Bestandtheile vor dem Jahre 1802.

Die gefürstete Abtey, oder das Stift Essen, bestand, wie schon oben (§. 8.) erwähnt ist, aus vier verschiedenen Theilen:

1) dem eigentlichen Stift Essen,
2) der freien Stadt Essen,
3) der Herrlichkeit Byfang,
4) den Bauerschaften Huekarde und Dorstfeld.

In diesen vier Bezirken walteten, theils ursprünglich; abweichende Verhältnisse in Betreff der bestehenden

Gesetze und der Gerichts-Verfassung vor; theils haben sie verschiedene Veränderungen erlitten.

§. 93.

Eigentliches Stift Essen.

So viel nun

I. das eigentliche Stift Essen betrifft, so bedarf es nach demjenigen, was schon vorgekommen ist, hauptsächlich nur einer kurzen Darstellung der Verhältnisse, welche, vor der Preußischen Besitznahme im Jahr 1802, bestanden, und es kann alsdann rücksichtlich der seitdem erfolgten Veränderungen auf andere Bezirke hin verwiesen werden, die ein ganz gleiches Schicksal gehabt haben.

Verhältnisse vor dem Jahre 1802.

Das eigentliche Stift Essen umfaßte außer den Bauerschaften auf dem Lande, auch die beiden Städte Steele und Rellinghausen, kurz, den ganzen Bezirk mit Ausschluß der Stadt Essen und der städtischen Feldmark. Man kann aber auch in gewissen Betracht, wegen eintretender Gleichheit der Verhältnisse, einen Theil der Stadt, in welcher die Abtey und die Kapitels-Häuser gelegen waren, und über die sich die städtliche Jurisdiktion nicht erstreckte, mit zu dem Stift Essen rechnen.

§. 94.

Gerichts-Verfassung.

Was die Gerichts-Verfassung betrifft, so wurde die Gerichtsbarkeit in Civil-Sachen in diesem Bezirk von zwei fürstlichen oder abteylichen Gerichten ausgeübt,

1) dem Landgericht zu Essen,
2) dem Landgericht zu Rellinghausen.

Außerdem bestand

3) für einen Theil der Stadt selbst noch ein fürstliches Official-Gericht, indem über eine in der Stadt ge-

Digitized by Google

legene Straße, die Burg genannt, welche das abteyliche Schloß und die Kapitelshäuser einschloß, der zeitige Official die Gerichtsbarkeit ausübte.

Die Appellation von diesen drei Gerichten gelangte an die fürstliche Regierungs-Canzlei zu Essen.

Auch konnte, wenn die Wichtigkeit der Sache es zuließ, unmittelbar an die Reichs-Gerichte appellirt werden.

Wenn in zweiter Instanz bei der Regierungs-Canzlei erkannt war, so fand noch eine dritte Instanz in der Art statt, daß die Acten an eine Juristen-Facultät abgesandt wurden.

Auch konnten in dritter Instanz in den geeigneten Fällen die Sachen an die Reichs-Gerichte gebracht werden.

Endlich:

4) übte über die in dem Stift gelegenen Hofes- und Behandigungs-Güter, in den, das Hofes-Recht betreffenden, Angelegenheiten, die Essendische Hofes- und Behandigungs-Kammer die Gerichtsbarkeit in erster Instanz aus.

In zweiter Instanz wurden die Akten ad impartiales versandt, und die dritte Instanz gelangte entweder an die Reichs-Gerichte, oder an eine andere Juristen-Facultät.

Das Proceß-Verfahren erfolgte bei allen diesen Behörden nach dem gemeinen Rechte.

§. 95.

Gesetzgebung.

Was die Gesetzgebung betrifft, so war für das Stift Essen gar kein besonderes statutarisches Recht vorhanden. Es ward nach dem gemeinen Römischen Rechte und nach den Reichs-Gesetzen geurtheilt.

Verhältnisse der Essendischen Hofes- und Behandigungs-Güter.

Nur bei den vielen in dem Stift Essen gelegenen sogenannten Hofes- und Behandigungs Gütern, bestand

ein besonderes herkömmliches Recht, welches hauptsächlich die Succession in diesen Gütern betrifft.

Dieses hergebrachte Recht bei den Essendischen Hofesgütern, findet sich hauptsächlich gesammelt in dem

Hoba sael oder Hofes-Rechte des Stifts Essen, und in der — Reformation der Hofes-Rechte, — welche im Jahr 1454 die Abtissin Elisabeth von Sassenberg veranlaßt hat.

Durch diese alte Sammlungen der Gesetze des Hofes-Rechts werden indessen selbstredend neuere entgegen stehende Observanzen nicht ausgeschlossen.

In dieser Hinsicht findet man hauptsächlich nähere Auskunft in einer von dem Fürstlichen Geheimen-Rath und Canzlei-Direktor, jetzigen Land- und Stadt-Gerichts Direktor Brockhoff zu Essen, im Jahr 1804, entworfenen

Darstellung der Natur und Eigenschaft der Essendischen Hofes- und Behandigungs-Güter,

welche an die damalige Kriegs- und Domainen-Kammer zu Hamm eingesandt ist, und wovon sich eine Abschrift bei den General-Akten des Oberlandes-Gerichts befindet.

Mehrere Essendische Hofes- und Behandigungs-Güter liegen aber noch außerhalb dem Stift Essen, im Herzogthum Cleve, der Grafschaft Mark, der Veste Recklinghausen, dem Fürstenthum Münster.

Rücksichtlich dieser außerhalb dem Stift Essen gelegenen Hofes-Güter, haben sich bei den betreffenden Gerichtshöfen hin und wieder abweichende Grundsätze gebildet.

In dieser Beziehung findet man, über die in Cleve und Mark gelegenen Hofes-Güter, einige nähere Auskunft in

Hymmens juristischen Beiträgen, Band 3, pag. 381.

§. 96.

Rechts-Verhältnisse der Eheleute.

Rücksichtlich der Verhältnisse der Eheleute, war in dem Stift Essen durchaus keine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten hergebracht.

Es

Es diente darunter, in gänzlicher Ermangelung aller Particular-Gesetze und Observanzen, lediglich das gemeine Recht zur Richtschnur, und es waltete daher ein reines Dotal-Verhältniß vor. (Einigermaßen anders verhält es sich jedoch in der Stadt Essen, wie gleich bemerkt werden wird.)

Darnach ist es daher auch in jeglichem Betracht völlig außer Zweifel, daß in dem Stift Essen gegenwärtig lediglich der 5 Abschnitt des 1 Titels des 2 Theils des Landrechts zur Richtschnur dient, indem jetzt das Landrecht an die Stelle des gemeinen und des späterhin eingeführten französischen Rechts, getreten ist.

§. 97.

Hypotheken-Wesen.

Das Hypotheken-Wesen betreffend, so war zwar bei der fürstlichen Regierungs-Canzlei ein Hypothekenbuch für das eigentliche Stift Essen vorhanden; es befanden sich aber darin mehrentheils nur die Güter, Bauerschafts- oder Quartierweise, eingetragen.

Die Eigenthümer constirten selten daraus, und eine eigentliche Nachweisung des Besitztitels erfolgte nicht. Für einzelne Parzellen war jedoch ein eigener Band vorhanden, worin der sich meldende Besitzer, wenn er ein Erwerbungs-Document producirte, eingetragen werden konnte.

Die sich mit Schuldverschreibungen meldenden Creditoren wurden auf den Namen der verpfändeten Güter eingetragen, und diese Eintragung des Crediti bewirkte das Präferenz-Recht, sobald nur in dem Schuld-Document wirklich Hypothek bestellt war.

Ein ähnliches Hypothekenbuch wurde bei dem Gericht zu Rellinghausen, über die in dessen Bezirk gelegene Güter und Grundstücke, geführt.

§. 98.

Criminal-Wesen.

In Criminal-Sachen richtete man sich nach der peinlichen Halsgerichts-Ordnung, unter Anwendung der mildern Bestimmungen der Praxis.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Die beiden Landgerichte zu Essen und Rellinghausen übten ein jedes in seinem Bezirke, auch die Criminal-Jurisdiktion aus, führten die Untersuchung, und faßten das Urtheil ab.

Dieses mußte aber an die Regierungs-Canzlei, vor der Publication, zur Confirmation eingesandt werden.

Dieses faßte insgemein noch ein besonderes Gutachten ab, und legte damit das Urtheil der Fürstin zur Bestätigung vor.

Die Fürstin ließ aber gewöhnlich noch einem Schöppenstuhl die Acten zum Gutachten vorlegen, worauf sie sodann die Landesherrliche Confirmation ertheilte.

Es hatte also eigentlich nur eine einzige Instanz in Criminal-Sachen statt.

Freie Stadt Essen.

§. 99.

Zeitraum vor dem Jahre 1802.

II. Die Stadt Essen befand sich seit mehreren Jahren mit der Fürstin Aebtissin über ihre Unabhängigkeit in Streit.

Verhältnisse der Stadt zu dem Stift.

Die Stadt behauptete ihrer Seits alle Vorrechte einer freien Reichsstadt. Die Aebtissin hingegen erkannte dieselbe bloß für eine Municipalstadt an, die von ihr abhängig sei.

Es war in den 1660ger Jahren bei dem Reichs-Kammer-Gericht zu Speier ein Urtheil ausgesprochen:

„daß die Stadt die Aebtissin, als ihre rechte Lan-
„des-Obrigkeit, anerkennen müsse, und ihr Gehorsam
„schuldig sei, jedoch der Stadt mehrere Privilegien,
„besonders rücksichtlich der Ausübung der Gerichts-
„barkeit, zuzuerkennen seien."

Die Stadt hat sich aber auch seitdem in der Unabhängigkeit von der Fürstin erhalten, und befand sich,

Digitized by Google

mit einigen Ausnahmen, im Besitze aller Vorrechte einer freien Reichsstadt, als im Jahr 1802 die Preußische Occupation erfolgte.

Zu diesen Einschränkungen der städtlichen Vorrechte gehört hauptsächlich, daß sie zu den Reichs- und Kreis-Tagen nicht zugelassen wurde, in die Reichs-Matricul nicht aufgenommen war, und die Ausübung der Criminal-Gerichtsbarkeit einer Beschränkung unterlag, deren gleich speciell gedacht werden wird.

§. 100.

Gerichts-Verfassung.

Die Gerichtsbarkeit in Civil-Sachen übte der Magistrat über die Stadt und deren Gebiet ganz unabhängig aus.

Die erste Instanz war bei dem Magistrat selbst, und die Appellation gieng unmittelbar an die Reichs-Gerichte.

Jedoch wurde häufig mehreren Instanzen, durch Versendung der Akten an Juristen-Facultäten, Platz gegeben.

Von dieser Gerichtsbarkeit war nicht allein die abteyliche Burg mit allen Capitularhäusern ausgeschlossen, sondern auch sämmtliche Capitularinnen, und die ganze bei dem Capitel angestellte Geistlichkeit, das abteyliche Beamtenpersonal, und die catholische Geistlichkeit, wenn die Geistlichen auch in der Stadt wohnten.

Sie waren sämmtlich den städtlichen Statuten nicht unterworfen, und wurden nach gemeinen Rechten, wie alle übrigen Unterthanen des Stifts, beurtheilt.

Das Proceß-Verfahren war das gemein-rechtliche, auch enthielten die städtlichen Statuten hierüber einige Bestimmungen, die aber übergangen werden können.

§. 101.

Gesetzgebung.

So viel die Legislation betrifft, so galt in der Stadt Essen im allgemeinen das jus commune, und

dasselbe erlitt nur einige wenige Abänderungen durch die städtliche Statuten.

Diese enthalten, außer polizeilichen Anordnungen, hauptsächlich Bestimmungen über die Succession der Eheleute und der Kinder.

Rechtsverhältnisse der Eheleute.

Diese Bestimmung über die Verhältnisse der Eheleute und Kinder sind aber so wenig erschöpfend, daß fortwährende Streitigkeiten vor dem Gerichte darüber vorgewaltet haben:

ob in der Stadt Essen eine allgemeine eheliche Gütergemeinschaft statt habe?
ob bloß ein communis acquaestus vorwalte? oder
ob gar keine Gütergemeinschaft unter Eheleuten statt finde?

Diese Streitigkeiten sind dadurch noch mehr angefacht worden, daß von dem Magistrat und dessen Beamten, zu verschiedenen Zeiten, sehr widersprechende Atteste darüber ausgestellt sind.

In den neuesten Jahren hat sich jedoch, durch mehrere ergangene Präjudize, die Meinuug zureichend befestigt:

daß so wenig durch statutarische Gesetze als durch eine rechtsbegründete Observanz in Essen eine allgemeine eheliche Gütergemeinschaft eingeführt sei.

Die Bestimmungen der Statuten, aus den man eine allgemeine eheliche Gütergemeinschaft, jeden Falls aber eine communionem acquaestus herleiten will, sind die §. §. 22 und 28.

Der erstgedachte §. enthält Bestimmungen über die Erbfolge, wenn die Ehe mit Kindern gesegnet, und der letztere, wenn sie kinderlos geblieben ist.

Der §. 22 bestimmt:

„daß wenn aus der gebrochenen Ehe Kinder vorhanden sind, alle Immobilien auf die Kinder devolviren, der Letztlebende aber die Nutznießung derselben und die Mobilien für sich behalte, jedoch alle

„Schulden, außer denjenigen, die von dem Ankauf „der Immobilien herrühren, zahlen solle.

Der §. 28 verordnet:

„daß, wenn keine Kinder aus der Ehe vorhanden „sind, der Letztlebende seine eingebrachte Güter be„halten, die Hälfte der während der Ehe erworbe„nen Güter, und alle Mobilien, gegen Zahlung der „Schulden, haben, die von dem Verstorbenen ein„gebrachten Güter und die Hälfte des erworbenen, „aber, salvo usu fructo des Letztlebenden, auf die „nächsten Verwandte des Verstorbenen fallen sollen, „falls ein anderes nicht per testamentum ver„ordnet worden."

Daß eine allgemeine Gütergemeinschaft aus diesen Depositionen nicht nachzuweisen sei, ist wohl außer allem Zweifel.

Das Landgericht zu Essen hat nun auch in seinem über die Rechtsverhältnisse der Eheleute unterm 10 December 1816 erstatteten Berichte angenommen, daß eben so wenig ein communio acquaestus vorwalte.

Es ist hier nicht der Ort, diese Meinung einer näheren Prüfung zu unterwerfen, ist sie aber richtig, dann ist es außer Zweifel:

daß die Verordnung vom 8 Januar 1816 auf die Städt Essen keine Anwendung finde, weil dieselbe nur diejenige Provinzen betrifft, wo eine allgemeine oder besondere eheliche Gütergemeinschaft hergebracht war.

Es kommt alsdann auf alles dasjenige für die Folgezeit nicht weiter an, was die Essendische Statuten rücksichtlich der Erbfolge bestimmen, sondern es muß sich alsdann diese, in Ermangelung testamentarischer oder vertragsmässiger Bestimmungen, lediglich nach dem Landrecht richten.

Es walten dann gegenwärtig in der Stadt Essen die nemlichen Rechts-Verhältnisse hierunter vor, wie in dem Stifte.

Nimmt man aber an, daß in der Stadt Essen eine

Digitized by Google

communio acquaestus hergebracht sei, dann kommt es weiter darauf an:

ob überhaupt die Verordnung vom 8 Januar 1816 hier anwendbar sei? (conf. §. 79.)

und wenn dies dafür gehalten wird, dann hängt bei der ferneren Frage:

ob die früher bestandene Erbfolge-Rechte auch für die Zukunft wieder hergestellt sind?

alles davon ab: in wie weit diese Erbfolge-Rechte, als in nothwendiger Verbindung stehend mit dem Institut der ehelichen Gütergemeinschaft, betrachtet werden können.

Hypotheken-Wesen.

Ein eigentliches Hypothekenbuch war bei der Stadt Essen nicht vorhanden, doch mußten die Contrakte über die Wechselung des Grund-Eigenthums, und die Belaßung desselben, dem Magistrat angezeigt werden.

Von diesem wurden die Contrakte alsdann confirmirt, und verordnet, daß sie ad acta publica zu bringen seien.

Hier wurden sie sodann nach der Folgezeit in besondere Protocoll-Bücher eingetragen, und nach dem Decret der Eintragung richtete sich das Präferenz-Recht.

§. 102.

Criminal-Wesen.

In Criminal-Sachen übte der Magistrat die Gerichtsbarkeit im allgemeinen ganz unabhängig aus, und es ließ derselbe in erheblichen Sachen die Erkenntniße insgemein durch Juristen-Facultäten sprechen, solche demnächst auch ohne alle fremde Einwirkung zur Execution stellen.

Nur wenn bei dem Magistrat auf Todesstrafe erkannt worden war, so mußte der Verbrecher, Behufs der Vollstreckung des Urtheils, auf der Gränze des Stadtgebiets, dem fürstlichen Gericht ausgeliefert werden. Die Fürstin ließ alsdann eine neue Untersuchung

eröffnen, und dies Urtheil mußte ihr demnächst zur Bestätigung vorgelegt werden.

Bei der Entscheidung diente lediglich das gemeine deutsche Criminal-Recht zur Richtschnur.

§. 103.

Veränderungen seit dem Jahr 1802, welche das Stift und die Stadt gemeinschaftlich betreffen.

Diese Verhältnisse bestanden in dem Stift und der Stadt Essen, bis in den Jahren 1803 und 1804 die Preußische Gerichts-Verfassung und Gesetzgebung hier, eben so wie in der Abtey Werden (§. 90), eingeführt ward.

Seitdem ist der Wechsel in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung völlig derselbe gewesen, wie in der Abtey Werden.

An die Stelle des Stadt-Magistrats ward für die Ausübung der Justiz im städtischen Gebiet im Jahr 1802 ein Stadtgericht angeordnet.

Das Stift wurde in zwei ziemlich gleiche Bezirke eingetheilt, und für den nördlichen Theil ein Landgericht zu Essen, und für den südlichen Theil ein Landgericht von Steele und Rellinghausen, angeordnet.

Diese 3 Gerichte bestanden bis zum 1 Februar 1812, wo für diesen ganzen Bezirk, der, zufolge des Decrets vom 14 November 1808, den Canton Essen bildete, ein Friedens-Gericht zu Essen niedergesetzt wurde, welches zum Arrondissement Essen und zum Rhein Departement gehörte.

Dem im Aptil 1815 constituirten jetzigen Land- und Stadtgericht zu Essen ist genau derselbe Bezirk angewiesen, für den bis dahin das Friedens-Gericht fungirt hatte.

Herrlichkeit Byfang.

§. 104.

III. Die Herrlichkeit Byfang, dem Freiherrn von Ritz gehörig, stand unter der Landeshoheit des Stifts

Essen. Die Gerichtsbarkeit in derselben ward durch ein Patrimonial-Gericht in Civil- und Criminal-Sachen ausgeübt.

Dieses stand unter der Aufsicht der Regierungs-Canzlei zu Essen, die zugleich die Appellations-Instanz bildete.

Von den Gesetzen gilt überall dasselbe, wie von dem Stift Essen, wovon diese Herrlichkeit einen Theil ausmacht. Eben so von den seit dem Jahr 1802 bis jetzt in der Gesetzgebung vorgegangenen Veränderungen.

Das Gericht der Herrlichkeit Byfang bestand bis zum 1 Februar 1812, wo die französische Gerichts-Verfassung eintrat, und der ganze Bezirk zu dem Friedens-Gericht des Cantons Werden gelangte.

Jetzt macht diese Herrlichkeit ebenfalls einen Theil des Landgerichts zu Werden aus (§. 91).

Bauerschaften Huckarde und Dorstfeld.

§. 105.

IV. Die Bauerschaften Huckarde und Dorstfeld, ohnweit Dortmund, hatten, so lange sie zu dem Stift Essen gehörten, ein eigenes Gericht zu Huckarde, das die Gerichtsbarkeit in Civil- und Criminal-Sachen, eben so wie die andere Gerichte des Stifts Essen (§. 94), ausübte, und auf gleiche Weise der Regierungs-Canzlei daselbst subordinirt war.

Der Instanzen-Zug war auch derselbe; die Gesetzgebung war hier ganz die nemliche wie in dem Stift Essen.

In den Bauerschaften Huckarde und Dorstfeld hat demnach insonderheit gar keine eheliche Gütergemeinschaft statt.

Nachdem im Jahr 1802 Essen unter Preußische Herrschaft gelangt war, blieb das Gericht zu Huckarde als landesherrliches Gericht bestehen, und es ward hier, eben so wie in dem übrigen Theil des Essendischen, im

Digitized by Google

Jahr 1803 und 1804, die Preußische Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung eingeführt.

Im October 1806 wurde dieser kleine Bezirk, eben so wie die Grafschaft Mark, die ihn einschließt, von dem französischen Heere militairisch in Besitz genommen (die früher im März 1806 erfolgte Besitznahme des übrigen Theils von Essen, und dessen Vereinigung mit dem Großherzogthum Berg, hatte sich auf diesen entlegenen Bezirk nicht erstreckt). (§. 8.)

Von den Veränderungen, welche hier seit dem Jahre 1806 in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung vorgegangen sind, wird bei der Grafschaft Mark die Rede sein.

Hier genügt es zu bemerken, daß die Bauerschaften Huckarde und Dorstfeld, als ein Theil des Stifts Essen, durch den Frieden von Tilsit, gleichzeitig mit der Grafschaft Mark, an Frankreich abgetreten sind, und daß sie seitdem, in legislativer Hinsicht, alle und jede Schicksale der Grafschaft Mark getheilt haben.

Das Gericht zu Huckarde bestand bis zum 1 Februar 1812 als landesherrliches Gericht.

Durch das Decret vom 14 November 1808, über die Eintheilung des Großherzogthums Berg, war dieser Bezirk dem Ruhr-Departement, Arrondissement und Canton Dortmund, einverleibt.

In Folge dessen gelangte dieser Bezirk also am 1 Februar 1812 unter das Friedens-Gericht zu Dortmund.

Seitdem dieses im Jahr 1814 aufgelöset und in Dortmund ein Land- und Stadt-Gericht angeordnet ist, machen diese beide Communen einen Theil des Dortmunder Landgerichts-Bezirks aus.

Siebente Abtheilung.

Grafschaft Mark.

§. 106.

Verhältnisse vor dem Jahre 1806.

In der Grafschaft Mark galten unter der frühern Preußischen Herrschaft, bis zum Jahre 1806, die allge-

meinen Preußischen Landesgesetze, sowohl in Civil- als Criminal-Sachen, und eben so bestand dort die Preußische Gerichts-Verfassung.

In Betreff der Provinzial-Gesetze, und der Eigenthümlichkeiten in der Gerichts-Verfassung, kann im allgemeinen auf dasjenige Bezug genommen werden, was darüber oben bei dem Herzogthum Cleve (§. 14—21) bemerkt ist, da in beiden Provinzen ganz dieselben Verhältnisse vorwalteten, und sie unter dem nemlichen Obergericht standen.

Gerichts-Behörden.

Die Gerichte, welche damals in der Grafschaft Mark bestanden, waren:

I. In dem Bezirk des jetzigen Land- und Stadtgerichts zu Soest:

1) das Großgericht zu Soest,
2) das Stadtgericht zu Soest,
3) das Capitulsgericht ad St. Patroclum.

Das Großgericht übte in Civil-Sachen im allgemeinen in diesem ganzen Bezirk die Gerichtsbarkeit, in Personal- und Real-Sachen, in erster Instanz aus, selbst über die Eximirte.

Die Appellation gieng an das Stadt-Gericht, und die Revision, so bald der Gegenstand mehr als 30 Thlr. betrug, an die Regierung zu Cleve, nachher Münster.

Das Stadt-Gericht hatte, außer der Appellations-Instanz, in den bei dem Großgericht abgeurtheilten Prozeß-Sachen, die Hypotheken- und Vormundschafts-Sachen, so wie auch die Concurs- und Liquidations-Prozeße, zu bearbeiten.

Außerdem hatte auch das Stadt-Gericht die Criminal-Jurisdiktion, nicht nur die Führung der Untersuchung, sondern auch die Abfassung der Erkenntnisse in erster Instanz, die jedoch an die Regierung zur Confirmation eingesandt werden mußten.

Dieses war das einzige Gericht in der Grafschaft Mark, dem die Criminal-Judisdiktion zustand.

Digitized by Google

Eine ausführlichere Auskunft giebt das Soester Jurisdiktions-Reglement d. d. Berlin d. 4 März 1779.

Das Capituls-Gericht übte die Jurisdiktion über die bei dem Capitul ad St. Patroclum angestellte Geistlichkeit, in Personal-Civil-Sachen, aus.

II. In dem Bezirk des jetzigen Land- und Stadt-Gerichts zu Hamm:

1) das Land-Gericht zu Hamm,
2) das Stadt-Gericht daselbst,
3) das Jurisdiktions-Gericht Reck,
4) das Jurisdiktions-Gericht Haaren Untrop.

III. In dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Unna:

1) das Land-Gericht zu Unna,
2) das Stadt-Gericht zu Unna,
3) das Patrimonial-Gericht zu Obermassen,
4) " " " " " Hyinghausen,
5) " " " " " Opherdicke,
6) " " " " " Hieren u. Werwe,
7) " " " " " Fromern.

IV. In dem Bezirk des jetzigen Land- und Stadt-Gerichts zu Dortmund:

1) ein Theil des Land-Gerichts zu Unna,
2) das Jurisdiktions-Gericht Mengede,
3) " " " " " Bodelschwing,
4) " " " " " Alt-Castrop,
5) " " " " " Neu-Castrop,

(welches im Jahr 1804 in 4 besondere kleine Gerichte: Giesenberg, Voerde, Bladenhorst und Schade, vertheilt wurde).

V. In dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts Schwerte:

1) Ein Theil des Land-Gerichts Unna, und
2) Ein Theil des Land-Gerichts Hagen.

VI. In dem Bezirk des Land-Gerichts zu Bochum:

1) das Land-Gericht zu Bochum, zum größten Theil,

Digitized by Google

2) das Stadt-Gericht zu Bochum,
3) das Jurisdiktions-Gericht Witten,
4) " " " " Langendreer,
5) " " " " Grimberg,
6) " " " " Eickel,
7) " " " " Strünkede,
8) ein Theil des Gerichts zu Neu-Castrop, nachher Bladenhorst.

VII. In dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Hagen,
1) das Land-Gericht zu Hagen,
2) das Stadt-Gericht zu Breekerfeldt,
3) ein Theil des Frei-Gerichts zu Altena,
4) ein Theil des Land-Gerichts zu Lüdenscheid.

VIII. In dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Hattingen:
1) das Stadt-Gericht zu Hattingen,
2) " " " " Blankenstein,
3) " Jurisdiktions-Gericht zu Herbede,
4) " " " " " Stiepel,
5) " " " " " Bruch,
6) " " " " " Horst,
7) ein Theil des Land-Gerichts zu Bochum.

IX. In dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Schwelm:
1) das Go-Gericht zu Schwelm,
2) ein Theil des Land-Gerichts zu Hagen,

X. In dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Iserlohn:
1) das Stadt-Gericht zu Iserlohn,
2) ein Theil des Land-Gerichts zu Altena,
3) das Jurisdiktions-Gericht Hemer.

XI. In dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Altena:
1) das Land-Gericht zu Altena,
2) das Stadt-Gericht zu Neuenrade.

Digitized by Google

3) ein Theil des Frei-Gerichts zu Altena,
4) das Stadt-Gericht zu Plettenberg,
5) das Amts-Gericht zu Plettenberg.

XII. In dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts zu Lüdenscheid:

1) der größte Theil des Land-Gerichts zu Lüdenscheid,
2) das Jurisdiktions-Gericht Rahde.

Die Criminal-Untersuchungen wurden aus der ganzen Grafschaft Mark, mit Ausnahme von Soest, ausschließlich bei dem Criminal-Gericht zu Altena geführt. Jedoch war schon im Jahre 1801, wegen ungleicher Geschäfte der beiden Criminal-Gerichte, der westliche Theil der Grafschaft Mark, der gegenwärtig die Bezirke von Bochum und Hattingen bildet, dem Clevischen Criminal-Gericht zu Wesel mit überwiesen.

§. 107.

Veränderungen seit dem Jahr 1806.

Die Veränderungen, welche seit dem Jahre 1806 vorgegangen sind, fallen in 5 Epochen:

1) vom October 1806 bis zum 5 Mai 1808, als dem Tage der Vereinigung dieser Provinz mit dem Großherzogthum Berg.

2) vom 5 Mai 1808 bis zum 1 Februar 1812, als dem Tage der Einführung der französischen Gerichts-Verfassung.

3) vom 1 Februar 1812 bis zum November 1813, als dem Ende der Bergischen Herrschaft.

4) vom November 1813 bis zum 1 Januar 1815, als dem Tage der Wiedereinführung der Preußischen Gesetze.

5) von dem 1 Januar 1815 bis hiezu.

§. 108.

Vom October 1806 bis 5 May 1808.

Nachdem im October 1806 diese Provinz von dem französischen Heere militairisch in Besitz genommen

war, wurde Anfangs von dem Könige von Holland, als Chef der Nord-Armee, ein General-Gouverneur für alle eroberte Westphälische Provinzen, in der Person des Generals Daendels, niedergesetzt, und diesem für das Fürstenthum Paderborn, die Grafschaft Mark und Dortmund, ein besonderer Gouverneur, in der Person des Generals von Heldring, untergeordnet, welcher Letzterer solches, durch die Proclamation d. d. Hamm den 29 October 1806, den Unterthanen bekannt machte.

Zufolge dieser Proclamation wurde die bestehende Verfassung überall beibehalten, und alle Behörden blieben in ihrer Funktion.

Dieses Gouvernement leitete die Verwaltung der Provinz, im Namen des Königs von Holland.

Dasselbe bestand aber nur kurze Zeit, denn es war immittelst unmittelbar von dem Kaiser von Frankreich schon ein anderer General-Gouverneur für die Provinzen Münster, Tecklenburg, Mark und Osnabrück, in der Person des Divisions-Generals Loison, ernannt, welcher solches durch die Proclamation vom 14 November 1806, bekannt machte.

Durch diese Proclamation wurden alle Gerichts-Behörden in ihren Funktionen bestätigt, und darnach überhaupt, weder in den Gesetzen, noch in der Verfassung, etwas geändert. Die Gerichts-Behörden wurden nur angewiesen, die Justiz fortan im Namen des Kaisers von Frankreich, zu verwalten. Auch bei dem Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin verblieb, nach wie vor, die Revisions-Instanz.

Nachdem durch den Frieden von Tilsit unterm 9 Juli 1807 die Provinz förmlich an den Kaiser von Frankreich abgetreten war, erfolgten noch keine wesentliche Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung. Das französische Militair-Gouvernement dauerte fort.

Die Gerichtsbarkeit, welche bisher das General-Post-Amt zu Berlin in Postsachen ausgeübt hatte, wurde der Regierung zu Münster übertragen, welche dies unterm 19 October 1807 bekannt machte.

Digitized by Google

§. 109.

Vom 5 Mai 1808 bis zum 1 Februar 1812.

Nachdem, durch den Tractat vom 1 März 1808, diese Provinz, Seitens des Kaisers von Frankreich, an den Großherzog von Berg abgetreten war, und für diesen, unterm 5 Mai 1808, davon Besitz genommen ward, erfolgten in der ersten Zeit keine wesentliche Veränderungen in der Legislation.

Es trat jetzt hier dieselbe Gesetzgebung ein, wie in der Provinz Cleve, und es giebt daher von hier an auch für diese Provinz das oben (§. 23) erwähnte:

Recueil des Actes du Gouvernement du grand Duché de Berg,

über die in dem Zeitraum vom 5 Mai bis 15 Juli 1808 ergangenen Verordnungen, vollständige Auskunft.

Doch ist zu bemerken, daß nur einige wenige früher (nemlich vor dem 5 Mai 1808) schon in dem Großherzogthum Berg erlassene Verordnungen, für die Grafschaft Mark anwendbar erklärt, und dort publicirt sind.

Welche von diesen Gesetzen speciell in der Grafschaft Mark publicirt sind, weiset das Hammsche Intelligenz-Blatt nach, indem schon am 1 September 1806 das Intelligenz-Comtoir für die Grafschaft Mark von Duisburg nach Hamm verlegt war, und in der Regel die ergangenen Verordnungen darin aufgenommen oder doch angezeigt sind.

Von der Zeit an, wo die Grafschaft Mark einen Theil des Großherzogthums Berg ausmachte, hat sie in legislativer Hinsicht fortwährend ein völlig gleiches Schicksal mit dem südlichen Theil des Herzogthums Cleve gehabt, weshalb hier im Allgemeinen auf alles dasjenige Bezug genommen werden kann, was darüber oben (§. 23 — 40) vorgekommen ist.

Nur folgendes ist dabei noch speciell zu bemerken.

Die Unter-Gerichte in der Grafschaft Mark blieben in diesem Zeitraum, bis zum 1 Februar 1812, ganz in ihren bisherigen Verhältnissen.

Auch in ihrem Ressort zur Regierung zu Münster ward nichts geändert.

Digitized by Google

Als aber auf den Grund des französischen Senatus-Consults vom 13 November 1810, (§. 49) der nördliche Theil der Provinzen Münster und Cleve von dem Großherzogthum Berg getrennt wurde, verlor die Regierung zu Münster einen Theil ihres Bezirks, und da die Stadt Münster selbst unter den an Frankreich abgetretenen Distriktes mit begriffen war, so wurde, einige Zeit nachher, im April 1811, die Regierung von Münster nach Hamm verlegt, wo dieselbe bis zum 1 Februar 1812 für den Großherzoglich Bergisch gebliebenen Theil, nemlich für die Grafschaft und den südlichen Theil der Provinz Münster, fortfungirte.

Schon früher war durch eine Verordnung der Minister des Großherzogthums Berg, vom 30 Mai 1808, bestimmt, daß der erste Senat des Ober-Appellations-Gerichtshofes zu Düsseldorff, als Revisions-Instanz, an die Stelle des Geheimen Ober-Tribunals zu Berlin, und resp. der Regierung zu Münster, trete.

Durch eine Ministerial-Verordnung vom 9 Juni 1808 wurde die Gerichtsbarkeit, welche bisher das Ober-Collegium medicum et sanitatis in Berlin in Medicinal-Sachen ausgeübt hatte, der Regierung zu Münster übertragen, und derselben sowohl die Abfassung der Erkenntnisse in der höheren Instanz, als auch die Aufsicht über die Collegia medica zu Hamm und Münster, in Justiz-Sachen, übertragen.

Durch einen weitern Ministerial-Beschluß vom 27 Juni 1809 wurde die bisher noch von den Provinzial-Medicinal-Collegien ausgeübte Gerichtsbarkeit den gewöhnlichen Gerichten überwiesen.

Eintheilung der Provinz.

Durch das kaiserliche Decret vom 14 November 1808 war das ganze Großherzogthum Berg in 4 Departements getheilt:

Bildung der Departements, Arrondissements und Cantons.

1) das Rhein-Departement,
2) das Ruhr-Departement,
3) das

3) das Sieg-Departement,
4) das Ems-Departement.

Das Ruhr-Departement umfaßte:

a) die ganze Grafschaft Mark,
b) die von dieser enclavirten Distrikte Limburg und Dortmund,
c) die Stadt Lippstadt;

(sodann außerdem noch die Herrschaft Rheda und einen Theil des Fürstenthums Münster, welche Distrikte jetzt zu den Bezirken der Oberlandes-Gerichte Paderborn und Münster gehören.)

Dieses Departement war in drei Arrondissements getheilt:

1) Dortmund,
2) Hamm,
3) Hagen;

jedes dieser Arrondissements theilte sich wiederum in 5—7 Cantons.

Diese Eintheilung äußerte jedoch vorläufig nur ihren Einfluß auf die Verwaltung.

In Beziehung auf die Justiz, hatte sie wesentlich nur das Interesse, daß die Enregistrirung der Gesetz-Bulletins bei der Präfektur zu Dortmund, für das ganze Departement, den Tag der Publication der Gesetze bestimmte. Es wird dieserhalb auf das, was oben, §. 26, vorgekommen ist, Bezug genommen, und hier nur noch bemerkt, daß insgemein der 1 Januar 1810 als der Tag angenommen wird, wo der Code Napoléon im ganzen Großherzogthum Berg, insonderheit also auch im Ruhr-Departement, Gesetzeskraft erhalten habe, indem der Artikel 1 des Decrets vom 12 November 1809, über die Einführung dieses Gesetzbuchs, verordnet:

daß dasselbe unverzüglich publicirt, aber nicht eher als mit dem 1 Januar 1810, zur Ausübung gebracht werden solle.

Es ist aber das Bulletin, womit dieses Gesetzbuch ausgegeben, erst am 4 Januar 1810 bei der Präfektur zu Dortmund enregistrirt, und auf solche Weise in dem Ruhr-Departement publicirt worden.

Wann die übrigen Gesetze in dem Ruhr-Departe-

Digitized by Google

ment publicirt worden, weiset die §. 26 allegirte Tabelle nach.

§. 110.

Vom 1 Februar 1812 bis zum November 1813.

Als am 1 Februar 1812 die franzöſiſche Gerichts-Verfaſſung eingeführt ward, wurden in demjenigen Theil des Ruhr-Departements, welcher die Grafſchaft Mark nebſt den Grafſchaften Dortmund und Limburg befaßt, folgende Friedens-Gerichte angeordnet:

Gerichts-Behörden.

1) Im Arrondiſſement Hamm:
   a) Hamm,
   b) Soeſt.

   Beide Diſtrikte correſpondiren genau mit dem Bezirk der jetzigen beiden Land- und Stadt-Gerichte zu Soeſt und Hamm.
2) In dem Arrondiſſement Dortmund:
   a) Dortmund (ganz in dem jetzigen Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts Dortmund belegen),
   b) Bochum (ganz in dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts Bochum belegen),
   c) Hörde (jetzt unter die Gerichte Dortmund, Schwerte und Bochum, getheilt),
   d) Unna (ganz mit dem Bezirk des Land- und Stadt-Gerichts Unna übereinſtimmend).
3) In dem Arrondiſſement Hagen:
   a) Hagen (ganz dem Bezirk des jetzigen Gerichts entſprechend),
   b) Schwelm (desgleichen),
   c) Hattingen (desgleichen),
   d) Limburg (jetzt unter Iſerlohn und Schwerte getheilt),
   e) Iſerlohn (unter Iſerlohn),
   f) Neuenrade (jetzt unter Iſerlohn und Altena getheilt),
   g) Lüdenſcheid (ganz der Bezirk des jetzigen Gerichts).

Digitized by Google

§. 111.

Gerichts-Verfassung und Instanzen-Zug.

Von der Gerichts-Verfassung ist oben §. 33 schon die Rede gewesen.

Der Zug der Instanzen war demnach hier folgender:

1) In Civil-Sachen:
   a) von den Friedens-Gerichten die Appellation an das betreffende Tribunal erster Instanz, und die Cassations-Instanz bei dem Appellations-Hofe zu Düsseldorff;
   b) von den Tribunälen, die Appellation an den Appellations-Hof, die Cassations-Instanz bei dem Cassations-Hof zu Paris.

2) In Straf-Sachen:
   a) bei den Friedens-Gerichten derselbe Instanzen-Zug;
   b) von den Tribunälen zu Hamm und Hagen, die Appellation an das Tribunal zu Dortmund, und von dem Tribunal zu Dortmund an den Appellations-Hof zu Düsseldorf.

   Die Cassations-Instanz überall bei dem Cassations-Hof.

   Doch konnte bei den Tribunälen nur in correctionellen Sachen (bis zu 5 Jahr Gefängniß) erkannt werden.

   Für die eigentliche Criminal-Sachen, wurde vierteljährig der Assisenhof in Dortmund gehalten.

§. 112.

Vom 18 November 1813 bis 1 Januar 1815.

Von den Veränderungen, welche in dem Zeitraum vom Ende des Jahrs 1813, bis zu Anfang des Jahrs 1815, in der Civil- und Criminal-Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung vorgiengen, ist oben (§§. 28, 34 und 39) geredet.

Digitized by Google

Der Zug der Instanzen insonderheit erlitt keine Veränderungen, als daß in Civil-Sachen die Cassations-Instanz an eine Deputation des Appellations-Hofes zu Düsseldorff gelangte, und in Criminal-Sachen an die Stelle des Assisen-Hofes der Criminal-Gerichts-Hof zu Dortmund trat, und an die Stelle der Cassations-Instanz das Rechtsmittel der weitern Vertheidigung, worüber bei dem Appellations-Hofe zu Düsseldorff erkannt ward.

§. 113.

Vom 1 Januar 1815.

In Ansehung der Veränderungen, welche seit dem 1 Januar 1815 vorgegangen sind, wird lediglich auf dasjenige Bezug genommen, was darüber, sub §. §. 29, 35 und 40, bemerkt ist.

Die Veränderung der Bezirke der Gerichte, ergiebt sich schon zureichend aus dem, was darüber (§. 9 und 110) angezeigt ist.

Es wird nur bemerkt, daß außer den oben (§. 9) angezeigten, dermalen bestehenden 9 Land-Gerichten, ursprünglich noch ein Land- und Stadt-Gericht zu Plettenberg angeordnet war, welches aber im Laufe des Jahrs 1820 aufgelöset ist.

Der Bezirk ist unter Lüdenscheid und Altena vertheilt.

Achte Abtheilung.

Freie Reichsstadt Dortmund und deren Gebiet.

§. 114.

Verhältnisse bis zum Jahr 1803.

Die vormalige freie Reichsstadt Dortmund bestand
a) aus der Stadt selbst,
b) der Grafschaft Dortmund, einen Bezirk, welcher

Digitized by Google

die 13 Dörfer, Deusen, Ellinghausen, Lindenhorst, Holthausen, Alten, Mengede, Schriveringhausen, Groppenbruch, Brambauerschafft, Brechten, Kominghausen, Eiving, Wambeln und Coren, befaßt, und der erst späterhin zu dem Gebiete der Reichsstadt Dortmund gekommen ist.

In dieser Stadt und Grafschaft Dortmund galt während der Reichsstädtischen Verfassung, bis zum Jahr 1803, im allgemeinen das gemeine Recht und der Reichsproceß, jedoch erlitt der letztere durch verschiedene specielle Verordnungen einige Modificationen.

§. 115.

Civil-Gesetzgebung.

Was die Gesetzgebung insbesondere betrifft, so sind zwar alte städtische Statuten vorhanden, sie enthalten aber keine Gesetze, deren specieller Erwähnung es hier bedürfte.

Ueber die Rechts-Verhältnisse der Eheleute aber, bestand folgende Observanz:

Rechtsverhältniß der Eheleute.

In der Stadt und Grafschaft Dortmund hing es in Ermangelung von Verträgen über die einzugehende oder auszuschließende Gütergemeinschaft, davon ab, ob die Ehe mit Kindern gesegnet war, oder nicht.

So lange die Ehe kinderlos war, waltete gar keine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten vor, sondern es galten lediglich die Vorschriften des gemeinen Rechts.

Sobald aber Kinder erzeugt wurden, trat eine universelle Gütergemeinschaft unter den Eheleuten ein, sowohl in Rücksicht des Eingebrachten, als des während der Ehe erworbenen, und auf irgend einem Wege dem einen oder andern Ehegatten zugefallenen, Vermögens. Ob das Kind vor den Eltern wieder verstarb, machte keinen Unterschied; es durfte nur lebend zur Welt gekommen sein.

Der überlebende Ehegatte erhielt in dem Falle, daß

Digitized by Google

Kinder vorhanden gewesen, aber vor den Eltern wieder gestorben waren, nach dem Tode des einen Ehegatten die freie und uneingeschränkte Disposition über das ganze Vermögen.

Waren aber bei dem Ableben des einen Ehegatten noch Kinder am Leben, so traten diese an des Verstorbenen Stelle, und setzten mit dem überlebenden Ehegatten die Gütergemeinschaft fort.

Der überlebende Ehegatte behielt jedoch die unberechnete Abnutzung und freie Verwaltung des ganzen Vermögens. Zweifelhaft aber ist es immer gewesen:

ob der überlebende Ehegatte quoad substantiam über das Ganze, oder nur über die Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens, zu verfügen berechtigt sei?

Aus dieser Ursache gesteht jetzt das Gericht, als vormundschaftliche Behörde, denen überlebenden Ehegatten die Befugniß nicht zu, zum Nachtheil der Kinder, über die Vermögens-Hälfte des zuerst verstorbenen Ehegatten quoad substantiam zu disponiren.

Dieses Rechts-Verhältniß gründet sich auf kein geschriebenes Gesetz oder sanctionirtes Statut, sondern lediglich auf eine uralte, unbezweifelte, Observanz, welche durch mehrere Conclusa des vormaligen reichsstädtischen Magistrats, gerichtliche Atteste und viele Präjudicien, nachgewiesen ist.

Hypotheken-Wesen.

In Hypotheken-Sachen fehlte es an allen und jeden speciellen Vorschriften. Man folgte lediglich den Grundsätzen des reinen römischen Rechts (L. 11, Cod. qui pot. in pign.), wonach bekanntermaßen eine vertragsmäßige Hypothek nicht anders mit voller Wirkung bestellt werden kann, als:

a) gerichtlich, oder
b) vor drei männlichen Zeugen, womit sodann selbstredend,
c) eine Notarielle, mithin ebenfalls von drei Männern bestellte, Hypothek, gleiche Kraft hat.

Ein auf solche Weise gerichtlich, notariell, oder vor drei

Digitized by Google

männlichen Zeugen bestellte Hypothek, wurde eine offene Pfandverschreibung genannt.

§. 116.

Gerichts-Verfassung.

Ueber die Gerichts-Verfassung ist folgendes zu bemerken:

Die Gerichtsbarkeit in der Stadt und Grafschaft Dortmund wurde ausgeübt:

1) von einem Unter-Gerichte, bestehend aus einem Richter, einem Stellvertreter desselben, und einem Gerichts-Schreiber. Diese hatten in allen, durch die sogenannte Tabell-Ordnung vom 25 August 1674, nicht ausgenommenen, Sachen, in erster Instanz, sowohl die Jurisdiktion in Civil-Proceß-Sachen, als auch die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

   Diese Gerichts-Beamten wurden von dem Magistrat angeordnet.

2) Der Rath oder Magistrat bildete gleichzeitig ein Regierungs- und Justiz-Collegium, und übte die Gerichtsbarkeit in drei Instanzen aus.

   a) In erster Instanz, über die nach der Tabell-Ordnung von dem Unter-Gericht eximirten Personen. Diese Gerichtsbarkeit ward hauptsächlich durch den städtischen Syndicus oder von einzelnen, besonders ernannten, Commissarien, ausgeübt.

   b) In zweiter Instanz, sowohl in den bei dem Unter-Gericht, als auch bei dem Magistrat selbst, schon in erster Instanz ventilirten Sachen.

   c) Die dritte Instanz, in denjenigen Sachen, die nicht an die Reichs-Gerichte gediehen. In der Regel durch Versendung der Akten an auswärtige Juristen-Facultäten.

Digitized by Google

3) Von den Reichs-Gerichten, denen in allen Fällen, wo der Gegenstand des Processes nicht zu gering war, die letzte Instanz gebührte.

In eben dieser Art wurde auch die Gerichtsbarkeit über die Grafschaft Dortmund ausgeübt, nur bestand für diese noch ein besonderes Gericht: das Freistuhls-Gericht, welches jedoch bloß die Cognition über die Gränzstreitigkeiten hatte.

Außerdem mußten dem Freigrafen auch die von den Eingesessenen der Grafschaft geschlossenen Ehepacten zur Bestätigung vorgelegt werden.

Das Verfahren in Proceßsachen war hauptsächlich vorgeschrieben

a) in den Statuten,
b) in der Gerichts-Ordnung vom Matthei-Tag 1621,
c) in der Tabell-Ordnung vom 25 August 1674,
d) in der Rathsstuben-Ordnung vom nemlichen Dato, revidirt und erneuert am 22 Juli 1724,
e) in der Appellations-Gerichts-Ordnung vom 4 Februar 1723,
f) in der Instanzen- und Revisions-Ordnung vom 1 Mai 1777.

§. 117.

Criminal Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung.

In Criminal-Sachen diente, als Gesetz, die peinliche Halsgerichts-Ordnung, und die Praxis, zur Richtschnur.

In minder wichtigen Sachen führte der Camerarius mit dem Gerichts-Schreiber die Untersuchung.

Wurde aber in wichtigern Sachen auf Special-Inquisition erkannt, dann wurde die Untersuchung von 4 Personen

a) dem Camerarius,
b) dem Vice-Camerarius,
c) dem jüngsten Dreimann,
d) dem Gerichts-Schreiber als Protokoll-Führer,

geführt.

Digitized by Google

Die Urtheile sprach der Magistrat, entweder auf die von rechtsgelehrten Mitgliedern, besonders dem Syndicus, erstattete Relation, oder auf eingeholten Rath der Juristen-Facultäten, aus.

§. 118.

Veränderungen vom 25 Februar 1803 bis zum October 1806.

Diese Verhältnisse in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung bestanden, bis, durch den Reichs-Deputations-Hauptschluß vom 25 Februar 1803, die Stadt und Grafschaft Dortmund, dem Fürsten von Oranien-Nassau, zur Entschädigung überwiesen wurde.

Unter dieser Regierung erlitt weniger die Gesetzgebung, als die Gerichts-Verfassung, wesentliche Aenderungen.

Durch eine landesherrliche Verordnung vom 21 April 1803, die Organisation des Gerichts-Wesens betreffend, traten an die Stelle der bisherigen Gerichts-Behörden:

1) ein Stadt- und Land-Gericht, bestehend aus einem Justiz-Bürgermeister und zwei Assessoren, zur Ausübung der Civil- und Criminal-Gerichtsbarkeit in erster Instanz,
2) eine Regierung, bestehend aus einem Direktor und zwei Räthen, zur Aufsicht über das Gericht, als erste Instanz für die Eximirten, und als zweite Instanz in den bei dem Land- und Stadt-Gerichte anhängig gewesenen Sachen.
3) Die Revision in minder wichtigen Sachen, so wie die Appellation von den in erster Instanz abgeurtheilten Sachen, gieng an das Revisions-Gericht zu Fulda.

   Späterhin ward durch eine landesherrliche Verordnung vom 18 Juli 1804,
4) das Ober-Appellations-Gericht zu Hadamar, als höchstes Instanz-Gericht für die Stadt- und Grafschaft Dortmund, angeordnet, und dahin die wichtigern Revisions-Sachen verwiesen.

Digitized by Google

Es wurde durch eine landesherrliche Verordnung vom 30 April 1803, und einen Nachtrag vom 6 Juni 1803, eine Gerichts-Ordnung, in welcher das Meiste aus der Preußischen Gerichts-Ordnung entnommen ist, jedoch nur als provisorisches Gesetz, eingeführt.

Durch eine interimistische Verordnung vom 30 Mai 1804,

über die Einreichung der Contrakte, Hypotheken- und Lager-Bücher der Grundgüter

ward eine Hypotheken-Ordnung eingeführt, die in den wesentlichsten Stücken der Preußischen Hypotheken-Ordnung entspricht.

Durch diese Verordnung ward eine dreimonatliche Frist bestimmt, binnen welcher alle offene Pfandverschreibungen (§. 115), bei Verlust des Vorzugsrechts, zum Eintrag in das Hypothekenbuch producirt werden mußten.

Zur bessern Einrichtung des Depositat- und Vormundschafts-Wesens, ergiengen ebenfalls verschiedene vorläufige Verordnungen.

In der Legislation selbst hingegen, ward, einige wenige specielle Gesetze, z. B. über die Verzinsung der Waaren-Forderungen, vom 27 November 1804, abgerechnet, nichts wesentliches geändert.

Von allen landesherrlichen Gesetzen und Verordnungen, welche während der Oranischen Herrschaft erlassen und an die Regierung zu Dortmund ergangen sind, ist ein Auszug angefertigt worden, welcher in der Anlage sub Litt. D., beigefügt wird.

§. 119.

Vom October 1806 bis zum 5 Mai 1808.

Als im October 1806 das französische Heer die hiesige Provinz militairisch in Besitz nahm, betraf dieses Schicksal auch die Stadt- und Grafschaft Dortmund. Dieselbe wurde im Allgemeinen so behandelt, wie die Grafschaft Mark, von der sie eingeschlossen ist, weshalb auf das, §. 108 Vorgekommene, Bezug genommen wird.

Digitized by Google

In den Gesetzen ward nichts geändert, die Behörden blieben sämmtlich in ihren bisherigen Verhältnissen.

Auch das Ober-Appellations-Gericht zu Hadamar fuhr, mit Genehmigung des französischen Militair-Gouvernements, fort, in letzter Instanz die Gerichtsbarkeit auszuüben.

§. 120.

Vom 5 Mai 1808 bis 1 Februar 1812.

Durch den Tractat vom 1 März 1808 wurde die Stadt- und Grafschaft Dortmund von dem Kaiser von Frankreich dem Großherzog von Berg abgetreten, und für diesen am 5 Mai 1808 in Besitz genommen.

Von diesem Augenblick an, trat hier die Großherzoglich Bergische Gesetzgebung, gerade so wie in der Grafschaft Mark, ein, weshalb auf das §. 109 darüber erwähnte hin verwiesen wird.

Durch eine Ministerial-Verordnung, vom 2 Mai 1809, wurde

a) dem Revisions-Gericht zu Fulda der zweite Senat, und
b) dem Appellations-Gericht zu Hadamar der erste Senat des Ober-Appellations-Gericht zu Düsseldorff substituirt.

§. 121.

Vom 1 Februar 1812 bis zum November 1815.

Diese Einrichtung bestand bis zum 1 Februar 1812, wo die französische Justiz-Organisation eintrat.

Der ganze Bezirk kam nun unter das Friedens-Gericht zu Dortmund, und die Ressort-Verhältnisse waren im übrigen die nemlichen, wie sie schon oben bei der Grafschaft Mark (§. 110) angezeigt sind.

§. 122.

Vom November 1813 bis 1 Januar 1815.

Ueber die seit dem November 1813, und demnächst

seit dem 1 Januar 1815, vorgegangenen Veränderungen, wird auf die §. §. 112, 28, 34 und 39, Bezug genommen.

Es ist dabei bloß zu bemerken, daß hier eben so wie in den übrigen Enclaven, und namentlich der Herrschaft Broich (§. 85), das Patent vom 9 September 1814, wegen Einführung der Preußischen Gesetze, durch die Cabinets-Ordre vom 20 November 1814, für anwendbar erklärt, und eben so hier die Einführung der Preußischen Hypotheken-Verfassung erst durch die Cabinets-Ordre vom 25 Mai 1818 verordnet ward, und die Präclusiv-Termine auf den 1 Mai 1819 und 1 November 1819 bestimmt wurden.

Neunte Abtheilung.

Grafschaft Hohen-Limburg.

§. 123.

Verhältnisse vor dem 12 Mai 1808.

Die vormalige Reichs-Grafschaft Limburg besteht aus der Stadt Limburg und 20 Bauerschaften, (welche sich unter andern, in der dem Decret vom 14 November 1808, über die Eintheilung des Großherzogthums Berg beigefügten Uebersicht, namentlich aufgeführt finden).

In dieser Grafschaft übte bis zum 12 Mai 1808 der Reichsgraf von Bentheim-Tecklenburg die Landesherrschaft unbeschränkt in eben der Art aus, wie solches in der Regel den deutschen Reichs-Fürsten zustand.

Nur in Ansehung der Ausschreibung der Steuern, war er durch die Stände beschränkt.

Er hatte daher im Allgemeinen die gesetzgebende Macht.

Es behauptete in dieser Grafschaft das gemeine Recht und der gemeine Proceß im ganzen Umfange sein

Digitized by Google

Ansehen, und es bestanden daselbst nur einige wenige provincielle Gesetze.

Unter diesen sind wesentlich nur zu bemerken:

1) ein landesherrliches Gesetz vom 24 Mai 1786, das Vormundschafts-Wesen betreffend,
2) ein Gesetz vom 31 Mai 1786, über das eingebrachte Vermögen der Ehefrau, dessen gleich nähere Erwähnung geschehen wird,
3) das Villial-Gesetz vom 10 Mai 1810, die bäuerlichen Verhältnisse betreffend.

So viel das Rechtsverhältniß der Eheleute betrifft, so findet in der Grafschaft Limburg gar keine Gemeinschaft der Güter unter den Eheleuten statt.

Dieselbe ist so wenig durch provincielle als statutarische Gesetze oder Observanzen irgendwo eingeführt, sondern es diente früherhin lediglich das gemeine Recht, mithin jetzt das Land-Recht, zur Richtschnur.

Im Jahr 1786 wurde aber von dem Grafen zu Bentheim Tecklenburg, als damaligen Landesherrn, zur Vorbeugung der Vervortheilung der Gläubiger, bei eintredenden Concursen, eine Verordnung erlassen, daß eine Ehefrau das in die Ehe eingebrachte Vermögen, binnen 6 Wochen nach der Heirath, dem Gerichte anzeigen müsse, widrigenfalls solches, bei einem eintreffenden Concurse, nicht zurück gefodert werden könne.

Ein Hypothekenbuch wurde nicht geführt, doch war ein Scrinium vorhanden, in welchem die gerichtlichen Pfandverschreibungen aufbewahrt wurden; indem nur diese, nicht aber notarielle Schuld-Documente, vim hypothecarum publicarum hatten.

In Criminal-Sachen wurde die peinliche Halsgerichts-Ordnung und die Praxis befolgt.

Die Gerichtsbarkeit in der Grafschaft Limburg wurde in erster Instanz von der Justiz-Canzlei zu Limburg, in Civil- und Criminal-Sachen, ausgeübt.

Die zweite Instanz war bei der Regierungs-Canzlei in Rheda, und (wie in allen Territorien, die kein Privilegium de non appellando hatten), die höchste Instanz bei den Reichs-Gerichten.

Digitized by Google

§. 124.

Veränderungen seit dem 12 Mai 1808.

Am 12 Mai 1808 ließ der Großherzog von Berg durch eine abgeordnete Commission von der Grafschaft Limburg Besitz nehmen, und solche mit dem Großherzogthum Berg vereinigen.

Von diesem Augenblick an trat auch hier, wie in der Grafschaft Mark und Dortmund, die Gesetzgebung des Großherzogthums Berg ein, und durch das Decret vom 14 November 1808, die Eintheilung des Großherzogthums Berg betreffend, wurde die Grafschaft Limburg dem Ruhr-Departement und dem Arrondissement Hagen einverleibt, und bildete einen eigenen Canton, den Canton Limburg.

Hierdurch wurde jedoch in der Gerichts-Verfassung nichts wesentliches geändert.

An die Stelle der Reichs-Gerichte trat das Ober-Appellations-Gericht zu Düsseldorff.

Die weiteren Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung, sind überall die nemlichen wie bei Dortmund.

Insonderheit ist die Einführung der Preußischen Hypotheken-Verfassung gleichzeitig erfolgt.

Bei der Einführung der Preußischen Gerichts-Verfassung im Jahr 1815, wurde die Grafschaft Limburg unter zwei Gerichte getheilt, der größte Theil (die Bürgermeisterei Limburg) kam zu Iserlohn, ein kleinerer Theil (die Bürgermeisterei Ergste) zu Schwarte.

Zehnte Abtheilung.

Stadt Lippstadt.

§. 125.

Verhältnisse bis zum Jahr 1811.

Die Königlich Preußische und Fürstlich Lippe-Detmoldsche Gesammtstadt Lippstadt, zu der kein weiteres

Gebiet als die städtische Feldmark gehört, ist seit dem Jahre 1445 zwischen diesen beiden Landesherrschaften gemeinschaftlich, und es ist, zufolge eines damals zwischen dem Herzog von Cleve und dem Grafen zur Lippe abgeschlossenen Vergleichs, seitdem die Landeshoheit gemeinschaftlich ausgeübt worden.

Doch hat sich das Haus Cleve hiebei in Ausübung mehrerer Prärogativen befunden, von denen hier nur dieses erwähnt wird, daß in dringenden Fällen, zur Beschleunigung der Justiz, von den Clevischen Ober-Behörden, auch ohne Rücksprache mit den Lippeschen Behörden, an das Gesammt-Gericht zu Lippstadt die erforderlichen Befehle erlassen sind.

§. 126.

Civil-Gesetzgebung.

In der Stadt Lippstadt hatten zunächst die im Jahr 1575 eingesammelten und redigirten Statuten Gesetzeskraft, und hiernächst diente als subsidiarisches Recht das gemeine Recht zur Richtschnur.

§. 127.

Hypotheken-Wesen.

In Hypotheken-Sachen war jedoch durch eine, von beiden Landesherrschaften approbirte, Verordnung vom 17 Januar 1771, die Schlesische Hypotheken-Ordnung vom 4 August 1750 eingeführt.

§. 128.

Rechts-Verhältnisse der Eheleute.

Ueber die rechtlichen Verhältnisse der Eheleute, und die Erbfolge-Rechte, enthalten die Lippstädtischen Statuten vom Jahr 1775 bestimmtere Vorschriften, als man insgemein anzutreffen pflegt. Durch diese Statuten ist in der Stadt Lippstadt eine allgemeine Gütergemeinschaft unter den Eheleuten eingeführt, in so weit nicht vorher gegangene Verträge ein anderes bestimmen.

Zufolge dieser statutarischen Gütergemeinschaft ist der Ehemann als Haupt der Familie und socius prima-

Digitized by Google

rius (wie sich die Statuten ausdrücken) berechtigt, sowohl über die Substanz, als über die Früchte des eingebrachten Vermögens, so wie den Acquaestus ohne Zuziehung der Ehefrau inter vivos zu disponiren, jedoch mit der Einschränkung, daß diese Dispositions-Befugniß wesentlich nur eine, zum Besten des Sammt-Vermögens dienende, völlig freie Administration zum Zweck hat, dagegen der Ehemann bloße Handlungen der Freigebigkeit, ohne ausdrückliche Einwilligung der Ehefrau, nicht vornehmen kann.

Ueber das ganze gemeinschaftliche Vermögen, oder einen Theil desselben, kann kein Ehegatte, ohne Zuziehung des Andern, von Todeswegen verfügen; falls die Ehe kinderlos bleibt, fällt dem überlebenden Ehegatten das ganze gemeinschaftliche Vermögen zur ausschließlichen Disposition anheim.

Sind Kinder aus der Ehe vorhanden, so theilen diese mit dem überlebenden Ehegatten das ganze gemeinschaftliche Vermögen, doch verbleibt dem Ueberlebenden die Administration und der Niesbrauch, gegen die Verbindlichkeit der Erziehung und Ernährung der Kinder, und zwar auf Lebenszeit.

Doch müssen die Kinder bei der Verheirathung oder Etablirung angemessen dotirt werden.

Dies sind die allgemeinen Bestimmungen, welche die Lippstädtischen Statuten über die eheliche Gütergemeinschaft enthalten.

Verschiedene specielle Anordnungen, welche besonders für den Fall einer eingegangenen zweiten Ehe getroffen sind, müssen hier übergangen werden.

§. 129.

Gerichts-Verfassung.

Die Gerichtsbarkeit in Lippstadt wurde in Civil-Sachen von einem bei den Landesherrschaften verpflichteten Gesammt-Gericht, bestehend aus einem Richter und Actuarius, ausgeübt.

Diese Beamte wurden alternirend von der einen Landesherrschaft angeordnet, und von der andern bestätigt.

Zur

Zur Competenz dieses Gesammt-Gerichts gehörten nicht bloß die Proceß-Sachen, sondern auch alle Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, und die Bearbeitung des Hypotheken-Wesens.

Die Vormundschafts-Sachen aber gehörten nicht vor das Sammt-Gericht, sondern vor den städtischen Magistrat.

Die Hoheits-Rechte wurden von zwei landesherrlichen Commissarien (Drosten genannt) ausgeübt, ausserdem war noch ein gemeinschaftlich angeordneter Commissarius in ecclesiaticis vorhanden, der in dieser Eigenschaft die geistliche Gerichtsbarkeit ausübte.

Bei dem Proceß-Verfahren wurden sowohl von dem Sammt-Gericht, als auch in den höhern Instanzen, die Vorschriften des gemeinen Rechts befolgt.

Die vorgesetzten Behörden des Sammt-Gerichts zu Lippstadt waren:

a) die Königlich Preußische Regierung zu Cleve, nachher Münster,

b) die Fürstlich Lippesche Regierung zu Detmold.

Diese bildeten zugleich die Appellations-Instanz für die in erster Instanz bei dem Sammt-Gericht abgeurtheilten Sachen.

Die Urtheile wurden von der Clevischen Regierung abgefaßt, und von der Lippeschen sodann mit vollzogen.

In dritter Instanz wurden die Akten an auswärtige Juristen-Facultäten versandt, und es war eine Eigenthümlichkeit der Lippstädtischen Gerichts-Verfassung, daß in revisorio die Einwendung eines ferneren Rechtsmittels so lange wiederholt werden konnte, bis drei gleichlautende Erkenntnisse vorhanden wären.

§. 130.

Criminal Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung.

In Criminal-Sachen diente lediglich das gemeine Criminal-Recht zur Richtschnur.

Auch der Proceß war der gemeinrechtliche.

Die Criminal-Jurisdiktion übte das Gesammt-Gericht gemeinschaftlich mit dem Magistrate in der Art aus, daß, bei der Führung der Untersuchung, der städtische Syndicus zugezogen werden mußte.

Die Akten wurden demnächst, zur Abfassung des Erkenntnisses, an auswärtige Behörden versandt.

Das Urtheil durfte aber nicht eher publicirt werden, bis es von den Sammt-Regierungen bestätigt war.

§. 131.

Verordnungen vom 1 März 1811 bis 1 Februar 1812.

Diese Verhältnisse der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung dauerten auch unter der Bergischen Herrschaft, bis zum Jahr 1811, unverändert fort.

Am 13 Februar 1811 wurde aber, durch eine zwischen den beiderseitigen Landesherrschaften zu Düsseldorff abgeschlossene Convention, verschiedene Veränderungen in der Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung vorgenommen. Es ward nemlich

1) dem französischen Civil-Gesetzbuch vom 1 März 1811 an, in Lippstadt Gesetzeskraft beigelegt.

2) Die Großherzoglich Bergische obere Justiz-Behörden wurden autorisirt, die Erkenntnisse im Namen der Fürstin zu Lippe auszusprechen, doch durften solche nur in eiligen Fällen ohne Rücksprache mit der Lippeschen Regierung zur Publication an das Gesammt-Gericht remittirt werden.

In nicht dringenden Fällen aber, mußten die Zufertigungs-Rescripte von der Lippeschen Regierung mit vollzogen werden.

Die Akten-Versendung ad impartiales in dritter Instanz wurde abgeschafft, und überhaupt in revisorio nur ein Erkenntniß zugelassen, und diese Revisions-Instanz dem Ober-Appellations-Gericht zu Düsseldorff übertragen.

3) Die französische Hypotheken-Verwaltung sollte nach dieser Convention schon am 1 März 1811 in Lipp-

Digitized by Google

stadt eingeführt werden, und der Präclusiv-Termin zu Erneuerung der Hypotheken mit dem 1 September 1811 ablaufen.

Indessen verzögerte sich die Publication der Gesetze und Verordnungen über diese Einrichtungen bis zum 11 Mai 1811.

Deshalb wurde durch ein Decret des Großherzoglich Bergischen Ministerii vom 23 August 1811 der Präclusiv-Termin bis zum 1 December 1811 extendirt, und in diesem letztgedachten Decret auch noch bestimmt, daß die Hypotheken-Kammer zu Hamm den Bezirk von Lippstadt mit zu respiciren habe.

4) In Betreff der Criminal-Sachen wurde in der Convention vom 13 Februar 1811, bestimmt, daß der Sammt-Richter die Untersuchungen im Namen beider Landesherrschaften zu führen habe.

Die Versendung der Akten ad impartiales hörte auf, und die Abfassung der Erkenntnisse wurde der Regierung zu Hamm übertragen.

§. 132.

Vom 1 Februar 1812 bis 1 Januar 1815.

Diese Verhältnisse, wo in Lippstadt die französische Civil-Gesetzgebung, neben der Gerichts-Verfassung des gemeinen Rechts, bestand, dauerte nur vom 1 März 1811 bis zum 1 Februar 1812.

Schon durch das Decret vom 14 November 1808, über die Eintheilung des Großherzogthums Berg, war für den Bezirk von Lippstadt ein besonderer Canton gebildet, dieser dem Arrondissement Hamm und so dem Ruhr-Departement einverleibt (§. 109).

Dies hatte aber nur auf administrative Verhältnisse Einfluß.

Durch das Justiz-Organisations-Decret vom 17 December 1811 wurden in Lippstadt, eben so wie in den übrigen Theilen des Großherzogthums Berg, vom 1 Februar 1812 an, sowohl die französische Civil- und Criminal-Gerichts-Verfassung, als auch die übrigen in dem

Justiz-Organisations-Decret genannten französischen Gesetze eingeführt.

Für den Canton Lippstadt ward ein besonderes Friedens-Gericht in Lippstadt angeordnet, welches von dem Tribunale zu Hamm ressortirte (§. 109 und 110).

Von diesem Augenblick an, hörte alle Einwirkung der Lippeschen Oberbehörden auf das Friedens-Gericht zu Lippstadt auf; dieses war bloß von den Bergischen Oberbehörden abhängig, und Lippstadt hat von dieser Zeit an, bis zum 1 Januar 1815, mit der Grafschaft Mark ganz die nemliche Gesetzgebung gehabt, weshalb lediglich auf das oben (§. §. 109 und 112) bemerkte, Bezug genommen wird.

§. 133.

Vom 1 Januar 1815 bis 30 November 1817.

Nachdem durch das Patent vom 9 September 1814, in der Grafschaft Mark die Preußische Gesetzgebung und Gerichts-Verfassung am 1 Januar 1815 wieder eingeführt war, ergieng (unterm 20 November 1814), eine Cabinets-Ordre, welche diese Verordnung namentlich auch auf Lippstadt anwendbar erklärte, und es wurde, dem zufolge, für die Stadt Lippstadt und deren Gebiet, ein Land- und Stadt-Gericht angeordnet, welches die Gerichtsbarkeit in der nemlichen Art ausübte, wie die übrigen Gerichte des Departements.

§. 134.

Vom 30 November 1817 bis hieru.

Späterhin wurde, über die Ausübung, der der Krone Preußen und dem Hause Lippe Detmold gemeinschaftliche zustehenden landesherrlichen Rechte über die Stadt Lippstadt, unter den beiderseitigen Landesherrschaften eine Convention abgeschlossen, und auf den Grund derselben, unterm 30 November 1817, ein Regulativ hierüber erlassen.

Durch dieses Regulativ vom 30 November 1817 sind rücksichtlich der Ausübung der Gerichtsbarkeit in

Digitized by Google

den wesentlichsten Punkten die Verhältnisse wieder hergestellt, welche bis zum 1 Februar 1812 bestanden hatten.

Es wurde dadurch für die Stadt Lippstadt ein, beiden Landesherrschaften verpflichtetes, Gesammt-Gericht angeordnet, im übrigen bestimmt, daß die bereits seit dem 1 Januar 1815 eingeführten Preußischen Gesetze, auch für die Folge lediglich zur Richtschnur dienen sollten.

Die Publication der Gesetze geschieht durch die Einrückung in die Preußische Gesetzsammlung, und in die Amtsblätter der Provinz, welche den Local-Autoritäten auf dem gewöhnlichen Wege zugefertigt werden.

Die Local-Autoritäten, oder Gesammt-Beamten, bringen die in den Preußischen Staaten geltenden Gesetze, Beschlüsse und Instruktionen, auch alle darin enthaltenen Bestimmungen, im Namen beider Landesherrschaften, ohne weitere Rücksprache zur Anwendung.

Weisungen an das Gesammt-Gericht werden in der Regel von dem Ober-Landes-Gericht zu Hamm gemeinschaftlich mit der Regierung zu Detmold erlassen.

In eiligen Fällen aber, ist das Ober-Landes-Gericht zu Hamm ermächtigt, solche allein, ohne weitere Rücksprache, zu erlassen, und giebt nur der Regierung zu Detmold von dem Verfügten Nachricht.

Die Appellations-Instanz in den Lippstädtischen Sachen ist bey dem Oberlandes-Gericht zu Hamm, welches die Erkenntnisse im Namen beider Landesherrschaften ausspricht, und solche, ohne Communication mit der Regierung zu Detmold, zur Vollziehung remittirt.

Die dritte Instanz ist in den zulässigen Fällen, ohne Ausnahme, bey dem Geheimen Ober-Tribunal zu Berlin, welches das Urtheil ebenfalls, im Namen beider Herrschaften, ausspricht.

Die Preußische Hypotheken-Verfassung ist in Lippstadt, eben so wie in den übrigen Enclaven, und namentlich der Herrschaft Broich (§. 85.), durch die Ka-

Digitized by Google

binets-Ordre vom 25 Mai 1818 eingeführt, und die Präclusiv-Termine sind darnach auf den 1 Mai und 1 November 1819 bestimmt worden.

In Criminal-Sachen geht die Jurisdiction des Sammt-Gerichts zu Lippstadt nicht weiter, als die der übrigen Gerichte des Departements, und beschränkt sich auf den ersten Angriff.

Münster den 26 Februar 1821.

Jacobi.

Digitized by Google

Verzeichniß

der landesherrlichen Verordnungen, und der auf dieselben sich beziehenden Ministerial-Beschlüsse, welche in dem Zeitraum vom 21 März 1806 bis zum 15 Juli 1808, für das Großherzogthum Berg erlassen worden sind.

Datum.	Natur der Verordnung	Gegenstand der Verordnung.	Zahl der ausser der Sammlung vorräthigen Exemplare.
1806.			
März 21.	Verordnung.	Besitzergreifung des Landes durch Joachim.	
— 28.	—	Huldigungs Eidesleistung. . .	
April 8.	—	Jagdstreifereien-Verboth. . . .	
— 11.	—	Umlage der Kriegs- und Communal-Lasten betreffend. . .	20.
— 12.	—	Verwaltung und Justiz-Organisation in den ehemaligen Herrschaften Gimborn, Neustadt, Homburg und Wildenburg. .	
— 24.	—	Doppelter Ausfuhrzoll auf Früchte.	
— 24.	—	Justiz-Verwaltung des Herzogthums Cleve.	
Mai 9.	—	Mahlstein, Setzung an den Privat-Grundstücken.	
— 10.	—	National-Cocarde.	
— 13.	—	Collecten-Verboth.	30.
Juni 17.	—	Beaufsichtigung der Schulen durch die Schul-Commission. . .	25.
— 18.	—	Nachweisung der bezahlten rückständigen Zinsen	
— 21.	—	Kriegskosten-Rechnungs-Ablage, und Forderungen.	

Digitized by Google

Datum.	Natur der Verordnung.	Gegenstand der Verordnung.	Zahl der ausser der Sammlung vorhandenen Exemplare.
1806.			
Juni 27.	Verordnung.	Holz- und Ufer-Pflanzungs-Frevel betreffend.	10.
Juli 1.	—	Verpflichtung zur Tragung der Einquartierungs-Last.	—
— 16.	Publicand.	Abberufung der Unterthanen aus fremden Kriegsdiensten. . . .	—
— 26.	Verordnung.	Besitzergreifung der Grafschaften Bentheim Steinfurt, Horstmar und des Landes Berg.	—
August 3.	Beschluß.	Verwaltungs-Organisation der Herzogthümer Cleve und Berg.	50.
— 5.	—	Anordnungen von 5. Referendarien beym Staatsrath. . . .	—
— 5.	—	Abschaffung der französischen Colonie-Gerichte im Clevischen.	20.
— 5.	—	Münz-Tarif.	—
— 5	—	Commission zur Entscheidung aller Streitigkeiten zwischen Privaten und Gemeinden, wegen öffentlichen Anlagen.	—
— 28.	—	Regulirung des Botenwesens.	6.
Septb. 9.	Decret.	Aufhebung der landesherrlichen Binnenzölle.	20.
Octob. 27.	—	Organisation der Municipal-Verwaltung zu Düsseldorff. . . .	12.
1807.			
Jan. 26.	Decret.	Einreichung einer Quiescenz- und Pensions-Casse.	—
März 1.	Ministerial-Beschluß.	Die Vollziehung der Gesetze gegen die Desertion betreffend.	—
— 17.	—	Ernennung der Jagdordnung.	—
— 28.	Decret.	Stempel-Edict.	100.
Mai 4 u. 5.	Ministerial-Beschluß.	Erläuterung des Stempel-Edicts.	100.
Juni 22.	Decret.	Anordnung eines Hof-Gerichts zu Bentheim.	50.

Digitized by Google

Datum.	Natur der Verordnung.	Gegenstand der Verordnung.	Zahl der außer der Sammlung vorräthigen Exemplare.
1807.			
Juni 22.	Decret.	Anordnung des Personals des Hof-Gerichts zu Bentheim.	20.
August 5.	—	Die Strafen der Deserteurs betreffend.	100.
— 25.	—	Das Stempelpapier betreffend.	40.
Septb. 5.	Ministerial-Beschluß.	Erneuerung der allgemeinen Feuer-Ordnung.	200.
— 8.	Decret.	Zoll-Tarif.	20.
— 27.	Ministerial-Beschluß.	Die Zahlung u. s. w. der Remplagants.	50.
— 30.	Decret.	Die Quote der Pächter in der Grundsteuer-Zahlung.	20.
Octob. 7.	Ministerial-Beschluß.	Abzug von ½ der außer Landes verzehrt werdenden Pensionen.	—
— 13.	—	Organisation der Municipal-Verwaltungen.	40.
— 22.	—	Abolition der Proceße, welche wegen Uebertretung der Preußischen Bergwerks-Verordnungen anhängig sind.	—
— 30.	—	Anordnung einer allgemeinen Forst-Verwaltung.	—
Novbr. 14.	—	Organisation des Notariats betreffend.	1.
1808.			
März 15.	Ministerial-Beschluß.	Landmesser-Ordnung.	20.
Juni 11.	—	Die Bestrafung der Deserteurs und Refractairs betreffend.	20.

Düsseldorf d. 1 Decbr. 1819.

Regier. Registr. 1. Abtheil.

Digitized by Google

Nachweise

der Tage, an welchen die durch das Gesetz-Bulletin promulgirten Gesetze u. s. w., in den Departements-Haupt-Orten des Großherzogthums Berg, Gesetzes-Kraft erhalten haben, ausgezogen aus den Präfectur-Akten des Rhein- Sieg- und Ruhr-Departements.

No. des Gesetz-Bull.	Tag der Enregistrirung des Bulletins in den Präfektur-Akten des			Anmerkungen.
	Rhein-Departements.	Sieg-Departements.	Ruhr-Departements.	
1.	23 Decb. 1809.	12 Jan. 1810.	4 Janr. 1810.	
2.	19 Janr. 1810.	25 — —	22 — —	
3.	3 Febr. —	9 Febr. —	5 Febr. —	
4.	12 — —	22 — —	14 — —	
5.	20 — —	1 März —	26 — —	
6.	10 Octbr. —	11 Octbr. —	10 Octbr. —	
7.	29 — —	3 Novbr. —	31 — —	
8.	21 Novbr. —	30 Janr. 1811.	23 Novbr. —	
9.	8 Febr. 1811.	6 Febr. —	5 Febr. 1811.	
10.	22 — —	28 — —	27 — —	
11.	14 Juli —	19 Juli —	10 Juli —	
12.	29 — —	16 August —	31 — —	
13.	11 August —	16 — —	14 August —	
14.	21 — —	19 — —	21 — —	
15.	23 Octbr. —	1 Novbr. —	24 Octbr. —	
16.	4 Janr. 1812.	17 Janr. 1812.	12 Janr. 1812.	
17.	11 — —	17 — —	12 — —	
18.	11 — —	17 — —	12 — —	
19.	1 Febr. —	13 Febr. —	9 Febr. —	
20.	10 Janr. —	13 — —	19 — —	
21.	27 — —	13 — —	9 — —	
22.	1 Febr. —	21 — —	17 — —	
23.	25 März —	3 April —	1 April —	
24.	22 August —	28 August —	29 August —	
25.	25 Novbr. —	30 Novbr. —	30 Novbr. —	

Digitized by Google

No. des Gesetz-Bulletins.	Tag der Enregistrirung des Bulletins in den Präfektur-Akten des Rhein-Departements.	Sieg-Departements.	Ruhr-Departements.	Anmerkungen.
26.	18 Juni 1813.	21 Juni 1813.	22 Juni 1813.	Die Ausgabe ist verspätet worden.
27.	4 Mai 1812.	(14 Mai 1812.	11 Mai 1812.	1. Theil.
		(4 Juli —	29 Juni —	2. Theil.
28.	3 April 1813.	5 April 1813.	5 April 1813.	
29.	(4 Juni 1812.	4 Juli 1812.	29 Juni 1812.	1. Theil.
	(15 Juli 1812.	19 — —	20 Juli —	Fortsetzung.
30.	2 — —	6 — —	6 — —	
31.	27 März —	3 April —	1 April —	
32.	25 — —	16 — —	12 — —	
33.	31 Octbr. —	6 Novbr. —	7 Novb. —	
34.	5 Febr. —	21 Febr. —	10 Febr. —	
35.	16 — —	21 — —	17 — —	
36.	25 März —	3 April —	1 April —	
37.	17 April —	30 — —	22 — —	
38.	25 Novbr. —	30 Nov. —	30 Novb. —	
39.	29 Janr. 1813.	25 Janr. 1813.	4 Febr. 1813.	
40.	15 Febr. —	18 Febr. —	18 Febr. —	
41.				
42.	26 März —	29 März 1813.	29 März —	ist später erschienen und nicht enregist.
43.	15 — —	19 — —	17 — —	die Bergischen Gesetz-Bulletins bestehen aus 32 No.
44.	13 — —	19 — —	17 — —	
45.	26 — —	29 — —	29 — —	
46.	26 — —	29 — —	29 — —	
47.	10 April —	12 April —	13 April —	
48.	1 Mai —	7 Mai —	26 Mai —	
49.	23 Juli —	26 Juli —	24 Juli —	
50.	6 August —	9 August —	7 August —	
51.	18 Sept. —	20 Sept. —	18 Sept. —	
52.				ist zwar erschienen, aber nicht mehr enregist.

Für den Auszug aus den Departements Präfektur-Akten
der Minister des Innern und der Justiz.

Abgegangen an den Herrn Staats-Rath und Präsident des Appellations-Hofes St. Fuchsius, den 30 Mai 1813.

Zur Nachricht. Die Nummern 26, 49, 50 und 51, sind aus einem nachträglichen Verzeichniß in die vorstehende Reihefolge eingeschaltet worden.

Digitized by Google

Verzeichniß

der landesherrlichen Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königreich der Niederlande, und namentlich in der Provinz Gelderland, vom 1 December 1813 bis zum 28 Februar 1817, erlassen sind.

1813.

December. 1. Abschaffung der Kayserlichen Titulaturen und des Formulars der gerichtlichen Hülfe.

11. Abschaffung der allgemeinen in Acht Erklärung der Güter, und des unter Aufsicht stellens von Verbrechern, Abänderung der Todesstrafe, Zwangsarbeit u. s. w. Ermächtigung für den Richter, um in einigen Fällen, die Frist der Gefängnißstrafe geringer, als die durch das Gesetz bestimmte, zu stellen u. s. w.

20. Einführung eines Reglements über Kriegszucht u. s. w.

1814.

Januar. 4. Abschaffung der Enregistrements in debet der Protokolle von Justizbeamten u. s. w.

24. Abschaffung der Gesetze und Verordnungen, in Betreff des Buchhandels und der Buchdruckerey, nebst Einführung neuer Gesetze über denselben.

29. Einführung über Bezahlungsausstand, und die Art wie er nachgesucht werden müsse.

24. Bestimmung, daß die Armen bey den Gerichten frey von Einregistrirung und Stempel, und durch Procuratoren und Gerichtsvollzieher gratis bedient werden müssen.

Hierzu kommen auch noch die Beschlüsse vom 17 Juni und 17 Juli 1815.

12. Wieder-Einführung der Verhaft-Setzung in ein Correctional-Gefängniß, wegen unregelmäßigen

Digitized by Google

und schlechten Betragens, auf Ersuchen der Verwandten und auch der Justiz-Beamten.

Februar 19. Erklärung, daß der Posten eines Notars mit dem eines Prokurators, bei den Höfen wohl vereinigt werden könne u. s. w.

Juli 13. Erklärung, daß der Artik. 21 der Bekanntmachung von 11 December 1813, auf Länder, welche nach der Zeit mit den vereinigten Niederlanden einverleibt sind, anwendbar sei.

20. Criminal-Gesetzbuch für die Kriegsmacht zu Lande den 15 März 1815.

Septbr. 21. Bestimmungen über das Jagdrecht der Eigenthümer von Herrlichkeiten.

28. Ueber das Collations-Recht derselben.

1815.

März 9. Bestimmungen wegen Wegräumung der Geldhindernisse.

April 10. Gesetz zur schleunigen und kräftigen Unterdrückung von Unruhen und Unbillen.

November 1. Aufhebung des Beschlusses vom General-Gouverneur des Nieder- und Mittel-Rheins, d. d. 14 August 1814, wobei Milderung der Artik. 162 und 228 des Cod. Napoléon bestimmt war.

1816.

Februar 4. Daß keine Autorisation mehr nöthig sei, um gegen Beamte, wegen stattgehabter Vergehen, in ihrer Function zu procediren.

20. Bestimmung der Beobachtungen der in Vollzugsetzung von Urtheilen oder Akten, welche in Frankreich ausgesprochen oder angefertigt worden.

März 13. Art des Ansuchens zum Entschlagen oder Veränderung von Fideicommiß-Verbindlichkeiten.

Juni 12. Formalitäten bei dem Verkaufe liegender Gründe, wobei Minderjährige betheiligt sind, oder diejenigen, die Erbschaften sub beneficio inventarii angetreten haben.

16. Art und Weise wie die, bei den Administrativ-Gewalten rechtshängigen Processe, bei den Gerichten vorgebracht und beurtheilt werden sollen.

Digitized by Google

Septbr. 28. Strafe für diejenigen, welche fremde Mächte beleidigen.

Novemb. 30. Erklärung, daß die Artik. 132, 133, 135, 136, 137 und 138, des Straf-Gesetzbuchs, gegen Vergehen von Münz-Verfälschung, und wovon in den Artikeln 12 und 14 des Gesetzes vom 28 September 1816 Erwähnung geschieht, anwendbar seien.

1817.

Januar 20. Daß in Zukunft die Gesetze, die bei der Vollziehung von Heirathen am 21 October 1814 in vigore waren, beobachtet werden sollen.

25. Gesetze hinsichtlich des Druckens und der Herausgabe von Büchern und Kunstarbeiten.

Februar 5. Außer der Ehe erzeugte Kinder sind, nach erfolgter Heirath ihrer Eltern, rechtmäßige Kinder.

Februar 25. Vorschriften wegen Beeidigung der Gerichts-Beamten.

Die letzteren Gesetze sind im Staatsblatte enthalten, und bei den Bücherverkäufern.

Der Criminal-Procurator der Provinz Gelderland.
(Unterzeichnet) H. A. Rappard.

Für die getreue, mit dem holländischen Original übereinstimmende Uebersetzung,

(gez.) Koch.

D.

Verzeichniß.

der landesherrlichen Verordnungen, welche in Beziehung auf die Stadt und Grafschaft Dortmund, unter der Oranischen Herrschaft, in den Jahren 1803 bis 1806, erlassen sind.

---

1. Rescript des Fürsten Wilhelm an die provisorische Regierungs-Kommission zu Dortmund, d. d. Fulda den 21 April 1803. Dieses Rescript betrift die Organisation des Advocaten-Standes in der Grafschaft Dortmund. Es bezieht sich auf einen Bericht der gedachten Regierungs-Kommission, vom 2 Februar ejusd., mit welchem dieselbe, eine von ihr entworfene Verordnung, betreffend die Instruction für die Advocaten, und eine Sportel-Taxe für dieselben, eingesandt hat. Das Rescript ertheilt der Regierungs-Kommission den Auftrag, die eingesandte Verordnung, mit einigen in dem Rescript enthaltenen Zusätzen, bekannt zu machen, und enthält noch einige nähere Anweisungen über diesen Gegenstand.

2. Rescript des Fürsten Wilhelm an die provisorische Regierungs-Kommission zu Dortmund, d. d. Fulda den 29 April 1803. Durch dieses Rescript wird eine von der gedachten Regierungs-Kommission entworfene und eingesandte Stempelordnung, provisorisch auf zwei Jahre genehmiget, und der Regierungs-Kommission aufgetragen, diese Stempelordnung sofort zu publiciren.

3. Rescript des Fürsten Wilhelm an die provisorische Regierungs-Kommission in Dortmund, d. d. Fulda den 30 April 1803. Durch dieses Rescript wird eine von der provisorischen Regierungs-Kommission zu Dortmund entworfene Sportelordnung, provisorisch auf drey Jahre genehmiget, und ihr aufgegeben, dieselbe sofort einzuführen. Zugleich wird in diesem Rescript der gedachten Regierungs-Kommission aufgegeben, die peinliche Sportel- und Proceß-Ordnung, und eine Sportel-Taxe für die bei ihr vorkommenden außergerichtlichen Sachen, zu entwerfen, und zur Genehmigung einzusenden.

Digitized by Google

4. Reſcript des Fürſten Wilhelm an die proviſoriſche Regierungs-Kommiſſion zu Dortmund, d. d. Fulda den 30 April 1803. Durch dieſes Reſcript wird eine von der gedachten Regierungs-Kommiſſion für das Fürſtlich Oranien-Naſſauiſche Gebiet Dortmund entworfene Proceß-Ordnung, unter einigen geringen Modificationen, genehmigt, und der gedachten Regierungs Kommiſſion der Auftrag ertheilt, dieſe Proceß-Ordnung, jedoch vorerſt nur als eine proviſoriſche, für drei Jahre geltende, Vorſchrift, zu publiciren. Zugleich giebt das Reſcript der Regierungs-Kommiſſion auf, ad §. 49. der Proceß-Ordnung, den modum exsequendi näher zu beſtimmen.

5. Reſcript des Fürſten Wilhelm an die proviſoriſche Regierungs-Kommiſſion zu Dortmund, d. d. Fulda den 30 April 1803, betreffend die Einführung der Contracten- und Hypothekenbücher. Durch dieſes Reſcript wird der Regierungs-Kommiſſion aufgegeben, wegen der Einführung dieſer Bücher eine Verordnung zu entwerfen, und zur Genehmigung einzuſenden, auch einen gutachtlichen Vorſchlag über Regulirung der Taxen von gerichtlichen Contrakten und Schuldverſchreibungen zu machen.

6. Reſcript des Fürſten Wilhelm an die proviſoriſche Regierungs-Kommiſſion zu Dortmund, d. d. Fulda den 30 April 1803, wodurch dieſe Regierungs-Kommiſſion angewieſen wird, die Art der zur Sicherſtellung der Depoſiten bei derſelben und bei den Unter-Gerichten, zu treffende Einrichtung in Erwägung zu ziehen, und darüber gutachtlich zu berichten.

7. Reſcript des Fürſten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund, d. d. Fulda den 6 Juni 1803, wodurch dem Antrage der Regierung gemäß einem gewiſſen Ries, mit dem Titel eines Hof-Fiscals, das dorte Fiscalat übertragen und der Regierung aufgetragen wird, den Entwurf der ihm zu ertheilenden Amts-Inſtruktion einzuſenden.

Durch dieſes Reſcript wird zugleich dem Antrage der Regierung gemäß, die etatsmäßige Zahl der Advocaten bei den Ober-Gerichten auf einen beſtimmt.

8. Reſcript des Fürſten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund, d. d. Fulda den 6 Juni 1803. Durch dieſes Reſcript werden die von der gedachten Regierung, in Gemäßheit des Reſcripts vom 30 April ejusd. anni, zur näheren Beſtimmung des modi exsequendi entworfenen weitern Artikel der proviſoriſchen Proceß-Ordnung §. 49 . . . . §. 52, genehmigt, und der Regierung wird aufgegeben, dieſe Artikel §. 49 . . . §. 52, als einen Anhang der proviſoriſchen Proceß-Ordnung publiciren zu laſſen.

9.

Digitized by Google

9. Rescript des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund, d. dato Fulda den 23 Juni 1803, betreffend die Einführung einer Controlle rücksichtlich des Stempelpapiers und der Sporteln.

Hinsichtlich der Sporteln werden die deshalb in dem Berichte der Regierung No. 20 gemachten Vorschläge gänzlich genehmigt, in Ansehung des Stempelpapiers aber andere Bestimmungen, als der gedachte Bericht in Antrag gebracht hat, getroffen.

10. Verfügung des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund de dato Fulda den 24 Juni 1803. Diese Verfügung fordert von der Regierung blos eine Anzeige über die zur Zeit der frühern Verfassung anhängig gewesenen, noch unerledigten Rechtssachen, nebst einem Verzeichniß derselben und Bemerkung der Rathsglieder, welchen sie früher zugetheilt gewesen sind, und einen gutachtlichen Bericht über die zweckmäßige Vertheilung dieser Sachen unter die jetzigen Mitglieder des Ober-Justiz-Departements.

11. Rescript des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund, de dato Fulda den 1 Juli 1803, worin er der Regierung anzeigt, daß er wegen des ihm im letzten Reichsschluße ertheilten privilegio de non appellando illimitato ein eigenes Tribunal als Gericht der höchsten Instanz errichten wolle. Wegen der Schwierigkeit der Organisation eines solchen Appellationsgerichts wolle er vorläufig eine interimistische Commission niedersetzen, und habe über die Art der Niedersetzung und Einrichtung derselben ein Gutachten von seiner geheimen Conferenz-Commission gefordert.

Er fordert nun die Regierung zu Dortmund in diesem Rescript auf, ihre Bedenklichkeiten bey Ausführung dieses Plans in Beziehung auf die Grafschaft Dortmund zu äußern und über die Appellationssumme ihr Gutachten zu erstatten.

12. Rescript des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund, de dato Fulda den 16 April 1804, wodurch ein Vorschlag der Regierung über Anschaffung und Einrichtung des Depositenkastens in einem Bericht vom 28 März ej. ann. genehmigt wird; dagegen werden in Hinsicht eines andern Punkts in diesem Bericht, hinsichtlich des Verfahrens bey Deponirung größerer Summen, andere Maaßregeln für zweckmäßig gehalten, und zwar die Ausleihung solcher Gelder zum Besten der Masse gegen hinlängliche Sicherheit. Zugleich wird die Regierung aufgefordert, darüber gutachtlich zu berichten, ob im Fall keine Gelegenheit zum Ausleihen wäre, Summen von 50 Rthlr. und darüber, gegen

3 Procent und 6wöchentliche Kündigung in der Renten-Kasse angenommen werden könnten.

13. Rescript des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund, de dato Berlin den 8 Mai 1804. Durch dieses Rescript werden die von der Regierung über die gerichtliche Bestätigung der Contracte und Pfandbriefe und Einführung ordentlicher Kontracten-Hypotheken- und Lagerbücher entworfenen, und mittelst Berichts No. 13 eingesandten Verordnungen und Instructionen, unter Modificationen genehmigt, und der Regierung wird deshalb eine Verordnung zur Publication zugefertigt. Dieselbe wird angewiesen, das Land- und Stadtgericht mit der nöthigen Instruction und Taxordnung, nach Maßgabe der eingesandten Entwürfe, und den darüber im Rescript selbst getroffenen Bestimmungen, zu versehen. Zugleich wird der Regierung aufgegeben eine Concursordnung zu entwerfen und zur Genehmigung einzusenden.

14. Schreiben des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund, de dato Fulda den 18 Juli 1804, worin er derselben die förmliche Installation des Oberappellations-Gerichts zu Hadamar, mit dem Auftrage dieses allgemein bekannt zu machen, notificirt.

15. Schreiben des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund, de dato Fulda den 24 Juli 1804, mit welchem er derselben das wegen Einführung des Appellations-gerichts am 6 ejusd. abgehaltene Protocoll zur Nachricht mittheilt.

16. Schreiben des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund, de dato Fulda den 3 September 1804, worin er derselben aufgiebt, dem Oberappellationsgerichte Abschriften oder Exemplare der vorhandenen Particular-Landesordnungen, einzelnen Gesetze und Verfügungen mitzutheilen.

17. Schreiben des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund, de dato Fulda den 3 September 1804, betreffend die Communication zwischen dem Oberappellationsgericht zu Hadamar und den Landes-Regierungen.

18. Rescript des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund, de dato Fulda den 30 September 1804, in welchem gutachtlicher Bericht von der Regierung zu Dortmund über ein etwa dort zu errichtendes Leihhaus oder Bank, oder über die Vereinigung eines solchen Instituts mit einem etwa in Fulda zu Stande kommenden, erfordert wird.

19. Schreiben des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu

Dortmund, de dato Fulda den 4 November 1804, in welchem er sie von der Anstellung von 6 Personen als Advocaten und Procuratoren bei'm Appellationsgericht, mit dem Auftrage, dieses öffentlich bekannt zu machen, benachrichtigt.

20. Rescript des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund, auf deren Bericht No. 141 de dato Fulda den 6 November 1804. Es enthält Bestimmungen darüber, wie es mit den noch bei den Reichsgerichten schwebenden Sachen gehalten werden solle.

In Hinsicht der in dem Bericht gethanen Vorschläge, welche die Regulirung einer zweiten Instanz, für die in erster Instanz bei der Regierung schwebenden Sachen, und einer dritten oder Revisions-Instanz für diejenigen, in welchen wegen fehlender Appellationssumme, nicht an das Oberappellationsgericht appellirt werden kann, betreffen, wird der Regierung bekannt gemacht, daß ein Gutachten des Revisions-Departements erfordert worden sey.

21. Landesherrliche Verordnungen des Fürsten Wilhelm Friedrich, de dato Fulda den 27 November 1804, betreffend die Verzeichnung eingeklagter Waaren- und verrichteter Arbeiten Forderungen.

22. Verordnung des Fürsten Wilhelm an die Regierung zu Dortmund, de dato Berlin den 20 Februar 1805, wodurch der Regierung bekannt gemacht wird, daß das Revisions-Departement der Regierung zu Fulda zur zweiten Instanz für die in erster Instanz bei der Regierung zu Dortmund schwebenden Sachen, und zur Revisionsinstanz für die Sachen, in welchen aus Mangel der appellabeln Summe nicht an das Oberappellationsgericht appellirt werden kann, angeordnet ist.

Zugleich werden Anweisungen über das desfalls zu beobachtende Verfahren ertheilt.

23. Landesherrliche Verordnung des Fürsten Wilhelm Friedrich, de dato Berlin den 21 März 1805, betreffend die Einführung des Stempelpapiers.

II.

Actenstücke zur Erläuterung der Frage: ob in der Churmark die Einlieger schuldig sind, anstatt der aufgehobenen Naturaldienste Schutzgeld zu zahlen?

1.

In den meisten Churmärkschen Domainen-Aemtern mußten bekanntlich die bei den Bauern, Freileuten und Büdnern zur Miethe wohnende Einlieger oder Hausinnen nach der bisherigen Observanz denen Vorwerken gewisse Schutzdienste leisten, welche gewöhnlich in einem Handdiensttag wöchentlich von jedem verheirateten Einlieger-Paar, so wie von jedem einzelnen Einlieger, bestanden. Diese Dienste werden in den Aemtern Gorgast und Golzow auch noch jetzt geleistet.

In dem erstgenannten Amte verweigerte indessen der Einlieger N. N. vor einiger Zeit schon die Leistung dieses Dienstes aus dem Grunde, weil er in einem Hirtenhause der Gemeine wohnte, in Ansehung dessen letztere zur Aufnahme dienstfreier Miethsleute berechtigt zu sein behauptete, und dies gab die Veranlassung, daß das Amt gegen den N. N. klagbar ward, wobei die Gemeine dem letztern assistirte.

Dieser Proceß ist jetzt durch das anliegende Revisions-Erkenntniß vom 21 v. Monats und Jahres, zum

Nachtheil des Amts entschieden, und in dem hiedurch bestätigten in beglaubter Abschrift anliegenden Erkenntniß 2ter Instanz, vom 24 April v. J., ist in den Gründen die Abweisung des Amts keinesweges durch die besondern Verhältnisse des N. N. oder des Gemeine Hirtenhauses, in welchem er wohnet, sondern vielmehr mit Bezugnahme auf das Edict vom 9. October 1807, auf das Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an sämmtliche Schlesische Regierungen, vom 5. März 1809; auf die Verordnung für Schlesien vom 8 April, und auf das Edict vom 24 October 1810, durch die darnach für den ganzen Preuß. Staat verordnete Aufhebung des bisherigen Schutzdienstes gerechtfertiget worden.

Die Mittheilung dieser Bestimmungen von Seiten des N. N. und der Gemeine zu Gorgast an die übrigen dortigen Wirthe, welche Miethsleute in ihren Häusern haben, und an diese Miethsleute selbst, und eben so die weitere Mittheilung an die benachbarte Dorfschaften des Amts Golzow, ist auf keine Weise zu vermeiden, und es stehet daher zu erwarten, daß binnen kurzem die sämmtliche Dorf-Einlieger beider Aemter die Leistung des Schutzdienstes verweigern werden, so wie es dann bei dem Inhalt der allegirten Verordnungen auch Unrecht sein würde, sie, wenn sie sich anders statt des Dienstes zur Erlegung eines angemessenes Schutzgeldes verstehen, dazu anhalten zu wollen.

Wenn es nun aber zu spät sein würde, das Schutzgeld erst dann zu reguliren, wenn die Dienst-Verweigerung schon eingetreten ist, indem es wegen der während den desfalsigen Unterhandlungen anschwellenden Reste an aller Sicherheit fehlen würde, so müssen wir um so mehr ganz gehorsamst bitten:

hochgeneigt das von den Einliegern statt des Schutzdienstes zu bezahlende Schutzgeld recht bald festzusetzen, und zugleich noch eine allgemeine ausdrückliche Bestimmung darüber auszuwirken, daß die Einlieger den Dienst so lange, bis sie sich zur Erlegung dieses Schutzgeldes bereit erklärt haben, noch in natura verrichten müssen,

Digitized by Google

als der Betrag dieser Dienste in den oben genannten beiden Aemtern keinesweges unbedeutend ist, und bei der Verweigerung derselben beträchtliche Ausfälle und resp. Entschädigungs-Ansprüche der Pächter nicht zu vermeiden sein werden, welche daher durch jene Geld-Abgabe gedeckt und befriediget werden müssen.

In Ansehung des Betrages des von den Einliegern zu erlegenden Schutzgeldes schlagen wir übrigens vor, solche nach Verhältniß derjenigen Pacht festzustellen, welche nach neueren, mit Rücksicht auf den wirklichen Werth dieser Dienste abgeschlossenen, Contrakten für selbige entrichtet wird, und bemerken wir deshalb noch ganz gehorsamst, daß nach dem in diesem Jahre mit dem Amtmann N. N. zu N. N. Amts Golzow abgeschlossenen Pacht-Contract, und nach der erst neulich mit dem Amtmann N. N. zu N. N. selbst aufgenommenen Verhandlung, beide die Dienste resp. der Einlieger zu N. N. und N. N., und der zu N. N. mit 2 Gr. pr. Tag, und mithin mit 4 Thl. 8 Gr. jährlich, für jeden Dienstpflichtigen Einlieger bezahlen. Wir bitten daher auch,

das Schutzgeld nicht niedriger als auf 4 Thl. 8 Gr. von jedem dienstpflichtigen Einlieger-Paar, so wie von jedem dienstpflichtigen einzelnen Einlieger, männlichen oder weiblichen Geschlechts, festzusetzen.

Denn, abgesehen von den Ausfällen, welche andern Falls nicht zu vermeiden wären, würden auch, bei Bestimmung des Schutzgeldes auf einen geringeren Satz, die von Handdiensten entblößte Vorwerke dadurch noch besonders leiden, daß sich die Tagelöhner künftig lieber in die Wohnungen in den Dörfern als in die Vorwerks-Familien-Häuser einmiethen würden, wenn die Vorwerksbesitzer ihnen nicht verhältnißmäßig neben den bisherigen, noch dieselben erhöheten Vortheile zugestänben, welche die Dorfs-Einlieger durch die Bestimmung eines dem wirklichen Werthe der Dienste nicht angemessenen Schutzgeldes verrichten.

Daß es übrigens mit denjenigen Diensten, welche die Einlieger in den Vorwerks-Häusern statt der Miethe zu leisten haben, eine ganz andere Bewandniß habe, als

Digitized by Google

mit diesen Schutzdiensten der Dorfs-Einlieger, bedarf keiner Erwähnung, da letztere bloß in der Observanz, erstere aber auf dem Miethe-Vertrage beruhen.

Dagegen scheint uns mit dem eigentlichen Schutzdienst der Dorfs-Einlieger auch der nach der bisherigen Observanz in den meisten Churmärkschen Aemtern und namentlich auch in N. N. von den letztern geleistete Spinndienst, nach welchem in der Regel jedes Paar, so wie jeder Einzelne, jährlich ein Stück, an manchen Orten aber auch das Paar zwei Stück Garn spinnen muß, fortfallen zu müssen, indem auch dieser nirgend auf einem Vertrage beruhet. Dieser Dienst ist bisher gewöhnlich zu 4 Gr., neuerdings aber auch schon hin und wieder zu 6 Gr. und zu 8 Gr. für jedes Stück Garn, angeschlagen worden. Indessen hat derselbe für die Vorwerke wenig Werth, indem das Gespinnst gewöhnlich schlecht, und oft mit einem nicht unbedeutenden Minder-Gewicht gegen den dazu verabreichten Flachs abgeliefert wird, wobei denn für den Empfänger Verdrießlichkeiten nicht zu vermeiden sind.

Hier würden wir daher den Satz von 4 Gr. pr. Stück als Ablösungspreis vorschlagen.

Frankfurt a. d. O., den 26 January 1816.

Die Regierungs Finanz-Deputation
von der Neumark.

An
den Königl. Geheimen Staats-
und Finanz-Minister
Herrn Grafen von Bülow,
Excellenz.

2.

Votum.

Das Recht, Schutzgelder zu fordern, ist kein im gemeinen Rechte gegründetes, allen Gerichts-Inhabern überall zustehendes Recht. Das Allg. Land-Recht Thl. II, Tit. 17, §. 116, verordnet rücksichtlich dieser Abgabe bloß, daß sie, (nemlich wo sie statt findet) in der Regel zu den Nutzungen der Civil-Gerichtsbarkeit gezählt werden solle. Die in den Anlagen allegirten Rescripte vom 5 März 1809 und 8 April 1809 reden gleichfalls von keiner neuen Einführung derselben, sondern nur von ihrer Beibehaltung. Es kann daher von keiner allgemeinen Fixation derselben die Rede sein; sondern es kommt bloß darauf an, wie sie in den einzelnen Provinzen, z. B. in Schlesien, wo sie fast allgemein hergebracht ist, begründet werden? Hier kömmt es zunächst auf die Churmark an, woselbst dies Recht aus dem §. 5 des Edicts vom 6 December 1701, und aus den Gesinde-Ordnungen vom 24. August 1722 und 11. Februar 1769 gewöhnlich hergeleitet wird.

Jedoch hat es danach rücksichtlich der zur Miethe wohnenden Einlieger, und nur in so weit statt gehabt, als sie nicht Dienste leisteten und zu Dienstleistungen unfähig waren, so wie denn auch Rücksichts der Soldaten und der nach 20jähriger Dienstzeit Entlassenen, in Gefolge des Immediat-Befehls vom 13. Juni 1774, eine Ausnahme statt fand.

Conferatur den Bericht der Churmärkschen Kammer vom 7 August 1804, in den hier beigefügten Acten.

Die Höhe desselben aber hat gewöhnlich für einen Mann mit Frau 1 Thl., und für einen Einzelnen 12 Gr. betragen. Dies ist auch schon beträchtlich genug, wenn man erwägt, daß ein dergleichen Einlieger noch mancherlei andere Abgaben, z. B. Personen-Steuer, Land-Armen-Geld u. s. w., zu tragen hat. Wo also bisher statt des observanzmäßigen Schutzgeldes die Einlieger gedient haben, da kann Fiscus jetzt nach aufgehobenen Diensten Geld fordern, und er findet in der

Digitized by Google

vorgedachten, von der Churmärkschen Kriegs- und Domainen-Kammer einberichteten Summe von resp. 12 Gr. und 1 Thl., bereits den Maaßstab dessen, was er von den Einliegern gegenwärtig fordern kann. Allenfalls könnte annoch über die Höhe dessen, was gefordert werden soll, der Bericht der Churmärkschen Regierung erfordert werden, welcher die Churmärksche Observanz geläufiger sein mögte, als der Frankfurter Regierung. Keinesweges bedarf es aber hierbei neuer gesetzlicher Bestimmungen. Das Fundament der Forderung ist bereits in den bestehenden Provinzial Gesetzen gegründet. Uebrigens irret die Neumärksche Regierung, wenn sie den Maaßstab der Geld-Entschädigung nach dem was bisher an Diensten statt des Schutzgeldes geleistet wird, nehmen will, und danach den ungeheuren Satz von 4 Thl. 8 Gr. zu berechnen scheint. So hoch belief sich im Königreich Westphalen, wo man die Höhe der Abgaben sehr drückend fand, nicht die Summe aller pr. Kopf berechneten Staatsabgaben. Vielmehr würde der Maaßstab, wenn er nicht schon, wie vorgedacht, in der Observanz gefunden würde, nach dem Verhältniße zu berechnen sein, als der Gerichtsherr durch die über die Einlieger zu respicirende Gerichtsbarkeit molestiret wird.

Es wird daher diesseits dahin sentiret:

allenfalls, nach eingeholtem Gutachten der Potsdammer Regierung, die Neumärksche anzuweisen, da, wo in ihren Domainen bisher statt des Schutzgeldes Dienste geleistet, jenes mit resp. 12 Gr. und 1 Thl. zu fordern, und wenn sich die Einlieger dessen weigerten, solches Recht im Wege des Processes geltend zu machen.

Berlin den 8 März 1816.

Ministerium des Innern.

von Schuckmann.

Digitized by Google

3.

Die Königl. Regierung erhält in der abschriftlichen Anlage eine Vorstellung des Magistrats zu Biesenthal, vom 29. Januar d. J., worin derselbe auf Verminderung des Dienstgeldes der dortigen Miethsleute anträgt, und ein Erkenntniß des Ober-Appellations-Senats des Kammergerichts, de publ. den 24. April 1815, in Sachen des Einliegers N. N. und der Gemeinde zu Gorgast wider das Domainen-Amt Gorgast, um aus diesem durch das Geheime Ober-Tribunal bestätigten Erkenntnisse zu entnehmen, daß die Befreiung des Einliegers N. N., von der Leistung der Dienste, welche bisher observanzmäßig statt des Schutzgeldes verrichtet worden, durch das Edict vom 9 October 1807, durch das Rescript der Ministerien des Innern und der Justiz an sämmtliche Schlesische Regierungen vom 5 März 1809, durch die Verordnung für Schlesien vom 8 April und durch das Edict vom 24 October 1810, so wie durch die darnach für den ganzen Preußischen Staat verordnete Aufhebung des bisherigen Schutzdienstes gerechtfertigt worden ist.

Es ist hiernach vorauszusehen, daß die Weigerung zur Leistung der sogenannten Schutzdienste allgemeiner werden wird, und daß die Gutsherrschaften statt dieser Dienste nur das in der Provinz observanzmäßige baare Schutzgeld werden einziehen können. Es kömmt daher jetzt darauf an, daß die Königl. Regierung anzeigt, wie viel an Schutzgeld von Einliegern an solchen Orten, wo keine Schutzdienste geleistet werden, observanzmäßig bisher Statt fand. Hiernach wird denn auf den Antrag des Magistrats zu Biesenthal gleich entschieden werden können.

Erheblicher ist dieser Gegenstand bei den im Lebuser-Kreise belegenen Domainen-Aemtern, und da der Königl. Regierung die dortige Verfassung wahrscheinlich besser bekannt sein wird, als der Neumärkschen Regierung, zu deren Geschäfts-Bezirk dieser Kreis erst jetzt gelegt ist, so erwarten wir ihren Bericht auch darüber,

Digitized by Google

welches Schutzgeld im Lebuser-Kreise statt der Dienste nach dortiger Observanz zu fordern ist.

Dem hiernach zu erstattenden Berichte sehen wir innerhalb vier Wochen entgegen.

Berlin den 22 März 1816.

Ministerium der Finanzen,

Zweite General-Verwaltung.

Borsche.

an
die Königl. Regierung
zu
Potsdam.

4.

Ew. Excellenz zeigen wir auf die Verfügung vom 3. Mai d. J, an, daß das Schutzgeld, welches die Einlieger an denjenigen Orten des Lebusischen Kreises entrichten, wo sie keine Natural-Schutz-Dienste leisten, sehr verschieden ist.

Im Amts-Bezirk von Fürstenwalde, wo gar kein Schutzdienst in natura geleistet wird, bezahlen die Einlieger à Person nicht mehr als 12 Gr. Schutzgeld jährlich; im Amte Biegen, woselbst der Schutzdienst zum Theil noch in natura geleistet wird, bezahlen diejenigen Einlieger, welche davon frei gelassen werden, nicht alle gleich viel, sondern theils 1 Thl., theils, mit Einschluß des Garnspinnens, 2 Thl. jährlich; erstere Abgabe wird zu Biegenbrück, letztere zu Pilgramm entrichtet. Eben so ist auch im Amte Lebus, woselbst kein Natural-Schutz-Dienst mehr existirt, die Abgabe statt desselben nicht überall gleich; doch wird hier meistens von jeder einzelnen Person 1 Thl., und von jedem Einlieger-Paar 2 Thl. an Schutzgeld jährlich entrichtet.

Digitized by Google

Im Amte Sachsendorf bezahlen nur die Miethsbürger zu Seelow das Schutzgeld mit 1 Thl. jährlich baar, die übrigen Einlieger zu Seelow, Sachsendorf und Lübbenichen dienen noch das ganze Jahr hindurch, jedes verheirathete Paar, so wie jeder Unverheirathete, wöchentlich 1 Tag in natura. In den Aemtern Golzow, Gorgast, Friedrichsaue und Wollup wird ebenfalls kein Schutzgeld entrichtet, sondern der Dienst in eben der Art, wie hier angeführt, in natura verrichtet, doch erhalten die Einlieger zu Friedrichsaue dafür jeder jährlich 2 Scheffel Roggen, zu Wollup jeder jährlich 2 Scheffel Gerste, und im Dorfe Mauschnow, Amts Golzow, jeder jährlich 1 Scheffel Roggen, und die zu Gorgast erhalten ein gewisses an Brod, oder werden an dem Dienstage vom Amte gespeiset, wogegen die Einlieger zu Golzow selbst und zu Rathstock, Amts Golzow, kein Deputat oder Kost erhalten.

Im Amte Kienitz endlich, bezahlen die Einlieger den Dienst baar, und zwar jeder Einzelne 1 Thl. und jedes verheirathete Paar 2 Thl.

Sollen wir nun bei dieser Verschiedenheit der Geld-Abgaben, an denjenigen Orten, wo diese Dienste nicht mehr in natura geleistet werden, und bei der in Hinsicht der Deputat-Verabreichung an die noch in natura dienende Einlieger ebenfalls statt findenden Verschiedenheit, zur Ablösung für die letztern, dennoch einen allgemein paßlichen Geldsatz in Vorschlag bringen, so müssen wir zwar die schon in unserm Bericht vom 26 Januar d. J. aufgestellte Gründe wiederhohlen, aus welchen wir gebeten haben, der Werth des Dienstes für die Ablösung nicht geringer als auf denjenigen Satz zu bestimmen, welchen neuerlich der N. N. zu Golzow und der N. N. zu Rathstock dafür als Pacht zu bezahlen übernommen haben, und welcher 2 Gr. pr. Tag, also von 52 Tagen jährlich 4 Thl. 8 Gr. beträgt. Wenn indessen bei der beträchtlichen Differenz dieses Satzes mit dem höchsten, welcher jetzt an denjenigen Orten erlegt wird, wo der Dienst schon früher in Geld verwandelt ist, Ew. Excellenz diese Forderung vielleicht zu hoch finden werden, und auch wirklich bei den bisher ange-

Digitized by Google

knüpften Verhandlungen noch keiner von den Einliegern sich zur Erlegung dieses Satzes hat verstehen wollen, so müssen wir doch dringend bitten:

mindestens den Satz von 1 Thl. für jede Einlieger-Person, ohne Unterschied ob sie verheirathet oder einzeln lebt, als den geringsten zu bestimmen.

Zwar scheint es, als wenn eine Gleichheit des Ablösungs-Satzes wegen der Verschiedenheit in Absicht der jetzigen Deputat-Verabreichung überhaupt nicht würde statt finden können, allein es ist wohl anzunehmen, daß den Einliegern da, wo sie jetzt schon Deputat für den Dienst erhalten, auch künftig nach der Ablösung um so mehr Gelegenheit verbleiben wird, die Entschädigung, welche sie zahlen sollen, durch Forderung eines erhöheten Tagelohns, zu erwerben.

Was übrigens den Spinndienst betrifft, welchen die Einlieger da, wo sie den Schutzdienst in natura leisten, noch außer dem letzteren, in der Art verrichten, daß jedes Paar, so wie jeder einzelne Unverheiratete, 1 Stück Garn jährlich spinnen, so haben wir in unserm vorerwähnten Bericht den Ablösungssatz zwar auf 4 Gr. pr. Stück in Vorschlag gebracht, indeß werden an einigen Orten schon jetzt von den Einliegern 6 Gr. pr. Stück bezahlt, und es könnte daher, zumal wenn das Schutzdienstgeld gegen unsern frühern Vorschlag ermäßigt wird, wohl dieser Satz allgemein als Ablösungssatz angenommen werden.

Frankfurt a. d. O., den 2 August 1816

Die Regierung II Abtheilung.

An

Ein Königl. Hohes Finanz-Ministerium.

5.

Euer Excellenz überreichen wir, mit Bezug auf die geehrteste Verfügung vom 22 März d. J., und in Verfolg unserer vorläufigen Anzeige vom 23 Juni, die anliegende, aus den Berichten der landräthlichen Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks zusammengestellte Nachweisung, wonach als Regel anzunehmen ist, daß in der hiesigen Provinz das Schutzgeld da, wo solches von den Einliegern nicht abgedient wird, für eine verheiratete Person und Familie jährlich 1 Thl., und für einen einzelnen Einlieger 12 Gr. jährlich beträgt. Hiermit stimmen auch, bis auf einige Abweichungen, die nachgesehenen Generalpachtanschläge überein; bei einigen wenigen Aemtern, z. B. im Amte Neustadt an der Dosse, wird 2 Thl. bezahlt.

Potsdam, den 14 September 1816.

Königl. Regierung zu Potsdam,

Zweite Abtheilung.

An
des Königl. Staats- und Finanz-Ministers
Herrn Grafen von Bülow,
Excellenz.

Schutzgeld der Einlieger

wo keine Schutz-Dienste geleistet werden.

1) Im Ruppinschen Kreis, in der Regel 1 Thl. für die Familie.
2) Im Priegnitzschen Kreis, in der Regel 1 Thl., an einigen Orten 12 Gr. für die Person.
3) Im Zauchschen Kreis dienen die Einsassen der Rittergüter das Schutzgeld ab, in den Domainen findet dies nicht statt, sondern es wird 1 Thl. von

Digitized by Google

einer Familie, und 12 Gr. von einem unverheirateten Einlieger bezahlt.

4) Im Oberbarnimschen Kreise, von Familien 1 Thl., vom unverheirateten Einlieger 12 Gr.

5) Im Niederbarnimschen Kreise ist Schutzgeld nur selten, wo es erhoben wird, 1 Thl. (wahrscheinlich für den verheirateten Einlieger).

6) Im Storkowschen Kreise ist das Schutzgeld nicht gleichförmig, da solches theils mit 1 Thl., theils mit 12 Gr von dem Einlieger erhoben wird.

7) Im Teltowschen Kreise wie ad 4.

8) Im Glien- und Loewenbergschen Kreise wie ad 4.

9) Im Havelländischen Kreise in der Regel wie ad 4. Doch finden in diesem Kreise mehrere Abweichungen statt, z. B. in den Amtsdörfern Wachow und Golitz haben neben diesem Schutzgelde die Einlieger bisher von der Wachowschen Amts-Fischerei die Fische nach dem Amte Berge tragen müssen.

10) Uckermark. Hier findet in der Regel kein Schutzgeld statt; wo es erhoben wird, findet größtentheils das ad 4 bemerkte Verhältniß statt.

6.

Auf den Grund des Edicts vom 9 October 1807, ist, durch mehrere rechtskräftig gewordene Erkenntnisse, die Befugniß der Domainen, von den Einliegern in ihren Dörfern Schutzdienste zu verlangen, für aufgehoben erklärt worden; jedoch ihnen nicht verweigert, dagegen zur Unterhaltung der Jurisdiction sich ein Schutzgeld im Wege freier Uebereinkunft vorzubedingen.

Da nun bereits mehrere Beschwerden über dergleichen Schutz-Dienste geführt worden sind, und die Einlieger und Miethsleute sich nicht werden entbrechen können, statt der Schutzdienste das in den bestehenden Provinzial-Gesetzen gegründete Schutzgeld in dem Maaße

Digitized by Google

zu entrichten, als es nach der bisherigen Observanz in der Chur- und Neumark, nach den darüber eingeholten Berichten der Königl. Regierungen, erhoben worden ist, so will ich im Einverständniß mit dem Ministerio des Innern hiermit festsetzen, daß in den Königl. Amtsdörfern ohne Unterschied, vom 1 Januar 1817 ab, von den dortigen Einliegern und Miethsleuten die etwa bisher zu den Domainen-Vorwerken geleisteten Schutzdienste nicht weiter gefordert werden sollen, sondern dafür ein Schutzgeld von einem beweibten Einlieger mit Einem Thaler, und von einem Einzelnen, sei es Mann oder Frau, mit 12 Gr., und zwar in vierteljährigen Raten erhoben werden soll.

Hiernach hat die Königl. Regierung das weiter Nöthige zu verfügen, jedoch für den Fall, daß die Einlieger statt des baaren Geldes ähnliche Verpflichtungen durch ausdrücklichen Vertrag ferner übernehmen wollen, solchem Anverlangen unbedenklich nachzugeben.

Berlin, den 5 Januar 1817.

Finanz-Ministerium.

von Bülow.

7.

Der Königl. Regierung zu Oppeln wird auf den Bericht vom 11 v. M. die Nachleistung der gutsherrlichen Dienste von den zu den Uebungen eingezogenen Landwehrmännern betreffend, hiermit zu erkennen gegeben, daß die Anwendbarkeit der in den §. §. 432—434 Tit. 7, Thl. II, des Allgem. Landrechts ertheilten Vorschriften auf diese Fälle keinem Bedenken unterworfen, jedenfalls aber keine zulängliche Veranlassung vorhanden ist, deshalb eine neue authentische Bestimmung zu extrahiren.

Berlin, den 9 August 1817.

Ministerium des Innern,
Dritte Abtheilung.
von Hardenberg.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Land-Rechts.

1.

Die Eintragung einer über rückständige Zinsen ausgestellten zinsbaren Obligation betreffend.

(A. L. R. Th. I. Tit. 2. §. 821.)

Auf Ihre Eingabe vom 15 v. M.
wegen der von dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte zu Insterburg verweigerten Eintragung einer von dem N. N. über rückständige Zinsen ausgestellten zinsbaren Obligation

wird Ihnen zur Resolution ertheilet, daß Ihre Beschwerde nicht gegründet ist. Das Allgemeine Land-Recht Th. I. Tit. 2. §. 821. setzt in mehreren Beziehungen ausdrücklich ein Urtel voraus, welches in dem vorliegenden Fall nicht vorhanden ist, und dieses zur Verhütung des Zinswuchers gegebene Gesetz kann ausdehnend nicht erklärt und auf bloße Zins-Zahlungs-Mandate nicht angewandt werden.

Berlin, den 1 März 1822.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
den Herrn Justiz-Commissarius
von der Trenck
zu Insterburg.

2.

Circular-Verfügung, die Allodification betreffend.

(A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 643. ff.)

Die unterzeichneten Ministerien sind dahin übereingekommen, daß künftig alle Allodificationen, wobei es auf Ablösung von Lehnsverpflichtungen für und gegen den Domainen-Fiskus ankommt, lediglich von Seiten der Finanzbehörde, also gleich anderen Domainen-Veräußerungs- und Ablösungs-Angelegenheiten, von der betreffenden Regierung, unter Genehmigung des Finanz-Ministerii bearbeitet, und auch von den Königlichen Regierungen die Urkunden ausgefertigt werden, alle andere Allodificationen dagegen, bey welchen nicht der Domainen-Fiskus, sondern der landesherrliche Fiskus interessirt, dem Justiz-Ministerium unter der bisher statt gefundenen Koncurrenz des Finanz-Ministerii vorbehalten bleiben sollen.

Von dieser Beschlußnahme wird „die Königliche Regierung" hierdurch in Kenntniß gesetzt, um sich darnach in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 14 Januar 1822.

Ministerium der Justiz. v. Kircheisen.

Ministerium der Finanzen v. Klewitz.

An
sämmtliche Königliche Regierungen
und an
sämmtliche Königliche Ober-Landesgerichte.

Digitized by Google

3.

Der Richter des Vaters eines Unmündigen ist auch der obervormundschaftliche Richter des letztern.

(A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 736.)

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 1. d. M. eröffnet, wie es in Beziehung auf die Maaßgaben des Allg. Landrechts Theil 2. Tit. 2. §. 170. gar keinem Bedenken unterliegt, daß zu dem in Rede stehenden zwischen dem N. N. und dem N. N. geschlossenen Kaufkontrakt, hinsichtlich des dabei konkurrirenden Interesses der annoch minderjährigen Glogauschen Ehefrau die obervormundschaftliche Genehmigung hinzutreten muß.

Eben so unzweifelhaft findet es der Justizminister, daß der persönliche Richter des Vaters der Unmündigen in casu auch der obervormundschaftliche Richter ist, da durch die Verheirathung der Pflegebefohlenen die väterliche Vormundschaft nicht aufgehoben ist, vielmehr dem Vater alle Rechte und Pflichten eines Vormundes verbleiben: Allg. Landrecht Theil 1. Titel 2. §. 229., Titel 18. §. 736. Hiernach hat das Königl. Oberlandesgericht sich zu achten, und das Weitere dem gemäß zu verfügen.

Berlin, den 25 Februar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Marienwerder.

Digitized by Google

4.

Zur Erläuterung des A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 407.

Dem Königl. Oberlandesgericht wird auf den Bericht vom 10 Dezember v. J. eröffnet, daß der Justizminister keine Veranlassung findet, eine authentische Deklaration des §. 407. Tit. 20. T. 1. des Allg. Landrechts zu extrahiren. Dagegen aber tritt derselbe auch nicht derjenigen Auslegung bei, welche das Kollegium von dieser Gesetzstelle zu machen geneigt ist. Abgesehen von der gewagten Voraussetzung, daß der Gesetzgeber in dem gedachten 407 §., mit welchem der folgende §. 408 zusammenhängt, die Begriffe von hypothekarischer Eintragung, und bloße Anmeldung zur Intabulation, verwechselt haben sollte, steht diese Disposition, so wie sie das Gesetz gegeben hat, auch keinesweges im Widerspruch mit den vorhergehenden und den nachfolgenden Paragraphen. Denn, wenn diese disponiren, theils, daß nur derjenige eine gültige Hypothek einräumen könne, für welchen das Eigenthum der Sache im Hypothekenbuch vermerkt ist, (405. §.) theils, daß der Richter, der diese Vorschrift nicht beachtet, für allen aus einer ordnungswidrigen Eintragung entstandenen Schaden hafte; (§. 409.) so folgt hieraus noch nicht, daß der Gesetzgeber nicht auch den Fall habe vorsehen wollen, wie diejenigen Hypotheken auf einander folgen sollen, die des Verbots ungeachtet eingetragen sind; und dieses ist in den §§. 407. und 408. geschehen, um auch zwischen mehreren solcher Gläubiger, deren Forderungen vor Berichtigung des Besitztitels eingetragen sind, den Prioritätsstreit zu vermeiden, der sonst nicht ausgeblieben sein würde. Weit entfernt, daß das Gesetz hiernach etwas irriges oder widersprechendes ausgedrückt haben sollte, hat dasselbe vielmehr einen Beweis von großer Vorsorge gegeben, um selbst für Rechtsverhältnisse erschöpfende Anordnungen zu treffen, welche strenge gegen die Form des Gesetzes entstanden sind, und von einem aufmerksamen Richter hätten vermieden werden sollen.

Digitized by Google

Dieses wird hinreichen, dem Königl. Oberlandesgericht über eine Gesetzstelle, welche der Justiz-Minister niemals zweifelhaft gefunden hat, das gehabte Bedenken zu lösen.

Berlin, den 25 Januar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Stettin.

5.

Betreffend das Verfahren in den Fällen, in welchen bei der, in der Provinz Westphalen geltenden ehelichen Güter-Gemeinschaft beim Absterben des einen Ehegatten minderjährige Kinder vorhanden sind.

(A. L. R. Thl. II. Tit. 1. §. 345. ff.)

Dem Königl. Land- und Stadtgerichte wird auf die im Berichte vom 5 Novbr. pr. enthaltene Anfrage, wegen des Verfahrens in dem Falle, wenn nach der in dortiger Provinz geltenden allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft bei dem Absterben des einen Ehe-Gatten minderjährige Kinder vorhanden sind,

eröffnet, daß es bei der von dem Pupillen-Collegio zu Hamm in dieser Hinsicht unter dem 15 Septbr. v. J. erlassenen Verfügung verbleiben muß. Das Gutachten der Gesetz-Commission vom 17 April 1805., worauf das Königl. Land- und Stadtgericht Bezug nimmt, be-

Digitized by Google

schäftiget sich nur mit der Auslegung der Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts, betreffend die nach dem Tode eines Ehegatten mit Hinterlassung minderjähriger Kinder fortzusetzende Gütergemeinschaft, und trägt nirgends auf die Abänderung bestehender Provinzial-Gesetze über diesen Gegenstand an. Die sich auf die eheliche Gütergemeinschaft beziehenden Bestimmungen der Untergerichts-Instruction de 1749. sind also durch die Bestätigung des gedachten Gutachtens und durch die in dem Circular des Pupillen-Collegii zu Münster v. 22 Mai 1805. enthaltene Bekanntmachung des Inhalts desselben, keinesweges aufgehoben, und müssen vermöge der Verordnung vom 8 Januar 1816 von neuem zur Anwendung kommen.

Da nun das Königl. Land- und Stadtgericht selbst nicht bestreitet, daß nach der gedachten Untergerichts-Instruction die eheliche Gütergemeinschaft, mit dem Tode des einen Ehegatten, in der dortigen Provinz aufhört, und eine Auseinandersetzung des Vermögens erfolgen muß; so müssen die auf diese Meinung sich gründenden Anweisungen von dem Königl. Land- und Stadtgerichte befolgt werden.

Das dem Berichte beigefügt gewesene Circulare des Pupillen-Collegii zu Münster vom 22 Mai 1805. erfolgt zurück.

Berlin, den 11 Januar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht
zu Iserlohn.

6.

Ueber die Verbindlichkeit des Fiskus zur Vertretung einer wider ein Steuer-Amt erhobenen Klage.

(A. L. R. Thl. II. Tit. 10 §. 85. ff.)

Ihrem in der Eingabe vom 29 v. M. enthaltenen Gesuche

> das Ober-Landesgericht zu Magdeburg zur Annahme der von dem Handlungshause N. N. gegen den Fiskus in Vertretung des dortigen Steuer-Amts erhobenen Klage anzuweisen,

stehet nicht zu deferiren, indem der Justiz-Minister sich mit der Ansicht des Ober-Landes-Gerichts, welche Ihnen in der Resolution vom 12 October und 16 November a. p. eröffnet ist, vollkommen einverstanden erklärt.

Der §. 28 der Verordnung vom 26 Mai 1818 stehet mit dem §. 17. worauf sich jene Resolutionen gründen, nicht in Widerspruch; denn er stellt nur die Verhaftung des Waarenführers für die Gefälle fest, ohne dadurch der Steuer Behörde das Recht zu nehmen, welches ihr in dem §. 74. gegen den Deklaranten beigelegt ist.

Eben so wenig wird die Wirkung des letztgedachten § durch die Disposition des §. 93. alterirt, indem hierin lediglich nur die Art der Beweisführung über die wirklich erfolgte Ausfuhr der Waaren vorgeschrieben ist. Dies vorausgesetzt, erscheint die angestellte Klage nach Theil II. Tit. 14 §. 78. der allgemeinen Gerichts-Ordnung unzuläßig, und hat daher gesetzlich zurückgewiesen werden müssen.

Berlin, den 28 Januar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Justiz Commissarius
Herrn Fritze
zu Magdeburg.

7.

Auszug

der allerhöchsten Kabinetsordre vom 24 Januar 1822. Die Versendung der Briefe oder postmäßiger Packete durch eigene Boten betreffend.

(A. L. R. Thl. II. Tit. 15. §. 147.)

Die Bestimmung des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XV. §. 147., daß Jedem freistehe, seine Briefe oder postmäßigen, das heißt, noch nicht 40 Pfund wiegenden, Packete durch eigene Boten oder Fuhrleute zu versenden, setzet voraus, daß der Bote oder Fuhrmann nur von einer Person gedungen sei. Es ist daher nicht erlaubt, daß ein Bote oder Fuhrmann von Mehreren als Einem gedungen werde, und Bestellungen jener Art von andern Personen als derjenigen, die ihn gedungen hat, übernehme.

Sämmtliche Gerichtsbehörden haben sich in vorkommenden Fällen hiernach gemessenst zu achten.

Berlin, den 4 Februar. 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

Digitized by Google

8.

Mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit ist eine Polizei-Verwaltung und die Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten verbunden.

(A. L. R. Thl. II. Tit. 17. §. 10. ff.)

Da mit der Patrimonial-Gerichtsbarkeit auch eine Polizei-Verwaltung und die Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten verbunden zu sein pflegt, und bei einer Uebertragung jener Gerichtsbarkeit an die Königlichen Gerichte, welche sich nicht mit den administrativen Functionen befassen dürfen, gleichzeitig die Behörden bestimmt werden müssen, auf welche diese übergehen, so wird das Königl. Kammergericht hiermit angewiesen, in allen Fällen, wo die Genehmigung einer freiwilligen Abtretung der Patrimonial-Jurisdiction auf dem platten Lande in Antrag gebracht wird, die betreffende Regierung hiervon in Kenntniß zu setzen, damit diese Gelegenheit erhalte, die erforderlichen Maasregeln wegen der Polizei-Verwaltung und Leitung der Gemeinde-Angelegenheiten zu treffen. Auch ist in dem Berichte, worin die Genehmigung des Justiz-Ministers zur Abtretung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit eingeholt wird, stets zu bemerken, daß die Kommunikation mit der resp. Regierung erfolgt ist.

Berlin, den 8 Februar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

Digitized by Google

Vorstehende Verfügung wird hierdurch zur Kenntniß sämmtlicher Königlichen Landes Justiz-Collegien gebracht, um sich in vorkommenden Fällen darnach zu achten.

Berlin, den 8 Februar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

9.

Ueber die Verlängerung des Volljährigkeits-Termins.

(A. L. R. Thl. II. Tit. 18. §. 699.)

In Absicht der Verlängerung des Volljährigkeits-Termins geben die Gesetze dem vormundschaftlichen Gerichte nur in dem §. 699. Tit. XVIII. Theil II. des allgemeinen Landrechts bezeichneten Falle eine Cognitions-Befugniß. Eine Ausdehnung dieser Befugniß findet nicht Statt; sie ist aber auch an sich nicht nöthig, da, wofern der zur Volljährigkeit gelangte Pflegebefohlne wegen Blödsinns oder Gemüthsschwäche für sich und seine Angelegenheiten zu sorgen außer Stande wäre, die Fürsorge des Staats für ihn nach §. 1. und 12. ff. a. a. O. ohnehin eintritt. Alsdann muß jedoch das in der allgemeinen Gerichtsordnung Th. 1. Tit. XXXVIII. vorgeschriebene Verfahren beobachtet werden.

Auf dieses Verfahren wird das Königliche Pupillen-Collegium zu Beantwortung der mittelst Berichts vom 16 v. M. gethanen Anfrage in dem vollkommen dazu geeignet scheinenden N. Nschen Falle zu seiner Direction, lediglich verwiesen.

Berlin, den 11 März 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Pupillen-Collegium
zu Hamm.

Digitized by Google

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichtsordnung.

10.

Die Erörterung über die Revisions-Summen betreffend.

(A. G. O. Th. I. Tit. 15. §. 2. ff.)

Das Königliche Ober-Landesgericht erhält hierneben eine Abschrift der von dem Justiz-Commissarius N. N. daselbst in Revisionssachen des Freiherrn v. N. N. wider den Colonen N. N. unterm 5 d. M. eingereichten Vorstellung, mit der Anweisung, wofern die Sache sich vorgetragenermaßen verhält und es sich hier nur davon handelt,

ob Summa revisibilis major oder minor vorhanden ist,

die Akten an das Geheime Ober-Tribunal zu senden, auch sich in allen künftigen Fällen, wenn die Zulässigkeit der Revision nur einigermaßen wahrscheinlich ist, nach obiger Regel zu achten, und das Weitere dem competenten Revisions-Richter zu überlaßen, indem es dem Geiste der Prozeß-Ordnung ganz entgegen sein würde, durch factische Erörterungen jener Frage die Beendigung eines Prozeßes aufzuhalten und den Partheien dadurch einen vermehrten Kostenaufwand zu verursachen.

Berlin, den 25 Februar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Hamm.

11.

Ueber das Zahlungs-Mandat wegen Zinsen.

(A. G. O. Th. I. Tit. 28. §. 15.)

Die Wittwe N. N. und der Conditor N. N. zu Stendal beschweren sich in der urschriftlich beikommenden Eingabe vom 10 d. M. über die von dem Königlichen Ober-Landesgerichte verweigerte Erlaßung des bedingten Zahlungs-Mandats an den Kaufmann N. N. rücksichtlich der den Supplikanten schuldigen Hypotheken-Zinsen. Die Beschwerde erscheint dem Justiz-Minister begründet, sobald die Weigerung des Collegii, das erwähnte Mandat zu erlaßen, durch die in der Vorstellung allegirten Gesetzesstellen allein motivirt wird: denn diese sprechen von der Einleitung eines förmlichen Wechsel- oder Executiv-Prozesses. Hier ist aber nur von der Erlaßung eines Mandati cum clausula die Rede, auch in den entscheidenden Vorschriften der Prozeß-Ordnung Th. 1. Tit. 28. §. 15. der Production des Hypotheken-Instruments keine Erwähnung geschehen, sondern der bloßen Anzeige des Hypotheken-Gläubigers, daß und welche Hypotheken-Zinsen ihm restiren. Es kommt daher nur auf die Eigenschaft der Zinsen als wirklich eingetragen an, und wenn solche dem Richter, der zugleich die Hypotheken-Buchführende Behörde ist, aus dem Hypotheken-Buche nachgewiesen wird, so ist der Antrag begründet und es hängt von dem Verklagten ab, wenn er Einwendungen hat, sey es gegen die Legitimation der Gläubiger oder in der Sache selbst, solche zum Behuf der Instruction anzuzeigen. Das Königliche Ober-Landesgericht wird daher mit Erlaßung der Zahlungs-Mandate verfahren, sobald die Legitimation aus dem Hypotheken-Buche hervorgeht. Sollten aber andere Hinderungs-Gründe vorhanden seyn; so ist darüber zu berichten.

Berlin, den 18 März 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Magdeburg.

12.

Aus einem, von dem Curator einer Concurs-Masse geschlossenen Pacht-Contract kann gegen den säumigen Pächter nicht sofort mit der Execution verfahren werden.

(A. G. O. Thl. I. Tit. 28. §. 2. ff.)

Das Landgericht zu Krotoszyn hat sich veranlaßt gefunden, gegen die von dem Königlichen Ober Appellations-Gericht in der N. N schen Concurs-Sache erlassenen Verfügungen resp. vom 19 Januar. und 9 Februar c, mittelst des sub lege remissionis urschriftlich anliegenden Berichts vom 28 v. M., Vorstellung zu thun, und um Belehrung zu bitten. Der Justiz-Minister kann nicht umhin, der Meinung des Landgerichts beizutreten, da keine gesetzliche Vorschrift vorhanden ist, nach welcher aus einem von dem Curator einer Concurs-Masse, unter Genehmigung des, das Kreditwesen dirigirenden Gerichts, geschlossenen Pacht-Contracte, sofort mit der Execution gegen den säumigen Pächter verfahren werden kann. Von dem Recht der Landschaftlichen Kreditvereine gegen ihre Pächter kann kein gültiger Schluß auf Pachtungen gemacht werden, welche von keinem dergleichen Institut ausgegangen sind, weil dergleichen Ausnahmen von dem gewöhnlichen Prozeßgange nicht extendirt werden können, auch der Pächter, der mit einer bevorrechteten Korporation sich in Verträge einläßt, sich, sey es stillschweigend oder auch ausdrücklich, (conf. Kur- und Neumärkisches Ritterschafts-Kredit Reglement de 1777. Cap. 5. §. 234.) den Pflichten unterwerfen muß, welche ihm das Reglement auflegt. Auf die etwanige entgegengesetzte Praxis kann es nicht ankommen, da sie nicht beibehalten werden kann, wenn ihr das Gesetz nicht zur Seite steht. So bald daher das Königliche Ober Appellations-Gericht nicht anderweitige Gründe für die entgegengesetzte Ansicht hat,

Digitized by Google

hat daſſelbe die dem Landgericht gegebene Anweiſung zurückzunehmen und den Anſpruch des N. N. zum Wege Rechtens zu verweiſen.

Berlin, den 18 März 1822.

Der Juſtiz-Miniſter

v. Kircheiſen.

An
das Königliche Ober Appellationsgericht
zu Poſen.

13.

Die Höhe der Verpflegungs-Koſten bei der Perſonal-Execution betreffend.

(A. G. O. Th. I. Tit. 29. §. 70. ff.)

Dem Königlichen Kammergerichte wird auf den Bericht vom 7. d. M. eröffnet, daß der Juſtiz-Miniſter die Beſchwerde des Kaufmanns und Senators N. zu N. N.

über die Summe der Verpflegungskoſten ſeines von ihm zur Haft gebrachten Schuldners, des Nadlermeiſters N. N.

gegründet findet, und ſich mit den vom Kollegio im rechtfertigenden Bericht angenommenen Grundſätzen nicht einverſtanden erklären kann. Einmal iſt der Extrahent der Perſonal-Execution keinesweges verbunden, Sitzgebühren zu zahlen, und können daher auch keine in einem ſolchen Falle liquidirt werden.

Außerdem iſt aber auch das Alimentationsquantum zu hoch. Beim hieſigen Stadtgericht werden zwei Groſchen, bei der Hausvoigtei zwei bis vier Groſchen ge-

gezahlt, und höher als 4 Gr. kann daher auch im Winter nicht, incl. der Heizung, das tägliche Alimentations-Quantum bestimmt werden, woraus folgt, daß im Sommer noch eine Ermäßigung statt finden muß.

Hiernach hat das Königliche Kammergericht der Beschwerde abzuhelfen und den N. N. zu benachrichtigen.

Berlin, den 22 Februar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

14.

Den Personal-Arrest bei Vermögens-Abtretung betreffend.

(A. G. O. Th. I. Tit. 48.)

Da nach dem Bericht des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 12. d. M. in Sachen des N. N. wider den ehemaligen Landrichter N. N. der letztere sich unterdessen in der Art zur Rechtswohlthat der Vermögens-Abtretung qualificirt hat, daß das Verfahren mit den Gläubigern eingeleitet werden können; so kann er vor jetzt freilich nicht zum Personal-Arrest gebracht werden. Wenn aber das Königliche Ober-Landesgericht auch vor Substantiirung jener Provocation auf Vermögensabtretung, die Frage: ob mit dem Personal-Arrest vorzuschreiten? erst zu einem förmlichen Erkenntniß ausgesetzt hat: so kann der Justiz-Minister dies Verfahren nicht gesetzlich und dem §. 173. des Anhanges zur Prozeß-Ordnung nicht angemessen finden. So wie bey je-

dem andern Arrestschlage erst dieser Arrest angelegt und dann mit der Rechtfertigung desselben verfahren wird, so muß um so mehr in dem Falle, wo der Arrest im Wege der Execution geschiehet, mit der Arretirung vorgeschritten werden; vorausgesetzt, daß der Antrag überhaupt substantiirt ist. Daß letzteres aber wirklich der Fall gewesen, folgt aus allen im Bericht vorgetragenen faktischen Umständen, und daraus, daß das Kollegium selbst den Antrag für so begründet angenommen, daß dasselbe die Instruction der Arrest-Sache verfügt hat, obgleich das Kollegium sich wohl überzeugen wird, daß ein Arrest, er sey Personal- oder Realarrest, erst angelegt werden muß, ehe von der Rechtfertigung desselben die Rede seyn kann.

Hiernach hat das Königliche Ober-Landesgericht sich für die Folge bei Behandlung ähnlicher Fälle zu achten.

Berlin, den 25 Januar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Marienwerder.

15.

Die Allgemeine Gebühren-Taxe gilt auch in Ansehung der Succumbenz-Gelder bei fiskalischen Untersuchungs-Sachen.

(A. G. O. Th. I. Tit. 21. §. 49. ff.)

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf die Anfrage vom 18. v. M. eröffnet, daß die Bestimmung

der Allgemeinen Gebühren-Taxe, betreffend die Succumbenz-Gelder in zweiter Instanz, auf fiskalische Untersuchungs-Sachen nicht Anwendung findet. Das Königliche Ober-Landesgericht hat also diese Succumbenz-Gelder auch in der Folge außer Ansatz zu lassen.

Berlin, den 18 Februar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Paderborn.

16.

Ueber die Beschlagnahme der Pensionen bei gerichtlichen Executionen.

(A. G. O. Thl. I. Tit. 24. §. 106. und Anhang §. 162.)

Der Justiz-Minister kann Ihre unter dem 4 d. M. eingereichte Beschwerde darüber: daß, zur Befriedigung Ihrer Gläubiger, Ihre ganze Pension in Beschlag genommen worden, nicht begründet finden; sondern ist mit der von dem Ober-Appellationsgericht zu Posen angenommenen Meinung völlig einverstanden. Pensionen solcher Art, wie die Ihrige, sind nicht zur Kathegorie derjenigen zu rechnen, wovon der §. 162. des Anhanges zum 24. Titel der Prozeßordnung spricht. Nur wenn Sie außer dieser Pension kein weiteres Einkommen genössen, worauf Ihre Gläubiger Anspruch zu machen berechtigt wären, würde Ihnen nach Maaßgabe der Allg. Gerichtsordnung Thl. 1. Titel 49. §. 27. ein Aurecht

auf Regulirung einer Kompetenz zugestanden werden müssen.

Berlin, den 18 Februar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Königlichen Forstmeister,
Herrn N. N. zu N. N.

17.

Vorschrift daß das Militair-Dienst-Jahr vor der zweiten Prüfung erledigt werden soll.

(A. G. O. Thl. III. Tit. 1.)

Bei der feststehenden Militairpflicht sämmtlicher Stände, ist es dringend nothwendig, daß solche absolvirt werde, ehe die Amtsgeschäfte ernstlicher werden. Während des Referendariats und beim Reifen zur dritten Prüfung, ist dies in jeder Beziehung zu spät und zu störend, sowohl in Rücksicht ihrer fortschreitenden Ausbildung, als der Hülfe, die von ihnen bei den Collegiis zu erwarten ist, bei denen sie angestellt sind.

In dieser Erwägung wird hierdurch festgesetzt, daß die Impetranten, wenn sie nicht die ausdrückliche Dispensation von dem Militairdienst nachweisen, das Militair-Dienstjahr vor der zweiten Prüfung erlediget haben müssen, und nur unter dieser Voraussetzung, auf die Ascension der Auskultatoren zu berichten ist.

Berlin, den 1 Februar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
die Herren Präsidenten des Königlichen Kammergerichts und der Königlichen Oberlandesgerichte.

Digitized by Google

18.

Die Gehalts-Zahlungen in der neuen Scheide-Münze betreffend.

(A. G. O. Thl. III. Tit. 1.)

a.

Von Seiten der Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen ist nunmehr auch die Einführung der neuen Scheidemünze in den östlichen Provinzen der Monarchie und die Berechnung nach der, im Gesetz vom 30 Septbr. v. J. vorgeschriebenen, Eintheilung des Thalers in 30 Silbergroschen und des Silbergroschens zu 12 Pf., überall bei den öffentlichen Kassen, vom 1 Januar c. ab, angeordnet worden, mit der Festsetzung:

bei allen Gehältern und Pensionen, sowohl an Civil als Militairpersonen einstweilen — in so weit die bei den Kassen vorhandenen Bestände an neuer Scheidemünze es gestatten — in dieser bis zum zehnten Theil zu zahlen, bis die zur Circulation erforderliche Scheidemünze ausgegeben ist.

In Folge dessen, wird das Königl. ꝛc. angewiesen, sich die Verbreitung der neuen Scheidemünze überall angelegen sein zu lassen, und sowohl bei den Zahlungen der Gehälter diese Bestimmungen zu berücksichtigen, als auch bei seinen Salarien- und Sportelkassen und den Kassen der Untergerichte im Bezirk des Collegii, die Annahme der neuen Scheidemünze zu veranlassen.

Berlin, den 8 März 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An

das Königl. Kammergericht,

an sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte

und an das Königl. Oberappellationsgericht

zu Posen.

a.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 4. d. M. eröffnet, daß es nicht die Absicht des Justiz-Ministers gewesen ist, die Sportelkassen durch die Verfügung vom 8. März. c. zu verpflichten, mehr Scheidemünze, als das Gesetz vom 30 Septbr. pr. bestimmt, auf die Sporteln anzunehmen. Auch den Königl. Ministerien des Schatzes und der Finanzen ist diesseits erklärt, daß in den Salarienkassen die Annahme eines übergesetzlichen Antheils Scheidemünze bei Berichtigung von Sporteln nicht statt finde.

Berlin, den 22 April 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Breslau.

19.

Alle im Genuß, von Diäten, Sporteln und andern Gebühren, stehende Beamte sollen darüber gehörige Bücher führen.

(A. G. O. Thl. III. Tit. 1.)

Sämmtlichen Gerichtsbehörden wird hierdurch aufgegeben, alle Justizbedienten, welche sich im Genuß von Diäten, Sporteln, Commissions- oder andern Gebühren befinden, anzuweisen:

über diese Dienst-Emolumente gehörige Bücher zu führen, damit zu jeder Zeit der Betrag derselben, wenigstens von jetzt ab, zu übersehen ist.

Digitized by Google

Den Beamten ist zugleich zu eröffnen: daß diejenigen, welche nicht aus gehörig geführten Berechnungen, wenn es erfordert wird, den Betrag dieser Emolumente nachweisen können, keine Ansprüche auf eine Entschädigung behalten, wenn ihnen dereinst diese Sporteln, Commissionsgebühren ꝛc. entzogen werden.

Berlin, den 30 März 1822.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
sämmtliche Königliche Justizbehörden.

20.

Ob dem Justiz-Commissarius außer den Instructions-Gebühren für Termine noch besondere Vergütigungen zustehen.

(A. G. O. Thl. III. Tit. 7.)

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf die in dem Bericht vom 31 August v. J. gestellte Frage:

ob dem Justiz-Commissarius außer den Instructions-Gebühren für Termine am Orte, wo das Gericht seinen Sitz hat, aber außerhalb der Gerichts-Stelle, noch eine besondere Vergütigung zu bewilligen ist?

zum Bescheide ertheilt, daß die Bestimmungen der Gebühren-Taxe für die Gerichte, bei Bestimmung der den Justiz-Commissarien zu verwilligenden Sätze, nicht Anwendung finden können, vielmehr hierbei lediglich die für die Justiz-Commissarien und Notarien besonders gegebene Gebühren-Taxe zum Grunde gelegt werden muß.

Digitized by Google

Diesem zu Folge haben die Justiz-Commissarien in Civil-Prozessen nur auf Vergütung der baaren Auslagen, die ihnen Lokal-Instructionen außerhalb ihres Wohnorts veranlaßen, Anspruch zu machen, und es kann ihnen also auch mehr nicht zugebilligt werden. Die Vergütung für Zeitversäumniß und Beschwerde, welche ihnen die Termine veranlassen sollen, die außerhalb der Gerichtsstelle abgehalten werden, ist unter den Gebühren-Sätzen mitbegriffen, welche ihnen für die Abwartung der Instruction ꝛc. zukommen. Es ist überdies gar nicht im Allgemeinen anzunehmen, daß solche Termine den Justiz-Commissarien besondere Zeitversäumniß und Beschwerde veranlassen.

Berlin, den 9 Januar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Marienwerder.

21.

Die Gebühren der Justiz-Commissarien in fiscalischen Untersuchungs-Sachen werden nach der allgemeinen Gebühren-Taxe festgesetzt.

(A. G. O. Thl. III. Tit. 7.)

Wenn das Königliche Ober-Landesgericht nach seinem Berichte vom 11 Dezember v. J., die Gebühren der Justiz-Commissarien in fiskalischen Untersuchungs-Sachen, bisher nach den Bestimmungen der allgemeinen Gebühren-Taxe festgesetzt, und dabei auf die Wich-

Digitized by Google

tigkeit der Untersuchung Rücksicht genommen hat; so ist dies Verfahren den gesetzlichen Vorschriften völlig gemäß und es muß dasselbe bis zu anderweiten Festsetzungen auch ferner beobachtet werden.

Berlin, den 11 Januar 1822.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landesgericht
zu Halberstadt.

22.

Die Sportelfreiheit der Minderjährigen betreffend.

---

a.

Schon mehrmals sind in Vormundschafts-Sachen bei Auskehrung des Vermögens der bisherigen Pflegebefohlnen wegen der Kosten, besonders in Betreff der Concurrenz der majorennen Interessenten dazu, Streitigkeiten entstanden, und dies veranlaßt uns, Ew. Excellenz einige Zweifel zur hohen Entscheidung gehorsamst vorzutragen.

Die Einleitung zur Sportel-Taxe vom 23 August 1815. §. 1. No. 14., rechnet zu den Personen, welche von der Kostenzahlung befreit sind, Pupillen, wenn von den jährlichen Einkünften des Vermögens nach Abzug der Erziehungs- und Verpflegungs-Kosten, nichts übrig bleibt, und bestimmt, daß sodann am Schluße der Vormundschaft 1½ proCent des Vermögens zur Salarien-Kasse entrichtet werden solle. Zuvörderst halten wir es für unbedenklich:

1) daß jenes 1½ proCent nur von dem eigenthümlichen Vermögen der bisherigen Curanden, nicht aber von den etwanigen Antheilen majorenner Interessenten an den unter der Verwaltung des Pupillen-Collegii gestandenen ungetheilt gebliebenen Vermögensstücken, zu berechnen sey, und

2) daß die Gebührenfreiheit der Curanden mit dem Augenblicke der erlangten Großjährigkeit oder Venia aetatis oder Heirath einer Curandin, wie solches die ältere Gebührentaxe vom 26 Mai 1782 bestimmt, aufhöre, weil in diesen Fällen die Voraussetzung, unter welcher die Gebührenfreiheit zugestanden worden, wegfällt.

Zweifelhafter aber dürfte es seyn,

3) ob und in wiefern majorenne Interessenten, welche gar nicht unter Vormundschaft gestanden haben, und deren Antheile an dem Vermögen nur, weil letzteres wegen irgend eines Hinderniſses noch nicht zu theilen gewesen, zugleich mit administrirt worden, zu einem Kostenbeitrage verpflichtet sind.

Die neuere Sporteltaxe sagt hierüber nichts, und in der gedachten ältern, unserm Collegio zur Richtschnur vorgeschrieben gewesenen, vom 26 Mai 1782., heißt es §. 3.

Wenn gebührenfreie Curanden mit andern, welche zu einer gleichmäßigen Befreiung kein Recht haben, es mögen Curanden oder Großjährige seyn, concurriren, so müssen letztere, ohne Unterschied der Personenzahl, jedesmal die Hälfte der Taxen, Schreib- und Insinuations-Gebüren tragen, Stempel und Porto aber muß ganz bezahlt werden.

Wir glauben, daß im Allgemeinen diese Vorschrift, da die neuere Sporteltaxe nichts Entgegenstehendes enthält, noch jetzt zur Anwendung kommen müsse, und die majorenne Erbinteressenten als Befreiungsgrund von dem Kostenbeitrage nicht anführen können, daß ohne die Existenz der Minorennen die gerichtliche Regulirung der Sache nicht nothwendig gewesen sein würde. Sie müssen dies als einen unvermeidlichen Zufall ansehen, und nur die Fragen könnten aufgeworfen werden:

Digitized by Google

a) ob sie nach dem obengedachten Maaßstabe, nehmlich ohne Unterschied, die Hälfte der Kosten, oder nur nach dem ohngefähren Verhältnisse ihres Interesse beizutragen haben, und

b) ob ihre Beitrags-Verbindlichkeit sich auf alle Verfügungen in Betreff des gemeinschaftlichen Vermögens erstreckt.

Ad a. Bei der ersten Frage sind wir der Meinung, daß in Ermangelung besonderer Bestimmungen in der neueren Sporteltaxe, lediglich das Interesse entscheidet, weil dies in dem Falle, wenn die Curanden zahlungsfähig sind, den Maaßstab giebt, und kein Grund vorhanden ist, weshalb die Majorennen besser oder schlimmer daran sein sollten, wenn die Curanden keine Kosten zahlen.

Ad b. In Rücksicht der zweiten Frage glauben wir, daß die majorennen Interessenten nur zu solchen Verfügungen Kosten beizutragen verbunden sind, welche die Constituirung des gemeinschaftlichen Vermögens und die Auseinandersetzung, nicht aber zu solchen, welche die Administration allein betreffen. Denn letztere geschieht in Ansehung des ungetheilten Vermögens eigentlich von dem Vormunde und den Majorennen gemeinschaftlich, und das Pupillen-Collegium concurrirt dabei nur in sofern, als es die Aufsicht über den Vormund führt. Die in dieser Hinsicht erlassenen Verfügungen bezwecken daher auch lediglich das Interesse der Minorennen.

Ew. Excellenz bitten wir gehorsamst:

uns hochgeneigtest zu bescheiden, ob unsere Ansicht richtig ist, und wir künftig nach derselben verfahren sollen.

Berlin, den 18 Dezember 1821.

Das Kurmärksche Pupillen-Collegium.

b.

Die, von dem Königlich Kurmärkschen Pupillen-Kollegium in dessen Bericht vom 18 Dezember v. J.

zur näheren Erläuterung der Bestimmungen der Einleitung der Allgemeinen Gebühren-Taxe §. 2. Nr. 14. betreffend die Sportelfreiheit der Minderjährigen,

und

über die Kosten, welche die Majorennen zu bezahlen haben, die an dem unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Vermögen Antheil haben,

aufgestellte Ansicht, findet der Justiz-Minister richtig, und genehmiget: daß das Collegium in allen vorkommenden Fällen derselben gemäß verfahre.

Berlin, den 8 Februar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kurmärkische
Pupillen-Collegium.

23.

I. Die Tantieme der Rendanten und II. Ingrossationsgebühren betreffend.

---

a.

Es ist eine unrichtige Ansicht, wenn Sie laut Ihrer Vorstellung vom 2 d. M. glauben, daß die Bestimmungen im Rescripte vom 19 Febr. 1819 Sie berechtigen, eine Sporteltantieme von den Partheien für sich einzuziehen. Die Sporteltantieme kann, da sie nicht durch die Gebührentaxe den Partheien als allgemeine Sportelabgabe auferlegt ist, nur da von denselben eingefordert werden, wo sie, besonders zu erheben, nachgelassen ist. Wo dies nicht der Fall ist, muß sie aus den Sporteln, denen, welche bestallungsmäßig ein Recht

darauf haben, entrichtet werden. Das Reſcript vom 19 Febr. 1819. beſtimmt nur über die Tantieme der Rendanten bei den Königl. Gerichten jenſeits der Elbe und weiſet ihnen dieſe auf die Sporteln an. Den Patrimonial-Gerichten iſt die Einziehung einer Sportel-Tantieme von den Partheien nicht nachgelaſſen, ſie können daher dieſe von den Partheien nicht fordern, ob ſie ſolche von den Perzipienten der Sporteln aber einziehen können, iſt von dem Inhalt der Beſtallung des Rendanten abhängig, und hiernach Ihr Geſuch zu erörtern.

Die ex observantia in der N. Nſchen Hypothekenſache für ſich geforderten 85 Rthlr. 5 Gr. Ingroſſationsgebühren ſtehen Ihnen nach der Sporteltaxe nicht zu, und können daher nicht, wie das Oberlandesgericht ganz richtig angeführt hat, von den Partheien gefordert werden. Die sub y No. 39. Abſchn. V. der Sporteltaxe enthaltene Beſtimmung, welche lautet:

> In Rückſicht derjenigen Gebühren, welche der Ingroſſator bezieht, hat es bei den, jeden Orts eingeführten, Obſervanzen ſein Bewenden,

ſetzt nur feſt, daß die Sporteltaxe nichts in den Verhältniſſen der Ingroſſatoren zu den Gerichten ändern ſoll, ſondern in Anſehung dieſer es bei den Obſervanzen bleibe. Es läßt ſich aber daraus nicht deduciren, daß die obſervanzmäßigen Gebühren außer den geſetzlichen Sporteln erhoben werden ſollen. Die Sporteltaxe hat den vielen Mißbräuchen, die ſich durch Obſervanzen in das Sportelweſen eingeſchlichen hatten, ein Ende machen ſollen, und der Juſtiz-Miniſter wird es nicht zulaſſen, daß ſich neben der Sporteltaxe noch eine Obſervanz, welche neue Forderungen begründet, einſchleiche.

Für die nach Anweiſung des Richters vorgenommene Actenſonderung können ſie weder von den Partheien, noch von dem Gerichtsherrn eine Entſchädigung anderer Art, als Ihnen gewährt worden, verlangen, da Geſchäfte dieſer Art zu Ihren Amtsfunctionen gehören.

Berlin, den 28 Januar 1822.

Der Juſtiz-Miniſter

v. Kircheiſen.

An
den Herrn Gerichtsamts-Actuarius N. N.
zu N. N.

Digitized by Google

b.

Das Königl. Oberlandesgericht erhält die von dem Gerichtsamts-Actuarius N. N. zu N. N., wegen seiner Emolumente, unterm 2 d. M. eingereichte Vorstellung originaliter, die demselben darauf ertheilte Bescheidung aber in Abschrift, mit der Anweisung, streng darauf zu halten, daß die Sporteltaxe nicht überschritten werde und in dieser Hinsicht noch zu prüfen, ob die in der anliegenden Liquidation aufgeführten Kosten für den Gebühren-Zahlungs-Befehl passiren können, wobei der Abschn. 1. No. 24. der Sporteltaxe für die Untergerichte zu beachten ist.

Berlin, den 28 Januar 1822.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Ratibor.

24.

Die Vertheilung der Heft-Gebühren betreffend.

Der Justiz-Minister ist mit dem Vorschlag des Königlichen Ober-Landes-Gerichts in dem Berichte vom 29 v. M. dahin einverstanden, daß die den Gerichten in kleinen Städten nach der Sporteltaxe für dieselben vom 23 August 1815. Abschnitt 1 No. 14. als Emolument für die Registratur-Offizianten zu berechnen verwilligte Heft-Gebühren in Prozessen, deren Gegenstand über 50 Rthlr. betrifft, bei den Gerichten, wo mehrere Registratur-Beamte angestellt sind, unter sämmtliche etatsmäßig fungirende Beamte dieser Art monatlich oder quartaliter gleichmäßig vertheilt werden.

Berlin, den 15 Februar. 1822.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Paderborn.

Digitized by Google

C.

Die Hypotheken Ordnung betreffend.

25.

Die Berechnung der Hypotheken Pauschquanta betreffend.

Der Justiz-Minister ist mit der von dem Königl. Ober Landesgericht im Berichte vom 7 Dezbr. v. J. geäußerten Ansicht dahin einverstanden, daß die Einnahme der nach der Circular-Verfügung vom 21 Septbr. v. J. bei den Salarien-Kassen zu berechnenden Hypotheken Pauschquanta in die Colonnen 12 und 27 des Schemas zur Jahres-Uebersicht, die Ausgabe hingegen in die Colonnen 42 und 59 jener Uebersicht, aufgenommen und nachgewiesen werde.

Es dürfen jedoch deshalb die vorhandenen Ueberschriften dieser Colonnen nicht abgeändert werden, weil das jetzt bestehende Schema der Jahres-Uebersichten allgemein und auch da, wo Einnahmen und Ausgaben dieser Art nicht vorkommen, in Anwendung gebracht werden muß. Eine solche Abänderung ist aber auch nicht dringend nothwendig, da theils die Hypotheken-Pauschquanta die Natur der Kosten-Vorschüsse annehmen; theils aber auch für jede Gattung von Einnahme und Ausgabe eine besondere Colonne anzunehmen hier nicht nöthig ist.

Berlin, den 9 Januar. 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Landes-Gericht
zu Halberstadt.

26.

Die Bestimmungen wegen der Kosten der Einrichtung des Hypotheken-Wesens bei den Patrimonial-Gerichten gelten auch bei standesherrlichen Gerichten.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird auf die Anfrage in dem Berichte vom 29 v. M. eröffnet, daß die wegen der Kosten der Einrichtung des Hypotheken-Wesens bei den Patrimonial-Gerichten ergangene Bestimmungen auch auf die standesherrlichen Gerichte Anwendung finden müssen.

Berlin, den 18 Februar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Hamm.

27.

Die Kopial-Gebühren in Hypotheken-Sachen betreffend.

Das in den von Kamptzschen Jahrbüchern Band 8. S. 39. abgedruckte Reskript hat dem Kammergerichte nachgelassen, in Hypotheken-Sachen pro Mundo des Hypotheken-Dokuments, welches die Interessenten erhalten, und der Hypotheken-Scheine, welche pro recognitione und pro informatione ausgefertigt werden, so wie für Testaments-Ausfertigungen, wegen der besondern Sorgfalt und Schönschrift, die Dokumente dieser

dieser Art erfordern, 4 Gr. Copialien für den Bogen anzusetzen. Der Justiz-Minister will dies dem Königl. Oberlandes-Gerichte gleichfalls nachlassen, und authorisirt das Präsidium auf den Bericht vom 10 Oktober v. J., die diesfalsige Verfügung zu erlassen. Für die Reinschriften der Urtheile in Civil-Sachen können nur die gewöhnlichen Gebühren passiren. Die in jenem Rescript enthaltene Bemerkung, daß 4 Gr. für das Mundum der Sentenz beym Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts nachgelassen werden, bezieht sich auf eine besondere Verfassung desselben und kann nicht extendirt werden, wie auch dem Oberlandes-Gerichte zu Naumburg bereits unterm 19 July 1819 eröffnet worden ist.

Berlin, den 1 Februar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Präsidium des Königlichen
Oberlandes-Gerichts zu Glogau.

28.

Die Einrichtung des Hypotheken-Wesens im Herzogthume Magdeburg betreffend.

Das Königliche Ober-Landesgericht wird angewiesen, sowohl selbst, als durch die Untergerichte seines Departements, dafür sorgen zu laßen, daß das Hypotheken-Wesen derjenigen Grundstücke, bey welchen die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße regulirt werden sollen, sobald als möglich berichtiget werde, und daß, soweit es nicht thunlich, die Hypotheken-Behörden

wenigstens vollständige Atteste aus den Verhandlungen über die Hypotheken-Einrichtung den Interessenten ertheilen, damit solche von der General-Commission ihren weitern Verhandlungen zum Grunde gelegt werden könne. Die Anweisung der Untergerichte ist durch das Amtsblatt zu bewirken.

Berlin, den 18 Februar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
die Königliche Ober-Landesgerichte
zu Magdeburg und Halberstadt.

29.

Ueber die Gränzen der richterlichen officiellen Wirksamkeit in Hypotheken-Sachen.

Die Hypotheken-Behörden sind zwar allerdings verpflichtet, auf Gesetzlichkeit der einzutragenden Geschäfte zu sehen, und durch diese ihre Vorsicht die Partheien künftiger Prozesse zu überheben; sie müßen sich aber auch auf der andern Seite nicht zu sehr in die Privat-Angelegenheiten der Interessenten mischen, und dadurch das bürgerliche Verkehr stören oder aufhalten, und gleichsam von Amtswegen Streitigkeiten herbeirufen, die sonst vielleicht nie entstanden wären, denn auf solche Weise würde unsere Hypotheken-Einrichtung eine Last des Publicums, und eine Fessel des Privat-Verkehrs werden. In der von der Wittwe N. N. zur Sprache gebrachten Hypothekensache von N. N. und N. N. geht das Königliche Ober-Landesgericht von Amtswegen zu weit, wenn es die Art und Weise, wie die Valuta der Hypotheken-

Obligation bezahlt worden, sich speciell nachweisen lassen will, und dabei nach dem Berichte vom 21 v. M. von der Vermuthung ausgeht, daß ein Wucher dem Geschäfte zum Grunde liegen könne. Zu einer solchen Vermuthung ist aber keine Veranlaßung vorhanden, vielmehr ist es ein Irrthum, wenn das Collegium anführt, daß dabei Waaren anstatt baaren Geldes gegeben seyen, denn Privat-Activa, von deren Cession hier die Rede ist, gehören nicht zu den Waaren-Artikeln, sondern zum Capital-Vermögen. (Allg. Landrecht Th. 1. Tit. II. §. 12.) Es kann daher die Vorschrift des allgemeinen Landrechts Th. 1. Tit. 11. §. 725. nicht angewandt werden. Dazu kommt, wie das mit eingereichte, hierbei zurück erfolgende, und das Sach- und Rechtsverhältniß ganz richtig angebende, abweichende Votum des N. N. ergiebt, daß der von N. N. die von dem N. N. cedirt erhaltenen Capitalien im Betrage von 17000 Rthl. bei Bezahlung des Revocations-Pretii der Güter N. N. für voll angebracht, und mithin die Vermuthung, daß er bey der Adquisition derselben verletzt worden sey, widerlegt hat. Auf allen Fall ist es Sache des von N. N., dieses auszuführen, und sich eventualiter durch eine Protestation zu decken. Der Hypothekenrichter aber kann die Intabulation nicht versagen, und daher ist auch mit solcher von dem Collegio zu verfahren, sobald der Besitztitel für den N. N. berichtigt seyn wird.

Berlin, den 11 März 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Stettin.

Digitized by Google

D.
Criminal-Recht.

30.

Ueber die Bestrafung der Unzucht zwischen Stief-Eltern und Stief-Kindern.

(A. L. R. Th. II. Tit. 20. §. 1036.)

Indem dem Kriminalsenat des Königl. Oberlandesgerichts die beiden Volumen Akten, in Untersuchungssachen gegen den Gerichtsschulzen N. N. und dessen Stieftochter zugefertigt werden, erhält derselbe zugleich Abschrift einer allerhöchsten Kabinetsordre vom 7 Januar c., nach welcher der N. N. der Ueberrest der gegen sie erkannten Zuchthausstrafe erlassen worden ist; und hat das Kollegium für die ungesäumte Entlassung der N. N. aus dem Zuchthause in Jauer zu sorgen. Bei dieser Gelegenheit kann der Justiz-Minister nicht unbemerkt lassen, daß der §. 1036. des Strafrechts nicht richtig angewendet worden ist. Der Zusammenhang im §. 1035. u. 1036. a. a. O. ergiebt, daß Stiefkinder, wenn sie mit Stiefeltern Unzucht getrieben haben, nur dann mit der Strafe des §. 1036. belegt werden können, wenn sie als Verführende angesehn werden müssen, und daß der Mangel der Verführung von Seiten der Stiefeltern allein, nicht für das Gegentheil angesehen werden kann, von welchem das Gesetz die Strafe der Stiefkinder abhängig macht.

Berlin, den 14 Januar 1822.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
den Kriminalsenat des Königl.
Ober-Landesgerichts zu Glogau.

31.

I. Ueber die subsidiarische Verhaftung der Gewerbetreibenden, Dienstherrschaften ꝛc. für ihre Leute.
II. Ueber das der fiskalischen Behörde zustehende Aggravations Gesuch.

Der Justiz-Minister kann sich durch den in der fiskalischen Untersuchungs-Sache wider den Postdirector N. N. erstatteten anderweitigen Bericht vom 29 v. M. nicht bewogen finden, von der dem Königlichen Ober-Landes-Gerichte mittelst Rescripts vom 4 December v. J. eröffneten Ansicht abzugehn.

Bei der Verhaftung der Gewerbetreibenden, Dienstherrschaften u. s. w. für ihre Leute und Gehülfen, liegt da, wo sie das Gesetz ausgesprochen hat, nicht blos die Tendenz eines Civil Anspruchs, sondern auch der Zweck einer eventuellen Strafe, als gleichzeitiges Abschreckungs Mittel, zum Grunde. Der Gesetzgeber hat dadurch sowohl der Nachläßigkeit der Gewerbetreibenden u. s. w., in Bezug auf die Aufsicht über ihre Leute, als auch der Kollusion mit den letztern,

deren sie sich nur zu häufig zum Deckmantel ihrer eigennützigen Defraudationen zu bedienen pflegen,

einen Damm entgegensetzen wollen. — Da es, von obigem Gesichtspunkte ausgegangen, — keinem Zweifel unterliegt, daß dem in subsidium Verurtheilten in allen nicht appellablen Fällen ein Milderungs-Gesuch zustehen würde, so kann auch gegenseitig der fiskalischen Station das Aggravations Gesuch nicht abgeschnitten werden.

Zur Einholung einer Deklaration des Gesetzes findet der Justiz-Minister, nach der vorstehenden Entwikkelung, die Sache nicht geeignet, vielmehr hat sich das Königliche Ober-Landesgericht bei einem Gegenstande, welcher lediglich die Formalien des Untersuchungs-Pro-

Digitized by Google

zeßes, so wie den Instanzen-Gang betrifft, nach der gegebenen Anweisung zu achten.

Berlin, den 12 Februar 1822.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober Landesgericht
zu Naumburg.

32.

Die Polizeiliche Concurrenz bei den Münz-Verbrechen betreffend.

In Gemäßheit einer mit dem Königl. Ministerio des Innern und der Polizei getroffenen Verabredung, wird das Königl. Ober Landesgericht angewiesen, die über verübte Münz-Verbrechen verhandelten Acten, wenn wider die Angeschuldigten rechtskräftig erkannt und in dem Falle der Verurtheilung, wegen Vollstreckung der Strafe verfügt worden, jederzeit unmittelbar dem gedachten Ministerio zur Einsicht zu übersenden, von welchem das Kollegium die Acten auch wieder zurück-erhalten wird.

Berlin den 4 März 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Oberlandesgericht
zu Paderborn.

Nach dieser Verfügung haben sich auch die übrigen Landes Justiz-Collegien zu achten.

Berlin, den 4 März 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

33.

Gerichtsstand eines General Divisions-Arztes in Criminal-Fällen.

Seine Königliche Majestät haben mittelst der beigefügten allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 7 d. M. an das Militair-Justiz-Departement, zu bestimmen geruhet, daß über einen General Divisions Arzt in Kriminal- und Injurien-Fällen durch ein Kriegs-Gericht erkannt werden soll. Hiernach haben sämmtliche Gerichts-Behörden sich zu achten.

Berlin, den 11 Januar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

a.

Auf die beigefügte Anfrage des General Auditoriats habe Ich, besage der abschriftlichen Anlage, bestimmt, daß über einen General Divisions Arzt in Kriminal- und Injurien-Fällen durch ein Kriegs-Gericht erkannt werden solle, und mache Ich solches dem Militair Justiz Departement hierdurch bekannt.

Berlin, den 7 Januar 1822.

Friedrich Wilhelm.

An das Militair Justiz-Departement.

An
sämmtliche Königliche Justiz Behörden.

Digitized by Google

34.

Ueber den Gerichtsstand der Gensdarmen bei Dienst- und gemeinen Vergehen.

Nach der Verordnung über die anderweitige Organisation der Gensdarmerie vom 30 Dezbr. 1820. §. 11. ist zwar das nächste Militairgericht verpflichtet, die Dienst- und gemeinen Vergehen der Gensdarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten zu untersuchen. Da jedoch bei der jetzigen Militair Justiz-Verfassung das nächste Militairgericht von dem Wohnorte der Gensdarmen oft weit entfernt, und die Ablieferung eines zur Untersuchung zu ziehenden Individuums an das Militairgericht mit Schwierigkeiten verbunden ist; so hat der Chef der Gensdarmerie in Verbindung mit dem Königl. Kriegsministerium die fortgesetzte Hülfe der Civilgerichte in Anspruch genommen. Das Königl. Kammergericht hat daher die demselben untergeordneten Gerichte anzuweisen, daß sie sich, falls kein Militairgericht im Orte vorhanden ist, der Untersuchung wider Gensdarmen auf Requisition ihrer Vorgesetzten nach wie vor unterziehen.

Berlin, den 23 Februar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

Nach dieser Verfügung haben sich auch alle übrige Gerichte zu achten.

Berlin, den 22 Februar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

35.

Ob die Anordnung einer förmlichen Obduction bei einem tödtlichen Unglücksfalle erforderlich sei? hängt in jedem einzelnen Falle von den Umständen desselben ab.

Der Königlichen Justiz Kammer dient auf die Anfrage vom 27 v. M. hinsichtlich der Obduction des im Wasser verunglückten Schiffer N. N. und der Einsendung der desfallsigen Acten an das Ober Landesgericht zu Stettin hiermit zur Resolution: daß die Beantwortung der Frage:

ob der zufällige Tod eines anscheinend gewaltsam Verstorbenen für unzweifelhaft zu achten, daher mit einer förmlichen Obduction nicht vorzuschreiten sei?

in jedem concreten Falle von dem Ermessen des Richters abhängen müsse. Der allegirte §. 156. der Criminal Ordnung will nichts anders, als eine, zur moralischen Ueberzeugung des Richters geeignete, Bescheinigung, und keineswegs einen vollständigen Beweis im Sinne der Königlichen Justiz Kammer, dessen Dasein überdies nur durch ein richterliches Erkenntniß festgestellt werden könnte. Schon der im Gesetz gebrauchte Ausdruck „glaubwürdig nachgewiesen:" deutet auf etwas anders, wie den gedachten vollständigen Beweis. Der Justiz-Minister approbirt sonach das hiermit übereinstimmende Sentiment des Ober Landesgerichts zu Stettin vollkommen, und kann die Meinung des Collegiums nicht billigen, als würde ein vollständiger Beweis durch zwei glaubwürdige Zeugen in dem allegirten §. 156. erfordert.

Berlin, den 21 Januar 1822

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
die Königliche Justiz-Kammer
zu Schwedt.

36.

Feststehende Strafen sind unverzüglich zu vollstrecken.

Wenn die Impression der Strafe fernerweit dem Hange zu Vergehungen die Wage halten soll: so ist es von der äußersten Nothwendigkeit, solche auf die That so schnell als möglich folgen zu laßen. Das unnütze Quäruliren über die Niederschlagung erkannter Strafen, nicht motivirte Gesuche über Verwandlung der Gefängniß- in Geld-Strafen, über die Modification der Vollstreckung, gehören zur Tages-Ordnung.

Ich mache es Ihnen Herr Stadtgerichts-Director Schmidt zur besondern Pflicht, rechtskräftig feststehende Strafen, beim Ablauf der Frist, bei der Submission, oder bei Publikation des zweiten Urthels, unverzüglich vollstrecken zu laßen, und nur bei ganz ungewöhnlichen Ereignißen Ausnahmen davon zu bewilligen.

Berlin, den 27 März 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Königlichen Stadtgerichts-Director
Herr Schmidt, allhier.

37.

Die Entlassung der in Zuchthäusern bis zur Begnadigung detinirten Personen betreffend.

Was die von Einer Hochlöblichen Regierung in dem Schreiben vom 31 v. M. aufgestellte Frage im

Digitized by Google

Allgemeinen betrifft, so ist es allerdings die Pflicht der Zuchthaus-Directionen, in den Fällen, wo auf Detention bis zur Begnadigung erkannt worden, nach Verlauf der in dem Erkenntniß bestimmten Jahre, wenn der Detinirte sich wohl verhalten hat, sofort die Begnadigung desselben beim Justiz-Ministerio in Antrag zu bringen, es ist aber auch nothwendig, daß der Detinirte darüber, wie er sich im Stande der Freiheit ehrlich zu ernähren gedenke, vernommen werde, weil dies zur Substantiirung des Begnadigungs-Antrages bei Seiner Majestät dem Könige, verbunden mit seiner guten Aufführung, erforderlich ist.

Dies wird daher auch noch in Hinsicht auf den im Arbeitshause zu Brieg befindlichen N. N. geschehen müssen, und sind dann dem Antrage die speciellen Akten der Strafanstalt beizufügen, aus welchen die Aufführung des N. während der Strafzeit, so wie die speciellen Umstände seiner Verurtheilung, sich ergeben.

Berlin, den 15 Februar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
Eine Königl. Hochlöbliche Regierung
Erste Abtheilung
zu Breslau.

38.

Die Entlassung der Detinirten in den Straf- und Besserungs-Anstalten betreffend.

Nach Eröffnung der Straf- und Besserungs-Anstalt zu Rawicz werden nunmehr auch vierteljährige Verzeichnisse der daselbst detinirten Verbrecher an das Ju-

Digitized by Google

stiz-Ministerium eingesendet werden. Was die Entlassung derjenigen Individuen betrifft, welche bis zum Nachweise eines ehrlichen Unterhalts oder bis zur Besserung aufbewahrt werden sollen, so tritt in keinem von beiden Fällen die Mitwirkung der Justizbehörden ein, deren Geschäft vielmehr mit der Ablieferung der Verbrecher zur Strafanstalt aufhört. Kommt es auf den Nachweis des ehrlichen Erwerbes an, so wird darüber lediglich von den administrirenden Behörden entschieden. Ist dagegen die Entlassung von der erfolgten Besserung abhängig, so wird deshalb von der Direction der Anstalt nach §. 571. der Kriminal-Ordnung die Vorbescheidung des Justiz-Ministeriums eingeholt.

Da über diesen Geschäftsgang bei einigen Untergerichten des Großherzogthums unrichtige Ansichten herrschen, so hat das Königl. Ober-Appellationsgericht selbige durch die Amtsblätter mit dem vorgezeichneten Verfahren bekannt zu machen.

Berlin, den 11 März 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Appellationsgericht
zu Posen.

39.

Ueber das Verfahren bei Gesuchen, um Wiederverleihung des Rechts, die National-Kokarde zu tragen.

Des Königs Majestät haben über die Bedingungen, unter denen die Gesuche um Wiederverleihung des durch richterliche Erkenntnisse verloren gegangenen Rechts, die National-Kokarde zu tragen, bei Allerhöchstdenselben anzubringen sind, durch die an die Ministerien der Justiz und des Innern erlassene allerhöchste Kabinets-Ordre v. 23 August v. J. Folgendes festzusetzen geruht:

„Im Allgemeinen ist Jedem, gegen den auf Verlust der National-Kokarde erkannt worden, nach Erduldung der außerdem ihm auferlegten Strafe, gestattet, die Wiederaufhebung jenes Verlusts nachzusuchen, jedoch erst nach Verlauf von sechs Monaten von dem Tage des beendigten Strafarrests an gerechnet. Der Bestrafte hat dieses Gesuch unter Beifügung eines Attests über seine gute Aufführung in der Strafanstalt, bei dem betreffenden Landrath, oder wo in einer Commune ein eigener von dem Landrathe unabhängiger Polizei-Director existiret, bei letzterem, anzubringen. Derselbe nimmt die sonst noch erforderlichen Zeugnisse auf, ziehet weitere Erkundigung ein, wo er es nöthig findet, und vernimmt die Communal-Behörde des Orts, in welchem der Provokant nach wiedererlangter Freiheit seinen Wohnsitz genommen hat.

Auf den Grund der von ihm hiernächst an die Regierung einzureichenden Verhandlungen, berichtet diese an die Ministerien der Justiz und des Innern, von welchen Seine Majestät den weitern Vortrag erwarten. Finden Allerhöchst Dieselben Sich auf diesen Vortrag bewogen, den Verlust der National-Kokarde wieder aufzuheben; so wird die Regierung davon in Kenntniß gesetzt, welche sodann dem Vorstand der Commune, in welcher der Provokant sich aufhält, den Auftrag ertheilt,

Digitized by Google

ihm in einer Versammlung der Communal-Behörde die Kokarde wieder zu verleihen.

Das Königl. Kammergericht (Königl. Oberlandesgericht. — Königl. Ober-Appellationsgericht) hat sich nicht allein selbst nach diesen Bestimmungen zu achten, sondern auch solche durch die Amtsblätter zur Kenntniß der Untergerichte zu bringen.

Uebrigens werden die Regierungen die Anweisung erhalten, dasjenige Gericht, welches erkannt hat, von der erfolgten Wiederaufhebung des Verlustes der National-Kokarde jederzeit zu benachrichtigen.

Berlin, den 22 März 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammer-Gericht,
die Königl. Ober-Landesgerichte
zu
Königsberg, Insterburg,
Marienwerder, Frankfurt a. O.
Stettin, Cöslin, Breslau,
Glogau, Ratibor, Magdeburg,
Naumburg, Halberstadt,
Paderborn, Münster und Hamm,
in simili
an
das Königl. Ober-Appellationsgericht
zu Posen.

40.

Die Kosten in Criminal Untersuchungen betreffend.

Die von dem Criminalsenat des Königl. Ober Landesgerichts im Berichte vom 11 v. M. angezeigten Umstände rechtfertigen die Kosten-Ansätze nicht, welche bei Gelegenheit der Untersuchung der Todesart des N. N. in Anwendung gebracht worden sind. Unter der Voraussetzung, daß diese Untersuchung, wie angezeigt wird, starke ½ Stunden von der Stadt Werne stattgefunden hat, können zwar die Kosten einer Fuhre nach dem Orte der Obduction passiren, allein nicht mit 1 Rthlr. 8 Gr. für jede der dabei zugezogenen Personen, also im Betrage von 5 Rthlr. 8 Gr. Es hätten alle vier Personen zusammen eine Fuhre nehmen müssen. Die sodann nach dem Extrapostsatze zu berechnenden Kosten hat das Königl. Ober Landesgericht festzusetzen und jedem pro rata anzuweisen, insofern nicht erwiesen ist, daß einer alle Fuhrkosten ausgelegt hat.

Ferner können den Gerichts-Personen keine Diäten passiren. Denn das Geschäft ist, wie sich ergiebt, erst zwischen 4 und 5 Uhr Nachmittags begonnen, auch an demselben Tage beendigt und in geringer Entfernung von der Stadt vorgenommen. Die in solcher Art außerhalb des Orts des Gerichts zu betreibende Geschäfte erfordern keine Reise und machen keine besondere Ausgaben nothwendig. Nach der allgemeinen Anmerkung zur Criminalgebührentaxe pag. 255. der Criminal Ordnung, können daher hier keine Diäten der Gerichtspersonen und Sachverständigen passiren. Es fallen mithin diese für alle und also auch für den Boten fort.

Nach diesen Bestimmungen hat der Kriminalsenat die Rechnung nochmals zu revidiren und festzusetzen, demnächst aber der Regierung die Resultate der Erörterung und die anderweite Festsetzung bekannt zu machen.

Digitized by Google

Künftig sind die Kosten-Liquidationen in Criminal Sachen mit der größten Sorgfalt zu prüfen und die Gerichte zu diesem Zweck mit allgemeiner Anweisung dahin zu versehen, daß

1, bei jeder Liquidation von Diäten und Reisekosten jedesmal die Entfernung des Orts, wohin die Reise unternommen, bemerkt werde,

2, die Zeit, welche auf das Geschäft verwandt worden, genau im Protokoll bezeichnet und

3, darauf gehalten werde, daß die Richter, Actuarien und Sachverständige gemeinschaftlich die Reise machen und nicht jeder besonders Transportkosten liquidire.

Berlin, den 8 Februar 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Kriminalsenat des Königl.
Ober Landesgerichts zu Münster.

Dritter

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden in den Monaten Januar, Februar und März 1822.

I. Präsidenten.

1) der Ober-Landesgerichts-Präsident von Klevenow zu Magdeburg ist mit Pension auf sein Ansuchen entlassen den 16 Februar, dagegen 2) der Präsident des Ober-Landesgerichts zu Ratibor v. Manteuffel als erster Präsident an das Ober-Landesgericht zu Magdeburg versetzt den 2 März; 3) der Landgerichts-Präsident v. Rydzynski zu Schneidemühl auf sein Ansuchen entlassen den 5 März.

II. Ober-Landesgerichts-Räthe.

1) der Kammergerichts-Rath Mörs ist gestorben; 2) der Ober-Landesgerichts-Rath Marquardt von Hamm an das Kammergericht versetzt den 5 Januar; 3) der Stadtgerichts-Director Seligo zu Elbing als Ober-Landesgerichts-Rath an das Ober-Landes-Gericht zu Königsberg versetzt den 14 Januar; 4) der Ober-Landesgerichts-Assessor Pakenius zu Paderborn zum Rath bei dem Ober-Landesgerichte zu Hamm ernannt den 28 Januar; 5) der Appellationsgerichts-Rath Wiendahl zu Cöln und 6) der Geheime Regierungs-Rath Köster bei dem Hofgericht zu Arnsberg sind gestorben. 7) der Land- und Stadtrichter Metting zu Ibbenbühren, 8) der Kreisrichter Krönig zu Aachen, 9) der Ober-Landesgerichts-Assessor von und zur Mühlen zu Breslau, und 10) der Land- und Stadtgerichts Assessor Heine zu Osterwieck sind zu Hofgerichts Räthen bei dem Hofgerichte zu Arnsberg resp. den 10, 11 September, den 13 Dezember 1821 und den 8 Januar 22 ernannt; 11) der Ober-Landes-Gerichts-Rath Bolick zu Ratibor ist gestorben, dagegen 12) der Ober-Landesgerichts-Assessor Leipner zum Ober-Landesgerichts-Rath zu Ratibor ernannt den 28 Februar.

Digitized by Google

III. Ober-Landesgerichts-Assessoren.

1) Der interimistische Assessor des Consistorii beim Hof-Gericht zu Greifswald, Professor Schildener auf sein Ansuchen entlassen, dagegen 2) der Professor, Dr. Gesterding zum inter. Assessor daselbst ernannt den 28 December 1821; 3) der Ober-Landesgerichts-Assessor Scheffler zu Cöslin in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Ratibor versetzt den 11 Januar; 4) der Ober-Landesgerichts-Sekretär und Referendarius von Salisch zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte zu Glogau den 26 Februar; 5) der Stadt-Justiz Rath Ziekursch zu Glogau, mit Beibehaltung seiner jetzigen Stellung, zum Ober-Landesgerichts-Assessor ernannt den 25 Februar.

IV. Zu Referendarien sind ernannt:

a. beim Kammergericht.

1) der Auscultator Neumann den 7 Januar; 2) der Ause. Jung den 11 Januar; 3) der Ause. Groschuff den 13 Januar; 4) der Ause. Nietner den 14 December 21; 5) der Ause. Rinck den 21 Januar; 6) der Ause. Kosłowski den 21 Januar; 7) der Ause. Haberkorn den 21 Januar; 8) der Ause. Illaire den 25 Januar; 9) der Ause. Grützmacher den 25 Januar; 10) der Ause. Baath den 15 Februar; 11) der Ause. Kühne den 13 Februar; 12) der Ause. Jordan den 25 Februar; 13) der Ause. Störch den 22 Februar; 14) der Ause. Schäffer den 1 März; 15) der Ause. Fischbach den 13 März; 16) der Ause. Häring den 15 März; 17) der Ause. Schröter den 15 März; 18) der Ause. Röbenbeck den 30 März; 19) der ehemalige Auscultator jetzige Justiz-Actuarius Fricke zu Beelitz den 8 März.

b. beim Ober-Landes-Gericht zu Frankfurt.

der Auscultator Krüger den 11 Januar.

c. beim Ober-Landes-Gericht zu Cöslin.

1) der Auscultator Kampfmeyer den 4 Februar; 2) der Ause. Stiege den 13 Februar.

d. beim Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

1) der Auscultator Wecker den 15 März; 2) der Ause. Fischbach den 15 März.

e. beim Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

der Auscultator Dziuba den 15 März.

Digitized by Google

f. beim Ober-Landes-Gericht zu Breslau.

der bei dem Kammergericht am 4 März zum Referendarius ernannte Auscultator v. Schollenstern ist am 16 März als Referendarius an das Ober-Landesgericht zu Breslau versetzt.

g. beim Ober-Landes-Gericht zu Königsberg.

1) der Auscultator Brausewetter den 8 März; 2) der Ause. Porsch den 8 März.

h. beim Ober-Landes-Gericht zu Insterburg.

der Auscultator Reuter den 16 Januar; 2) der Ause. Ottmann den 22 März.

i. beim Ober-Landes-Gericht zu Marienwerder.

1) der Auscultator Schumann den 7 Januar; 2) der Ause. Schultz den 25 Januar; 3) der Ause. Göring den 30 März; 4) der Ause. Seidel den 30 März.

k. beim Ober-Landes-Gericht zu Magdeburg.

1) der Auscultator Schulenburg den 21 Januar; 2) der Ause. Sombart den 20 Februar; 3) der Ause. Natan den 25 Februar; 4) der Ause. Bennecke den 1 März; 5) der Ause. Weber den 30 März.

l. beim Ober-Landes-Gericht zu Halberstadt.

1) der Ause. Gebhardt den 15 Februar; 2) der Ause. Günther den 25 Februar; 3) der Ause. Oppermann den 15 März.

m. beim Ober-Landes-Gericht zu Naumburg.

1) der Auscultator Scheubner den 31 December; 2) der Ause. Zeitfuchs den 31 December; 3) der Ause. Tellemann den 21 Januar; 4) der Ause. Bech den 28 Januar; 5) der Ause. Brand v. Lindau den 1 Februar; 6) der Ause. Seuff den 1 Februar; 7) der Ause. Hildebrandt den 20 Februar; 8) der Ause. Spörel den 20 Februar; 9) der Ause. Leo den 25 Februar; 10) der Ause. Gallus den 22 Februar.

n. beim Ober-Landes-Gericht zu Paderborn.

1) der Auscultator Vogelsang den 22 Februar; 2) der Ause. Blanke den 18 März; 3) der Ause. Johanning den 18 März.

o. beim Ober-Landes-Gericht zu Hamm.

der Auscultator v. Berghem den 11 Januar.

Digitized by Google

p. beim Hof-Gericht zu Arnsberg.

der Hofgerichts-Auscultator Hesse zum Accessisten ernannt den 11 Januar.

q. beim Ober-Appellations-Gericht zu Posen.

der Auscultator v. Saint Paul zum Referendarius ernannt den 22 März.

V. Subalternen des Justiz-Ministerii.

der Kammergerichts Kalkulator und Haus Administrations Inspector Huschke ist zum Geheimen Kalkulator im Rechnungs-Büreau des Justiz-Ministerii ernannt den 5 März.

VI. Subalternen der Ober-Landes-Gerichte.

a. beim Kammergerichte.

1) der Buchhalter der Kammergerichts-Salarien-Kasse Krause ist zum Rendanten der Hausvogtei-Gerichts-Salarien-Kasse; und 2) der Rendant Drewitz zum Buchhalter bei der Salarien-Kasse des Kammergerichts ernannt den 21 Decbr. 1821.

b. beim Ober-Landes-Gericht zu Glogau.

1) der am 7 Januar zum Referendarius ernannte Auskultator Kurtz; und 2) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Wunsch sind zu Ober-Landesgerichts-Sekretarien daselbst ernannt den 7 Januar und 20 März; 3) der Archivarius des Ober-Landesgerichts zu Glogau Hofrath Krause ist auf sein Ansuchen entlassen; dagegen 4) der Registrator Clement zum Archivarius des Ober-Landesgerichts ernannt den 22 März.

c. beim Ober-Landes-Gericht zu Ratibor.

1) der Ober-Landesgerichts-Journalist Tirpitz zum Sekretär des Ober-Landesgerichts ernannt den 21 Januar.; 2) der Salarien- und Vorschuß-Kassen-Rendant des Ober-Landesgerichts-Hoffiskal Scholz auf sein Ansuchen entlassen; dagegen 3) der Cassirer Landeck zum Salarien-Kassen-Rendanten; 4) der Controlleur Arndt zum Cassirer der Salarien Kasse; und 5) der Kassen Assistent Lorenz zum Controlleur der Ober-Landesgerichts-Salarien-Kasse ernannt den 22 März.

Digitized by Google

VII. Inquisitoriate.

der Inquisitor publicus Winddörfer bei dem Inquisitoriate zu Neiße ist mit Pension entlassen.

VIII. Justiz-Commissarien.

1) der Anwald Schröder beim Landgericht zu Trier; und 2) der Notarius Oettershagen zu Mühlheim, im Departement des Appellationsgerichtshof zu Cöln sind gestorben; 3) der Justiz-Kommissarius und Notarius Schütz zu Querfurt ist auf sein Ansuchen entlassen den 31 Decbr.; 4) der Justiz-Kommissarius Kersten zu Heeringen zum Notarius publicus den 21 Januar ernannt; 5) der Justiz-Commissarius Hahn zu Zeitz auf sein Ansuchen entlassen den 1 Februar.; 6) der Justiz-Kommissarius Koppe zu Bitterfeld auf sein Ansuchen entlassen den 18 Februar.; 7) der Justiz-Kommissarius Klemm zu Lützen; 8) der Justiz-Kommissarius Müller zu Erfurt; und 9) der Justiz-Kommissarius Kirchhoff zu Giebichenstein Ober-Landesgerichts-Departement Naumburg sind gestorben; 10) der Ober-Landesgerichts-Assessor Friedheim zu Ratibor ist zum Justiz-Kommissarius und Notarius beim Kammergericht den 11 Januar.; und 11) der Justiz-Kommissarius Wilke bei dem Stadtgerichte zu Berlin zum Notarius publicus den 1 Februar im Departement des Kammergerichts ernannt; 12) der Justiz-Kommissarius Stoevel beim Stadtgericht zu Potsdam, auf sein Ansuchen als Justiz-Kommissarius mit Beibehaltung des Notariats entlassen den 14 März.; 13) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Lindau zum Justiz-Kommissarius für die beiden Jerichowschen-Kreise, mit Anweisung seines Wohnorts in Genthin den 18 Januar.; 14) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Behrends an die Stelle des verstorbenen ꝛc. Schulze zum Justiz-Kommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Gardelegen den 28 Januar.; 15) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Doerstock zum Justiz-Kommissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Groß-Salze im Departement des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg ernannt den 1 März.; 16) der Justiz-Kommissarius Berkemeyer zu Tecklenburg zum Notarius publicus im Departement des Ober-Landesgerichts zu Münster ernannt den 19 Januar.; 17) der vormalige Justiz-Amtmann Henning zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten im Departement des Ober-Landesgerichts zu Coeslin, mit Ausschluß des Justiz-Amts Rügenwalde, den 21 Januar; 18) der Stadtrichter Schander zu Beuthen zum Justiz-Kommissarius und Notarius bei den Ober-

Landesgerichte zu Ratibor den 4 Februar; 19) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Stiller zum Justiz-Kommissarius beim Ober-Landesgerichte zu Ratibor den 2 Februar; 20) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Wegener zum Justiz-Kommissarius beim Land- und Stadtgericht zu Hattingen, den 13 Februar; 21) der Justiz-Kommissarius Zimmermann zu Dortmund; und 22) die Justiz-Kommissarien Barop und Beuerhaus zu Dortmund sind den 4 und 27 März zu Notarien im Departement des Ober-Landesgerichts zu Hamm ernannt; 23) der Justiz-Kommissarius Laverny zu Meve ist als Justiz-Kommissarius an das Land- und Stadtgericht zu Elbing versetzt den 11 Februar; 24) der Director des Hofrichter-Amts zu Breslau Conrad zum Justiz Kommissarius und Notarius bei den Untergerichten des O. L. G. zu Breslau ernannt den 18 Februar; 25) der Justiz Kommissarius Wenzel in Reichenbach in gleicher Eigenschaft nach Liegnitz versetzt den 25 Februar; 26) der ehemalige Stadt-Syndicus Dühring zum Justiz-Kommissarius im Königsberg-Neumärkschen-Kreise den 11 März; 27) der Referendarius Klügge zum Justiz-Kommissarius bei den Untergerichten des Fürstenthums Paderborn mit Anweisung seines Wohnorts in Paderborn ernannt den 25 März; 28) der Advokat von Jaraczewski beim Friedensgericht zu Samter verabschiedet.

Personal-Veränderungen bei den Unter-Gerichten.

I. Directoren.

1) der Director des Stadtgerichts zu Marienburg ꝛc. Hartwig ist zum Director des Landgerichts zu Marienburg in Westpreußen den 7 Januar; 2) der Stadt-Justiz-Rath Buchholz zu Danzig zum Director des Stadtgerichts zu Elbing den 14 Januar; 3) der Stadtrichter Matthias zum Land- und Stadtgerichts-Director zu Rügenwalde den 11 März; 4) der Land- und Stadtrichter Jacobi, an die Stelle des pensionirten ꝛc. Brockhoff, zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Essen, im Departement des Ober Landesgerichts zu Hamm, ernannt den 22 März; 5) der Geheime Justiz-Rath und Director des Land- und Stadtgerichts zu Memel von Holsche mit Pension entlassen.

Digitized by Google

II. Stadt- und Landgerichts-Räthe.

1) der Landgerichts-Rath Meyer zu Meseritz ist gestorben; 2) der Landgerichts Assessor von Gizycki zum Landgerichts-Rath zu Fraustadt den 21 Januar; 3) der Landgerichts-Assessor Hartmann zum Landgerichts-Rath zu Meseritz ernannt den 21 Januar; 4) der Landgerichts Rath Langsfeld zu Fraustadt mit Pension entlassen den 22 März; 5) der Kammergerichts-Referendarius Krausnick und 6) der Kammergerichts Referendarius Bunsen sind zu Stadt-Justiz Räthen beim Stadtgericht zu Berlin ernannt den 11 und 21 März.

III. Assessoren der Stadt- und Landgerichte.

a. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt ist:

1) der Ober Landesgerichts-Referendarius Lauer zum Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Sonnenburg ernannt den 4 Januar.

b. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Cöslin ist:

1) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Dittmar zum ersten Assessor; und 2) der Stadt Sekretär Leopold zum zweiten Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Rügenwalde ernannt den 11 März.

c. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Glogau ist:

der Stadtgerichts-Assessor und Actuarius beim Stadtgerichte zu Lüben Wenni mit Pension entlassen den 25 März.

d. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder ist:

1) der Großwerder-Voigteigerichts-Assessor Schelske zum Assessor bei dem Landgericht zu Marienburg den 12 December und zum Justiz-Rath den 7 Januar; 2) der Referendarius Freiherr von Schrötter zum Assessor daselbst den 12 December und zum Justiz-Rath den 7 Januar; und 3) der Kammergerichts-Referendarius Großheim zum Assessor bei dem Landgericht zu Marienburg ernannt den 12 December 1821.; 4) der Kammergerichts-Referendarius Thiel den 1 Febr.; und 5) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Schumann den 4 Februar zum

Digitized by Google

Assessor bei dem Landgericht zu Marienburg ernannt; 6) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Nauwald zu Graudenz gestorben; dagegen 7) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Wilda zum Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Graudenz ernannt den 30 Januar.

e. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg ist:

1) der Assessor Cuno beim Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben gestorben; 2) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Rötger zu Seehausen in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Neuhaldensleben versetzt den 7 Januar; 3) der Kammergerichts-Referendarius Pomme zum Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Seehausen, den 7 Januar; 4) der Referendarius Zierhold zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Neuhaldensleben ernannt den 7 Januar.

f. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt ist:

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Stüler zu Nordhausen zum Gerichts-Kommissarius bei der Gerichts-Kommission in Bleicherode ernannt den 31 Decbr.

g. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Paderborn ist:

der Referendarius Velhagen zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Bünde ernannt den 4 Januar.

h. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Hamm ist:

1) der Land- und Stadtrichter Bühl zu Werden zum vorsitzenden Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Essen und zum Justiz-Rath ernannt den 20 Februar; 2) der Assessor Clombeck zu Werden, zum vierten Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Essen und zugleich zum Gerichts-Kommissarius zu Werden bestellt den 22 März.

i. Im Departement des Ober-Appellationsgerichts zu Posen ist:

1) der Friedensgerichts-Assessor Klein zu Szroda, in gleicher Eigenschaft an das Friedensgericht zu Rogasen versetzt den 21 Januar; 2) der Referendarius von Petrykowsky zum Assessor beim Friedensgericht zu Szroda den 21 Januar; 3) der Ober-Landesgerichts Referendarius Spieß zum Assessor beim Friedensgericht zu Lissa den 21 Januar; 4)

Digitized by Google

der Kammergerichts-Referendarius Schneider zum Assessor beim Landgericht zu Posen den 21 Januar; 5) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Hoeppe zum Assessor bei dem Landgericht zu Meseritz ernannt den 21 Januar.

IV. Stadtrichter, Friedensrichter und Domainen-Justiz-Beamte.

a. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Frankfurt ist:

1) der Burg- und Stadtrichter Weiland zu Neuwedel zum Stadtrichter zu Arnswalde den 8 Februar; 2) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Plettig zum Justiz-Amtmann der Aemter Quartschen und Neudamm ernannt den 15 Februar.

b. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Breslau ist:

der Landgerichts-Assessor Hartmann zum Stadtrichter zu Reichenstein ernannt den 1 März.

c. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Königsberg ist:

der Stadtrichter und inter. Justiz-Amtmann Hambruch zum Land- und Stadtrichter zu Willenberg ernannt den 27 Februar.

d. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Insterburg ist:

der Ober-Landesgerichts-Referendarius Frenzel an die Stelle des verstorbenen ꝛc. Rüdiger zum Justiz-Amtmann in Ruß ernannt den 28 Januar.

e. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Naumburg ist:

1) dem Gerichts-Amtmann Stolberg zu Weißensee, 2) dem Gerichts-Amtmann Besser zu Zeitz, und 3) dem Gerichts-Amtmann Müller zu Schleusingen der Charakter als Justiz-Rath beigelegt den 11 März. 4) der Gerichts-Amtmann Securius zu Annaburg mit Pension entlassen.

f. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Münster ist:

der Land- und Stadtgerichts-Assessor Homan zu Warendorf zum Land- und Stadtrichter zu Ibbenbühren ernannt den 27 März.

Digitized by Google

g. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt ist:

der Land- und Stadtrichter Fröbe zu Treffurt gestorben.

h. Im Departement des Ober-Appellationsgerichts zu Posen ist:

der Friedensgerichts-Assessor Nowacki zum Friedensrichter beim Friedensgericht zu Krotoszyn ernannt den 21 Januar.

V. Subalternen der Untergerichte.

a. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Cöslin ist:

der Justiz-Amts-Actuarius Götsch zum Land- und Stadtgerichts-Secretär zu Rügenwalde ernannt den 11 März.

b. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Breslau ist:

der Land- und Stadtgerichts-Sekretär May zu Breslau gestorben.

c. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Marienwerder ist:

der ehemalige Kalkulator bei der vormaligen Krieges- und Domainen-Kammer zu Plock Küßner zum Kalkulator und Stempel-Receptor beim Landgericht zu Marienburg ernannt den 12 December.

d. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Magdeburg ist:

der Ober-Landesgerichts-Referendarius Schulenburg von der Stelle als Sekretär und Deposital-Kassen-Rendant beim Land- und Stadtgericht zu Groß-Salze auf sein Ansuchen entlassen den 20 März.

e. Im Departement des Ober-Landesgerichts zu Hamm ist:

der vormalige Krieges-Kommissariats-Expedient v. Beughem zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten beim Land- und Stadtgerichte zu Essen ernannt den 22 März.

Digitized by Google

Anhang.

I. Auswärtige Gesetzgebung.

1.

Königl. Großbritannische und Hannöversche Verordnung über die Untersuchung und Bestrafung der im Auslande begangenen Verbrechen. Carlton-House, den 26 Februar 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Die Verschiedenheit der Grundsätze, nach welchen bisher die hiesigen Landes-Gerichte in den Fällen gehandelt haben, wenn im Auslande begangene Verbrechen zu ihrer Cognition gediehen sind, hat Uns bewogen, zur Herstellung einer sowohl für den Staat als für die eines solchen Verbrechens angeschuldigten Personen erforderlichen Gleichförmigkeit, über diesen Gegenstand bestimmte Vorschriften zu ertheilen.

Wir verordnen demnach Folgendes:

§. 1.

Obwohl Wir nicht gemeinet sind, daß die von Unsern Unterthanen oder auch von Fremden, die sich in Unser Königreich Hannover begeben haben, im Auslande begangenen Verbrechen der verdienten Ahndung entzogen werden sollen, so wird jedoch den Gerichten ausdrücklich untersagt, irgend einen Unserer Unterthanen oder einen im Lande befindlichen Fremden, welche eines Verbrechens angeschuldigt werden, den auswärti-

gen Behörden, auf deren Requisition, Behufs der Untersuchung oder Bestrafung auszuliefern oder zu ästiren, wenn sie nicht dazu entweder nach vorgängiger ausführlicher Berichts-Erstattung von Unserm Cabinets-Ministerio besonders autorisiret, oder durch die von Uns mit einzelnen auswärtigen Staaten abgeschlossenen, zur öffentlichen Wissenschaft und Befolgung gebrachten, Conventionen angewiesen worden sind.

§. 2.

Sollte einer Unserer Unterthanen eines Verbrechens gegen den Staat, dem er angehört, dessen Oberhaupt oder die Regierung, sich im Auslande schuldig machen, so ist er deshalb lediglich, und ohne Rücksicht auf etwanige bereits getroffene Verfügungen auswärtiger Behörden, von den hiesigen Gerichten in Untersuchung zu ziehen, und eintretenden Falls, nach den Criminal-Gesetzen seines hiesigen Domicils, oder in dessen Ermangelung, des untersuchenden Gerichts zu bestrafen.

§. 3.

Jedes von einem hiesigen Unterthan gegen seinen Mitbürger im Auslande begangene Verbrechen wird ebenfalls von Unsern Gerichten untersucht und nach Maaßgabe Unserer an dem Orte, wo der Verbrecher zur Zeit der That sein Domicil gehabt, oder wenn es daran fehlt, in dem Bezirke des untersuchenden Gerichts, geltenden Straf-Gesetze geahndet, ohne Rücksicht auf die von denselben abweichenden Gesetze des Ortes, an welchem das Verbrechen begangen worden. Wäre jedoch der Angeschuldigte von dem auswärtigen competenten Gerichte bereits zur ordnungsmäßigen Untersuchung gezogen, und nach Urtheil und Recht entweder gestraft oder völlig freigesprochen, so hat es hiebei sein Bewenden.

Eine Entbindung desselben von der Instanz hingegen befreiet Unsere Gerichte nicht von der Verpflichtung, die Untersuchung wieder aufzunehmen, und entweder, mit Benutzung der auswärts geführten und zu requirirenden Untersuchungs-Acten, oder in deren Entstehung, auf den Grund der von ihnen selbst ausgemittelten Umstände, ein Erkenntniß abzugeben.

§. 4.

Auch die Untersuchung und Bestrafung der von den auswärtigen Gerichten weder bestraften noch zur Untersuchung gezogenen Verbrechen, welche Unsere Unterthanen auf fremdem Gebiete an einem Ausländer verübt zu haben angeschuldigt werden, soll von den hiesigen Landes-Gerichten geschehen, welche dabei Unsere Gesetze nach Maaßgabe des §. 3. zum Grunde zu legen und anzuwenden haben. Wofern jedoch die Gesetze des Auslandes für das begangene Verbrechen eine gelindere Strafe bestimmen, als die Unsrigen, so soll dem Angeschuldigten die mildere Strafe zu Gute

kommen. Wäre die Art dieses Straf-Uebels in hiesigen Landen nicht gestattet, wie z. B. die Peitschenhiebe beim Diebstahle, oder der Schandpfahl, so muß eine andere verhältnißmäßige Strafe erkannt werden.

§. 5.

Haben hiesige Unterthanen sowohl im Lande als auch auswärts Verbrechen sich zu Schulden kommen lassen, so sind die letzteren von richterlichen Amtswegen und unaufgefordert nur dann zu untersuchen, wenn sie einen wesentlichen Einfluß auf die, wegen der in hiesigen Landen verübten Delicte, zu erkennende Strafe, sey es durch bedeutende Verlängerung der Strafzeit, oder durch die sodann zu bestimmende Gattung der Strafe, äußern müssen.

§. 6.

Die Competenz des untersuchenden und des erkennenden Gerichts wird in der Regel nach dem letzten Wohnorte des angeschuldigten Inländers, und wenn er keinen bestimmten Wohnort gehabt, nach dem Orte, wo er ergriffen ist, bestimmt; doch können Unsere Justiz-Canzleien in den Fällen, wo bei der Concurrenz herrschaftlicher Gerichte die Untersuchung mit ungleich geringerem Zeit- und Kosten-Aufwande von dem Gerichtsstande der Ergreifung geführt werden kann, dieses Gericht mit der Uebernahme der Untersuchung beauftragen. Das Gericht, welches den Angeschuldigten ergriffen hat, ist daher jedesmal, wenn es dem Orte, wo das Verbrechen begangen ist, am nächsten liegt, die keinen Verzug leidenden Maaßregeln zu treffen verpflichtet, und sodann, unter Einsendung der Acten, zu weiterer Verfügung an die ihm vorgesetzte Justiz-Canzlei zu berichten schuldig. Ueberhaupt haben die Gerichte der Ergreifung alle keinen Aufschub leidenden Maaßregeln, durch welche der Zweck der Untersuchung ganz oder zum Theil vereitelt werden könnte, ohne Rücksicht auf ihre Competenz in der Hauptsache, pflichtmäßig wahrzunehmen.

§. 7.

Haben Fremde eines Verbrechens außerhalb der hiesigen Lande gegen den hiesigen Staat, dessen Oberhaupt und die Regierung sich schuldig gemacht, so sind diese, im Fall sie hier ergriffen werden, Unsern Gesetzen gemäß, in Untersuchung zu ziehen und zu bestrafen.

§. 8.

Das nämliche tritt ein, wenn dergleichen Fremde an einem Unserer Unterthanen im Auslande ein Verbrechen begangen zu haben angeschuldigt werden, wegen dessen sie von dem auswärtigen Gerichte nach Urtheil und Recht weder freigesprochen noch bestraft worden sind.

Digitized by Google

Indessen kommt es ihnen hiebei zu statten, wenn die auswärtigen Gesetze das noch ungestrafte Verbrechen mit einer gelinderen Strafe als die hiesigen belegt haben, als in welchem Falle die im §. 4. enthaltenen Vorschriften zu befolgen sind.

Ist der Angeschuldigte durch das auswärtige Gericht nur von der Instanz entbunden, so treten die Bestimmungen des §. 3. am Schlusse ein.

§. 9.

Geringere, nur mit Gefängniß- oder kurzdauernder öffentlicher Arbeits-Strafe zu büßende, von Fremden gegen hiesige Unterthanen außerhalb Landes ausgeübte Verbrechen, ist der Richter, wofern sie nicht mit anderen innerhalb Landes unternommenen Verbrechen concurriren, und auf die Strafbarkeit des Angeschuldigten von wesentlichem Einflusse sind, von Amtswegen und ohne Antrag des Beschädigten, zu untersuchen nicht verbunden.

§. 10.

Wegen solcher im Auslande begangenen Verbrechen, welche weder gegen den hiesigen Staat noch gegen hiesige Unterthanen gerichtet sind, sollen Fremde zur Cognition der einheimischen Gerichte nicht gezogen werden.

Es findet in Fällen dieser Art nur ein Erbieten der hiesigen Gerichte zur Auslieferung des Angeschuldigten an das zuständige auswärtige Gericht statt, wozu jedoch vorher die Genehmigung Unseres Cabinets-Ministerii eingeholt werden muß. Auch haben die Gerichte bei schweren, gegen den Fremden durch die auswärtige Behörde oder den Beschädigten zur Anzeige gebrachten Verbrechen, nach Befinden der Umstände und nach den Grundsätzen Unseres Criminal-Processes, der Person des Angeschuldigten sich zu versichern, und denselben, bis zu eingeholter Verfügung Unseres Cabinets-Ministerii, in Verwahrung zu behalten.

Treffen dergleichen Verbrechen mit solchen zusammen, welche der Angeschuldigte in Unseren Landen begangen hat, so soll die Untersuchung auf die letztere beschränkt werden, und nach beendigter Untersuchung und vollzogener Bestrafung, wo solche statt findet, das obige Verfahren in Hinsicht auf die auswärts begangenen Verbrechen eintreten.

Wird die angebotene Auslieferung des Angeschuldigten von dem auswärtigen Gerichte abgelehnt, so werden gegen einen solchen Menschen die gegen die fremden Landstreicher erlassenen Vorschriften angewendet.

§. 11.

So wie die vorstehenden Bestimmungen in allen den Fällen zu beobachten sind, worin nicht besondere Verträge mit auswärtigen Staaten abweichende Normen aufgestellt haben,

so

so sind auch alle bisherigen damit in Widerspruch stehenden Gesetze, Verfügungen oder Observanzen, hiedurch aufgehoben und für ungültig erklärt.

Wir gebieten und befehlen sämmtlichen Gerichten und obrigkeitlichen Behörden, Unsers Königreichs Hannover den in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften in eintretenden Fällen auf das genaueste nachzukommen.

Gegeben Carlton-House, den 26 Februar 1822.

George Rex.

E. Gr. v. Münster.

2.

Königl. Großbritannische und Hannöversche Verordnung über die Zulässigkeit eines vollständigen Beweises durch Anzeigen in peinlichen Fällen, für die Provinzen des Königreichs Hannover, mit Ausnahme des Fürstenthums Ostfriesland und der Grafschaft Lingen. Carlton-House, den 25sten März 1822.

Georg der Vierte, von Gottes Gnaden König des vereinigten Reichs Großbritannien und Irland ꝛc., auch König von Hannover, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg ꝛc. ꝛc.

Obgleich die in der peinlichen Gerichts-Ordnung Kaisers Carl Vten bei dem unvollkommenen Beweise vorgeschriebene Tortur auch in denjenigen Provinzen Unseres Königreichs Hannover, wo dieses Erforschungsmittel der Wahrheit gesetzlich nicht aufgehoben worden ist, schon seit mehreren Jahren nicht zur Anwendung gebracht worden ist; so haben doch die Ansichten der Gerichte, wie sie im Falle eines nur auf Anzeigen beruhenden Beweises verfahren sollen, auf so verschiedene und von einander abweichende Art sich geäußert, daß Wir diesen wichtigen Gegenstand auf den Antrag der getreuen Stände Unsers Königreiches durch bestimmte Vorschriften zu reguliren Uns entschlossen haben.

Es geht dabei Unsere Absicht dahin, in den bisherigen Straf-Gesetzen und Criminal-Instructionen für Unser Königreich Hannover vorerst nur soviel zu ändern, als zur Erreichung des vorgesetzten Zweckes nothwendig ist; in den Landestheilen aber, wo einstweilen die Preußische Criminal-Ordnung beibehalten worden ist, bis zu anderweiter Verordnung, bei der

durch dieses besondere Gesetz ertheilten Vorschriften über den Beweis in peinlichen Sachen es bewenden zu lassen.

Wir verordnen demnach wie folgt:

§. 1.

Der Art. 22. der peinlichen Gerichts-Ordnung und die in selbiger, so wie in Unserer Criminal-Instruction von 1736 und 1748 enthaltenen Vorschriften, welche sich auf die Anwendung der peinlichen Frage beziehen, werden hierdurch aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Es soll demnach von sämmtlichen Criminal-Gerichten Unseres Königreichs Hannover so wenig auf die Tortur selbst, als auf die Real- oder Verbal-Territion ferner erkannt werden.

§. 2.

Wenn der Angeschuldigte das Verbrechen leugnet, dessen man ihn verdächtig hält, und desselben weder durch Zeugen- noch Urkunden-Beweis vollständig überführt werden kann, gleichwohl aber seine Schuld, allen ausgemittelten Umständen nach, nicht zu bezweifeln steht: so findet ein Beweis durch zusammentreffende hinreichende Anzeigen oder Indicien gegen ihn statt, ohne daß es eines weitern Erforschungsmittels der Wahrheit bedarf. Durch einen solchen Anzeigen-Beweis kann auch der objective Thatbestand des Verbrechens dargethan werden.

§. 3.

Jeder Umstand, welcher mit einem begangenen Verbrechen in natürlichem Zusammenhange steht, und aus welchem auf die Schuld der in Untersuchung gerathenen Person vernünftigerweise geschlossen werden muß, begründet eine rechtliche Anzeige. Beispiele solcher theils naher, theils entfernter Anzeigen, sind in den Artikeln 24 bis einschließlich 43. und im Artikel 131. der peinlichen Gerichts-Ordnung, aufgeführt, und werden den Gerichten zum Maaßstabe bei der Beurtheilung ähnlicher von mancherlei Zufälligkeiten abhängenden Umstände dienen. Es sind demnach auch ferner die Aussage eines einzelnen glaubwürdigen Zeugen und das außergerichtliche Geständniß des Angeschuldigten zu den gesetzlichen Indicien zu rechnen.

§. 4.

Wenngleich der Beweis durch Anzeigen nach unveränderlichen, auf alle Criminal-Fälle anwendbaren, Regeln nicht bestimmt werden kann, weil es dabei auf die besondern Umstände eines jeden einzelnen Falles ankommt, und der Sachkenntniß, Erfahrung, Urtheilskraft, Unbefangenheit und strenger Gewissenhaftigkeit des Richters das Meiste überlassen bleiben muß; so wollen wir doch den Gerichten im Allgemeinen nachstehende Regeln zur Befolgung vorschreiben.

1) Ein vollständiger Beweis durch Indicien kann nur auf die geschehene Ausmittelung mehrerer Umstände gegründet werden, welche

a) mit dem begangenen Verbrechen und unter sich selbst in Verbindung stehen,
b) in der Person des Angeschuldigten zusammentreffen,
c) nach dem gewöhnlichen Laufe der Dinge nur dadurch sich erklären lassen, daß man den Angeschuldigten und keinen andern für den Thäter annimmt, und
d) durch keine von dem Angeschuldigten vorgebrachte oder von dem Gerichte ausgeforschte, Gegengründe rechtlich entkräftet werden.

2) Die Zahl der erforderlichen Anzeigen richtet sich nach der jedesmaligen Beschaffenheit des Verbrechens und der damit verknüpften Umstände, doch ist in keinem Falle eine einzige, auch noch so nahe, Anzeige zur Ueberführung des leugnenden Angeschuldigten hinreichend. Es wird daher den erkennenden Richtern die sorgfältigste Prüfung und die gewissenhafteste Abwägung aller für und gegen den Angeschuldigten sprechenden Gründe zur Pflicht gemacht.

3) Vor allen Dingen ist bei dieser Art des Beweises auf die Persönlichkeit des Angeschuldigten, auf den guten oder schlechten Ruf, in welchem er bis dahin stand, auf seine etwanige actenkundige Neigung zu gleichen oder ähnlichen Verbrechen, und auf die Bewegungsgründe, welche er zu dem vorliegenden Verbrechen gehabt haben kann, Rücksicht zu nehmen.

4) Jede Anzeige, welche einer Verurtheilung des Angeschuldigten zur Grundlage dienen soll, muß vollständig bewiesen seyn; doch ist auch zu ihrer Ausmittelung ein solches Zusammentreffen von Umständen, welches keinen vernünftigen Zweifel an ihrem Daseyn übrig läßt, nicht ausgeschlossen; und es findet also insoweit die Vorschrift des Art. 23 und des Art. 30 der peinlichen Gerichts-Ordnung ihre Abänderung.

5) Besonders haben die Gerichte es sich angelegen seyn zu lassen, alle auf die Vertheidigung des Angeschuldigten abzweckenden Gegenanzeigen zu erforschen, in Ansehung deren kein so strenger Beweis, wie der bei den Indicien erforderlich ist, vielmehr schon ein nicht unbedeutender Grad von Wahrscheinlichkeit genügen soll.

Ob und in wie weit durch dergleichen Gegen-Indicien der Anzeigen-Beweis entkräftet oder geschwächt werde? hängt von dem gewissenhaften richterlichen Ermessen nach den jedesmaligen besondern Umständen des Falles ab.

§. 5.

Die Frage: ob der Angeschuldigte, seines Leugnens ungeachtet, durch die ausgemittelten Anzeigen für hinreichend überführt zu halten sey? soll nur durch eine Mehrheit von wenigstens zwei Drittheilen der stimmgebenden Mitglieder des Gerichts entschieden werden.

Es versteht sich von selbst, daß auch ein solches Erkenntniß in den dazu überhaupt geeigneten Fällen, der Revision und, Bestätigung Unsers Cabinets-Ministerii vor der Vollziehung bedarf, und jedes andere in peinlichen Fällen stattfindende Rechts-Mittel dagegen zulässig ist.

Digitized by Google

§. 6.

Wird der leugnende Angeschuldigte für überführt angenommen, so muß auf die gesetzliche Strafe, unter Berücksichtigung der ihm etwa zu Statten kommenden Milderungs-Gründe, erkannt werden.

Hievon wollen Wir jedoch ausgenommen wissen:

1) die Todesstrafe, an deren Stelle eine zwanzigjährige Zwangs-Arbeit treten soll; würde das Gericht die unbedingte Freilassung des Verurtheilten nach beendigter Strafzeit aus triftigen Gründen für gefährlich halten, so hat es sich in seiner, Unserm Cabinets-Ministerio abzustattenden, Relation hierüber gutachtlich zu äußern, damit von Ober-Landes-Polizei wegen die nothwendigen Vorkehrungen und Sicherungs-Maasregeln, gegen Ende der Strafzeit, in dieser Hinsicht getroffen werden können;

2) die lebenslängliche öffentliche Arbeits-Strafe, welche auf zehn bis zwölf Jahre, den Umständen nach, zu beschränken ist; und

3) die Strafe der förmlichen Ehrlosigkeit, welche durch eine angemessene öffentliche Arbeitsstrafe oder Gefängniß ersetzt werden muß.

§. 7.

Sind die ausgemittelten Anzeigen nicht von der Stärke, daß der Angeschuldigte der That für überführt gehalten werden kann, aber auch nicht in dem Grade entkräftet, daß er völlig frei zu sprechen wäre: so ist derselbe von der Instanz zu entbinden, die Untersuchung bis zur künftigen Entdeckung neuer Anzeigen einzustellen, und der Angeschuldigte, wenn er verhaftet war, in Freiheit zu setzen.

Sollte jedoch ein solchergestalt von der Instanz Entbundener entweder schon ähnlicher Verbrechen wegen früher bestraft, oder in Untersuchung gezogen worden und, den Untersuchungs-Acten zufolge, als ein dem Gemeinwesen gefährlicher Mensch in dem Grade zu betrachten seyn, daß seine Haft-Entlassung mit Grunde von dem Gerichte bedenklich gefunden würde: so hat dieses in einem solchen Falle, unter Beifügung einer vollständigen Relation, Unserm Cabinets-Ministerio die Gründe seines Verdachtes berichtlich zu entwickeln, und damit Vorschläge zu verbinden, auf welche Weise die von der Freilassung des Verdächtigen zu fürchtende Gefahr für den Staat und dessen Mitglieder, ohne zu große Härte für den Angeschuldigten, von Ober-Landes-Polizei wegen entfernt werden könne, den Angeschuldigten aber so lange in Haft zu behalten, bis es mit Verhaltungs-Maaßregeln von Unserm Cabinets Ministerio versehen worden ist.

Wie Wir Uns nun versichert halten, daß eine pflichtmäßige, gewissenhafte Befolgung der obigen Vorschriften den wirklich Unschuldigen gegen unverdiente Strafe nicht minder sichern, als den verstockten, hartnäckig leugnenden Verbrecher zur verwirkten Strafe bringen wird: so gebieten und befehlen Wir

auch sämmtlichen Gerichten Unseres Königreichs, die es angeht, sich dieselben zur Richtschnur dienen zu lassen.

Gegeben Carlton-House, den 25sten März 1822.

George Rex

E. Gr. v. Münster.

II. Literatur.

1.

Fischer, W. V. Herzogl. Braunschw. Justizraths, Repertorium des neuesten Preußischen Rechts, oder wesentlicher Inhalt der bis zu Anfang des Jahres 1821 erschienenen Preußischen Gesetze und Ministerial-Verfügungen, welche Abänderungen, Ergänzungen, oder Erläuterungen des Allg. Land-Rechts, der Gerichts- Hypotheken- Depositat- Criminal- Städte- und Gesinde-Ordnung, so wie der Allg. Gebührentaxe, enthalten, in alphabetisch geordneten Artikeln zusammengestellt. Band 1. XII. u. 420. S. Bd. 2. 365. Oels, gedr. und in Verlag der Ludwigschen Buchdrukkerei und in Commission bei Dümmler in Berlin. 1821. Druckpap. 3 Rthlr. Schreibp. 3 Rthlr. 8 Gr.

Eine ungemein erwünschte Erscheinung in dem Gebiete der Literatur des praktischen Justiz-Dienstes. Wie treffliche Hülfsmittel auch die bekannten Werke von Paalzow, Hoffmann, Rabe, von Strombeck u. s. w. seyn mögen, so schien es dem Herrn Verf. doch noch an einem solchen zu fehlen, welches

bloß den wesentlichen Inhalt der ergangenen neuern Gesetze und Ministerial Verfügungen enthielte, sich nur auf allgemein geltende Bestimmungen beschränkte, und bei dessen Gebrauche das Auffinden der neuern Bestimmungen möglichst leicht sey,

und alle diese Zwekke hat er in diesem Repertorium auf eine musterhafte Weise erreicht. Es besteht dasselbe aus 119 Haupt-Abschnitten oder Artikeln, in alphabetischer Ordnung, (der erste ist Abschoß und der letzte, Zwangsbannrechte) deren jeder wiederum in einzelne Unterabtheilungen zerfällt, und eine vollständige Theorie der Materie, mit welcher er sich beschäftigt, darstellt, wie solche nämlich, in ihrem Zusammenhange, nach den Gesetzen und Ministerial Verfügungen, die später als das Allg. Land-Recht u. s. w. emanirt sind, erscheint; — am Rande sind überall die Gesetzesstellen, auf welche sich die Erläuterungen beziehen, allegirt, und so hat der Leser, wenn er den Gesetzestext und das Repertorium bei irgend einem Gegenstande zusammen zur Hand nimmt, eine vollständige systematische Uebersicht der Lage desselben bis zum Juny 1821.; (wo das

Buch erschien) ein Vortheil, den ihm bis jetzt noch kein anderes Hülfsmittel ähnlicher Art gewähren konnte. Das Ganze beschließt ein vollständiges Chronologisches Register der auszugsweise angeführten Gesetze und Rescripte, wobei man mit Vergnügen bemerkt, daß auch die v. Kamptzschen Annalen und die Amts- und Intelligenzblätter verschiedener Provinzen und Städte benutzt worden; ferner ein Verzeichniß der erheblichsten Druckfehler, welches sich aber noch durch die Angabe mehrerer ergänzen ließe, wie sich denn überhaupt bei einem Werke dieser Gattung für größte Correctheit nicht ängstlich genug sorgen läßt.

Es ist sehr zu wünschen, daß durch einen raschen Absatz der Hr. Verf. veranlaßt werde, das treffliche Buch in wiederholten Auflagen bis auf die neuesten Zeiten fortzuführen. Z.

2.

Allgemeines Polizei-Archiv. Herausgegeben vom Regierungs-Rath Freiherrn von Reiswitz und vom Polizei-Secretair Dr. Hoffmann. 8. Berlin 1821. Im Verlage der Redaction.

Es ist Rez. erfreulich, den, wenn gleich langsamen, Fortgang dieser seit mehreren Jahren bestehenden, nützlichen Zeitschrift anzeigen zu können. Das ihm vorliegende Heft ist das erste für 1821, und enthält (auf 260 S.) in einem praktischen Theil, 4 Entscheidungen in Polizei-Vorfällen; in einem theoretischen, 3 Abhandlungen über polizeiliche Gegenstände; in einem legislativen, 55 inländische Polizei-Verordnungen und eine Instruction für die Polizei-Directionen der Städte in Baiern, in einem Abschnitte, Miscellen, eine Criminal-Geschichte; in einer Abtheilung: Literatur, eine Rezension der Gravelschen Schrift: „über höhere, geheime und Sicherheitspolizei"; endlich in einem Anhange, eine bis E gehende, und künftig fortzusetzende, Nachweisung sämmtlicher Polizeibehörden im Preußischen Staate.

Von welchem entschiedenen Nutzen diese letztere auch für alle Preußische Gerichte, namentlich Criminal-Gerichte, seyn müsse, ist einleuchtend, und Rez. kann versichern, daß fast jedes Heft ähnliche Materialien, auch unter den theoretischen Abhandlungen, enthält. Hieher ist im gegenwärtigen z. B. die zu zählen, welche sich mit den Mitteln zur Sicherstellung der Kassen gegen Einbrüche und Diebstähle beschäftigt. Criminalfälle, mitunter sehr wichtige, wie der gegen die Mörder des Capitain Haenel, Heft IV. 1817. No. XVI. und Heft I. 1819. No. VI. (Wo bleibt aber das am letzten Orte, S. 126., versprochene Endurtheil?) erhöhen das Interesse des Ganzen; nur müssen sie actenmäßig und nicht in Romanenton dargestellt seyn, wie die Geschichte der Ermordung des (angeblichen) Lieutenant Wilmsen, Heft I. 1821. S. 200., die übrigens von Thorbecke und andern schon zum Stoff tragischer Dichtungen gewählt worden ist.

Z.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber die

Verschuldbarkeit der Lehn-Güter in Vor-Pommern

und das dabei

in Anspruch genommene Beneficium taxae

von

J. C. D. Zimmermann,

Doctor der Rechte, Königl. Schwedischem Kammerrath.

Vorwort.

Eine gewisse interessante Vorkommenheit in dem benachbarten Vor-Pommern, hat mir eine Veranlassung gegeben, der Rechts-Frage eine nähere Untersuchung zu widmen: in wie ferne müssen nach den Rechten Vor-Pommerns, im Fall der Apertur und der Succession, so wie auch eines entstandenen Concurses, Schulden aus dem Lehne bezahlt werden, und in wie ferne, tritt in Ansehung derselben das bekannte Beneficium taxae ein? Ich habe bei dieser Gelegenheit die vorhandenen Rechts-Quellen mit erneuerter Aufmerksamkeit geprüft, selbige mit der älteren Geschichte der Lehne des nördlichen Teutschlands und den Grundsätzen der juristischen Auslegungs-Kunde verglichen, und beinahe alles gelesen und in nähere Erwägung gezogen, was bis jetzt über diesen Gegen-

stand verhandelt und geschrieben worden ist: bin aber bei dieser anderweitigen unbefangenen Untersuchung auf ganz andere rechtliche Resultate gekommen, als die gemeine Meinung der Rechts-Gelehrten daraus herleitet. Letztere ist mir als eine offenbare Abweichung von dem eigentlichen Recht, und als ein offenbares Unrecht, erschienen. So oft ich auch diese meine verschiedene Ansicht einer nähern Prüfung unterworfen habe; so kann ich mich dennoch nicht von ihr losmachen: sie erscheint mir immerfort als richtig.

Da es nun, so wol in Hinsicht sehr vieler Staats-Einwohner, als auch der Legislation, von großem Interesse ist, ob die gewöhnliche Meinung, oder die meinige, die richtigere und den Rechten Vor-Pommerns angemessenere ist: so wird man es, hoffentlich, für kein unnützes Unternehmen halten, wenn ich die mir gegen die gewöhnliche Meinung aufgestoßene Bedenklichkeiten zur öffentlichen Prüfung vorstelle.

Auf wessen Seite das wirkliche und wahre Recht ist, darüber mag eine höhere und tiefere Rechts-Kunde entscheiden.

Wissentlich habe ich mir keine Unrichtigkeiten zu Schulden kommen lassen: sollten sich gleichwol einige mit eingeschlichen haben; so bitte ich sie meiner vieljährigen Entfernung von dem eigentlichen Fach der Rechts-Gelahrtheit zu Gute zu halten.

Neubrandenburg den 18 Februar. 1822.

Der Verfasser.

Einleitung.

Die Rechts-Frage, in wie ferne ist der Lehn-Herr und Lehn-Folger, nach den in Vor-Pommern bestehenden Privilegien und Gesetzen, zur Bezahlung der Schulden des vorigen Besitzers des Lehns verbunden, oder in wie ferne können die Lehn-Güter überhaupt zur Berichtigung der darauf gemachten Schulden angegriffen werden, und in wie ferne steht sowol dem Domino directo, als dem succedirenden Agnaten, ein sogenanntes Beneficium taxae zu? gehöret unstreitig zu den wichtigsten Gegenständen des ganzen Vorpommerschen Lehn-Rechts. Sie ist sowohl für den Lehn-Herrn und Lehn-Folger, als auch für die Gläubiger des verstorbenen Lehn-Mannes, von großen Interesse. Das Wohl und Weh der letzteren ist von Entscheidung derselben sehr oft abhängig, denn eine, nach den behaupteten Grundsätzen aufgenommene, Taxe der Lehne übersteigt der Regel nach kaum die Hälfte des Kauf-Preises, im Fall eines öffentlichen Aufgebots; steht also dem Lehn-Herrn oder Lehn-Mann ein Beneficium taxae zu, so gewinnen selbige dabei beinahe die Hälfte des Werths des Lehns, die darüber hinaus creditirt habenden Gläubiger erleiden aber dabei einen gleichen Verlust.

Man sollte es kaum für möglich halten, daß die Entscheidung einer so wichtigen, und auch eben nicht ganz selten zur Sprache kommenden, Frage annoch zweifelhaft und streitig sein könnte; und gleichwol ist sie dieses gar sehr. Zwar ist man allgemein darüber einverstanden, daß ein succedirender Sohn die Facta seines Vaters erfüllen, *) mithin auch seine Schulden

*) Nach gemeinem Lehn-Recht ist dies sehr zweifelhaft, und die entgegengesetzte Meinung, in soferu von Erfüllung der väterlichen Feudalhandlungen die Rede, wohl vielmehr die richtige.

v. K.

bezahlen müße, wenn er deſſen Erbe im Lehn ſein will; allein auſſer dieſem Falle, welcher früherhin ſogar ebenfalls ein Gegenſtand des Streits geweſen iſt, ſind die Verpflichtungen des Lehn-Herrn und Lehn-Folger zur Abbürdung der Schulden überall noch nicht aufs Reine, und über allen Zweifel und Streit erhaben. So behauptet z. B. der eine Theil der Rechts-Gelehrten, daß der Lehn-Herr im Fall der Eröffnung indistincte zur Bezahlung aller Schulden des letzten Beſitzers verpflichtet ſey: andere hingegen beſchränken dieſe Verpflichtung blos auf die nothwendigen und verbrieften, oder conſentirten Schulden. So räumet man ferner auf der einen Seite den Agnaten in allen Veräuſſerungs- und Succeſſions Fällen ein Beneficium taxae ein: auf der andern aber, behauptet man, daß indefinite alle Schulden des letzten Beſitzers bezahlt werden müßen, andere Rechts-Gelehrte hingegen beſchränken dieſe Verpflichtung, mit Ausſchluß des Ben. tax., blos auf die nothwendigen, und ſogenannten verbrieften Schulden: wiederum andere ſchließen das Ben. tax. nur allein in dem Fall aus, wenn ein Lehn-Guth, als Eigenthum, jure dominii translativi irrevocabili, veräußert worden iſt. Beinahe nirgends findet man eine Uebereinſtimmung, ſondern allenthalben Verſchiedenheit und Widerſprüche der Meinungen.

Man kann dieſe Unbeſtimmheit und Unzuverläſſigkeit der lehnrechtlichen Verhältniſſe nicht beſſer ſchildern, als die Vor-Pommerſchen Landſtände, in einer, unter den 27 März 1755, an den damaligen Groß-Canzler erlaſſenen Vorſtellung, ſelber gethan haben: ſie ſagen nemlich in ſelbiger; daß ganz Vor-Pommern mit deſto gröſſerem Verlangen auf eine Lehns-Conſtitution warte, als es bisher noch keine gehabt habe, und in den meiſten faſt täglich vorkommenden Fällen faſt gar keine norma decidendi vorhanden ſei; mithin ſelbige gröſtentheils arbitrarie abgemacht werden müßten, welches zu vielen Prozeſſen Anlaß gebe.

Der verstorbene Hagemeister sagt darüber in seiner Einleitung in die Wissenschaft des Schwed. Pommerschen Lehn-Rechts, und zwar in der Vorrede: zu leugnen ist es nicht, daß man bei manchen Materien auf einen unsichern Boden tritt.

§. 2.

Man hat diesem Uebelstand, so wol im praktischen Leben, als auch in den Gerichts-Höfen, auf mancherlei Art und Weise abzuhelfen gesucht, theils durch gütliche Vergleiche, theils durch Benutzung früherer rechtlicher Entscheidungen, theils aber durch Befolgung der gedruckten Meinungen der Schriftsteller; vorzüglich hat man bei vorgekommenen Streitigkeiten das bekannte Gutachten von 1768, welches in der zweiten Sammlung von Hymnens Beiträgen zu der jurist. Litteratur in den Preuß. Staaten abgedruckt ist, und wonach sich, nach der Ueberschrift desselben, das Tribunal bei vorkommenden Fällen richten soll, als eine Art von Gesetzes-Surrogat benutzet; letzteres hat beinahe, in den Gerichts-Höfen, eine gesetzliche Kraft erhalten, und vertritt sehr oft die Stelle einer Erläuterungs-Constitution.

Allein alle diese Aushülfsmittel sind kein gehörig legalisirter Ersaz der fehlenden Declaration der für dunkel und unbestimmt gehaltenen Privilegien und Gesetze. Die darin aufgestellten Grundsätze stimmen eben so wenig mit dem Geist, als den Worten, der ursprünglichen Lehns-Gesetze überein, und widersprechen sich nicht selten ebenfalls. Besonders trift dieser Vorwurf das eben erwähnte Gutachten von 1768, auf welches man gewöhnlich sehr viel Zutrauen setzt, über dessen Inhalt und Gründlichkeit wir uns weiter unten annoch näher auslassen werden. Bei einem solchen Wirrwar von entgegengesetzten Behauptungen und Widersprüchen, darf man wol nicht den Vorwurf einer überflüßigen Arbeit besorgen, wenn man auch ein Scherflein mit beizutragen sucht, um in dieses dunkle und rohe Chaos etwas mehr Ordnung und Aufklärung zu bringen.

Digitized by Google

Allerdings ist eine, von der gesetzgebenden Behörde erlassene, Constitution, wodurch alle streitigen, zweifelhaften und dunklen, Rechts-Fragen eine klare Bestimmung erhalten, wünschenswerther: allein, so lange selbige noch nicht existiret, ist eine solche kritische Prüfung immer nicht überflüssig, und sollte selbige auch nur dazu dienen, die zukünftigen Gesetzgeber auf einige fremde Ansichten aufmerksam zu machen. Selbst im Fall einer Allodification der Lehne, und einer damit verbundenen Abfindung der agnatischen Zuständnisse, bleibt es mir eine interessante Frage, wie weit erstrecken sich selbige; und in wie ferne sind die behaupteten in den Gesetzen gegründet oder nicht? Mit so vieler anscheinender Umsicht und Rechts-Kunde auch das in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von den Vor-Pommerschen Landständen entworfene Projekt einer neuen Lehns-Constitution für Vor-Pommern abgefaßt sein mag, so kann selbst letzterer eine solche nähere Prüfung nicht schaden, denn es sind in selbiger offenbar mehrere Grundsätze aufgestellt worden, welche ganz und gar dem Geist, und der ursprünglichen Beschaffenheit der Vor-Pommerschen Lehns-Verfassung, ja selbst der ausdrücklichen Sanction derselben, widersprechen, und auf das ursprüngliche Recht wiederum zurückgeführt werden müssen. Derselbe Vorwurf trift größtentheils auch die Anmerkungen der damaligen Königl. Regierung, womit sie den gedachten Entwurf begleitet hat. Wie diese Lehns-Constitution, vor ohngefähr 70 Jahren, entworfen wurde, da war der Feudal und Adels-Geist *) annoch vorherrschend; es war also sehr natürlich, daß da, wo die Lehns-Verhältnisse nur einigermassen dunkel und unbestimmt waren, selbst die rechtlichsten Männer solche Grundsätze favorisirten, durch deren Anwendung die Lehne möglichst bei den Familien erhalten werden konn-

*) Wenn Lehns Sachen richtig beurtheilt werden sollen, so müssen sie im Feudal-Geist beurtheilt werden.

H. K.

ten *). Die damalige besondere Vorliebe des großen Königs der Preußen, für die Erhaltung der adelichen Familien, aus welchen er die tauglichsten Officiere für seine Armee entnehmen zu können glaubte, so wie auch das Beispiel von Hinter-Pommern, wo die positiven Gesetze dem Lehnfolger weit günstiger, wie dem Gläubiger, waren, trugen ebenfalls zu dieser beabsichteten Anomalie mit bei. Diese vorgefaßten Meinungen sind gegenwärtig verschwunden; gewährt also jetzt eine strenge unpartheiische Untersuchung die Ueberzeugung, daß die älteren Privilegien und Gesetze ein anderes verordnen, als in dem Projekt der Lehns-Constitution angenommen worden ist, so müssen die aus den damaligen Ansichten hervorgegangenen Vorschläge gegenwärtig wegfallen, und das eigentliche Recht in seiner ursprünglichen Würde wieder hergestellt werden. Dieses muß um so vielmehr geschehen, da der aufgeklärtere Geist der gegenwärtigen Zeit mit Recht **) das ganze Lehn-Wesen mißbilliget, und das ursprüngliche Pommersche Lehn-Recht, wie wir weiter unten sehen werden, sich mehr in Privilegien und Bilateral-Verträgen, als in einseitigen gesetzlichen Verordnungen, gründet.

§. 3.

Wenn man über den, zur näheren Erörterung gezogenen, Gegenstand, eine gründliche, und den Gegenstand erschöpfende, Untersuchung anstellen will: so scheint es am zweckmäßigsten, wenn man dabei auf folgende Art verfährt, daß man:

---

*) Dazu sind sie ja bestimmt, weil sie nicht einem einzelnen Lehnmann, sondern der ganzen Familie zu Lehn gegeben sind, diejenigen, welche auf die Erhaltung der Lehne in den Familien Bedacht nahmen, waren daher nicht bloß die rechtlichsten, sondern auch die verständigsten Männer.

v. K.

**) Ob mit Recht? dies dürfte zweifelhaft sein.

v. K.

A. zuvörderst diejenigen allgemeine Grundsätze aufstellt, nach welchen die aufzusuchenden geschichtlichen Data geprüfet und beurtheilet werden müssen.

B. Die, den zu behandelnden Gegenstand betreffenden, positiven Stellen aus den älteren und neueren Privilegien, Landtags-Abschieden und anderweitigen gesetzliche Kraft habenden, positiven Verordnungen vorlegt, und selbige mit dem herrschend gewesenen Geist des Pommerschen Lehn-Wesens, und der Lehns-Verfassung der benachbarten Staaten, in Vergleichung stellt.

C. Die Beschaffenheit des Gerichts-Gebrauchs untersucht.

D. Die verschiedenen Meinungen der Rechts-Gelehrten gegen einander stellt.

E. Alle diese Materialien mit einander vergleicht, dieselben einer strengen Prüfung unterwirft, und nach selbiger die aufgestellten Fragen beantwortet, und endlich

F. Den Beschluß mit einer damit in Verbindung stehenden Untersuchung macht, ob und in wie ferne die bisherigen alten Taxations-Grundsätze, bei dem Eintritt eines etwanigen Beneficii taxae, anwendbar sind."

Wir wollen also den vorliegenden Gegenstand in dieser Ordnung einer anderweitigen und zwar etwas strengeren Prüfung unterwerfen, und zwar den Gegenstand ad A. im ersten, den ad B. im zweiten, den ad C. und D. im dritten, den ad E. im vierten, den ad F. im fünften Abschnitt behandeln.

Abschnitt I.

§. 4.

Eine jede Untersuchung wird gar sehr erleichtert und vereinfacht, wenn man zuvor diejenigen allgemeinen Grundsätze aufstellt, welche auf die Aufklärung und Entscheidung einen vorzüglichen Einfluß haben, und durch deren Einmischung in die eigentliche historische

oder rechtliche Deduction der Zusammenhang zu sehr zerrissen werden würde: ich schicke daher, in dem gegenwärtigen ersten Abschnitt, die vorzüglichsten derjenigen allgemeinen Grundsätze voraus, welche mir bei der gegenwärtigen Untersuchung zur Unterlage gedienet haben.

A. Die Pommerschen, insbesondere aber die Vor-Pommerschen Lehne, sind sowol der Geschichte, als auch ihrer Beschaffenheit, und dem Buchstaben der Gesetze nach, keine eigentlichen Lehne, so wie sie uns das alte Lehn-Recht der Longobarden darstellt, sondern davon abweichende uneigentliche Lehne. Alle Pommersche Privat-Güter waren, bis zum Ausgang des 12ten Jahrhunderts, völlig wie Allodial-*) Güter. Weil sich aber damals die Idee des Lehn-Wesens über ganz Europa verbreitete, und selbige den damaligen Staats-Verhältnissen in mancher Hinsicht zusprach, so ließen auch die Pommerschen Gutsbesitzer ihre Güter in ein Analogon vom Lehn verwandeln, jedoch nur in Gemäßheit des herrschenden National-Charakters, und mit Vorbehalt sehr vieler, von dem Longobardischen Lehn-Recht abweichenden, Zustände der bisherigen Allodialität. Die Güter wurden dadurch ein Mittelding zwischen Allodium und Lehn, und behielten in vielen Verhältnissen die rechtlichen Eigenschaften eines freien Erbes. Zu allen darüber ertheilten Lehn-Briefen, werden selbige deshalb auch noch jetzt, so wol als Erbe als auch als Lehn, verliehen, und der Herzog Philipp II. sagt deshalb in einem in der Dewitzschen Sache erlassenen Decrete sehr bestimmt und deutlich: die Lehnleute haben ihre Lehne nicht schlechterdings als ein Beneficium ex gratia investientis do-

*) Allodial-Güter wohl, in so fern Allodialität der Feudalität entgegen steht, allein deshalb nicht freies Allodium, sondern Stammgüter, über welche der jedesmahlige Besitzer eben so wenig als über Lehngüther, zum Nachtheil der Agnaten frei schalten und walten durfte.

v. K.

mini erlangt: sondern es seyn auch zugleich erbliche Güter. Selbst in dem Entwurf der neuen Vor-Pommerschen Lehns Constitution ist diese doppelte Eigenschaft annoch anerkannt, denn es heißt in selbigem, und zwar gleich im ersten No.: alle adelichen Güter in Vor-Pommern sind Erb-Güter: weil solche aber vormahls in feudum offeriret worden; so sind es zugleich Lehne, und werden von Sr. Majest. zu Lehn gegeben.

B. Die näheren rechtlichen Verhältnisse in dieser neuen Gattung von Lehnen, welchen man wol mit Recht das Prädikat von Erb-Lehnen beilegen kann, erhielten ihre Bestimmung vorzüglich durch die in der Oblatione in feudum angeknüpfte Reservation, demnächst aber, theils durch die den Ständen ertheilten Privilegien, theils aber durch ausdrückliche, theils stillschweigende, Verträge zwischen den Regenten und Gutsbesitzern, nemlich im letztern Fall durch die Observanz. Alle daraus hervorgehende Rechts-Verhältnisse haben daher die rechtliche Eigenschaft eines Bilateral-Contrakts, und können also auch nur durch die beiderseitige Zustimmung der Contrahenten wiederum aufgehoben werden. Diese Eigenschaft haben alle in dem folgenden Abschnitt angeführten Privilegien, Landtags-Abschiede, und Commissions-Recesse. In so ferne, als die übrigen Landes-Einwohner, welche nicht zum Corps der Lehn-Besitzer gehören, z. B. die Einwohner der Städte, und insbesondere die Gläubiger der Lehnleute, bei den etwanigen Abänderungen dieser ersten Lehns-Verträge interessiren, ist auch wol deren Zustimmung erforderlich, und für nothwendig zu erachten.

Es folgt also, daß die ursprüngliche Natur und Beschaffenheit der Vor-Pommerschen Lehne, als das Resultat von Verträgen von Seiten der Regenten, ohne Zustimmung der gesammten Landstände nicht haben abgeändert werden können *), daß in so ferne dieses

*) Quoad casus praeteritos freilich, allein doch nicht für künftige Fälle. v. K.

nicht geschehen ist, die alten, ursprünglichen Lehns-Gesetze annoch gelten, und daß diejenigen Neuerungen, welchen diese Eigenschaft abgeht, als nicht verbindlich zu betrachten sind; denn ein mit dem Regenten, über ein freies Privat-Eigenthum, mit Berücksichtigung der Gläubiger, abgeschlossener Vertrag, ist etwas anders, als ein von ihm als Gesetzgeber erlassenes Gesetz.

C. Eben so wenig kann aber auch ein solches Vertragsmässiges Rechts-Verhältniß, durch eine in spätern Zeiten in die Gerichts-Höfe eingeschlichene widrige Observanz, noch weniger aber durch entgegen gesetzte Behauptungen von Rechts-Gelehrten, ohne Zustimmung der interessirenden Theile, abgeändert werden, und alle von den ursprünglichen Grund-Verträgen abweichenden Declarationen und Interpretationen, sind eine offenbare Verletzung der wolerworbenen Befugnisse. Es ist hier par ratio vorhanden. Die Lehn-Güter waren überdem ohne Zweifel, zur Zeit der ersten Oblationis in feudum, zum Theil schon über eine so genannte Lehns-Taxe hinaus mit Schulden belastet *) Denn die ältesten Lehns-Gesetze reden schon von den Schulden der Vasallen, und die damaligen sehr unruhigen Zeiten machen es höchst wahrscheinlich, daß diese Schulden nicht unbedeutend gewesen sind, — und dieses Schuld-Verhältniß hat bis auf die gegenwärtigen Zeiten fortgedauert: würden also der dominus directus und die Vasallen eine einseitige gesetzliche Kraft habende Verordnung erlassen können, wonach die Schulden nur bis zu einer niedrigen Lehnstaxe bezahlt werden sollen; so würde selbige offenbar einem Theile der bona fide creditirt habenden Gläubiger die ihnen ex pacto zustehenden Befugnisse rauben **)

*) Im 12ten, 13ten Jahrhundert? schwerlich. v. K.

**) Würde doch nicht ungerechter sein, als wenn der jedesmalige Lehns-Besitzer seinem Agnaten dessen ex pacto et providentia majorum zustehende Rechte durch leichtfertige Schulden rauben dürfte? v. K.

§. 5.

D. Im Allgemeinen, und der Regel nach, sind zwar die rechtlichen Verhältnisse der Lehne in Hinter- und in Vor-Pommern gleich und übereinstimmend, weil sie aus einer und derselben ursprünglichen Quelle geflossen sind, und die verschiedenen Regenten des gleich gestalteten Pommerns, so ziemlich nach einer gleichförmigen Verfassung und Legislation gestrebt haben; allein in vielen Stücken und Modalitäten der allgemeinen Lehns-Verordnungen, welchen dennoch die Vor-Pommerschen Gesetze und Gewohnheiten sehr von den Hinter-Pommerschen ab, weil die verschiedenen Regierungen dieser beiden verschiedenen Provinzen nicht immer einerlei Ansichten von dem Sinn der ursprünglichen Lehns-Gesetze hatten, sich nicht immer über eine gleichartige Auslegung und Anwendung derselben vereinbarten, und hieraus mancherlei Abweichungen und verschiedene Observanzen entstanden.

Der ehemahlige Vice-Präsident des höchsten Appellations-Hofes für Vor-Pommern, Mevius, drückt sich hierüber in seine Consiliis: Cons. 44. Nro. 14. folgender gestalt aus: Weil aber die Vor- und Hinter Pommerschen Regierungen verschieden, und in solchen Sachen nicht allezeit communicatis consiliis et studiis, verfahren; so hat sich dahero begeben, daß von beiden Orten der Lehn-Sachen halber, nicht einerlei Recht, Gewohnheit und Gebrauch, geblieben, sondern ein jeder Ort Landes in vielen Punkten verschiedentliche Observanzen eingeführet. In neueren Zeiten wurde diese Verschiedenheit dadurch noch größer, daß für Hinter-Pommern eine ganz besondere positive Legislation eintrat. Man kann also die in dem einen Pommern geltenden Gesetze und Observanzen keinesweges auch für das andere normirend erachten, wenn dessen Annahme und Gebrauch nicht hinlänglich erwiesen ist. So giebt es z. B. besondere Hinter-Pommersche Landtags-Abschiede, be-

sondere H. Pommersche Regiments-Verfassungen u. s. w. So hat ferner Hinter-Pommern 1695 eine besondere Lehns-Constitution erhalten, welche der bekannte Schweder mit Anmerkungen und 30 Urkunden herausgegeben hat. Alle diese gedachten Hinter-Pommerschen Gesetze, zu welchen man auch die so genannten Concluſa Pomeranica Sedinensia von 1619 hinzufügen kann, erleiden also auf Vor-Pommern durchaus keine Anwendung, als in so ferne die Annahme mit völlig genügenden Beweisen erwiesen werden kann.

E. Daß ein bloß erst entworfenes, und doch nicht promulgirtes, Gesetz keine gesetzliche Kraft haben, und nicht zur Entscheidungs-Norm dienen könne, bedarf wol keiner Bemerkung: es bedarf also keiner ausdrücklichen Erinnerung, daß die in der Mitte des vorigen Jahrhunderts für Vor-Pommern entworfene, aber nicht als Gesetz promulgirte, Lehns-Constitution keine gesetzliche Kraft habe, mithin nicht als Entscheidungs-Grund angeführt werden könne.

F. Die Behauptung der Gerichte und Rechts-Gelehrten, daß auch der Gerichts-Gebrauch und die Opiniones Doctorum die Stelle der Gesetze vertreten und dadurch wenigstens die Dunkelheiten und Unbestimmtheiten der älteren Gesetze gehoben werden könnten, ist an und für sich annoch vielem Zweifel unterworfen, indem nur allein die gesetzgebende Behörde ein Recht hat, gesetzliche Verfügungen zu erlassen. Die derselben entgegenstehenden Bedenklichkeiten sind um desto wichtiger, wenn die Landstände einen Antheil an der Gesetzgebung haben, oder die durch ein Gewohnheits-Recht abzuändernden älteren gesetzlichen Verhältniße durch Bilateral-Verträge entstanden sind. Wenn man sich aber auch über diese sehr gegründeten Bedenklichkeiten hinweg setzen will; so sind doch folgende Erforderniße einer Observanz unerläßlich.

a. Die einzelnen gerichtlichen Entscheidungen, woraus man ein Gewohnheits-Recht herleiten will, müßen gleichförmig sein; es muß nicht bald für,

bald wider die dadurch zu sanctionirende thesin entschieden seyn.

b. Das behauptete Gewohnheits-Recht muß sich nicht auf einen offenbaren Irrthum gründen.

c. Dasselbe muß nicht einem schon bestehenden klaren deutlichen Gesetz widersprechen.

d. Dasselbe muß keine dem gesunden Verstande, und dem natürlichen Recht widersprechendt Unbilligkeiten und Ungerechtigkeiten enthalten.

e. Soll dasselbe schon bestehende ältere rechtliche Verhältnisse erläutern und näher bestimmen: so muß dasselbe mit dem Geist der älteren Legislation übereinkommen.

f. Dasselbe muß keinen nachtheiligen Einfluß auf die Moralität und das Wohl des Staats haben.

g. Endlich muß eine solche, eine rechtliche Verpflichtung begründende, Gewohnheit auch zur Wissenschaft der gesetzgebenden Behörde gekommen, und von selbiger stillschweigend genehmiget seyn. Wo es einer behaupteten Observanz an diesen Erfordernissen gebricht, da kann einer solchen blos stillschweigenden und gewissermassen geheimen, factischen Legislation auch keine gesetzliche Kraft beigelegt werden. Hundert Jahr Unrecht ist kein Jahr Recht, und Mißbrauch ist keine Gewohnheit. Eisenhard Grundsätze des Rechts in Sprüchwörtern p. 21. seqq.

Dieses eben gesagte gilt auch von den außergerichtlichen Meinungen angesehener Rechts-Gelehrten, und den Zeugnissen der Richter; nur in so ferne, als sie den eben aufgestellten Erfordernissen entsprechen, können sie zur Entscheidungs-Norm mit dienen. Sollen aber diese Zeugnisse der Richter eine Observanz begründen, so genüget dazu nicht ein allgemeines Zeugniß derselben über die Gleichförmigkeit während des Richter Amts, sondern dieselbe muß aus der Untersuchung aller gerichtlichen Verhandlungen über den betreffenden Gegenstand, während eines unvordenklichen Zeitraumes, hervor gehen.

G. Die rechtlichen Zuständnisse des Domini directi, im

Fall

Fall der Lehns-Eröffnung, sind gewöhnlich stärker, als die der Agnaten in casu successionis; man kann also mit Recht folgern, daß ein Recht, das dem Domino directo nicht zustehet, auch Agnaten nicht zukomme.

H. In den älteren und späteren Zeiten des Lehn-Rechts wurden die von den Lehn-Leuten gemachten Schulden gewöhnlich durch addictiones und dationes in solutum berichtiget. Förmliche Concurse und Subhastationen waren fast gar nicht üblich, indem durch selbige die Ehre und der gute Name der Vasallen compromittirt worden wäre, dessen Erhaltung eine Haupt Tendenz der älteren Legislation war, wie die im folgenden Abschnitt angeführten Gesetze sattsam ergeben werden. Hoffentlich wird von Niemand die Richtigkeit dieser allgemeinen Präliminair-Grundsätze in Zweifel gezogen werden, von deren Anwendung bei der vorliegenden Untersuchung weiter unten die Rede seyn wird.

Abschnitt II.

§. 6.

Das Pommersche Lehn-Recht, und insbesondere das von Vor-Pommern, gründet sich vorzüglich in den, den Ständen ertheilten, Privilegien, den zwischen den Regenten und selbigen auf den Landtägen abgeschlossenen Verträgen, und anderweitigen von den Regierungen erlassenen Declarationen und Resolutionen. Aus einem kurzen Auszuge aus selbigen, in Betreff der zur Untersuchung vorliegenden Frage, kann man am deutlichsten abnehmen, was in Ansehung derselben deutlich entschieden, oder annoch dunkel und zweifelhaft ist: wir wollen also, zum Behuf einer solchen klaren Uebersicht, in diesem Abschnitt einen solchen Auszug vortragen.

Man kann die Privilegien, Verträge und Gesetze des Vor-Pommerschen Lehn-Wesens füglich nach dem, durch die 1720 erfolgte Abtretung von Vor-Pommern

an Preußen begründeten Zeit-Abschnitt, ebenfalls in zwei Abtheilungen abtheilen, nehmlich in die ältere und die neuere.

Zu ersteren sind folgende Rechts-Quellen zu rechnen.

A. Die Privilegia Ottonis II. d. 1464. und Boguslai X. d. 1474. welche also lauten: Verstürbe ok jemand, un de Lehne bequemen an de Herrschop und seines Erbes nicht so viel wäre, dat man de Schulden gelden könne, so schall dat Lehn de Schuld gelden, so fern edt wendet.

B. Der Land-Tags Abschied von Wollin d. a. 1551. worin es also heißet: So kann auch nicht anders statuirt werden, dann die Lehne ohne Unterschied Schulden tragen, zumahlen ausserdem bei den Gerichten man also ohne Unterschied nicht verfahren würde.

C. Die Landes Privilegien von 1560. Es heißet nemlich: Und da jemand ohne Leibes-Erben verstürbe, die Güter auf seine Brüder, Vettern, Mitbelehnte, oder uns und unsre Erben und Nachkommen, verstammeten und erledigten, und seines erlassenen Erbes und fahrende Habe so viel nicht wäre, daß man die Schulden damit bezahlen und entrichten könnte, so soll das Lehn die Schulden und die durch unser Hochsel. Voreltern, und unser und unser Erben Bewilligung, nothwendig erachtet sind, tragen, so weit und ferne sich das eröffnete Lehn erstrecket. Es sollen und wollen auch wir, und unsere nachkommende Herrschaft, denjenigen, so aus ehehafter Noth und kundlichem Drangsal ihre Güter beschweren müssen, Consens, unseren und unseren männlichen Rechten unbeschadet, gnädiglich mittheilen, und im Fall der Nothdurft, welche zu unserer Ermässigung steht, da die Summen groß und sich hoch thäten erstrecken, und die Verschreibung von den Agna-

ten, Mitbelehnten und denjenigen, so Interesse daran haben, nicht mit besiegelt seind, die nächsten Agnaten, durch Citationes, persönlich, und andere, so Interesse daran haben, durch ein öffentliches Proclama oder Mandat erfordern, und ihre Anzeigen deshalb gnädiglich hören, und ferner darauf verhelfen was Recht ist: da sie aber über die erste, andere oder dritte Erforderung, so ihnen insinuiret, ungehorsamlich aussen bleiben, so wollen wir, unsere Erben und nachkommende Herrschaft dazu, nach unserer Ermässigung, unsern gnädigen Willen, unser und männiches Gerechtigkeit ohne Schaden, geben, und sollen die also erfordert, und ungehorsam blieben seind, derowegen nicht gehört werden.

D. Das unter den 10ten Nov. 1570. an das Hinter-Pommersche Hof-Gericht erlassene Rescript, welches deshalb auch in Hinsicht Vor-Pommerns mit in Betracht kommt, weil, zur Zeit der Erlassung desselben, die rechtlichen Verhältnisse, in den beiden Antheilen von Pommern, annoch gleich waren, und dieses Rescript warscheinlich die Veranlassung zu einer gleichen Sanction in den späterhin erlassenen Vor-Pommerschen Landtags-Abschieden, gegeben hat insbesondere zu einer gleichen gesetzlichen Bestimmung in dem Wolgaster Landtags-Abschied vom 7ten Mai 1606.

In dem beregten Rescript heißt es also: Wovon an das Hof-Gericht die Verordnung zu erlassen, daß in Fällen, da klare und bekanntliche Siegel und Briefe vorhanden, ohne Verzug auf die Hauptsumme die Execution erlassen werden solle.

E. Der Landtags-Abschied d. d. Wollin. 9. Mart. 1581. hier heißet es nemlich: Als auch der Execution halben in Lehn-Güter — ist darauf mit gemeiner Landschaft Bewilligung verordnet und beschlossen, daß ein je-

der Beschuldigter, wenn er sonsten nicht solvendo, jedoch auf vorhergehende, unsere gnädige Bewilligung und Cognition, auf auch rechtmäßige Aestimation, wie die künftig zu verordnen, vermöge der Land-Privilegien zu Rettung seiner Ehre, sein Lehn in solutum seinen Creditoren geben möge: darüber auch so weit sich dieselbe Bezahlung erstrecket, sollen die Bürgen nicht molestiret werden u. s. w.

F. Der Landtags-Abschied von Wolgast, vom 7ten Mai 1606, welcher folgende Stelle enthält: Als auch in dem Punct: ob des Lehn-Mannes Schulden, indifferenter und ohne Unterschied von den Lehnen, wenn nemlich keine Allodia vorhanden, abzutragen, allerlei Zweifel bishero fürgefallen, aus diesen Ursachen; obwohl in der Landschaft Privilegien, wie den auch Wollinschen Landtags-Abschiede anno 1581 enthalten, daß die Schulden, so durch unsere Vor-Eltern unsere und unserer Erben Bewilligung für nothwendig erachtet, auf das Lehn geschlagen. Item daß auf unsere Gnädige Cognition und Aestimation, ein jeder seine Lehn-Güter, zu Rettung seiner Ehre, in solutum seinen Creditoren geben möge, daß demnächst man sich nicht vereinbaren können, was für Schulden eigentlich unter solchen Fällen verstanden, und für nothwendig gehalten werden mögen, dahero auch unsere gehorsame Land-Stände, in jüngster Versammlung, dahin einhellig geschlossen und gebeten, dieses Puncts halber Erklärung von der Stettinischen Regierung zu erholen; (weil beide Regierungen in diesen Landen ein Corpus und die obberührten Privilegien und

Abschiede die Communia instrumenta sein), welche denn auch erfolget, und wie die ausdrücklichen Formalia solches Schreibens lauten, dahin ausschlägt, daß ein jeder Beschuldigter, wenn er sonsten keine Güter hat, möge den Gläubigern seine Lehne zur Rettung seiner Ehre in Bezahlung hingeben.

Ein solches aber fast das Ansehen gewinnet, daß wenn es indistincte in allen Schulden, woher dieselben auch rührten, sollte gehalten werden, kein Unterschied fast unter Lehn und Allodial-Gütern seyn, auch den Agnaten und nächsten Successoren merklich dadurch praejudiciret, und die gesammte Hand, wo nicht ganz aufgehoben, dennoch wenig nutzen mögte: demnach haben wir uns, mit unsern gehorsamen Landständen, für diesmahl, und bis andere Verordnung, mit gemeiner Bewilligung beider Oerter Regierung und Landstände geschehet, dahin verglichen, daß sie führo in solchen Punct, es nachmahlen bei den Buchstaben der Privilegien und Wollinschen Abschiedes gelassen, unsere Räthe auch darauf, und nicht auf die jura communia und feudalia sehen und sprechen sollen, und es bleibet also dabei, daß von den Lehnen auf den Nothfall Schulden bezahlet werden. Was aber für Casus unter solchem Nothfall begriffen, kann zwar in einer allgemeinen Regel nicht gefasset, sondern wird solches unserm, als des Landes Fürsten und Lehnsherrn, Arbitrio und Cognition billig anheim gestellt, wie auch unsere Räthe nachfolgender gestallt darin procediren sollen: daß, wofern der beschuldigte Lehn-Mann noch im Leben, und zu Abwartung seiner Schulden entweder Consens, ein Stück Geld aufzunehmen, und die Lehne dafür zu hypotheci-

ciren, oder aber seine Creditoren darein zu immittiren suchen würde, daß alsdann seine Brüder oder Vetter, und die nächsten Successoren, woferne sie in der Güte nicht consentiren wollen, auf einen dazu bestimmten Tag vorbeschieden, und Specification der ausstehenden Schulden von dem Lehn-Mann übergeben, darauf der Brüder und Vetter Einrede gehöret, und wie gebräuchlich die Güte durch Vorschläge tentiret, in Entstehung derselben aber, und wenn uns die Sache referiret, ein gewisser Abschied, wobei es zu lassen, gegeben werden soll: — Da aber der Lehn-Mann verstorben, und nach seinen Tode die Creditoren angeben, um Bezahlung oder Execution anhalten würden, sollen sie, nebst den Successoren, gleichfalls obberührter Massen vor unserm Gericht vorbeschieden, und darin wie vorangedeutet procediret werden, und sollen auf den Fall unter die nothwendigen Schulden gerechnet werden: des Verstorbenen Hand, wann dieselbe richtig, und von den Successoren recognosciret, daß also des Verstorbenen guter Leumund und Ehre in der Grube nicht geschmälert werden möge. —

Damit aber gleichwol durch diesen Weg denen, so in praejudicium der Vetter mit muthwilliger Verschwendung, und unnöthiger Schuldenlast die Lehnen zu oneriren sich unterstehen möchten, vorgebeuget werde — ist beliebt worden, — den Lehn-Mann nach Befinden der Sachen pro prodigo zu declariren —.

Daferne aber die Brüder, Vetter und Successoren hierauf, bei des prodigi Leben, ein Auge nicht haben, noch solches moviren würden, soll ihnen hiervon her, dasselbe vorzubringen und contra Creditores zu gebrauchen, hiemit benommen sei. —

Digitized by Google

In Concursu Creditorum aber sollen, nächst des verstorbenen Vasallen Wittwe, allen andern vorgezogen werden, welche unsern Consens, es sei der Brüder und Agnaten Bewilligung gleich dabei oder nicht, auf die hypothecirten Lehn-Güter erlanget haben, jedoch, daß gleichwol vor Mittheilung solchen Consenses, die Brüder und Agnaten zuvor obberührter massen citiret, auch dessen ausdrücklich in unserer Confirmation gedacht worden.

Wegen der Taxation der Lehn-Güter hat jetzo auch keine besondere Verordnung gemacht werden wollen, derhalben bleibt es bei der vorigen Verordnung, und unser als des Lehn-Herrn dazu gehörigen Moderation.

G. Die Königl. Resolution d. d. Stockholm 10. Apr. 1669. Selbige enthält folgende, unsern Gegenstand betreffende, Stelle: Ihro Majestät allergnädigst geruhen wollen, nicht allein zu gestatten, daß in casu feudi aperti alle und jede des Lehn-Mannes Schulden, zur Erhaltung dessen ehrlichen Namens — erstattet werden möchten; sondern u. s. w. Gleichwol in Consideration daß dieselben, nemlich die Lehne, eine solche große Anomaliam und Exorbitance von den feudis propriis haben, daß über denen Oneribus, so der Lehnherr den gemeinen üblichen Lehn-Rechten nach abzutragen verbunden, sie nicht allein noch mit andern dergleichen Debitis durch die Pommersche Lehn-Rechte und Gewohnheiten graviret seyn, sondern auch judiciorum praxis bezeuget, daß, bei entstandenen Concursibus creditorum, dieselbe particularisiret, und denen Creditoribus, so wol personalibus als hypothecariis und privilegiatis, uner-

Digitized by Google

achtet des darüber nicht nachgesuchten und erhaltenen Consenses, so weit dieselben zureichen können, hingegeben und addiciret worden, haben Ihro Majestät hiemit und in Kraft dieses zu Dero getreuesten Unterthanen Besserung, Aufnehmen und Wohlstand, auch daß Ihro Maj. zu ihrer wirklichen Soulagirung, jederzeit gemachte Hofnung, nun endlich in der That erschiene, denn damit des Adels Credit restauriret, derselben Gläuger ihrer Anleihen und Forderung wegen, so viel mehr vergewissert, die Güter wieder angebauet, und nicht minder die adelichen Pächter, dessen allen sich zu erfreuen haben mögen, auf Ihro Maj. in Minorennitate erfolgten Ratification, zugelassen und verwilliget, daß in denen Lehnen, — nicht allein auf den Erbfnungs-Fall, Alle und jede des Lehnträgers erweißliche Schulden bezahlet u. s. w.

H. Die Königl. Resolution d. d. Stockholm 19. Dec. 1720. Dieselbe kann eigentlich in Ansehung des in demselben Jahre an Preußen abgetretenen Theiles von Vor-Pommern nicht mehr als ein für letzteren verbindliches Gesetz angesehen werden, da sie aber von derjenigen Behörde erlassen worden ist, welche früherhin auch über diesen Theil von Vor-Pommern disponirte und von den Vorpommerschen Rechten die genauste Kenntniß hatte: so verdient selbige allerdings auch hier annoch eine Stelle, sollte es auch nur der Erläuterungen halber seyn. Es heißt in dieser für Vor-Pommern Schwed. Antheils erlassenen Resolution: Ohnedem nach den Pommerschen Verfassungen, die feuda aperta nicht können eingezogen werden — da nach den Pommerschen Rechten und Privilegien, die auf dem Lehne haftenden Schulden, welche zum öftern den Werth derselben übertreffen, von dem Lehn-Folger aufs

wenigste nach der Taxe müssen übernommen und angetragen, auch also das Lehn von ihm vielmahls mit keinem anderen Vortheil erkauft werden, als die ihm aus der Taxe entstehen können.

§. 7.

In neueren Zeiten i. e., seit Abtretung Vor-Pommerns an Preußen, ist außer der Declaration der Concurs-Ordnung von 1726, nichts diesen vorliegenden Gegenstand betreffendes auf eine gesetzmäßige Art und Weise ergangen: in selbiger heißt es übrigens §. 13. Das unserer Pommerschen Ritterschaft zustehende Beneficium, daß die Agnaten, wenn Schulden halber ein Ritter-Gut anzugreifen, solches für den ästimirten Werth annehmen können, und mit solchen die Creditores sich abfinden lassen müssen, ohne das taxirte Gut durch Licitation und Verkauf höher zu treiben, wollen wir derselben, so wie es hervorgebracht, ausdrücklich bestätigen.

Es ist zwar, wie schon erwähnt worden ist, in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, von den Vor-Pommerschen Land-Ständen eine eigene Lehns-Constitution für Vor-Pommern entworfen, und der gesetzgebenden Behörde zur Prüfung und Sanctionirung vorgelegt worden, allein selbige hat bis zur Stunde noch keine gesetzliche Kraft erhalten, kann also auch noch keine gesetzliche Entscheidungs-Norm abgeben.

Uebrigens enthält dieser projektirte Constitutions-Entwurf, in Hinsicht des zur Untersuchung gezogenen Gegenstandes, folgende gesetzliche Verordnungen, nemlich:

A. In Betreff der eröffneten Lehnen. Tit. XXVI. §. 2. heißt es: Und weil Sr. Majest. allergnädigst geruhen werden, — nemlich vermöge der dieserhalb ertheilten Zusicherung — die Allerhöchst derselben eröffneten Lehne

hinwieder an Lehnsfähige Personen zu vergeben —; so muß der Concessionarius, wenn es nicht ein feudum novum ist — alle Schulden des verstorbenen Lehn-Mannes, in so weit das Allodium nicht reicht, oder das Gut praevia aestimatione zu 5. pr. 100. bezahlen.

B. In Ansehung der den Agnaten anheim gefallenen: Tit. XXVII. heißt es dieserhalb: Es kann ein Lehn-Mann das Lehn veräußern, und die Agnaten sind nicht bemächtiget, die Alienation zu hindern, sondern müssen selbige salvo jure retractus, et salva actione revocatoria, gestatten.

Die damalige Königl. Regierung zu Stettin fand diese Fassung der Natur und Beschaffenheit der Vor-Pommerschen Lehne nicht angemessen, weil hiernach den Vasallen ein Dominium plenum eingeräumet wird, welches ihnen nicht zustehet. Die desfalsige ausführliche Remonstration findet man unter dem Text derselben in den schon angeführten Hinterpommerschen Beiträgen abgedruckt.

§. 2. heißt es: Eben so kann ein Lehn-Mann Schulden contrahiren, und damit Lehne beschweren, Der Tit. XXIV. §. 2. lautet also: Wenn auch des Vaters Lehn-Gut Schulden halber in concursu creditorum, oder ad instantiam eines creditoris gerichtlich alieniret, und entweder subhastiret, oder dem Creditori, praevia aestimatione, zugeschlagen werden sollte, so haben die Söhne das jus reluendi, und sind darin den Agnaten und andern Gesamt-Händern vorzuziehen.

Es wird also hierin sogar der sonsten allgemein als unbezweifelt angenommene Grundsatz, daß die Söhne facta patris praestiren müssen, abgeändert, welcher sonsten über die Abnutzung des Lehnes und die Bezahlung der Schulden ex fructibus, während der ganzen Dauer der lehnsfahigen Descendenz des Schulden machenden

Lehn-Mannes entscheidet. Tit. XXXI. heißt es; §. 1. Es müssen alle Schulden aus des verstorbenen Lehn Mannes Güter, wenn agnati succediren, bezahlt werden, und zuvörderst aus dem Allodio — wenn aber solches nicht reicht, sodann in subsidium aus dem Lehne ohne Unterschied, es mag das Lehn darauf hypotheciret, und lehnsherrlicher Consens ertheilet sein, oder nicht.

§. 5. Es haben aber die Lehn-Folger alle Wege das Beneficium taxae, und kann wider ihren Willen das Gut nicht subhastiret werden.

Die Anmerkungen der Königl. Regierung zum Tit. II. §. 4. enthalten einen Vorschlag zu einer Lehns-Taxe.

Was die besonderen positiven Hinter-Pommerschen Lehns-Gesetze über diesen Gegenstand verordnen, übergehe ich ganz mit Stillschweigen, damit keine Veranlassung zu einer Verwechselung der, in dieser Materie ganz verschiedenen, Vor- und Hinter-Pommerschen Gesetzgebung gegeben wird, welche eine der Haupt-Ursachen der dieserhalb herrschenden Verwirrung und Ungewißheit ist.

Mehrere, auf die Entscheidung der vorliegenden Frage einen Einfluß habende, positive gesetzliche Bestimmungen, giebt es meines Wissens nicht, und sind auch wol nicht vorhanden, weil nirgends derselben Erwähnung geschehen ist; wenigstens keine, den angeführten widersprechende.

Mit dem, in den angeführten älteren Pommerschen Privilegien und Gesetzen, ausgesprochenen Legislatorischen Geist stimmen auch die Gesetze und Gewohnheiten der benachbarten, einen gleichen National-Charakter habenden, Völker überein; denn so müssen, seit jenen Zeiten her, auch in dem benachbarten Mellenburg, ohne allen Unterschied, alle von dem Lehn-Guts Besitzer gemachten Schulden in subsidium aus dem Lehne bezahlt werden.

Digitized by Google

Abschnitt III.

§. 8.

Will man die zur näheren Untersuchung gezogene Frage nach der Observanz oder dem Gerichts-Gebrauch beantworten; so muß man nicht nur, wie sich von selbsten versteht, einen Unterschied zwischen Hinter- und Vor-Pommern machen, sondern auch in Hinsicht Vor-Pommerns den älteren Gerichts-Gebrauch von dem neueren unterscheiden.

In Ansehung Hinter-Pommerns, ist es wol nicht in Abrede zu stellen, daß der Gerichts-Gebrauch, zwar nicht in den allerältesten, aber in den älteren und neueren Zeiten, ein Beneficium taxae, sowol im Fall der Successsion, als auch bei einer Schulden halber nothwendig gewesenen Subhastation, den Agnaten zuerkannt habe. Dieses geht aus einer großen Anzahl von Praejudiciis hervor, welche man in den Conclusis Sedinens. und im dem Schweder und anderweitig angeführt findet: und, eben dieser übereinstimmenden Observanz wegen, hat man dasselbe auch wol in der Hinter-Pommerschen Lehns-Constitution von 1694. ausdrücklich sanctioniret.

In Vor-Pommern aber hat in älteren Zeiten der Gerichts-Gebrauch dieses Benef. tax. nur lediglich auf die addictionem und dationem in solutum beschränkt, und die Agnaten, weder bei einer Erb-Folge, noch einer Subhastation, zum Genuß desselben zugelassen. Folgende wichtige Autoritäten bestätigen diese Behauptung. Das wichtigste und klarste Zeugniß über den älteren Gerichts-Gebrauch enthält:

A. Die sogar gesetzliche Kraft habende Königl. Resolution d. d. Stockholm 10 Apr. 1669. worin es heißet: Denn hiernach bezeiget judiciorum praxis, daß nicht nur die Pommerschen Lehn Schulden tragen, sondern daß bei entstandenen Concursus creditorum die Lehne auch particularisiret, und den Cre-

ditoribus, — so weit dieselben nur immer reichen können, hingegeben und addiciret werden.

B. Ein eben solches concludentes und wichtiges Zeugniß legt der ehemalige Vice-Präsident des Königl. Schwed. Appell. Tribunals zu Wismar, welches die höchste Instanz in allen Vor-Pommerschen Lehns-Sachen war, Dav. Mevius, über die Natur und Beschaffenheit der Vor-Pommerschen Lehne ab. Derselbe äussert sich nemlich über selbige folgenderstalt: Nro. 68. Daß zum 7ten der Agnatorum jus zu den Lehnen nicht ex prima investitura, wie dann solche causam feudis nicht gegeben, sondern ex ipsa agnatione, und dem Erbtheil, so die Geschlechter zu den Gütern gehabt, und deren so männlichen Geschlechts conserviret, herrühre, darum die Vetter ihre Befugniß zu den Lehnen nicht a primo deriviren können, noch auf derselben allein ihren Respekt haben, demnach auf die circa feuda ex pacto et providentia recepirten Brocardica, quod quilibet agnatus jus a primo adquirente radicatum habet, et ejus jure in feudalibus experitur ab ultimo successore nihil capiat, in den Pommerschen Lehnen nicht allerdings gelten, sondern wie bei Erb-Gütern, ein jeder successor jus et causam succedendi ab antecessore erlangt.

Nro. 54. Diesem nach, ist zum 17ten in Pommern hergebracht, daß nicht nur in fructus feudorum, sondern in ipsa feuda, die gerichtlichen Executiones in Schuldsachen ergehen, dahero die Gläubiger in die Lehne immittiret werden. Diese Immissiones ihnen ein pignus judiciale tribuiren, daneben auch die addictiones in solutum ergehen, wie aus dem offenbaren Gerichtsgebrauch am Tage.

Nro. 56. Vor's 18te ist den Pommerschen Lehnleuten vergönnet, der Schulden halber,

zur Rettung ihres Glaubens und guten Namens, die Lehne in solutum oder Bezahlung der Gläubiger abzutreten, wie solches in dem Land-Tags-Abschied von Wollin folgendergestalt erklärt: —

Dem zum 19ten nachfolgig, und wie mit vielen Praejudiciis zu gewähren, in den Pommerlanden üblich, daß man die Lehne Schulden halber addiciret, und in solutum gegeben, oder sonsten mit der nächsten Vettern Consens, oder die diese nicht consentiren wolten, auf ergehendes Decretum, alieniret, weder die nächsten, noch die andern remotiores, deren Consens nicht erfordert, actionem feudi revocatoriam intentioniren können, obgleich einen andern, dem gemeinen Lehn-Recht nach, dieselbe befugt sein. Worüber wir auch in nächst vorgemeldeten Puncten unter Ihrer K. Maj. Nahmen, die bei dem K. Hof-Gericht zu Stettin d. 12 Mart. 1645 auf Ansuchen des Stifts-Voigts zu Cöslin Jac. v. Heydebrechten wider die Camecken eine solche Declaration abgegeben: So ist auch an diesen K. Hof-Gericht und sonsten bekannt, und unbegreiflich, das in Schuld- und Execut: Sachen ohne Unterschied, ob die Schuld mit fürstlichen, und der Agnaten Consens, gemacht sei oder nicht, die Immissiones nicht nur in fructus feudorum, sondern in ipsa feuda verrichtet, die angewiesenen Lehne aestimiret, und wenn dazu in jedes mahl bestimmter Zeit, keine Reluition erfolgt, in solutum addiciret u. s. w. Es hat also solche addiction, wenn legitime damit verfahren, effectum dominii irrevocabiliter translativi — und hat wider den Creditorem, dem die addictio legitime geschehen, einiges jus retractus, oder actio feudi revocatoria nicht statt.

Der Herzog Philipp II. sagt, in dem in der Dewizschen Sache erlassenen Decret: die

Lehnleute haben ihre Lehne nicht schlechterdings als ein Beneficium, ex gratia investientis domini, erlanget; sondern es sind auch zugleich erbliche Güter.

Nro. 83. Die vielfältig ertheilten Zusicherungen wegen Bezahlung aller Schulden in casum aperturae sind auch immer gehalten worden. Die Hinter-Pommerschen Regierungen suchten dieselben zwar hin und wieder zu eludiren; allein in Vor-Pommern ist dergleichen in actis nie moviret, und aus keinen actis zu befinden, daß die Landes Fürsten die Bezahlung der Schulden difficultiret, wenn auch der Consens nicht eingeholet.

Nro. 128. Wie denn in Vor-Pommern, bei der Löbl. Herzöge Lebzeiten, nie ein einziges Exempel man nicht erfahren können, daß Lehne eröffnet, und die Bezahlung der Schulden verweigert wäre. Darum unter den alten Gravaminibus zwar wol befindlich, daß die Agnaten ihres eigenen Vortheils Willen, die Privilegia zu restringiren sich bemühet, aber nie über die Landes-Fürsten, als wenn dieselben dergleichen Meinung wären, Klage geführet, dieselben haben vielmehr die Agnaten ihre Intention verwiesen, es bei den Privilegiis zu lassen, und solche dahin erkläret, daß des Lehn-Mannes Hand und Siegel, zur Rettung seiner Ehre, zu respectiren.

Nro. 129. Es ist kein Unterschied, ob die Lehne zu Fall stehen oder nicht? Landtags-Abschied von Wollin de 1551. Wir wollen uns aber auch unser Recht u. s. w.

Hierzu kommt zum 13ten die Communis opinio provinciae, wenn dann in diesem Lande, weder bei der hohen Obrigkeit, noch bei den Landsassen, jemahls die Privilegia anders verstanden, noch geglaubt, denn

daß die Lehne ohne Unterschied Schulden tragen müssen u. s. w. Wenn durch Einführung einer andern Opinion viele ehrliche Leute in Verlust und Schaden versetzt, und um das ihrige gebracht würden. Fürs 14te mag die Contraria sententia dann dem Vaterlande sehr schädlich und verderblich geschätzet werden.

Zu Nro. 114 und 128. führet Mevius mehrere Beispiele an, daß die Fürsten auch die nicht consentirten Schulden bezahlet haben.

In den Cons. 38. sagt derselbe N. 52. Feuda in solutum addicta actionem revocatoriam non patiuntur. N. 56. Si alia non adsunt solvendi media, ut ut dissentientibus agnatis feudi in solutum dantur, N. 63. ex eo quod feuda aeri alieno sint obnoxia, quae feudorum conditio in Pommerania indubitata atque lippis et tonsoribus nota est, sequitur cum alienandi licentia, tum revocationis non competentia. N. 64. Ita scriptum in materia revocationis a Cothmanno Cons. 31. N. 10. Vol. 3. consuetudine tali introducta et recepta, censetur quoque efficax rerum feudalium alienatio permissa, sine qua nullus consuetudinis foret effectus. N. 69. Sed ex statutis moribusque provinciae indubitatum est, quod quae ab antecessore, ex necessitate quadam fiunt, sicut et cum aeris alieni causa feudum transferunt, ab agnatis successoribus rata haberi debeant. N. 85. Ius creditorum in feudis Pomm. potius est jure agnatorum.

Von einem gleichen Gehalt sind auch die Zeugnisse der nicht weniger berühmten Zeitgenossen des Mevii, nemlich des schon genannten Cothmann und des Tornow, in seinem Werke de feudis Mecklenburgicis. Dieselben sind zwar nicht so ausführlich, wie das des Mevii, allein sie bezeugen doch im allgemeinen die

die Observanz, daß die Lehne in Pommern eben so gut wie in Mecklenburg Schulden tragen, und in letzterem werden notorisch indistincte alle Schulden in subsidium aus dem Lehne bezahlt. Letzterer sagt nemlich C. 1. S. II. §. 1. Feuda nostra Megapolitana, ut et vicina Pomeranica — impropria esse S. I. §. 4. dixi. Praecipue vero nota ex qua talia ea esse constat, quod aeri alieno sint obnoxia. Cothm. T. I. §. 75. in fin. v. 3. §. 18. N. 1. Mevii Cons. 36. N. 95. Brunnemann Cons. 17. N. 58. et Cons. 1. §. 88. N. 3. In Pomerania feuda sunt anomala, et ut plurimum subjacent aeri alieno, cum ab initio sponte sint a Domino directore cognita. Et ita decisum die 4 Sept. 1663.

§. 9.

Daß der Gerichtsgebrauch neuerer Zeiten nicht immer mit dem eben gedachten ältern übereingestimmet habe, und daß man hin und wieder sowol dem domino directo, im Fall der Eröffnung, als auch den Vasallen im Fall der Lehns-Folge und der Subhastation ein Beneficium taxae zugesprochen habe, ist nicht in Abrede zu stellen. Die wichtigsten Zeugnisse über den Gerichtsgebrauch neuerer Zeiten sind enthalten:

A. In der schon oben angeführten Declaration der Conc. Ordnung von 1729, worin das der Pommerschen Ritterschaft zustehende Beneficium taxae, so wie es hergebracht, ausdrücklich bestätiget wird.

B. In dem ebenfalls schon erwähnten Gutachten vom 21 Oct. 1769, wonach sich, nach der Aufschrift desselben, das Tribunal in der Entscheidung vorkommender darin beurtheilter Pommerscher Lehns-Fälle richten soll. Hierin äussert sich der Verfasser sowol in Hinsicht des Domini directi, als auch der Agnaten, über das in Rede stehende Beneficium taxae folgendergestalt:

p. 9. So wol in Hinter- als in Vor-Pommern stehet den Lehnfolgern das Benef. taxae zu. p. 12. Wem dieses Benef. tax. zustehe, sollte scheinen unbezweifelt zu sein, indem die Lehns-Gesetze solches allen Lehns-Folgern zueignen. Es leidet aber solches a) schon von selbsten eine Ausnahme bei dem Lehnherrn, wenn das Lehn an ihn eröffnet wird, als welcher nur die consentirten und wahren Lehns-Schulden zu bezahlen schuldig ist. — Sollte jedoch sich auch hierbei der Fall ereignen, daß diese Schulden den Werth des Lehns übersteigen, so scheinet aus der nota des Schweder zu fließen — daß Dominus directus nicht deterioris conditionis und von dem Ben. taxae so wenig ausgeschlossen sein könne, als ein Agnat.

In Vor-Pommern ist dieses zweifelhafter. p. 15. heißt es in Hinsicht der Agnaten: in welchen Fällen aber b) dieses Ben. taxae statt habe, ist zwar gleichfalls in den Gesetzen nicht deutlich genug bestimmt — Demohnerachtet, gehen die meisten Meinungen dahin, daß solches nicht statt habe, wenn ein jure dominii in andern befindliches Lehn von einem Agnaten revocirt werde, folglich Revocatio oder Retractus exerciret werde. — Es bleiben also nur die Fälle, wo jemand in ein verschuldetes Lehn succediret, oder wo er ein dergleichen in den Händen der Creditoren befindliches Gut reluiret, worin das Benef. tax. statt hat.

p. 43. sagt der Verfasser aber wiederum: es pflegen aber die Gerichte auch, besonders in Coneursen, die Sache als eine Reluition zu betrachten, und Agnatos zur Reluition cum Benef. t. zu verstatten: und

p. 53. behauptet er wiederum; es kann auch Revocant sich nicht des Benef. t. bedienen, indem dieses Beneficium, juxta supra di-

cta — wol nicht p. 43. sondern p. 15. — nur bei der Reluition, in dem Fall statt hat, wenn die Lehne lure crediti besessen werden, und nicht dominium transferiret worden ist. Videat. Schweder am angeführten Orte.

§. 10.

Die Behauptungen von Rechts-Gelehrten, welche, vermöge des von ihnen bekleideten Amts, hinlängliche Gelegenheiten gehabt haben, das Herkommen und den Gerichts-Gebrauch, in Ansehung nicht ganz klar und deutlich von den Gesetzen bestimmter Rechts-Fragen, kennen zu lernen, wie z. B. eines Mevii, der viele Jahre ein arbeitendes Mitglied des höchsten Vor-Pommerschen Gerichts-Hofes war, von welcher auch die Lehn-Sachen in der letzten Instanz entschieden wurden, geben allerdings bei dunklen Gesetzen eine sehr wichtige Entscheidungs-Norm ab: allein die Meinungen von bloßen Privat-Rechts-Gelehrten, welche in keinen solchen Verhältnißen gestanden haben, können als Entscheidungs-Gründe nicht weiter in Betracht kommen, als in so ferne sie sich entweder auf ausdrückliche, allenfalls zur größern Deutlichkeit beförderte, Gesetze, oder einen hinlänglich erwiesenen Gerichts-Gebrauch, stützen. Die wenigste Berücksichtigung aber verdienen die von allen solchen Stützen entblößten Behauptungen völlig unbekannter Scribenten, bei welchen vielleicht der Fall eintreten kann, daß dieselben die behaupteten Meinungen aus bloßen Neben-Absichten, und nicht aus Liebe zur Wahrheit, aufgestellt haben.

Dieser Bedenklichkeit ohnerachtet, will ich gegenwärtig auch noch einige Meinungen solcher bloßen Privat-Rechts-Gelehrten über unseren Gegenstand folgen lassen. Eigentlich gehört auch das quästionirte Gutachten von 1768 dahin, weil dasselbe aber wirklich in foro einiges Ansehen erlangt haben soll, so wollen wir ihm die einmal angewiesene Stelle lassen.

Die nächste Stelle nach diesem unrichtigen Normal-Erachten wollen wir dem Matthias Moeller mit

seiner Abhandlung de feudis Pomeranicis, Praeside Sam. Stryckio, einräumen, weil derselbe seine aufgestellten Behauptungen mit wirklichen Praejudiciis aus den Excerpten seines Vaters bestätiget hat, welcher Land-Rath zu Greifenberg war.

Seine Behauptungen in Betreff des vorliegenden Gegenstandes lauten folgender gestalt:

§. 9. Feuda Pomeranica in subsidium obnoxia sunt aeri alieno

§. XIV. Haec observantia in feudis pomeranicis mutari vel tolli, non potest nec debet, nisi communi consilio Principum et Statuum alterioris et citerioris Pomeraniae, uti conventum est, Pommerscher Visitat. Bescheid d. 1616. Tit. 65. u. s. w.

§. XXV. Defuncti Vasalli manus et sigillum reputantur inter debita necessaria.

§. XXVII. Etiamsi Vasallus fuisset prodigus, nisi praescripto remedio usi fuerint successores.

§. XXVIII. Contradictio successorum alienationem juris impedire nequit.

§. XXXIV. Iure et moribus Pomeraniae, revocatio feudorum, absque pretio, nullo modo locum habet.

§. XXXV. Sed agnati in Pomerania revocant feuda cum pretio, h. e. reluunt vel retrahunt, statuto a judice termino.

§. XXXVII. Reluitio autem non fit, pignoribus, vel fidejussoribus, sed in numerata pecunia, mit baarer Zahlung.

Alle diese Behauptungen werden, wie schon gesagt worden ist, mit einer großen Anzahl von Praejudiciis unterstützt und belegt; allein, wenn gleich in selbigen hin und wieder den Agnaten ein Reluitions Recht vorbehalten worden ist; so wird darin doch nirgends mit einer Silbe des befraglichen Beneficii taxae gedacht, welche Gerechtsame sehr weit von einander unterschieden sind. Das jus reluendi setzt die Berichtigung der ganzen Schulden-Masse voraus, und wird den Agnaten nie in Zweifel gezogen werden, indem die Gläubiger nichts als ihre Befriedigung verlangen können.

Digitized by Google

Daß hin und wieder, z. B. in dem von Moeller §. XXXVI. angeführten Documento des Alt-Stettinschen Hof-Gerichts, super observantia ratione alienationis et revocationis feudorum Pomer. d. 12. Mart. 1645., einer Abschätzung der Lehne Erwähnung geschehen ist, daraus läßt sich durchaus kein anomales Benef. taxae folgern; eine solche Abschätzung ist an und für sich schon bei einer jeden gerichtlichen Veräusserung gesetzlich, und war bei einer addictione in solutum in doppelter Hinsicht nothwendig.

Gerdes in Dissert. de debitis ex feudis praecipue Pomeraniae solvendis, Praesid. Kressio, äussert sich über unsern vorliegenden Gegenstand auf folgende Art.

§. LVII. Modus autem satisfaciendi creditores ex feudo diversus est. Quoties enim debita sunt infra pretium feudi, neque res ad concursum devenit non alius solutionis modus suppetit, quam ut successor creditorum debitum liquidum et totum solvat.

§. LVIII. Major autem est difficultas de modo satisfactionis, si feudum cunctis debitis non sufficit, excitato concursu creditorum. Alioquin bina suppetunt remedia, subhastatio et taxatio. Equidem, ex juris comm. rigore feudi subhastatio — prohibita hactenus non deprehenditur. Hoc igitur jure arbitrio creditorum relictum videtur, num subhastationem, an vero taxam petere malint.

§. LIX. In Pomerania subhastationes feudorum — usus fori non admisit Schweder l. c. In Pomerania Suecica Ordinat. Trib. Wismar. p. 3. Tit. 2. §. 7. ita statuit diserte, quod subhastatio feudi non concedenda sit, quamdiu — agnatus superest. Idque vero etiam, in concursu creditorum per Constit. von Schuld-Sachen d. 1672. in passu: fürters u. s. w. ubi planis verbis definitum, quod agnato feudum in concursu Creditorum sine subhastatione secundum taxam reluere liceat, intra spatium anni.

Et quamvis in illa ipsa Constitutione limitatio

subjicitur, nisi emtor sit, qui ultra taxam offerat, inde tamen subhastationis necessitas argui nequit.—

§. LXI. Nondum tamen in Pomerania disputari desiit, num agnato, qui alias beneficio taxae gaudet, ultra taxam solvendum sit, quoties extraneus emtor plus offert?

Minime dissimulare licet, hac in re discrepare Ordinat. Tribun. Wismar. (quae indiscriminatim et simpliciter agnato debita exsolventi, feudum pro quantitate relinquendum esse sanxit) et Constit. Pomer. von Schuld-Sachen loco supra cit.

Neque enim desunt exempla, ubi beneficio taxae excidit agnatus, qui solvere vel noluit, vel non potuit id, quod alius emtor ultra taxam obtulit. Sic, e. g. feudum Thessinense Primen adjudicatum fuit Consiliario Keffenbrinck, quoniam 1000 florenos ultra taxam obtulerat. Verum est, quod Constitutio allegata et 1680 et 1712 confirmata, Nb. quoad tempora belli, Ordinatione Tribunalis sit posterior, quam sic anteriori legi derogasse dicendum foret. Memineris tamen, citatam Constitutionem esse temporariam, loqui de speciali casu, nempe concursu creditorum, taxa autem fit etiam, ubi nullus est Concursus Creditorum. Qualis sit hodie Praxis Pomeranici fori, in universum tuto asserere non ausim.

Plerumque, et non sine ratione, praetenditur a creditoribus, quod etiam quoad agnatos, ad indagandum rerum rei pretium subhastatio feudi praevia licitatione fiat, quia feuda Pom. sunt feuda mixta, et res tanti valet, quanti vendi potest.

So wol Kreſs als Gerdes, ſprechen alſo ebenfalls nicht nur den Agnaten das in Anſpruch genommene Beneficium taxae ab; ſondern ſie laſſen auch ein Gebot über die Taxe zu, und geſtatten ſogar beim entſtandenen Concurſe den Verkauf der Lehne im Wege der Subhaſtation. Zwar thun ſie dieſes mit einiger Blödigkeit, allein zu ſelbiger iſt gar kein Grund vorhanden. Da, wo die Erhaltung der Ehre und des guten Nahmens des Vaſallen die Haupt-Tendenz eines

Gesetzes ist, ist es keinesweges gleichgültig, ob man ohne Subhastation ein Gebot über die Taxe hinaus thun kann, oder ob die Steigerung des Preises im Wege einer öffentlichen Subhastation geschieht: denn ersteres ist dem guten Nahmen des Vasallen bei weitem nicht so nachtheilig wie letzteres.

Aus dem Verbot einer Subhastation folgt also keinesweges die Unzulässigkeit eines höheren Gebots ohne Subhastation, und selbiges kann so viel weniger ausgeschlossen werden, wenn selbiges gewissermaßen vom Gesetz als zulässig erkläret wird. Auch ist überall kein Grund vorhanden, die angeführte Constitution von 1680, welche 1714 erneuert worden ist, und das in der Wismarischen Tribunals-Ordnung gewissermaßen sanctionirte Beneficium taxae aufgehoben hat, für eine bloße temporaire, und interimistische, Verordnung zu erklären; denn warum sollte ein Gebot über die Taxe hinaus, während des Krieges, zweckdienlicher und nützlicher sein, wie zu den Zeiten der Ruhe? im Gegentheil scheint ein Gebot über die Taxe hinaus, während des Krieges, eine nicht platzgreifliche Sache zu sein. Diese beregte Verordnung ist wol nichts weiter als eine Remedur der in die gedachte Tribunals-Ordnung eingeschlichenen Abweichung von dem eigentlichen gesetzlichen Charakter der Vor-Pommerschen Lehne. In dem §. XLV. äußert er sich über die sogenannten verbrieften Schulden annoch also:

Distincti vero notantur casus in alleg. Rec. Provinc. Wolgast. sc. an vivat adhuc Vasallus debitor, an vero e vivis excesserit. Illo casu, quo Vasallo vivente, de debito contrahendo quaestio existit, et feudum eo adhuc vivo, oppignoratur, vel in illud immissio creditoribus conceditur, prius proximos agnatos citari, et utrum ad illum nexum feudalem decurrendum sit, examinari citatis et auditis proximis agnatis, de eo statuere oportet. Hoc casu autem, quo, Vasallo defuncto, de debito jam contracto quaeritur, tunc saltem inspicitur, utrum agnati vivo antecessore contradixerint, nec ne? Illo facto, continuatur ea disputatio, et super necessitate cre-

dit, et cum causae cognitione statuitur. Ubi non facta est ea dum vixit contradictio, omne aes alienum, manu et sigillo Vasalli corroboratum, pro necessario judicatur. Ita decisum in eodem Recess. Wolgast. §.: Da aber der Lehn-Mann verstorben u. s. w.

Keiner hat die Gründe wider das in der Rede befangene Beneficium taxae der Agnaten bei entstandenen Concursen besser neben einander gestellt und ausgeführet, als Balthasar in seiner Abhandlung de Beneficio taxae. Er führt dagegen verschiedene sehr wichtige Gründe an, nemlich:

a. die Beschaffenheit und Natur der Pommerschen Lehnen.

b. Die Analogie und die Rationes der vorhandenen ausdrücklichen gesetzlichen Verordnungen.

c. Den Mangel eines ausdrücklichen Gesetzes, welches das Benef. taxae eingeführet hat.

d. Die bestehenden ausdrücklichen gesetzlichen Verordnungen, welche einem solchen Rechts-Institut gradezu widersprechen.

e. Die demselben widersprechende vielfältige Observanz, und

f. Die rechtlichen Entscheidungen der höchsten Gerichts-Behörden.

Die Gründe e und f belegt er mit mehreren sehr merkwürdigen Fällen, in welchen das Benef. tax. gradezu verweigert worden ist.

Gleichwol aber hat die geglaubte Observanz so viel über ihn vermocht, daß er, aller dieser Gründe ohnerachtet, den Agnaten ein Benef. taxae zugesteht. Wie schwer ihn aber dieser Kampf der gesetzlichen Gründe mit einer geglaubten Observanz geworden ist, darüber mag er sich selber vernehmen lassen. Er sagt Cap. III. §. V. Haec in medium hactenus, pro negativa adducta argumenta si secreta animi aestimatione pensitemus, non parvi sane ponderis, quin tanti apud nos valoris sunt, ut non vereamus asserere, ea, si de jure constituendo quaestio sit, in hoc conflictu palmam mereri: at enim vero, cum decisio hujus

quaestionis ex observantia sit sumenda, eo propitio, a contraria affirmativa — recedere non licet. Zu dem Cap. IV. §. VII. behauptet derselbe jedoch, daß ein solches Benef. taxae, bei allen oneribus et debitis mere feudalibus, oder debitis feudalibus necessariis, keine Anwendung erleidet, und beruft sich dieserhalb auf die kurz vorher angeführte Behauptung des Gerdes oder Kreis.

Aus dieser eben angestellten Vergleichung der verschiedenen Meinungen der Privat-Rechts-Gelehrten geht also so viel hervor, daß der Verfasser jenes oft erwähnten Erachtens von 1768, und der eben angeführte Balthasar, den Agnaten bei einem entstandenen Concurse allerdings ein Benefic. taxae einräumen, daß aber Mevius, Moeller und Gerdes oder Kreis denselben einen solchen rechtlichen Vorzug nicht zugestehen, im Gegentheil absprechen, und daß alle diese dissentirenden Rechts-Gelehrten in dem Grundsatz übereinstimmen, daß die Debita mere feudalia oder necessaria, von keinen Benefício taxae ergriffen werden könnten, und daß in diese Klasse von Schulden alle verbriefte Schulden, nemlich alle diejenigen Schulden, zu rechnen sind, worüber nach dem Tode des Vasallen gehörige Schuld-Verschreibungen unter seine Hand und seinem Siegel vorgefunden werden. Diese Sanction ist in den Gesetzen und Land-Tags Abschieden so klar und deutlich ausgesprochen, daß es außer dem Verfasser des quästionirten Gutachtens von 1768, der sich über diesen wichtigen Gegenstand gar nicht näher ausgelassen hat, sondern denselben ganz mit Stillschweigen übergangen ist, Niemand gewaget hat, dieselbe in Zweifel zu ziehen.

Abschnitt IV.

§. 11.

Anderweitige Quellen des Lehn-Rechts, und andere Entscheidungs- und Zweifels-Gründe zum Behuf

der Entscheidung der vorliegenden Rechts-Frage, giebt es, wenigstens meines Wissens, nicht; Es steht also gegenwärtig zur näheren Untersuchung, was für rechtliche Grundsätze daraus herzuleiten sind?

Wenn man sich nicht über den Bericht der älteren Lehns-Geschichte, über den gewöhnlichen Sprach-Gebrauch ganz gewöhnlicher Worte, über den herrschenden Geist des älteren Zeit-Alters, über die demselben entsprechenden Rationes legis, über die ersten Regeln der Auslegungs-Kunst, und den allen dieser angemessenen Gerichts-Gebrauch mehrerer Jahrhunderte, hinweg sezen will; so kann man aus allen in dem vorstehenden Abschnitt nahmhaft gemachten Rechts-Quellen, und den im ersten Abschnitt aufgestellten allgemeinen Grundsätzen, wohl keine andere als folgende Rechts-Positionen folgern:

A. Der Lehn-Herr ist, im Fall der Eröffnung des Lehnes, indistincte verbunden, alle von dem lezten Lehn-Besitzer contrahirten Schulden in subsidium zu bezahlen, wenn selbigen auch der Consens des Lehnherrn abgehen sollte.

B. Es ist den Lehn-Guts-Besitzern erlaubt, die Güter mit Schulden zu belasten, und dieselben tragen in subsidium alle, entweder von den Agnaten consentirten, oder für nothwendig zu haltenden Schulden.

C. Ein jedes Gut kann, Schulden halber, den Gläubigern, nach einer aufgenommenen Taxe, gerichtlich addiciret, und außergerichtlich in solutum hingegeben werden.

D. In diesen Fällen steht den Agnaten ein Näher-Recht auf das in solutum hinzugebende Gut zu, und sie können dasselbe, vermittelst Erlegung des zum Behuf der Nationis in solutum abgeschätzten Werths selber behalten oder reluiren, i. e. sie haben ein Beneficium taxae.

E. Die Lehn-Güter können aber auch außerdem, wegen nothwendiger Schulden, angegriffen, und im Wege der Execution sub hasta veräußert werden. Bei ei-

ner solchen Subhastation findet kein Benef. tax. statt.

F. Ein jeder Lehnfolger muß mit dem Lehne alle darauf contrahirten nothwendigen Schulden übernehmen, und er hat dieserhalb kein Benef. taxae: — es versteht sich von selbsten, mit Vorbehalt des Beneficii inventarii —: für nothwendige Schulden sind aber, außer denjenigen, welcher wegen der Beweis der Nothwendigkeit geführt werden kann, alle diejenigen zu halten, worüber des letzten Besitzers klare Hand und Siegel vorhanden sind.

G. In Ansehung der nicht nothwendigen Schulden, oder derjenigen, worüber keine klare Hand und Siegel vorhanden sind, scheinet ein Benef. taxae statt zu finden. Ich sage, scheint, denn in ausdrücklichen gesetzlichen Worten ist dasselbe den Agnaten nirgends zugestanden worden.

H. Um der muthwilligen Verschwendung, und dem unnöthigen Schulden-Machen, vorzubeugen, ist es den Agnaten erlaubt, den Besitzer pro prodigo erklären zu lassen: daferne aber dieses nicht geschieht, sollen dieselben weiter keine Befugnisse haben, den Gläubigern, wegen der gemachten Schulden, Einwendungen zu machen, und Exceptiones entgegen zu setzen. Leges vigilantibus sunt scripta.

So lautet der wesentliche Inhalt der auf die Entscheidung der vorliegenden Frage vorhandenen gesetzlichen Vorschriften. Zwar sind die Worte der normirenden Privilegien, Landtags-Abschiede und übrigen Gesetze, nicht allenthalben völlig so genau bestimmt, wie der vorstehende kurze Auszug aus selbigen, und hin und wieder ein wenig allgemein abgefaßt: allein demohnerachtet können und sollen sie keine andern Stipulationen und Verordnungen ausdrücken. Die angegebene Verpflichtung der Lehne zum Schulden-Abtrag, liegt durchaus allenthalben klar vor Augen, und nirgends ist das von den Agnaten in Anspruch genommene Beneficium taxae, anders, als in den genau bezeichneten Fällen, daraus herzuleiten. Bei einer Addiction und Natione in solutum spricht die Analogie den Agna-

Digitized by Google

ten ein Beneficium taxae zu, weil selbige eine Art von Verkauf sind, und die Agnaten beim Verkauf ein Vorkaufs-Recht haben. Was beim Verkauf das Kaufgeld ist, ist bei einer Datione in solutum das Pretium taxatum, und Niemand hat ein Interesse dabei, daß den Agnaten der Vorzug bei der Datione in solutum streitig gemacht wird. In Ansehung der nicht nothwendigen, nicht verbrieften, Schulden ist in den Gesetzen bestimmt, daß der Agnat zu deren Abtrag keine Verpflichtung hat; er bedarf also dieserhalb keines Benef. taxae, denn nach dem Buchstaben, und auch nach dem Sinn des Gesetzes, ist der Agnat eigentlich auch nicht für die innerhalb der Taxe befindlichen, nicht nothwendigen und nicht verbrieften, Schulden verhaftet: da aber die Observanz einmal in diesem Falle ein Benef. taxae angenommen hat; so darf man dasselbe auch wol nicht weiter in Zweifel ziehen. Allein in Hinsicht der nothwendigen und verbrieften Schulden widerspricht ein solches angebliches Beneficium taxae der ursprünglichen Beschaffenheit der Vor-Pommerschen Lehne, dem Charakter zur Zeit der Einführung derselben, den Verträgen zwischen Ständen und Regenten, und den ersteren von letzteren ertheilten Privilegien, dem Geist und den Gründen der Lehns-Gesetze, dem Gerichts-Gebrauch mehrerer Jahrhunderte, den Behauptungen der vorzüglichsten Rechts-Gelehrten, und ist nirgends von der gesetzgebenden Behörde mit verständlichen Worten sanctioniret worden. Es ist eine rechtliche Mißgeburt neuerer Zeiten.

Eine nähere Erörterung und Bestätigung dieser Behauptung, und eine vollkommene Widerlegung dieses neuen rechtlichen Märchens, wird sich aus folgender anderweitigen Ausführung ergeben, für welche ich eine genaue Aufmerksamkeit und reifliche Erwägung bitte.

§. 12.

A. Die rechtlichen Verhältniße der Pommerschen Lehne, und insbesondere der von Vor-Pommern, wer-

den mehr durch förmliche, zwischen den ehemaligen Regenten und den Ständen abgeschlossene, Verträge, als durch einseitig erlassene Gesetze, bestimmt. Alle angeführten Privilegien und Landtags-Abschiede haben den Charakter eines Bilateral-Vertrages. Die darin enthaltenen contractlichen Bestimmungen können also nicht einseitig abgeändert werden, und normiren so lange, bis eine Abänderung auf einen gleichen Wege des Vertrages nachgewiesen werden kann.

Will man also eine Abänderung der im 2ten Abschnitt angeführten Privilegien, Land-Tags-Abschiede u. s. w. behaupten: so muß man eine so gestaltene Abänderung derselben nachweisen.

Will man also B., insbesondere die Behauptung aufstellen, daß sowol der Dominus directus, als auch die Agnaten, das in Anspruch genommene Benef. taxae, im Fall der Lehns-Eröffnung, und der Succession, oder einer Subhastation, haben; so muß erwiesen werden, daß in neueren Zeiten die Regenten und die Stände zusammen ein solches Benef. tax. eingeführet haben, denn in den älteren ständischen Verhandlungen findet man weder die Idee, noch den Ausdruck eines solchen Beneficii.

Zwar will man C., dasselbe in den im Abschnitt II. angeführten Privilegiis Ottonis et Bogislai, nemlich in den Worten: dat man de Schulden gelden kann, so fern edt wendet, so wie auch in den Landes Privilegiis von 1560 und zwar den Worten: So soll das Lehn die Schulden tragen — so weit und ferne sich das eröffnete Lehn erstrecket, entdecken und daraus herleiten: allein diese Ableitung ist offenbar falsch und unrichtig, und zwar aus folgenden Gründen.

a) Alle Verträge und Gesetze, welche die Bezahlung der Schulden aus dem Lehne verordnen, sind in den allgemeinsten und bestimmtesten Ausdrücken abgefaßt, und nirgends ist die Verpflichtung der Agnaten zur Bezahlung der nothwendi-

gen oder verbrieften Schulden auf irgend eine Art beschränkt. Ein solches agnatisches Benef. taxae würde aber offenbar mit dieser allgemeinen Sanction in Widerspruch stehen.

b) Ein solches Benef. tax. würde eben so sehr der ganzen Natur und Beschaffenheit der Vorpommerschen Lehne widersprechen. Nach selbigen sollen und müssen dieselben aus zweien Gründen Schulden tragen.

α. Weil sie keine reinen Lehne sind, sondern die rechtliche Eigenschaft der Allodien oder des freien Erbes mit beibehalten haben: die Güter werden nemlich bis zur Stunde als Erbe und Lehn verliehen.

β. Um die Ehre und den guten Nahmen des letzten Besitzers zu erhalten.

Beide Absichten des Gesetzes würden nicht erreicht werden, wenn es den Agnaten durch das Benef. taxae gestattet wäre, einen Theil der das Allodium mit ergreifenden Schulden von sich abzuwälzen, und die Gläubiger seines Vorfahren, durch eine den wahren Werth des Lehnes bei weitem nicht erreichende Taxe, um einen großen Theil ihrer Forderungen zu betrüben.

c) Die die Bezahlung der Schulden verordnenden Ausdrücke der Gesetze sind allgemein: alle Schulden, nicht ein Theil derselben, bis zu einer gewissen Grenze, sollen bezahlt werden: kein Gesetzgeber bedient sich verführerischer Worte.

d) Mit vier allgemeinen Worten — so fern es dt wendet — zernichtet man nicht den ganzen, tiefeingewurzelten Geist eines Rechts-Instituts, und ertheilet darin den Lehnfolgern ein äußerst anomales Privilegium zum Nachtheil der Gläubiger. Selbiges erforderte eine nähere ausführliche Bestimmung. Solche auffallende Begünstigungen deutet man nicht am Ende mit ein Paar verlohrnen hingeworfenen Worten an, sondern spricht selbige in einer ausführlichen und klaren und deutlichen Legislation aus.

*) Nach der Königl. Resolution d. d. Stockholm

10. Apr. 1669., sollen die Schulden aus den Lehnen bezahlt werden, *so weit dieselben zureichen können*: dieses ist ein Bezug auf die quästionirten älteren gesetzlichen Stellen, und schließet alle Beschränkung durch ein Ben. tax. aus.

f) Es ist sehr unwahrscheinlich, daß man in Vor-Pommern die Gläubiger sollte deterioris conditionis wie in dem benachbarten Meklenburg gemacht haben, indem die Lehns-Verhältnisse in beiden Ländern fast gleich waren, und daß die an der Legislation theilnehmenden Vasallen dazu ihre Zustimmung sollten gegeben haben.

g) Aber gesetzt auch einmal, aber nicht zugegeben, die quästionirten Worte begründeten ein solches Benef. tax.; so kann dasselbe doch nur allein auf die nicht nothwendigen, nicht verbrieften, Schulden angewendet werden, indem der spätere Wolgastische Landtags-Abschied von 1606 mit klaren und deutlichen Worten bestimmt, daß *alle nothwendigen und verbrieften Schulden bezahlt werden sollen*. Hier ist nicht die allergeringste Beschränkung, und es hat an selbige auch nicht gedacht werden können, weil des Verstorbenen Leumund und Ehre in der Grube nicht geschmälert werden sollen.

Schon hiernach ist es hypothetisch unmöglich, daß die angeführten beiden Stellen den Agnaten ein solches exorbitantes, nirgends anders wo zu findendes, Privilegium sollten ertheilet haben; widmen wir aber

h) den gedachten Stellen annoch eine genauere und unbefangene Prüfung, und vergleichen dieselben mit den damaligen Schuld-Verhältnissen, und übrigen auf die Verschuldung der Lehne Bezug habenden Verträge und Gesetze, so kann man unmöglich annoch einen Augenblick daran glauben, daß die quästionirten Worte ein solches Benef. tax. andeuten können, und es ist ein offenbarer Verstoß gegen die der gesetzgebenden Behörde schuldige Achtung, wenn sie einer sol-

Digitized by Google

chen Inconsequenz für fähig hält. Es ist nemlich α. an beiden Stelle offenbar von dem Fall einer Lehns-Eröffnung die Rede; eine darauf Bezug habende Stipulation kann aber nicht auf den Fall an einen Agnaten ausgedehnet werden, und überdem haben selbige dadurch alle gesetzliche Kraft verloren, daß der Lehn-Herr sich späterhin zur Bezahlung aller Schulden verbindlich gemacht hat. β. folgt aus der Stipulation oder Sanction, daß die Schulden aus dem Lehne bezahlt werden sollen, so weit dasselbe reicht, noch keinesweges, daß die Frage, wieweit das Lehn reicht, lediglich durch eine Taxe bestimmt werden solle: sondern der gebrauchte allgemeine Ausdruck schließet überall die übrigen Arten von Werths bestimmungen, und insbesondere die durch Subhastation, nicht aus. Hätte diese Werthsbestimmung bloß auf eine Taxe beschränkt werden sollen, so wäre diese Ausnahme von der Regel gewiß mit besonderen Worten verordnet. Das bestehende allgemeine Recht ist dieserhalb überall nicht abgeändert. Nach den Grundsätzen der Auslegungs-Kunst soll eigentlich ein jedes Wort eines Vertrages oder Gesetzes eine besondere verordnende Bedeutung haben, und kein Wort als eine unbedeutende Redens-Art angesehen werden. Gedenket man sich den Fall, daß unsere Vor-Eltern es mit diesem Grundsatz so genau eben nicht genommen haben, so kann man allenfalls

i) auch sehr gut behaupten, daß die öfter erwähnten Worte der Privilegiorum Ottonis et Bogislai, so weit sich das Lehn erstrecket, nichts weiter als die gewöhnlichen Redensarten sind, womit man eine unbestimmte Größe einigermassen zu bestimmen sucht, damit man selbige nicht als völlig infinit annimt. Hätte man die gedachte Stipulation, ohne diese Clausel, im allgemeinen also gesetzt: das Lehn soll alle Schulden tragen, so konnte jemand bei Lesung derselben

ben vielleicht die Frage aufwerfen; ja — wie, wenn die Schulden den Werth des Guts übersteigen? um dieser Frage zuvorzukommen, ward die aus der Sache selbst hervorgehende Clausel hinzugefüget. Auf was für eine Art und Weise der Werth bestimmt werden solle, ob durch Taxation oder Subhastation, ward nicht entschieden, sondern der Bestimmung der schon erlassenen Gesetze überlassen. Doch wozu bedarf es einer anderweitigen Exegese dieser Worte, da die schon angeführte Königl. Resolution von 1669 es deutlich genug erkläret, daß sie so viel bedeuten sollen, so weit dieselben, nemlich die Lehne, immer reichen können. Es heißt nicht, wie weit die Taxe reicht.

Ob übrigens ein Lehn damals für eine Taxe überlassen oder subhastirt wurde, war ziemlich gleichgültig, indem eine damalige Taxe dem wirklichen Werth angemessen war, anstatt daß eine heutiges Tages nach veralteten und unpassend gewordenen Grundsätzen aufgenommene Abschätzung vielleicht nicht einmal die Hälfte des wirklichen Werths erreicht. Damals erhielten die Gläubiger in beiden Wegen aus einem 100,000 Rthlr. werthen und eben so hoch verschuldeten Gut eine gleiche Summe: jetzt würden dieselben nach einer, nach dem ehemaligen Grundsätzen aufgenommenen, Lehns-Taxe, um 50,000 Rthlr. verkürzet werden.

D. In allen existirenden, und im 2ten Abschnitt angeführten, Rechts-Quellen, kommen nur zwei Stellen vor, in welchen von einer Taxation der Lehn-Güter die Rede ist, nehmlich

a) In dem Wolliner Landtags-Abschied von 1581. und

b) In dem Wolgaster Landtags-Abschied von 1606.; allein im ersteren ist offenbar von einer Datione in solutum die Rede, es heißt nemlich darin: Wenn er sonsten nicht solvendo — jedoch auf vorhergehende Cognition auch rechtmäßiger Aestimation — zu Rettung seiner Ehre —

sein Lehn in solutum geben möge: und der zweite enthält nichts als die Bemerkung, daß bis jetzo wegen der Taxation der Lehn-Güter noch keine besondere Verordnung habe gemacht werden können, und daß es deshalb bei der vorigen Verordnung verbleiben solle, der lehnsherrl. Moderation vorbehältlich. Hier ist offenbar nur von der bishero, bei einer Datione in solutum, und bei Theilungen der Lehne, erforderlichen Abschätzung die Rede, denn zum anderweitigen Behuf war keine Taxation erforderlich. Ueberhaupt können alle diejenigen gesetzlichen Stellen, in welchen von einer Abschätzung der Lehne, in Hinsicht der Gläubiger, die Rede ist, schon deshalb nur von einer Datione in solutum verstanden werden, weil das Schulden-Machen in den älteren Zeiten, der damaligen Geld-Verhältnisse wegen, nur sehr beschränkt war, und der gewöhnliche Weg zur Befriedigung der Gläubiger eine Addictio oder Datio in solutum war. Bei selbigen konnte man den Agnaten, aus den schon angeführten Gründen, ein Vorrecht, das Lehn für die angefertigte Taxe zu behalten, nicht streitig machen, welches Recht man füglich mit dem Ausdruck eines Beneficii taxae belegen konnte. Dieses ist ohne Zweifel der Ursprung dieser Benennung. Dieses Beneficium kann also nicht anders zur Anwendung kommen, als wo schon eine Veräußerung nach einer Taxe geschehen ist; mit nichten kann aber ein Agnat verlangen, daß ihm ein nicht abgeschätztes Lehn, nach einer erst zu veranstaltenden Taxe, überlassen werde. Selbst dieses den Agnaten der Billigkeit, und der vom Vorkaufs-Recht hergenommenen Analogie nach, nicht zu verweigernde Benef. taxae ist also denselben nicht einmal durch ein ausdrückliches Gesetz ertheilet worden, geschweige denn noch über diese Fälle hinaus in Anspruch genommen.

E. Die in neueren Zeiten hin und wieder, bei einem

gerichtlichen oder außergerichtlichen Verkauf aufgestellte Idee eines Benef. taxae, hat wol dahero ihren ersten Ursprung genommen, daß man die verschiedenen Veräußerungs-Arten zuerst in Hinter-Pommern mit einander confundiret, und in eine Kathegorie geworfen hat, welches alsdann in die Hinter-Pommersche Gesetzgebung eingeschlichen ist. Von hier aus hat sie sich von Zeit zu Zeit nach Vor-Pommern verirrt, wenn gleich es eine bekannte Sache ist, daß die Hinter-Pommerschen und Vor-Pommerschen Gesetze und Gewohnheiten nicht immer übereinstimmen. Dieser Mißgriff war um so viel leichter möglich, da eine richtige Kunde des Lehn-Rechts eben nicht eines jeden Richters Sache ist, und dieselbe auch bei der selten vorkommenden Anwendung derselben leicht in Vergessenheit übergeht.

F. Eben so wenig, als aus den alten Pommerschen Landtags-Abschieden u. s. w. das quästionirte Benef. taxae hergeleitet werden kann, eben so wenig kann dasselbe auch durch die zu diesem Behuf angeführte Declaration der Conc. Ordnung von 1726 begründet werden, worin es also heißet: das unserer Pommersch. Ritterschaft zustehende Beneficium, daß die Agnaten, wenn Schuldenhalber ein Lehn-Gut anzugreifen, solches für den ästimirten Werth annehmen können, und mit solchen sich die Creditores abfinden lassen müssen, ohne daß das taxirte Gut durch Verkauf oder Licitation höher zu treiben, wollen wir derselben ausdrücklich bestätigen, so wie es hergebracht ist.

Denn diese Declaration hat a): gar nicht die Tendenz einer neuen Legislation gehabt, sondern nur die schon bestehende bestätiget: insbesondere hat dieselbe das Benef. taxae nur in so ferne bestätiget, wie es hergebracht ist. Dieselbe setzt also den Beweis voraus, daß dasselbe auch in Vor-Pommern, nach einer legalen Observanz, hergebracht sei.

b) Hat diese Declaration kein neues Recht einführen können, weil dazu nach den allgemeinen Grundsätzen des ersten Abschnitts der Consens der Stände erforderlich war, und zwar nicht bloß der dabei gewinnenden Guts-Besitzer, sondern auch des dabei interessirenden dritten Standes.

c) Ist diese Declaration nur eine Lex referens, und erhält nur durch die Richtigkeit des Relati gesetzliche Kraft. Dieses Relatum ist aber in Hinsicht Vor-Pommerns eine bloße irrige Idee, ein rechtliches Nonens.

d) Ueberhaupt ändert eine Confirmation keine bestehenden Rechts-Verhältnisse, sondern bestärkt nur die schon bestehenden.

Die angeführte Stelle kann also allenfalls nur auf Hinter-Pommern eine Anwendung erleiden.

G. Das einzige, allen diesen Gründen mit einigem Schein von Erheblichkeit entgegen zu setzende Argument ist die Behauptung, daß das befragliche Benef. taxae durch die Observanz, durch den Gerichts-Gebrauch, ebenfalls in Vor-Pommern eingeführt worden sei. Allein eine solche gesetzliche Kraft habende Observanz hat eben so wenig eintreten können, als sie wirklich befunden und erwiesen werden kann.

Wir haben, im ersten Abschnitt, die nothwendigen Erfordernisse einer solchen Observanz in Erinnerung gebracht: der zur Begründung derselben angeführte Gerichts-Gebrauch hat auch keine einzige dieser nothwendigen Erfordernisse, und es steht seiner Begründung das sehr wichtige Hinderniß entgegen, daß die durch ihn zu derogirenden Privilegien und Land-Tags Abschiede, und Resolutionen, mehr Bilateral-Verträge, als einseitig erlassene Gesetze *) sind. Selbst die Gesetzgebende Behörde kann dergleichen vertragsmäßige Rechts-

*) Sie sind Gesetze, welche auf Antrag der Landstände und mit deren Einwilligung erlassen worden.

v. K.

Verhältnisse nicht einmal einseitig abändern, und dieses sollte durch ein gesetzwidriges Verfahren der Gerichte möglich sein? die Observanz ist immer nur ein Surrogat einer fehlenden oder dunklen gesetzlichen Sanction: wo selbige also, sowol durch den Geist, als auch durch die ausdrücklichen Worte des Gesetzes, klar und deutlich vor jedermanns Augen liegt, da ist sie nichts als ein Misbrauch des richterlichen Amts, und eine sträfliche Anmassung der gesetzgebenden Gewalt, und sie ist um desto tadelnswerther, jemehr dieselben den Grundsätzen des allgemeinen und natürlichen Rechts zuwider läuft, und je mehr das irdische Wohl der Capital-Besitzer dadurch gefährdet wird. Die Gerichts-Höfe sind zwar keine Finanz-Behörden, um für das Wohl der Gewerbe sorgen zu müssen; allein sie dürfen doch auch keinen Gerichts-Gebrauch als Gesetz aufkommen lassen, wodurch nothwendiger Weise allen Besitzern von Lehnen der zur Bewirthschaftung und Verbesserung derselben so nothwendige Credit benommen werden muß. Welcher Inconsequenz machen sich nicht auch die Gerichts-Höfe schuldig, wenn sie ohne Unterschied der Schulden, und ohne Berücksichtigung einer so genannten Lehns-Taxe, Schulden bis zum wirklichen Werth intabuliren und bestätigen; hinterher aber alle diejenigen ingrossirten Forderungen für ungültig erklären, welche die, nur den halben Werth des Guts erreichende, so genannte Lehns-Taxe übersteigen.

Was ich dieserhalb eben gesagt habe, ist durchaus keine neue Behauptung, der schon öfter erwähnte ehemalige Vice-Präsident des Wismarschen Tribunals sagt schon vor mehr als hundert Jahren: Cons. 44. Nro. 129. „Fürs 14te mag die Contraria sententia nicht anders, als dem Vaterlande sehr schädlich und verderblich geschätzet werden," und schildert hiernach die Nachtheile einer solchen Behauptung, sowol in Hinsicht der Moralität und der Landes-Cultur, als auch insbesondere derjenigen Gläubiger, welche ihr Vermögen bona fide und im Vertrauen auf die Gültigkeit der bekannten

Gesetze, und der allgemeinen Meinung der Provinz, ausgeliehen hätten, und welche sehr oft aus Wittwen, Waisen und Piis corporibus bestünden *).

Ueberhaupt sollte in einem wohleingerichteten und mit einer guten Gesetzgebung versehenen Staat überall nicht die Rede von einer Entscheidung nach einer Observanz oder einem Gerichts-Gebrauch sein. Beide sind eine Art von geheimen Gesetzen, und geheime Gesetze stehen mit geheimen Gerichten gewissermassen in einer Kathegorie.

§. 13.

Wäre, dieser entgegen stehenden Hindernisse ohnerachtet, aber auch die Einführung eines verbindlichen und gesetzliche Kraft habenden Gerichts-Gebrauchs möglich gewesen; so wird es sich doch nie auf eine den Gesetzen genügende Art erweisen lassen, daß derselbe in Hinsicht des Benef. taxae in Vor-Pommern wirklich existire.

Daß dasselbe zu den Zeiten eines Cothmann, Mevii, Stryk, Tornow u. s. w. in Vor-Pommern nicht existiret habe, geht aus deren Schriften sattsam hervor, denn es ist auch nicht die entfernteste Idee davon in selbigen zu finden, und hat auch wegen der gerade entgegengesetzten Behauptung darin nicht in Anregung gebracht werden können, denn selbige behaupten alle einstimmig, und ohne alle Beschränkung, daß der Agnat alle nothwendigen und verbrieften Schulden zahlen müsse, und ein Lehn, Schulden halber, nicht nur in solutum hingegeben, sondern auch sub hasta verkauft werden könne.

Daß in neueren Zeiten, nemlich seit der Abtretung von Vor-Pommern an Preußen, im Jahr 1720, hin und

*) Deren Rechte jedoch in sich und für den Staat nicht wichtiger sind, als die Agnaten.

v. K.

wieder, und vielleicht oft, von Seiten der Stettiner Regierung auf das befragliche Benef. taxae erkannt worden sei, ist vielleicht nicht in Abrede zu stellen, denn nichts war leichter, als die Verwechslung der verschiedenen Veräusserungs-Arten und der Vor- und Hinter-Pommerschen Rechte: allein diese einzelnen, wenn gleich vielfältig übereinstimmenden, Erkenntnisse, begründen noch immer keine gesetzliche Kraft habende Observanz. Zu selbiger ist eine ununterbrochene vieljährige, und in Contradictorio durchgesetzte, Gleichförmigkeit erforderlich, welche gewiß nimmer zu erweisen sein wird, indem dieser Beweis nur durch eine Vergleichung aller vorgekommenen Fälle zu führen ist, wobei annoch sehr zu berücksichtigen ist, ob bei einer solchen Veräußerung nicht eine datio in solut. statt gefunden hat, bei welcher das Benef. taxae nicht bestritten wird.

§. 14.

Daß dieses Benef. taxae in das Project der neuen Lehns-Constitution für Vor-Pommern mit aufgenommen worden ist, daraus folgt noch keine gesetzliche Kraft: denn dasselbe ist bis jetzt nur noch bloß die Idee eines Gesetzes, und selbige ist warscheinlich bloß deshalb in Vorschlag gebracht worden, um beiden Antheilen von Pommern eine gleiche Legislation zu geben.

Ob es aber Recht sei, daß man, dieser beabsichteten Gleichförmigkeit wegen, wol erworbene Zuständnisse aus älteren Privilegien und Verträgen aufopfern und, denselben zuwider, ein den Gläubigern und der Landes Cultur höchst nachtheiliges Benef. taxae einführen will, laße ich dahin gestellt sein. Uebrigens hat dieses Project wohl am meisten zur Verbreitung der irrigen Idee, daß den Agnaten schon in Vor-Pommern ein solches Beneficium zustehe, mit beigetragen.

Eine Observanz, welche gesetzliche Kraft haben soll, muß eben so, wie ein Gesetz, über allen Zweifel erhaben sein.

§. 15.

H. Daß den bloßen Meinungen der Rechts-Gelehrten, an und für sich, überall keine gesetzliche Auto-

rität beigelegt werden könne, ist bereits in dem vorhergehenden bemerkt worden. In diese Kathegorie gehört auch jenes schon oben erwähnte Gutachten vom 21sten Oct. 1768. Dasselbe kann also nicht anders zur Entscheidungs-Norm dienen, als in so ferne es mit dem bestehenden Landes-, Grund- und Lehn-Gesetzen übereinstimmt. In Hinsicht Vor-Pommerns, rücksichtlich der vorliegenden Frage, ist dieses aber durchaus nicht der Fall, denn die von dem Verfasser derselben aufgestellten Grundsätze, daß sowol dem Domino directo, im Fall der Apertur, als auch dem Agnaten, wenn er in ein verschuldetes Lehn succediret oder dasselbe Schulden halber subhastiret werden soll, ein Benef. taxae zustehe, sind nicht nur, wie wir bereits gezeigt haben, ohne allen rechtlichen Grund, sondern widersprechen auch offenbar den bestehenden ausdrücklichen Verträgen und Gesetzen, und dem Geist der Pommerschen Lehns-Verfassung. Er sucht demselben zwar, theils durch gesetzliche Autoritäten, theils durch Raisonnement, einige Haltung zu geben; allein seine ganze desfalsige Aufführung ist, genau betrachtet, nichts als ein Gewebe falscher Auslegungen der älteren Privilegien und Verträge, und von Berufungen auf nicht anwendbare Gesetze.

Da dieses Gutachten allenthalben in einem großen, wenn gleich unverdienten, Ansehen steht: so kann ich nicht umhin, den Quellen, woraus der Verfasser das behauptete Benef. taxae in den streitigen Fällen herleiten will, annoch eine nähere Untersuchung zu widmen. Seine Quellen, woraus er das gedachte Beneficium herleiten will, sind:

a) die im zweiten Abschnitt schon angeführten älteren Pommerschen Privilegien, und Land-Tags-Abschiede, nemlich

Privilegia Pom. Ottonis d. 1464. und Bogislai d. 1475. Privilegia de 1560.

Wollinscher Land-Tags-Abschied de anno 1606. u. s. w.

Wir haben uns aber hoffentlich bereits hinlänglich überzeugt, daß in allen diesen Verhandlungen und Ge-

setzen auch nicht die entfernteste Idee eines solchen Benef. taxae zu finden sei; und nach dem herrschenden Geist der Pommerschen Lehns-Verfassung enthalten sein könne.

b) Die Conclusa Pomeranica, die Hinter-Pommersche Lehns-Constitution, die Schwederschen Anmerkungen zu selbigen, und das Gutachten der Stettiner Regierung über das Project zur Vor-Pommschen Lehns-Constitution. Allein alle diese Sachen haben theils überall gar keine, theils aber für Vor-Pommern keine gesetzliche Kraft, und können allenfalls nur bei der Beurtheilung Hinterpommerscher Fälle in rechtlichen Betracht kommen.

c) Die Declaration der Concurs-Ordnung von 1726. der Verfasser nimmt nemlich dieselbe so crude, wie sie da liegt zur Entscheidungs-Norm für Vor-Pommern an. Die Leser werden sich aber erinnern, was über selbige bereits schon gesagt worden ist.

Sein Raisonnement für das behauptete Benef. taxae ist noch seichter; Es lautet p. 11. also: Wäre die Taxe genau nach dem Ertrage gemacht, würde auch dieses keine andere Wohlthat sein, als der Lehnfolger dadurch ein Gut für seinen wahren Werth erhielte; so aber bei jedem billigen Verkauf eben so erreicht wird und in Rücksicht, daß oft Güter unter ihren wahren Ertrags-Werth kaufweise zu haben sind, nicht den Rahmen einer Wohlthat verdient.

Dieses Raisonnement hebt mit einer Petitione principii an: es setzt nemlich da schon die Existenz eines Benef. taxae voraus, wo selbiges annoch zuvörderst zu erweisen war. Will man sich aber einmal über ein ausdrückliches Gesetz hinweg setzen, und bloß die Billigkeit reden lassen: so ist die leichteste Widerlegung eines solchen Raisonnements eine Hinweisung auf die nach den Gesetzen äußerst zu erhaltende Ehre der Vasallen, auf die Allodial-Qualität der Güter, und auf das Wohl und Weh der Gläubiger und der sich darun-

Digitized by Google

ter befindenden Wittwen, Waisen und piorum corporum. Alles dieses opfert der Verfasser einer, aus bloßer Rabulisterei gebildeten, Hypothese auf.

Dergleichen Unrichtigkeiten und falsche Anwendungen des Hinter-Pommerschen Lehn-Rechts auf Vor-Pommern finden sich in jenem Gutachten annoch mehrere; selbst offenbare Widersprüche kommen darin vor. So sagt z. B. der Verfasser: In welchen Fällen das Benef. taxae statt habe, ist zwar in den Gesetzen nicht bestimmt, u. s. w. gleichwol spricht er dasselbe den succedirenden Agnaten zu. So soll ferner z. B. das Benef. taxae nicht statt haben, wenn ein Iure dominii in andern Händen befindliches Lehn von den Agnaten revociret, folglich act. revoc. angestellet wird: dagegen aber spricht er dasselbe im vorgedachten Successions-Fall, und im Fall eines Concurses, den Agnaten zu. Welche Inconsequentien! Die Veräußerung des ganzen Lehnes erklärt er für zulässig, nicht aber die Contrahirung einiger Schulden über die Hälfte des Werths desselben, wodurch dasselbe vielleicht erhalten oder verbessert werden kann. So führt er ferner p. 52. ein Praejudicium des Tribunals an, wonach, bei der Revocation, der Abwesenden Ratae den andern accresciren sollen und gleich hinterher sagt er wieder, es scheint mir aber wider die Natur der Revocation zu streiten u. s. w.

Der wichtigen gesetzlichen Stellen, worin die Bezahlung der Schulden ausführlich sanctioniret ist, gedenkt er mit keiner Sylbe. Wenigstens hätte er doch deren Unanwendbarkeit zeigen sollen.

Wenn man alle diese und noch mehrere in diesem sogenannten Normal-Gutachten befindliche, Mängel und Gebrechen mit in Betracht zieht; so ist es unmöglich, an die Wahrheit der Behauptung zu glauben, daß sich ein höchstes Königl. Tribunal darnach zu richten pflege. Ein solches, sowol wegen seiner Gerechtigkeits-Liebe, als auch in Hinsicht seiner tiefen Rechts-Kunde, höchst verehrungswürdiges Rechts-Collegium wird gewiß nicht bloße Phantasien eines unbekannten

Schriftstellers, zur rechtlichen Entscheidungs-Norm nehmen.

§. 16.

Die Mitglieder der ehemaligen Königl. Regierung zu Stettin scheinen das große Unrecht, welches durch die Einführung eines solchen Benef. taxae den Gläubigern zugefügt würde, ihrer Meinung zum Faveur der Lehnleute ohnerachtet, sehr gut gefühlet zu haben; denn selbige äußern sich darüber, in ihren Anmerkungen zu Tit. XXXI. §. 5. des Projects des Lehn-Rechts für Vor-Pommern, worin festgesetzet worden ist, daß den Lehn-Folgern in alle Wege ein Benef. taxae zustehe, und daß die Lehne wieder ihren Willen nicht subhastiret werden können, am Ende, also: und das einzige Bedenken, welches übrig bleiben könnte, und darin besteht, daß man Creditoribus prospiciren müsse, welche ihr angeliehenes Eigenthum zurück fordern, hebet sich dadurch, daß sie in der einmal eingeführten Eintragung ein Mittel haben, sich selbst zu prospiciren. Balthasar führt zwar in Dissert. de Benef. taxae, taxam supremam in Concursu creditorum an, u. s. w. Hiernach wären denn doch wenigstens die eingetragenen Debita sicher gestellt. Warscheinlich soll diese Eintragung als ein unbezweifeltes Document über die Nothwendigkeit der Schulden, oder deren Verbriefung, angesehen werden, woraus die behauptete Unstatthaftigkeit des Benef. tax. alsdann folgen würde. Hierdurch, ist hoffentlich das rechtliche Phantom eines Benef. taxae, sowol im Fall der Apertur, als auch im Fall der Succession der Agnaten, und zwar in letzteren, in Ansehung der nothwendigen und verbrieften Schulden, hinlänglich zerstört, und es bedarf nicht einmal, in Hinsicht der dafür aufgestellten Gründe, einer Deklaration der gesetzgebenden Behörde. Sollte dieselbe aber dennoch vielleicht einmal für nothwendig erachtet werden, so kann dieselbe doch nie als

ein neues Gesetz angesehen werden, mithin würde dieselbe auch quoad praeteritum normiren müssen.

Abschnitt V.

§. 17.

Nach der vorstehenden Ausführung kann das quästionirte Benef. taxae nicht anders zur Anwendung kommen, als bei einer Addictione oder Datione in solutum, und allenfalls bei den, vom Lehn-Besitzer contrahirten, nicht nothwendigen und nicht verbrieften Schulden. Allein da, wo es in Anspruch genommen werden kann, muß die aufzunehmende Taxe eine wahre, dem gegenwärtigen Werth des Guts angemessene, sein. Der Agnat muß, in den gedachten Fällen, den vollen Werth desselben erlegen, so wie er nach den gegenwärtigen allgemein üblichen Grundsätzen ausgemittelt wird, und kann sich keinesweges den Besitz des Guts, nach veralteten sehr niedrigen Preisen der vorigen Zeiten, oder wol gar des vorigen Jahrhunderts, anmaassen. Eben so wenig kann die Abschätzung nach einem andern, als dem gesetzlichen und allgemeinen, Zinsfuß geschehen. Er soll nicht das Lehn halb titulo gratuito, sondern titulo oneroso, für einen, den allgemeinen Conjuncturen angemessenen, Preis erhalten. Ersteres geschieht aber offenbar, wenn den Agnaten das Lehn nach Grundsätzen, oder nach einen Zinsfuß überlassen wird, wonach die Taxe ohngefähr auf die Hälfte des Kaufwerths zu stehen kommt.

Diese Behauptung folgt nicht nur aus dem gewöhnlichen Sinn des gebrauchten Ausdrucks: Taxe, sondern auch aus dem Endzweck derselben, denn es soll der ganze Werth des Lehnes, nicht aber eines Theiles desselben, abgeschätzet werden. Wenn bei dem Benef. taxae nicht der volle wahre Werth, sondern nur ein Theil desselben, hätte erlegt werden sollen, so hätte der Gesetzgeber dieses gewiß näher bestimmt. Es war eine solche

Digitized by Google

Ermäßigung der Taxe gewissermassen auch hypothetisch unmöglich, weil davon in älteren Zeiten hauptsächlich bei einer Datione in solutum Gebrauch gemacht wurde, und hier nur der wahre Werth zum Grunde gelegt werden konnte, indem die Abschätzung zum Behuf einer Veräußerung an einen Gläubiger geschah, der grade in so weit befriediget werden sollte, als sich seine Forderung erstreckte, und dem nichts geschenkt werden sollte; denn die Benutzung des Benef. taxae von Seiten der Agnaten war selten und ungewiß. Man hatte, für die verschiedenen Fälle, in welchen das Benef. taxae zur Anwendung kommen konnte, keine verschiedenen Grundsätze, sondern dieselben waren immer dieselben; da nun die im Fall einer Dationis in solut. anwendbaren, nicht unter dem wahren Werth sein konnten; so folgt, daß dieselben auch bei dem Benef. tax. in Hinsicht der nicht nothwendigen, nicht verbrieften Schulden, nicht unter der Wirklichkeit sein konnten. Selbst aus dem Verhältniß der älteren Taxations-Grundsätze zu dem damaligen Werth der Lehn-Güter, geht die Richtigkeit dieser Behauptungen hervor, denn sie waren den damaligen Preisen der Grundstücke angemessen, und keinesweges unter dem currenten Preiß. Waren dieselben aber damals letzteren angemessen, so enthielten sie keine Begünstigung der Agnaten, und so müssen sie es auch zu allen Zeiten, und auch noch gegenwärtig sein. Es folgt also, daß alle Behauptungen, welche eine Minderung der Taxe unter den wahren Werth beabzwecken, ohne Grund sind, und daß durch deren Anwendung entweder das Interesse der Lehn-Guts-Besitzer, oder auch der Gläubiger, nemlich ersteres bei einer Datione in solutum, letzteres aber, bei einer agnatischen Ausübung des Benef. taxae, gefährdet wird.

Es ist dahero alles, was man von einer Anwender vor hundert Jahren von dem sel. Schweder, oder in der Pommersch. Hof-Gerichts-Ordnung von 1733 aufgestellten Grundsätze, und dem darin angenommenen Preise, oder von einer Abschätzung zu dem Zins-Fuß von 6 pr. 100., behauptet wird, eine ungegründete

und einer vernünftigen Legislation widersprechende, Behauptung.

§. 18.

Wenn auch in dem vorigen Jahrhundert eine gesetzliche Bestimmung der bei einer Lehns-Taxe zum Grunde zu legenden Preise ergangen wäre: so kann dieselbe doch nie, bei völlig veränderten Verhältnissen der Landwirthschaft, annoch zu den gegenwärtigen Zeiten normiren, indem sie bei letzteren völlig unanwendbar geworden sind. Eine Werths-Bestimmung von Sachen kann nie der Gegenstand einer Legislatur für eine entfernte Zukunft sein, und es ist bei einer etwanigen Bestimmung gewisser Taxen auch wol nie die Absicht derselben, daß selbige für immer gelten sollen. Wäre dieses der Fall, so würde man gegenwärtig auch noch auf die Anwendung der im 16 Jahrhundert verordneten und noch nicht aufgehobenen Taxen bestehen können, wonach der Schuster für ein Paar Schuhe, deren sich die Frauen und Jungfrauen von Adel bedienen, nicht mehr als 4 Gr. oder 2 Gr. und der Tagelöhner nicht mehr als 1 Gr. Tagelohn haben sollen. Dieses annoch gegenwärtig verlangen zu wollen, würde Unsinn sein, und beinahe in eine ähnliche Kathegorie würde die Anwendung der eben so unbrauchbar gewordenen veralteten Taxen sein. Wenigstens würde man die Productions Kosten nach demselben niedrigen Maßstab der Vorzeit in Rechnung stellen müssen, und alsdann kommen für die Gläubiger immer günstigere Resultate zum Vorschein.

Es existiren aber auch in Hinsicht des Benef. taxae überall keine solche gesetzliche Vorschriften.

In dem Wollinr Land-Tags-Abschied von 1581. heißt es zwar, daß ein jeder Beschuldigter, wenn er sonsten nicht solvendo, jedoch auf vorhergehende unsere Bewilligung und Cognition, auch auf rechtmäßige Aestimation, wie sie künftig zu verordnen, — sein Lehn in solutum geben möge: allein die letzteren Worte beweisen es augenscheinlich, daß hier nur von der Taxe bei einer Da-

tione in solut. die Rede ist, und alsdann soll Aestimation rechtmäßig sein, welches wol nichts anders heißen kann, als dem wirklichen Werth angemessen.

Ferner heißt es in den Wolgaster Land-Tags-Abschied von 1606: Wegen der Taxation der Lehn-Güter hat jetzo auch keine besondere Verordnung gemacht werden wollen, derohalben bleibt es bei der vorigen Verordnung, unser, als des Lehn-Herrn, dazu gehörigen Moderation. Wahrscheinlich bezieht sich diese Stelle auf die vorhergehende, und ist also ebenfalls nur auf eine Dationem in solut. zu beschränken.

Daß man in Hinter-Pommern besondere Taxations-Grundsätze nach dem Schweder aufgestellet hat, releviret in Vor-Pommern nicht, denn beide Provinzen haben eine verschiedene Lehns-Verfassung, und die in ersteren angenommenen Grundsätze können um so viel weniger in Vor-Pommern zur Anwendung kommen, da die Grundstücke in ersterem lange nicht den Werth, wie in letzterem, haben. Nach allen diesen Grundsätzen muß also eine etwanige Lehns-Taxe zum Behuf eines Benef. taxae nach demselben Maßstab aufgenommen werden, wonach eine jede andere gerichtliche Taxe aufgenommen wird. Dieselben erheben sich um so mehr über allen Zweifel, indem alle Mitglieder der Königl. Regierung zu Stettin dieselben schon vor einem halben Jahrhundert, in ihren Erachten zu dem Entwurf einer Lehns-Constitution für Vor-Pommern ad Tit. XXXI. §. 5., nach dem Vorgang sehr angesehener Feudisten, z. B. eines Engelbrecht, Balthasar u. s. w. — vid. die daselbst angeführten Stellen — als richtig und billig anerkannt haben. Sie sagen nemlich daselbst: denn daß ein Pretium justum idque moderatum, nicht aber summum, zu bestimmen sei, darin sind nicht nur die Autoren einig — confer. Engelbrecht u. s. w. — sondern es ist dieses auch der Billigkeit gemäß.

Ein nur ohngefehr die Hälfte des wahren Werths betragendes Pretium taxatum kann aber wol kein justum genannt werden; ein summum wird aber auch

nicht von den Gläubigern in Anspruch genommen, wenn gleich sie wol ein Recht darauf haben möchten.

Was übrigens annoch der Verfasser des Gutachtens von 1768. p. 11. zur Begründung einer niederen Taxe anführt, nemlich die Instanz, daß, wenn die Taxe genau nach dem Ertrage gemacht würde, dieses keine Wohlthat für die Agnaten sein würde, indem selbige sich in diesem Fall eben so gut andere Güter kaufen könnten, verdient keine Widerlegung, denn ein Privat-Raisonnement ist kein Gesetz. Ueberdem, so ist auch das darin angenommene Suppositum falsch, denn ein solches Benef. taxae ist immer eine Art von Vorkaufs-Recht, mithin ein Beneficium, und außerdem ist ein nach Durchschnitts-Preisen ausgemittelter Werth gewöhnlich niedriger, wie ein durch Subhastation bestimmter. Aus allem diesem geht nun hoffentlich die, über allen Zweifel erhabene, Ueberzeugung hervor, daß die behauptete Abschätzung der Lehne, nach den in Anspruch genommenen veralteten Grundsätzen, nichts weiter als eine ungegründete Anmassung ist, welche von der gesetzgebenden Behörde durch ein gehöriges Monitorium niederzuschlagen ist.

Man hatte in neueren Zeiten, in dem mit Vor-Pommern, in Hinsicht der Verschuldbarkeit der Lehne, gleiche Gewohnheiten und gleiche Gesetze habenden benachbarten Meklenburg, ähnliche Schritte gemacht, um den Agnaten mehrere und stärkere Rechte anzumaßen, als ihnen sowol nach dem Geist und den Buchstaben des Meklenburgischen Lehn-Rechts, als auch der bisherigen Gewohnheit nach, zustehen, allein hier wurde diesem Unfug, durch eine unter dem 12ten Febr. 1802. mit Zustimmung der Land-Stände erlassene, Declaratar-Verordnung ein Ende gemacht. Selbige lautet im Anfange folgendergestalt: Wir haben mit Befremden und Mißfallen die Bemerkung gemacht, daß, seit einiger Zeit, mehrere damit umgegangen sind, in Lehns-Veräusserungs-Fällen, Grundsätze zur Anwendung bringen zu wollen, die mit der, seit uralten Zeiten, in unsern Landen

den

den bestehenden Lehns- und Landes-Verfassung durchaus nicht bestehen können, vielmehr, wenn sie eingeführt werden sollten, die ganze Eigenthümlichkeit unserer Lehne nach und nach abbringen, und die bisherigen Lehns-Gebräuche, nebst einem beträchtlichen Theil desjenigen, was, auf deren Grund, in den alten und neueren Lehns-Gesetzen erklärt worden ist, zum offenbaren und unersetzlichen Nachtheil für die Sicherheit des Eigenthums des Besitzers, und für den davon abhängenden Credit und Wohlstand unserer Lehn-Leute, und des ganzen Landes, abändern würden. Wenn nun gleich zu unserer Zufriedenheit, unsere Lehn-Kammer, durch die mannichfaltigen Aufstellungen, welche durch solche vom Eigennutz geleitete Neuerungssucht zum Vorschein gekommen sind, sich nicht hat bewegen lassen, von dem durch die vaterländische Lehns-Observanz gebahnten Wege abzugehen, so ist es uns doch nicht entgangen, daß auswärtige Urtheils-Verfasser, denen die Natur unserer Lehne nicht genau bekannt sein kann, durch die dreisten Vorbildungen zudringlicher Prätendenten irre geleitet und dahin gebracht werden können, die ihnen aus unsern Landen vorkommenden Lehns-Verhältnisse nach den gemeinen Lehn-Rechten, oder gar nach den Verfassungen anderer Länder, abzumessen. Da nun — so thun wir hiemit kund und zu wissen, daß wir folgenden, aus der Eigenthümlichkeit unserer Lehne erfließenden, und durch Lehns-Gebrauch vorlängst eingeführten, Grundsätzen und Regeln, zu ihrer desto mehreren Befestigung und Versicherung, gegen alle Abänderungen, hiedurch ausdrücklich gesetzliche Kraft für immer ertheilen u. s. w.

Sehr viele lästige Vexationen, kostspielige Prozesse und Sequestrationen, und vielfältige Zerrüttungen in den Vermögens-Umständen derjenigen, welche bona fide ihre Capitalien auf Lehn-Güter hingeliehen haben, würden vermieden werden, und die Moralität sehr dabei gewinnen, wenn in Ansehung des Beneficii taxae eine ähnliche Declarator-Verordnung erlassen würde, worin auch zugleich diejenigen Grundsätze bestimmt würden, welche bei einer etwanigen Anwendung desselben zum Maßstab genommen werden müssen. *)

*) In Meklenburg entstanden jedoch über dieses Deklarator-Gesetz, als solches, mehrere Zweifel und Streitigkeiten.

v. K.

Zweiter Abschnitt

Gesetzgebung.

Digitized by Google

Digitized by Google

A.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Land-Rechts.

1.

In wiefern ist eine Bude für ein Immobile zu halten.

(A. L. R. Th. I. Tit. 2. §. 6.)

Auf die Anfrage im Berichte vom 10 d. M.:
die Einleitung der Subhastation einer, dem Kanzleidiener N. zugehörigen hölzernen Handelsbude betreffend,
wird dem Königl. Stadtgerichte eröffnet: daß es bei der Verfügung des Kammergerichts sein Bewenden hat, indem gedachtes Kollegium nach ausgemittelter Qualität der Bude — da sie ein gemauertes Fundament hat, und ohne Schaden ihrer Substanz nicht von der Stelle gebracht werden kann — sie nach Theil I. Tit. 2. §. 6. des allgem. Land-Rechts, allerdings für ein Immobile erklären müssen.

Berlin, den 19 April 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Stadtgericht
hieselbst.

2.

Ueber die Competenz zur Allodification der ehemaligen St. Johanniter-Ordenslehne und der Afterlehne in den Herrschaften Sorau und Triebel.

(A. L. R. Th. I. Tit. 18. §. 643. ff.)

Auf den von dem Königlichen Oberlandes-Gerichte wegen Competenz der Verwaltungsbehörde bei Allodificationen unter dem 28 März. d. J. erstatteten Bericht, wird hiermit festgesetzt,

daß auch die Allodificationen der ehemaligen St. Johanniter Ordenslehen ohne Unterschied ob sie Rittergüter, oder Schulzen- und Bauergüter sind, imgleichen die Allodificationen der After-Vasallen-Güter der Herrschaften Sorau und Triebel, aus dem Grunde, weil jene wie diese den Königlichen Domainen beizurechnen sind, zur Competenz der Provinzial-Regierung gehören.

Hiernach hat sich also das Königliche Oberlandes-Gericht in vorkommenden Fällen zu achten.

Berlin, den 24 May 1822.

Der Justiz-Minister v. Kircheisen.

Der Finanz-Minister v. Klewitz.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Frankfurt.

3.

Ob diejenigen Schulden eines Kolonen, die derselbe nach der französischen, ihn zum Eigenthümer seines Kolonats machenden Gesetzgebung, und vor der Publikation des Gesetzes vom 25 September 1820 hypothecirt, nicht allein sein Dominium utile, sondern auch das Dominium directum des Grundherrn belasten, und auf letzteres eingetragen werden müssen?

(A. L. R. Thl. I. Tit. 18. §. 683 ff.)

Aus dem Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 3 April c. ist ersehen worden, zu welchen Anfragen das Kollegium sich, hinsichtlich der Bearbeitung des Hypothekenwesens der, unter bäuerlichen Verhältnissen stehenden Kolonate, veranlaßt gesehen hat. Was den ersten Punkt betrifft, nämlich:

> ob diejenigen Schulden eines Kolonen, die derselbe nach der französischen, ihn zum Eigenthümer seines Kolonats machenden Gesetzgebung, und vor der Publikation des Gesetzes vom 25 September 1820 hypothecirt, nicht allein sein Dominium utile, sondern auch das Dominium directum des Grundherrn belasten, und auf letzteres eingetragen werden müssen?

so tritt der Justizminister der Meinung des Collegii dahin bei, daß die vor dem Gesetz vom 25 September 1820 kontrahirten hypothekarischen Schulden in dem Falle eines nach §. 16. dieses Gesetzes vorhandenen, getheilten Eigenthums, nur das nutzbare Eigenthum des bäuerlichen Besitzers betreffen. Denn da die Befugnisse des letztern in Gemäßheit der deklaratorischen Bestimmung des Gesetzes vom 25 September 1820. keine anderen, als die Befugnisse eines nutzbaren Eigenthums gewesen sind; so haben auch nur diese den Gläubigern zur Hypothek bestellt werden können, und das dem Gutsherrn zustehende Obereigenthum, muß um so mehr aus

Digitized by Google

der Verbindung bleiben, da die Ansprüche, welche der Gutsherr auf den Hof hat, und welche jetzt unter der Benennung „Obereigenthum" begriffen werden, nach den französischen und bergischen Gesetzen der hypothekarischen Forderungen vorgegangen sind, und ein nachher entstandener Vorzug der letztern, nur durch späte Anmeldung der, auf dem Grundstück für den Gutsherrn haftenden Lasten, und durch die unterlassene Provokation auf Ausmittelung des Vorzugsrechts, würde haben erworben werden können.

Hinsichtlich der zweiten Anfrage:

ob diejenigen Onera, welche für dritte Personen schon vor der französischen Gesetzgebung auf den Kolonaten gehaftet, jetzt nicht allein dem Dominio utile, sondern auch dem Dominio directo zur Last fallen?

ist der Justizminister ebenfalls damit einverstanden, daß die vor Einführung der fremden Gesetze auf den Kolonaten für einen dritten haftenden onera realia jetzt nicht bloß auf dem nutzbaren Eigenthum, sondern auch auf dem Obereigenthum haften, und auf beide Theile des Eigenthums eingetragen werden müssen. Indessen ist kein hinreichender gesetzlicher Grund vorhanden, um die Verhaftung des Obereigenthums nur als eine subsidiarische anzunehmen und als eine solche einzutragen. Die früherhin auf dem ganzen Grundstück haftenden onera realia gehen vielmehr bei der eingetretenen Theilung desselben in Bezug auf die dafür bestellte Sicherheit auf die getrennten Theile mit gleichen Rechten über. Wird in den vorkommenden Fällen etwas anders behauptet; so muß darüber eine gerichtliche Erörterung und Entscheidung erfolgen.

Berlin, den 17 Juni 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Münster

4.

Ueber den Umfang einer stillschweigenden Lehns-Hypothek in der Lausitz.

(A. L. R. Th. I. Tit. 20.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf den durch eine Vorstellung des Justiz-Commissarius N. N. veranlaßten Bericht vom 18 v. M., betreffend den Umfang einer stillschweigenden Lehns-Hypothek in der Niederlausitz hiermit eröffnet, daß der §. 19. der Instruction vom 12 August 1820 wegen Regulirung des Hypothekenwesens im Herzogthume Sachsen, keinesweges zur Absicht gehabt hat, in den materiellen gesetzlichen Bestimmungen, betreffend die Wirkungen der stillschweigenden Hypotheken, etwas zu ändern. Vielmehr ist bei dem Schlusse des gedachten §. nur vorausgesetzt worden, daß die Verhaftung der Substanz für die stillschweigenden Lehns-Hypotheken in den bisherigen Lehnsgesetzen gegründet sey. Da nun darüber in der Nieder-Lausitz Zweifel obwalten, und diese Zweifel durch die Instruction nicht haben erledigt werden sollen, so findet der Justiz-Minister kein Bedenken dabei, statt des in fine des §. 19. vorgeschriebenen Vermerkes einen andern einzutragen, wodurch die Rechte der Inhaber stillschweigender Lehns-Hypotheken unangefochten bleiben. Entsteht darüber in einzelnen Fällen ein Streit, so muß richterliche Entscheidung erfolgen.

Berlin, den 13 May 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Frankfurt.

5.

Die Gültigkeit der Verordnung vom 14 July 1797 die Bestrafung mehrerer Misbräuche bei öffentlichen Subhastationen betreffend.

(A. L. R. Th. I. Tit. 50.)

Dem Kriminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts von Ostpreußen wird auf den Bericht vom 28 Februar c. in der Untersuchungssache wider den Gutsbesitzer N. N. und den Wirthschafter N. N. zum Bescheide ertheilt, daß die fortwährende Gültigkeit der Verordnung vom 14 July 1797, betreffend die Bestrafung mehrerer Mißbräuche bei gerichtlichen und anderen öffentlichen Subhastationen, keinen Zweifel hat, indem diese Verordnung dadurch, daß sie sich weder in dem Anhange zur Allg. Ger. Ordnung, wohin sie als ein das Materielle betreffendes Gesetz nicht gehört, noch in der im Büreau des Justiz-Ministers redigirten Sammlung der sich auf das Strafrecht beziehenden Vorschriften findet, nicht aufgehoben worden ist.

Berlin, den 6 April 1822.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen

An
den Kriminal-Senat des Königl.
Oberlandesgerichts von Ostpreußen
zu Königsberg.

6.

Sind Magistrate befugt gegen Abgaben-Restanten Execution zu erkennen.

(A. L. R. Th. II. Tit. 8. §. 86. ff.)

Von dem Königlichen Ministerio des Innern ist dem Justiz-Minister die Verfügung mitgetheilt worden, durch welche das Königl. Kammergericht dem Magistrat zu Brandenburg die Execution in die städtschen Immobilien seiner Abgaben-Restanten untersagt hat, weil es den Grundsatz aufgestellt, daß solche nur von den Gerichten veranlaßt und vollstreckt werden könne. Das Königl. Ministerium des Innern hat sich für die Aufhebung dieser Verfügung verwandt und der Justiz-Minister kann auch nicht umhin, der Ansicht desselben beizutreten, indem die Beschränkung, welche das Königl. Kammergericht aufgestellt, nicht zu rechtfertigen ist. Da, wo der Magistrat gegen seinen Schuldner, wegen gewißer Abgaben das Recht zur Execution überhaupt hat, muß solche ihm auch durch alle Grade gelaßen werden, wo es nicht schlechterdings auf eine gerichtliche Prozedur oder Erkenntniß ankömmt. Letzteres ist bei der Execution in die Immobilien (so lange von der Tax- und Subhastation nicht die Rede ist,) nicht der Fall, und es ist nicht abzusehen, warum der Magistrat nicht auch eine Administration eines städtischen Grundstücks sollte führen können, so bald sich derselbe der Rechnungsführung und Legung unterziehen will.

Die in der Regel eintretende Concurrenz der Hypotheken-Gläubiger macht die Zuziehung des Richters noch nicht erforderlich; auf jeden Fall müssen doch immer die Anträge dieser dritten Theilnehmer abgewartet werden, deren Sache es sein wird, die Nothwendigkeit der gerichtlichen Einmischung darzuthun.

Digitized by Google

Wenn daher nicht andere Gründe vorhanden sind, welche die Verfügung des Königl. Kammergerichts motiviren: so hat das Collegium gedachte Verfügung zurückzunehmen, im entgegengesetzten Falle zu berichten.

Berlin, den 31 May. 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

7.

Bedarf ein auf Wartegeld stehender Kriegs-Beamter zur Uebernahme einer Vormundschaft des Consenses der ihm vorgesetzten Behörde.

(A. L. R. Th. II. Tit. 18. §. 161. ff.)

Das Königl. Pupillen Kollegium sucht nach dem Berichte vom 9 v. M. darüber Belehrung nach:

I. ob ein auf Wartegeld stehender Beamter vom Civil- oder Militair-Stande den activen Beamten gleich zu achten ist, und daher zur Uebernahme einer Vormundschaft des im Allg. Landrecht vorgeschriebenen Consenses der ihm vorgesetzten Behörde bedarf,

II. ob überhaupt in der Qualität als Beamter ein gesetzlicher Weigerungsgrund liegt, und dem vormundschaftlichen Gerichte die Befugniß zustehet, den Consens für den Weigernden zu extrahiren?

Digitized by Google

Was die Anfrage ad. I. anbelangt, so hat der Chef der Justiz kein Bedenken, daß ein auf Wartegeld stehender Militair- oder Civil-Beamte zur Classe der als activ zu betrachtenden Beamten so lange geachtet werden muß, bis er definitiv ausgeschieden ist.

Hinsichtlich der Anfrage ad. II. wird das Kollegium auf die bestimmten Vorschriften des Allg. Land-Rechts Th. II. Tit. XVIII. §. 161. 202. seq. und 208. verwiesen.

Hiernach verstehet es sich von selbst

daß jeder Beamte, welcher von der Verbindlichkeit zur Uebernahme von Vormundschaften nicht ausdrücklich befreit ist, sich derselben bei Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile (cf. §. §. 204. seq. l. a.) nicht entziehen darf.

Die vormundschaftlichen Gerichte sind aber in allen Fällen nicht nur befugt, sondern sogar verpflichtet, der vorgesetzten Behörde des zum Vormund ernannten Beamten von dessen Bestellung Nachricht zu geben, und deren Genehmigung abzuwarten.

Berlin, den 1. März 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Pupillen Kollegium
zu Hamm.

8.

Die Bestrafung des Holz-Diebstahls betreffend.

(A. L. R. Thl. II. Tit. 10. §. 1140. ff.)

Der Justiz-Minister kann sich mit den in dem Bericht vom 18 v. M. ausgesprochenen Grundsätzen, betreffend die Bestrafung des an dem im Walde oder auf den Ablagen stehenden Holze begangenen Diebstahls durchaus nicht einverstanden erklären, und findet das Verfahren, nach welchem auch bei einem solchen Diebstahl zwischen einem großen und kleinen Object unterschieden wird, keinesweges durch die angeführten Gründe gerechtfertigt.

Auch abgesehen von den Vorschriften des Gesetzes vom 7 Juny 1821, würde eine richtige Interpretation der Vorschrift des Allgemeinen Landrechts das Resultat ergeben, daß es auf den gemachten Unterschiede bei Sachen, die nicht unter genauer Aufsicht und Verwahrung genommen werden können, gar nicht ankömmt, denn der §. 1141. bezieht sich unmittelbar auf den §. 1140., welcher der Verlängerung und Schärfung der gewöhnlichen Strafe erwähnt, und wenn es daher im §. 1141. heißt

eine gleiche Verlängerung und Schärfung ꝛc.

so ist es wohl ganz klar, daß Verlängerung und Züchtigung zusammengenommen bei den Fällen der §. §. 1141. seq. statt finden soll, und es eine höchst gezwungene Erklärungsart sein würde, die gedachten Worte so zu erklären

respective Verlängerung und Schärfung,

und daher von der Verlängerung der Strafzeit ganz zu abstrahiren und den §. 1139. anzuwenden, wenn der Diebstahl weniger als 5 Rthlr. beträgt.

Noch unbedenklicher erscheint aber die Sache nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 7. Juny 1821.

Der §. 32. dieses Gesetzes bezieht sich allein auf die §. §. 1140 — 44. in welchen der Unterschied zwi-

Digitized by Google

schen großen und kleinen Diebstahl gar nicht vorkömmt. In den gedachten Fällen soll es bei den Vorschriften des Allgemeinen Land-Rechts, jedoch mit Weglassung der körperlichen Züchtigung, sein Bewenden haben.

Der §. 1139. enthält aber allein die Schärfung der Strafe durch körperliche Züchtigung, ohne Verlängerung der Dauer der Strafe. Fällt nun die Züchtigung fort, so würde mithin nach den Grundsätzen des Kollegii auch alle Verschärfung bei einem kleinen Diebstahl in den Fällen des §. 1141. seq. wegfallen, und weder die Absicht des Allgemeinen Landrechts, welches eine härtere Bestrafung bei dem Eintritt erschwerender Umstände bezweckt, noch die des Gesetzes vom 7 Juny 1821, welches mit Ausschliessung der Züchtigung hierbei nichts hat äußern wollen, erreicht werden, und ein unter erschwerenden Umständen begangener Diebstahl nur wie ein gemeiner bestraft werden, welches sich gar nicht denken läßt, und vollständig die Unrichtigkeit der bisherigen Interpretation ergiebt.

Der Justiz-Minister kann voraussetzen, daß diese Gründe das Collegium veranlassen werden, eine Meinung aufzugeben, welche offenbar auf irrigen Prämissen beruht, und daß es nicht nöthig sein werde eine Declaration des Gesetzes zu veranlaßen, deren es in der That nicht bedarf.

Berlin, den 2 April 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

B.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

9.

Ueber die Verbindlichkeit der Communen, Gerichts-Localien zu liefern.

(A. G. O. Thl. I. Tit 1.)

Aus der, am 7 August pr. vom Königlichen Ministerio des Innern an die hiesige Regierung wegen der Dienstwohnung des Stadtgerichtsboten N. N. ergangene Verfügung wird der Magistrat entnehmen, daß die Bestimmungen des Edicts vom 30 May 1820 nicht bloß auf die Gerichtslocalien, sondern auch auf die Dienstwohnungen, zur Anwendung kommen. Die Kabinets-Ordre vom 3 October pr. hat in diesem Verhältnisse nichts geändert. Sie entscheidet nur die damals zwischen den Ministerien der Justiz und des Innern über den Inhalt des Edicts und dessen Auslegung obgewaltete Differenz, worüber das Staatsministerium an des Königs Majestät Bericht erstattet. Die Frage, welche durch sie erledigt worden, ist gewesen:

ob die Kämmereien auch gemiethete Gerichtslocalien ferner den Gerichten unentgeldlich zu gewähren, und ob sie nach Ablauf der Miethszeit anzuhalten, neue Lokalien anzuschaffen?

Die

Die Cabinets-Ordre bezieht sich daher nicht auf den Fall, auf den der Magistrat sie ausdehnen will, welches demselben auf die Vorstellung vom 10 May c. eröffnet wird.

Berlin, den 20 May 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den hiesigen Magistrat.

10.

Gerichtsbaue betreffend.

In der Regel sind allerdings die Kreis-Bau-Inspectoren auch zur Veranschlagung der Gerichtsbaue verpflichtet, ohne dafür besondere Reisekosten und Diäten fordern zu dürfen. Wenn inzwischen besondere Umstände eintreten, welche den Bau-Inspector an der Veranschlagung verhindern, und worüber die betreffenden Regierungen in den einzelnen Fällen zu hören seyn werden, so müssen die statt seiner anzunehmenden Bau-Conducteure die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten erhalten, weil dieselben, wie Ew. Excellenz in dem sehr geehrten Schreiben vom 19 v. M. voraussetzen, fixirtes Gehalt und fixirte Reisediäten nicht beziehen. Dem Bau-Conducteur aber noch einen Bau-Eleven zur Hülfe zu bewilligen, ist nicht gebräuchlich, auch nicht abzusehen, daß eine solche Hülfe in dem von Ew. Excellenz erwähnten speciellen Falle nothwendig gewesen ist. Inzwischen stelle ich Euer Excellenz ganz ergebenst anheim,

hierüber noch die Regierung zu Merseburg zur Aeußerung aufzufordern, und im Falle Dieselben gegen den Inhalt des zu erstattenden Berichts Bedenken finden sollten, mir solchen gefälligst mitzutheilen.

Die Anlagen erfolgen zurück.

Berlin, den 8 May 1822.

Gr. v. Bülow.

An
des Königl. wirkl. Geheimen
Staats- und Justiz-Ministers,
Herrn von Kircheisen,
Excellenz.

11.

Gerichts-Baue betreffend.

Zur Beseitigung mehrerer über die Art und Weise, wie die Gerichtsbaue ausgeführt werden sollen, entstandenen Bedenken und Zweifel, wird hierdurch in dieser Beziehung Folgendes festgesetzt.

Sobald eine Justizbehörde einen Reparatur- oder Neu-Bau beabsichtigt, ersucht dieselbe die Königliche Regierung, den Bau durch einen Bauinspektor veranschlagen zu lassen. Dieser reicht den Anschlag nebst den Zeichnungen, mit seinen Vorschlägen, ob der Bau durch Entrepreneure oder auf Rechnung auszuführen sey, begleitet, bei der Königlichen Regierung ein.

Nach erfolgter Revision des Anschlags durch den Bau-Direktor übersendet die Königliche Regierung der Justizbehörde den Anschlag und die Zeichnungen mit ihren Bemerkungen, wie der Bau am zweckmäßigsten auszuführen sey. Hat alsdann die Justizbehörde die Gelder zur Ausführung des Baues disponibel, so er-

Digitized by Google

sucht sie die Königliche Regierung, den Bau durch ihre Baubeamten leiten, und erforderlichen Falls die Entreprise-Kontrakte abschließen zu lassen, wobei jedoch vorausgesetzt wird, daß, wenn der Bau so bedeutend ist, daß der Anschlag die Superrevision der Ober-Bau-Deputation erfordert, solche von der Justizbehörde bei der Ober-Bau-Deputation nachgesucht werden muß. Wird nun die Anschlagssumme von der Justizbehörde der Königlichen Regierung überwiesen, so läßt die letztere den Bau unter ihrer Leitung vollenden, leistet die Zahlungen, und übersendet nachher der Justizbehörde die Abschlußrechnung. Behält sich aber die Justizbehörde die Auszahlung der Gelder vor, so müssen auch von derselben die Baurechnungen geführt werden, und nur nach Vollendung des Baues hat sie darauf anzutragen, daß solcher von dem Bau-Direktor abgenommen werde.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die Baubeamten der Königlichen Regierung innerhalb des ihnen angewiesenen Geschäfts-Bezirks die Baugeschäfte der Justizbehörden, eben so wie alle andere Königliche Baue, welche unter ihrer Leitung stehen, unentgeldlich und für das ihnen angewiesene Gehalt, ohne irgend eine Remuneration dafür fordern zu dürfen, zu besorgen haben.

Hiernach die Justizbehörden mit Anweisung zu versehen, ist das Königliche Justiz-Ministerium heute ersucht worden.

Berlin, den 7 Mai 1822.

Graf von Bülow.

An
die sämmtlichen Königl. Regierungen,
in simili mut. mut. an die
Königliche Bau-Kommission zu
Berlin.

12.

Die Appellationsfrist im Executiv-Prozeß betreffend (A. G. O. Th. I. Tit. 14. §. 34.)

Dem Königlichen Ober-Landesgerichte wird auf den Bericht vom 15. v. M.

die Appellations-Frist im Executiv-Prozeß betreffend,

bei Remission der Anlage desselben eröffnet, daß die Meinung derjenigen Mitglieder des Collegii, welche für die Zulässigkeit der Verlängerung der Appellationsfrist nach Maaßgabe des §. 34. Tit. 14. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung gestimmt haben, die richtigere und in vorkommenden Fällen um so mehr als Norm anzunehmen ist; als der Appellat wegen des jederzeit nur devolutiven Effects der Appellation keinen wesentlichen Nachtheil dadurch erleidet.

Berlin den 12 April 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Glogau.

13.

Ist die Nichtigkeits-Klage auch wider das Verfahren und die Erkenntnisse in fiskalischen Untersuchungen anwendbar? (A. G. O. Thl. I. Tit. 16.)

Das Königliche Ober-Landesgericht gehet zu weit, wenn es in der Beschwerde-Sache des Oekonom N. die

Meinung vertheidigen will, das die Vorschriften der Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 16. über Nullitätsklagen nur im Civil-Prozeß Anwendung fänden, und daß dem in einer fiskalischen Untersuchung Verurtheilten wider das rechtskräftige Erkenntniß bloß der Beweis seiner Unschuld nach Anleitung des §. 588. und 589. der Kriminalordnung, offen stände.

Die Vorschriften des zuerst erwähnten Gesetzbuchs über das Verfahren in fiskalischen Untersuchungs-Sachen, wenn gleich zunächst unter einen besonderen Abschnitt gebracht, sind, mit den dort vorkommenden Bestimmungen für die andern Prozeß-Arten, als ein Ganzes anzusehen.

Auch gab die unverkennbare Analogie, welche die Prozedur der fiskalischen Untersuchungen mit dem Verfahren in dem gewöhnlichen Civil-Prozeß erhielt, dem Gesetzgeber wohl Veranlassung, erstere der allgemeinen Prozeßordnung zu inkorporiren. Schon diese Einverleibung läßt erwarten, daß zwischen dem in Rede stehenden Abschnitt und allen sonstigen Vorschriften der Gerichtsordnung eine absolute Trennung nicht bezweckt ward, und in der That enthält er blos solche Bestimmungen, welche die abweichenden Eigenthümlichkeiten des fiskalischen Untersuchungs-Prozesses nöthig machten, so daß auf das übrige Verfahren die allgemeinen Normen der Prozeßordnung zur Anwendung kommen.

(conf. §. §. 41. 46. 56. 58. 59. 60. 65. 71. ꝛc. Th. I. Tit. 35. ꝛc. der Allg. Ger. Ordn.)

Daß die Vorschriften der Allg. Ger. Ordn. über Nullitätsklagen bloß auf eigentliche Civil-Prozesse beschränkt sein sollten, ist nirgend ausgesprochen und es bloß daher folgern zu wollen, weil der Gesetzgeber, nach der Fassung dieser Vorschriften zunächst nur den Civil-Prozeß vor Augen gehabt zu haben schiene, würde hier schon mit dem bekannten Satze, a potiori fit denominatio collidiren.

Auch für den Denunziaten, welcher in fiskalischen Untersuchungen häufig einem wirklichen Denunzianten gegenüber stehet, ist der §. 2. ꝛc. Thl. I. Tit. 16. l. a. gebrauchte Ausdruck: Parthei, nicht unpassend und selbst

die Revisions-Instanz, wovon der §. 1. daselbst spricht, kann in einzelnen Gattungen des fiskalischen Untersuchungs-Prozesses vorkommen. Von allen übrigen Nichtigkeits-Fällen des 16ten Titels abstrahirt, ist doch wohl soviel einleuchtend, daß für denjenigen Denunziaten, welcher in den Fällen des §. 46. 47. 52. ꝛc. des Titels 35. durch einen falschen Gevollmächtigten vertreten, oder ohne Insinuation der Vorladung in contumaciam verurtheilt ist, und welchem wider das Erkenntniß kein remedium ordinarium mehr zu Gebote stehet, mindestens eben so triftige Gründe als für die Parteien in dem Civil-Prozesse sprechen, ihm den ausserordentlichen Rechtsweg noch nachzulassen. Wie das §. 4. ꝛc. Tit. 16. vorgeschriebene Verfahren bei der Nichtigkeitsklage nach Verschiedenheit der Prozeßarten zu modifiziren sei, ergiebt die Natur der Sache für fiskalische Untersuchungen, so gut wie z. B. für das possessorium summariissimum.

Bei der Statthaftigkeit der Nullitätsklage in fiskalischen Untersuchungs-Sachen kann davon nicht die Rede sein, daß der Verurtheilte nach den analogisch anzuwendenden §. 588. und 589. der Kriminalordnung einzig auf das remedium restitutionis beschränkt wäre: das letztere findet dort keineswegs in dem Umfange wie bei Kriminal-Untersuchungen Anwendung. Vorstehendes hat der Justiz-Minister dem Königlichen Ober-Landesgericht in der Beschwerde-Sache des N. zu eröffnen nöthig befunden, ohne jedoch der freien Beurtheilung künftiger Fälle Seitens des Collegiums einen Zwang anlegen zu wollen.

Berlin, den 27 April 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Magdeburg.

Digitized by Google

14.

Das Verfahren bei Provinzial-Schulden betreffend.

(A. G. O. Th. II. Tit. 50.)

Die Anerkennung der in den neu und wieder eroberten Provinzen an den Fiscus gemachten Forderungen kann den Gläubigern im Allgemeinen nicht versagt werden, so weit die Forderungen an sich — nach ihren ursprünglichen Titeln — gegen die vorigen Regierungen gegründet sind. Wird die Richtigkeit der Existenz derselben von dem Fiskus bestritten, so muß auf Anrufen der Gläubiger im Wege des Prozesses darüber entschieden werden. Was aber die Befriedigung einer durch freiwilliges Anerkenntniß oder durch richterlichen Ausspruch festgestellten Forderung betrifft, so kann dieselbe nicht eher erfolgen, als bis die noch zu erwartenden Allerhöchsten Bestimmungen über die Grundsätze, wonach das gesammte Schuldenwesen jener Provinzen regulirt werden soll, ergangen sind. Dies entspricht dem Gesammtinteresse der Staatsgläubiger, denn nur bei einem auf allgemeinen Grundsätzen beruhenden, die Totalität jener Schulden umfassenden Verfahren, können Begünstigungen einzelner Gläubiger, durch abgesonderte Befriedigung derselben, zum Nachtheil der übrigen, vermieden und die zur Tilgung dieser Schuldenmasse bestimmten Mittel, so gerecht und billig als möglich verwendet werden.

Berlin den 20 May 1822.

Fürst v. Hardenberg.

An
die Königlichen Staats-Minister
Herren v. Kircheisen und Herren
Grafen v. Lottum
Excellenzen.

Abschrift dieses Schreibens wird sämmtlichen betreffenden Gerichts-Behörden quoad passum concernan-

tem zur Nachricht und genauesten Nachachtung in vorkommenden Fällen hierdurch mitgetheilt.

Berlin, den 15 July 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

15.

Ueber die Fassung der Nachweisungen des hypothekarischen Schuldenzustandes der Provinzen.

Sämmtliche Gerichtsbehörden werden hierdurch angewiesen, den einzureichenden Nachweisungen des hypothekarischen Schuldenzustandes ihres Bezirks, eine Rekapitulation über die Veränderung des Schuldenzustandes der Provinz, in plus oder minus, beizufügen, da solche bisher sehr häufig vermißt worden ist.

Berlin der 21 Juni 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
sämmtliche Königliche Justizbehörden.

16.

Ueber die Vollstreckung der Executionen wider Militair Personen.

(A. G. O. Thl. I. Tit. 50.)

Des Königs Majestät haben durch die an die Ministerien der Justiz und des Krieges erlassene aller-

höchste Kabinetsordre vom 4 Juni c. zu bestimmen geruhet, daß die gegen Militair-Personen aus Civil-Erkenntnissen zu verfügende Executionen, soweit sie nicht Gehaltsabzüge betreffen, künftig von den Civilgerichten durch die dazu angestellten Beamten vollstreckt werden sollen, der Schuldner durch das Militairgericht aber davon mit der Weisung zu benachrichtigen sei, sich bei Vermeidung der gesetzlichen Folgen, nach der Verfügung des Civilgerichts zu achten. Es bedarf also von nun an, keiner an die Militair-Gerichte zu erlassenden Requisition, wegen Vollstreckung einer Execution in das Vermögen einer Militairperson, diese Vollstreckung geschiehet vielmehr durch diejenige Beamten, welchen die Vollstreckung der Executionen gegen Civilpersonen obliegt. Von der verfügten Execution muß jedoch jederzeit demjenigen Militairgericht, welchem der Exequendus für seine Person unterworfen ist, Nachricht gegeben werden, damit dieses die erforderliche Weisung an den Schuldner erlasse.

Hiernach hat das Königliche Ober-Landesgericht (Kammergericht) nicht allein selbst zu verfahren, sondern auch die Untergerichte seines Bezirks, durch die Amtsblätter anzuweisen.

Was die bei dem Kollegio selbst wider Militairpersonen, die seiner unmittelbaren Jurisdiction unterworfen sind, zu vollstreckenden Executionen betrifft: so müssen solche jederzeit unter die Direction des Executions-Directors, oder wo ein solcher nicht vorhanden ist, eines Secretarii oder eines am Aufenthaltsorte des Schuldners wohnenden Justiz-Bedienten gestellt werden.

Berlin den 5 Juli 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
sämmtl. Königliche Ober-Landesgerichte.

17.

Ob der Salarien-Kasse wegen der schuldigen Gerichts-Kosten eines zum Personal-Arrest gebrachten Schuldners ein Vorzugsrecht in dessen Verdienst gegen den Extrahenten gebührt?

(A. G. O. Thl. I. Tit. 50. §. 465. ff.

Das Königliche Ober-Landesgericht erhält hierneben Abschrift einer Vorstellung, des Landgerichts zu Halle vom 10 v. M., die Frage betreffend:

ob der Salarien-Kasse, wegen der schuldigen Gerichts-Kosten eines zum Personal-Arrest gebrachten Schuldners ein Vorzugsrecht in dessen Verdienst gegen den Extrahenten gebühre oder nicht?

Der Justiz-Minister kann sich mit der Vorbescheidung des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 16 April d. J. nicht einverstanden erklären.

Alles was ein Schuldner im Personal-Arrest wirklich verdient, gehört zu seinem Vermögen. Es müssen davon die Executions-Kosten, Sitzgebühren und Verpflegungs-Gelder gebracht, der Rest aber zwischen dem vorweg in Abzug Executionssucher und der Salarien-Kasse, nach Verhältniß der ihnen zustehenden Prioritätsrechte vertheilt werden.

Berlin, den 7 Juni 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Naumburg.

18.

Ist es den Notarien gestattet, bei Anfertigung und Vollziehung ihrer Urkunden die den Gerichten §. 50. Tit. 2. Thl. II. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung nachgelassene Form zu wählen, die Notarien vielmehr für verpflichtet zu erachten, deshalb die ihnen ertheilten speciellen Vorschriften der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Thl. III. Tit. 7. §. 50. ꝛc. genau zu beachten.

(A. G. O. Thl. II. Tit. 2. §. 50.)

Dem Königlichen Land- und Stadtgerichte werden die Original Beilagen des Berichts vom 26 v. M. mit dem Eröffnen remittirt, daß auch der Justiz-Minister die Ansicht desselben hinsichtlich der Form der Notariats-Urkunden nicht begründet findet, da in dem von dem Land und Stadtgerichte zur Sprache gebrachten Falle die Vollziehung des Contrakts durch die Partheien wesentlich alle Bedingungen des Gesetzes erfüllt. Insbesondere aber bestimmt die §. 50. Thl. III. Tit. 17. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung enthaltene Instruktion für den Notar nur die Regel, aus dem Protocoll erst das Instrument besonders zu entwerfen und untersagt es keineswegs, das Protokoll in dem nach dessen Fassung dazu geeigneten Falle die Stelle des Instruments vertreten zu lassen. Das Gericht hat hiernach das Weitere in der Sache zu verfügen.

Berlin, den 13 May 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Land- und Stadtgericht
zu Quedlinburg.

19.

Ueber die Fassung der Referenten-Tabelle.

Nach der Verfügung vom 12 April c. sollen nur diejenigen Sachen aus der Referenten-Tabelle ausgeschlossen bleiben, welche im Laufe des Vierteljahres, worüber die Tabelle spricht

a) distribuirt,
b) vorgetragen
und c) zur Unterschrift des Erkenntnisses gelangt sind.

Hieraus folgt, daß die aus den vorigen Quartalen rückständig gebliebenen Sachen in die, mittelst Berichts vom 11 Juni c. eingereichten Spruchlisten für's 2te Quartal d. J. vollständig hätten übernommen werden müssen, und der Anweisung nicht genügt ist, wenn nur die aufgeführt sind, welche noch aus den vorigen Quartalen in Rest blieben. Indeß will der Justiz-Minister, da das Königliche Ober-Landesgericht auch diese Erleichterung für sich sucht, demselben gestatten, daß künftig die Referenten-Tabellen mit dieser Abkürzung eingereicht werden; jedoch muß keine Sache, welche noch nicht verlesen, und worin das Urtel noch nicht unterschrieben, ausgelassen werden, und der Registrator, oder wer die Tabelle extrahirt, hat die Richtigkeit des Extrakts der Tabelle zu attestiren. Das dadurch in den Rekapitulationen nichts geändert wird, versteht sich von selbst.

Berlin, den 24 Juni 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Königsberg.

20.

Die Tantieme der Rendanten betreffend.

Die von dem Ober-Landesgerichte zu Ratibor an das Gerichtsamt der Schaffey N. N. unterm 12ten Febr. c. erlassene, den Ansatz der Rendanten-Tantieme betreffende Verfügung, über welche Sie Sich in der Eingabe vom 22 v. M. beschweren, ist gesetzlich. Das Rescript vom 5 August 1815. sagt, daß die Tantieme statt des ehemaligen Vorschuß-Groschens einzuziehen sey. Untergerichte, wie Sie sie verwalten, haben aber nicht die Befugniß gehabt, Vorschuß-Groschen einzufordern. Auch ist nach Erscheinung der Sporteltaxe de 1815. durch das Rescript vom 6 März 1816. festgesetzt worden, daß da, wo weder die Gerichte, noch die einzelnen Officianten, darauf angewiesen, der Sportelgroschen nicht zum Ansatz kommen solle.

Berlin den 3 April 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Herrn Justitiarius Theiler
zu Neisse.

21.

Justiz-Commissarien bedürfen keines Heirathe-Consenses der vorgesetzten Behörde.

(A. G. O. Thl. III. Tit. 7.)

Dem Herrn Ober-Landesgerichts-Präsidenten Freiherrn v. Falkenhausen wird auf den Bericht vom 19

v. M. eröffnet, daß die Justiz-Commissarien und Notarien keinen Heirathe-Consens nachzusuchen haben, da sie keine besoldete Staatsdiener sind.

Berlin den 8 Juli 1822.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
den Königl. Ober-Landesgerichts-
Präsidenten Herrn Freiherrn
v. Falckenhausen.
zu Breslau.

22.

Das Gerichtliche Rechnungs-Wesen betreffend.

Die Königliche Immediat-Commission zur nochmaligen Revision des Staatshaushalts hat die öfters sehr bedeutenden Mehrausgaben bei den Titeln des Etats zu unbestimmten Ausgaben gerügt.

Das Königliche Kammergericht, in specie das Präsidium desselben, wird daher hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen, mit der größten Sorgfalt jede Ueberschreitung zu verhüten, auch die Untergerichte an-

Digitized by Google

zuweisen, in gleicher Art auf strenge Erfüllung des Etats zu halten.

Berlin, den 10 Juni 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

Nach dieser Verfügung haben sich sämmtliche Königliche Gerichte zu achten.

Berlin, den 10 Juni 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

23.

Ueber die Heftgebühren für Registratoren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Dem von dem Land- und Stadtgerichte in N. N. nach dem Berichte des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 16 d. M. gemachten Antrage,

den Registratoren daselbst Heftgebühren in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ꝛc. zu bewilligen,

ist nicht zu willfahren. Es wäre diese Erhebung den Bestimmungen der Sportel-Taxe, welche dadurch, daß

sie den Ansatz nicht erlaubt, die Hebung verbietet, zuwider. Die Einziehung jener Gebühren pro futuro ist daher zu inhibiren.

Berlin, den 26 April 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Halberstadt.

24.

In Erbregulirungs-Sachen erhalten Justiz-Commissarien pro informatione und pro cura keine Gebühren.

Auf Ihre Eingabe vom 9 d. M. wegen der von Ihnen in der N. N. Nachlaßsache liquidirten aber nicht bewilligten Gebühren pro informatione und für Bearbeitung der Sache, wird Ihnen zum Bescheide ertheilt, daß den Justiz-Commissarien in Erbregulirungs-Sachen weder pro informatione noch pro cura ein Gebührensatz bewilligt werden kann, da beide nur in Prozessen nachgelassen sind.

Berlin, den 28 März 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Herrn Justiz-Commissarius Reimer
zu Marienburg.

---

25. Zur

C.

Zur Erläuterung der Depositat-Ordnung.

25.

Das Königl. Ober-Landesgericht verkennt den Sinn der Depositat-Ordnung, wenn es nach dem Berichte vom 25 v. M. glaubt, das zur Deposition geeignete Vermögen der Gerichtseingesessenen adlicher Güter sey ganz der Willkühr der Gerichtsherrn überlassen. Dieses Gesetz bestimmt Tit. III. §. 3., daß auch bei diesen Gerichten die Tit. 1. vorgeschriebenen allgemeinen Vorschriften wegen der Sicherheit der Depositorien statt finden sollen, und zu diesen gehöret nach §. 11. Tit. 1., daß der Beschluß der Depositorum niemals einer einzigen Person allein anzuvertrauen sei. Daher spricht der §. 28. Tit. 3. nur davon, daß es dem Gerichtsherrn frei stehe, ob er dem Justiziarius den dritten Schlüssel zugestehen will. Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften hat das Königliche Ober-Landesgericht sich davon zu überzeugen, daß seine Einwirkung auf eine ordnungsmäßige Verwaltung der Depositorien bei Patrimonialgerichten nicht ausgeschlossen ist.

Berlin, den 19 April 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Stettin.

D.

Criminal-Recht.

26.

Die Verhaftung der Apotheker und Bezirks-Hebammen soll der betreffenden Polizei-Behörde sofort angezeigt werden.

Obgleich die Apotheker und solche Bezirks-Hebammen, die allein für einen Ort und dessen Umgegend angestellt sind, nicht als Offizianten betrachtet werden können, ihre Stellung zum Publikum es aber in polizeilicher Hinsicht nothwendig macht, das ihre etwanige Arretirung von Seiten der gerichtlichen Behörden der betreffenden Polizeibehörde, so als wenn es Beamte wären, angezeigt werde, damit diese die nöthigen Anstalten zur Sicherung des Publikums treffe; so wird dem Königlichen Kammergerichte aufgegeben, sämmtliche Untergerichte seines Departements durch die Amtsblätter anzuweisen, von allen bei denselben etwa vorfallenden Arretirungen solcher Personen, entweder vorher oder doch gleichzeitig die betreffende Polizeibehörde in Kenntniß zu setzen.

Berlin, den 10 May 1822.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht und
sämmtliche Ober-Landesgerichte
ingleichen
an die Königl. Ober-Appellationsgerichte
zu Posen und Greifswalde;
das Königl. Hofgericht zu Arnsberg und
an den Königl. Ersten Herrn General-
Advokaten beim Rheinischen Appellationshofe
zu Köln.

27.

In den Erkenntnissen der Rheinischen Gerichtshöfe soll der Ausdruck: Zuchthaus: für Reclusion gebraucht werden.

Auf Ihren Bericht vom 13 v. M.
das Immediat-Gesuch des Seilers N. zu N.
um Begnadigung seiner Ehefrau betreffend:
und der demselben beigefügt gewesenen Akten hat sich ergeben, daß sich die Assisenhöfe zu Koblenz und Trier des Ausdrucks „Einsperrung" für Reclusion bedienen, statt das mehrere andere Assisenhöfe dafür den Ausdruck „Zuchthaus" gebrauchen, welcher auch in die Bergische Uebersetzung des Strafgesetzbuchs aufgenommen worden ist.

Damit zur Vermeidung aller Mißverständnisse überall hierin ein gleiches Verfahren beobachtet werde, und da der Ausdruck: „Zuchthaus" nach der im Artikel 21. von dieser Strafe gemachten Beschreibung der passendere ist; so haben Sie zu veranlassen, daß der Anklage-Senat des Königlichen Appellations-Gerichtshofs und die Assisenhöfe, so wie das öffentliche Ministerium denselben für die Folge statt réclusion gebrauchen.

Berlin, den 17 May 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den ersten Herrn General-Advokaten
bei dem Königl. Rheinischen
Appellations-Gerichtshofe
zu Cöln.

28.

Das Verfahren bei Erkennung auf Verlust des Ehrenzeichens betreffend.

Das Königliche Kammergericht wird angewiesen, in den Fällen, in welchen der Inhaber eines Ehrenzeichens oder eines Erbberechtigungsscheines desselben für verlustig erklärt worden, und das Ehrenzeichen oder der Erb-Berechtigungsschein der Königlichen General-Ordens-Commission übersandt werden muß, dabei jedesmal den Truppentheil genau zu bezeichnen, bei welchem der vormalige Inhaber zu dem Besitze des Ehrenzeichens oder des Erbrechts gelangt ist.

Berlin, den 13 May 1822.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen

An
das Königliche Kammergericht.

Nach dieser Verfügung haben sich sämmtliche übrige Gerichte zu achten.

Berlin, den 13 May 1822.

Der Justiz-Minister.

v. Kircheisen.

Digitized by Google

29.

Die vorläufige Vollstreckung einer Gefängnißstrafe und deren Anrechnung betreffend.

Der Justiz-Minister tritt, auf den Bericht des Königlichen Ober-Landesgerichts vom 3ten d. M., in Betreff der vorläufigen Vollstreckung der Gefängnißstrafen, der Meinung derjenigen Mitglieder des Kollegiums bei, welche annehmen, daß dem zu einer Gefängnißstrafe verurtheilten, und der Sicherheit wegen, schon während der Untersuchung zum Arrest gezogenen Verbrecher, wenn er gegen das ergangene Erkenntniß das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung ergriffen hat, und während der Instruktion, nicht etwa seines Arrestes entlassen werden kann, die Zeit desselben von der Publikation des ersten Erkenntnisses bis zur Publikation des zweiten, auf die rechtskräftig erkannte Strafe, angerechnet werden muß. Hierbei wird vorausgesetzt, daß die Beschaffenheit des Gefängnisses eine Verschiedenheit der Behandlung, der bloß der Untersuchung wegen, darin befindlichen Individuen, und der eigentlichen Sträflinge nicht gestattet. Tritt solche Verschiedenheit ein, wie in dem Inquisitoriats-Gefängnisse zu Zeitz, so muß der das Rechtsmittel ergreifende Verurtheilte sich darüber erklären, ob er den Strafarrest sofort antreten will? in welchem Fall alsdann aber auch der Inkulpat als Sträfling zu behandeln ist.

Berlin, den 24 May 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Naumburg.

30.

Gewerbe-, Classen-Steuer- und Stempel-Defraudations-Sachen sind in Ansehung der Kosten wie Zoll-Verbrauchs-Steuer-Defraudationen zu behandeln,

a.

Ew. Excellenz beehre ich mich, in Beantwortung des gefälligen Schreibens vom 2 d. M. unter Zurücksendung des Berichts des Ober-Landesgerichts zu Breslau vom 25 Januar d. J., betreffend die, in Vertretungsfällen der Finanz-Behörde bei Steuer-Defraudationssachen zulässigen Kostenansätze, die, des Gegenstandes wegen unterm 26 v. M. an die Regierung zu Breslau erlassene Verfügung, in Abschrift ganz ergebenst mitzutheilen, wonach Ew. Excellenz Wünschen bereits entgegen gekommen ist.

Berlin, den 9 April. 1822.

v. Klewitz.

An
des Königlichen wirklichen Geheimen
Staats- und Justiz-Ministers Herrn
v. Kircheisen.
Excellenz.

b.

Der Königlichen Regierung gereicht, auf die Anfrage vom 23 v. M. zum Bescheide, daß die Gewerbe-, Classensteuer- und Stempel-Defraudations-Sachen, in Ansehung der, von den Contravenienten nicht beizutreibenden Kosten wie die Zoll- und Verbrauchssteuer-De-

Digitized by Google

fraudations-Sachen zu behandeln, und daher wegen der zu erstattenden baaren Auslagen, in den, zur gerichtlichen Entscheidung verwiesenen Sachen, die Vorschriften des Anhanges zur allgemeinen Gerichts-Ordnung zu befolgen, und solche aus dem zu Kriminal-Kosten ausgesetzten allgemeinen Fonds mit zu entnehmen sind.

Berlin, den 26 März 1822.

Finanz-Ministerium
General-Verwaltung der Steuern.

An
die Königl. Regierung
zu Breslau.

C.

Decretum.

Abschrift dieses Schreibens nebst Beilage erhält das Königliche Ober-Landesgericht zu Glogau auf den Bericht vom 25 Januar d. J. brevi manu nachrichtlich.

Berlin, den 19 April 1822.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Ober-Landesgericht
zu Glogau.

37.

Die Kosten der Vertheidigung betreffend.

Das Königl. Ober-Landesgericht erhält in der Anlage eine Beschwerde des Justiz-Commissarius N. zu N. von 6 v. M. darüber, daß seine Gebühren für die Ver-

theidigung des Inkulpaten N. niedergeschlagen worden. Dem Collegio wird hierbei folgendes eröffnet.

Die Kosten der Vertheidigung in unvermögenden Untersuchungs-Sachen sind bis auf die baaren Auslagen an sich allerdings zur Niederschlagung geeignet.

(§. 615. ersten Satz und 616. der Criminal-Ordnung; Rescript vom 3 Oktober 1812. und 14 November 1814. in. v. Kamptz. Jahrbüchern Th. I. S. 257 — 259.)

Ob der Vertheidiger von Inkulpaten selbst gewählt oder vom Richter von Amtswegen ernannt worden, macht dabei keinen Unterschied, weil das Gesetz beide Fälle in Hinsicht auf die Kosten nicht unterscheidet. Die Niederschlagung findet jedoch nach §. 622 der Criminal-Ordnung nur in so fern statt, als der Verurtheilte ohne Zerstörung seines Nahrungsstandes gar nichts davon bezahlen kann.

So lange dieser Fall nicht klar nachgewiesen ist, oder der Justiz-Commissarius nicht selbst darauf anträgt, ihm die baaren Auslagen zu erstatten, kann die Niederschlagung der Vertheidigungs-Gebühren um so weniger erfolgen, als denselben nicht nur ein Vorzugsrecht überhaupt, sondern im Collisionsfalle auch das Vorzugs-Recht von den gerichtlichen Untersuchungskosten zusteht.

§. 467. Tit. 50. Proz. O. und §. 362. des Anh. z. A. G. O.

Es unterliegt daher keinem Bedenken, daß die Kosten der Vertheidigung auf Verlangen jedesmal nach Vorschrift der Gebühren-Taxe festgesetzt werden müssen.

Das Königl. Ober-Landesgericht hat unter Berücksichtigung dieses Grundsatzes auf die Beschwerde des N. das Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 17 Mai 1822.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Naumburg.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

Digitized by Google

Digitized by Google

Personal-Veränderungen bei den Justiz-Behörden in dem Zeitraume vom 1sten April bis ult. Juny 1822.

I. Revisions- und Cassations-Hof zu Berlin.

1) der Geheime Ober-Revisions-Rath und Director des Vormundschaftsgericht zu Berlin, Mühler, ist als Vice-Präsident an das Oberlandesgericht zu Halberstadt versetzt, und 2) der Geheime Ober-Justiz-Rath Eimbeck ist zugleich zum Geheimen Ober-Revisions-Rath bei dem hiesigen Revisions- und Cassationshofe ernannt, beides den 29. April.

II. Präsidenten.

1) der Ober-Landesgerichts-Präsident v. Goetze zu Cöslin, ist in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landes-Gericht zu Ratibor versetzt, den 18. März; 2) der Ober-Landesgerichts Vice-Präsident Aisleben zu Halberstadt ist zum Präsidenten des Ober-Landesgerichts zu Cöslin ernannt, den 8. April; 3) der Geheime Ober-Revisions-Rath und Director des Vormundschaftsgerichts zu Berlin, Mühler, ist als Vice-Präsident des Ober-Landesgerichts zu Halberstadt bestellt den 29. April; 4) der Landgerichts-Präsident, Kammerherr und Graf v. Potworowski zu Fraustadt, ist auf sein Ansuchen entlassen, den 13. May.

III. Ober-Landesgerichts-Räthe.

1) der Doctor und Raths-Scabin zu Görlitz, Sohr, ist zum Rath des Ober-Landesgerichts in Glogau bestellt, den 22. December 1821; 2) der Justiz-Rath und expedirende Se-

cretair beim Kurmärkschen Pupillen-Collegio, Calmberg, ist zum Pupillen-Rath bei dem gedachten Collegio, an die Stelle des verstorbenen Regierungs-Raths Bode, ernannt den 6 März 1822; 3) der Ober-Landesgerichts-Assessor von Massenbach zu Königsberg, ist mittelst Cabinetsordre vom 14 März 1822., zum Rath und Justitiarius bei der Regierung zu Potsdam ernannt; 4) der Ober-Landesgerichts-Assessor Schmidt ist zum Rath bei dem Oberlandesgericht zu Breslau, an die Stelle des Ober-Landesgerichts-Raths Thomas befördert, den 1. April; 5) der Ober-Landesgerichts-Assessor Gad zu Marienwerder, ist zum Rath beim Ober-Landesgericht zu Frankfurth bestellt, den 25. April; 6) der Ober-Landesgerichts-Rath v. Wolff zu Stettin, ist in gleicher Eigenschaft, und zugleich als Pupillen-Rath, an das Kammergericht versetzt, den 29. April. 7) der Ober-Landesgerichts-Rath Wewre zu Münster, ist in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Hamm, und 8) der Ober-Landesgerichts-Rath Neigebaur zu Hamm, in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Münster versetzt, den 10. May; 9) der Ober-Landesgerichts-Assessor Neubaur zu Breslau, ist zum Rath bei dem Ober-Landesgerichte zu Stettin bestellt, den 13. May; 10) der Ober-Landesgerichts-Rath v. Schütz zu Naumburg und 11) der Kammergerichts-Rath Hoffmann, sind gestorben; 12) der Ober-Landesgerichts-Assessor Wünsch zu Frankfurth, ist zum Rath bei dem Ober-Landesgerichte zu Naumburg befördert, den 4. Juni; 13) der Ober-Landesgerichts-Assessor Eichmann zu Stettin, ist zum Rath beim Ober-Landesgerichte zu Marienwerder ernannt. den 17. Juny.

IV. Ober-Landesgerichts-Assessoren.

1) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Köster, ist zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte zu Breslau, den 1. April; 2) der Kammergerichts-Referendarius v. Tornow, zum Assessor des Kammergerichts den 22. März und 3) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Starcke, zum Assessor beim Ober-Landesgerichte zu Marienwerder den 2. April, ernannt; 4) der Ober-Landesgerichts-Assessor v. Salisch zu Glogau, ist Mitglied des dortigen Pupillen-Collegii geworden, den 30. April; 5) der Oberlandesgerichts-Assessor Urbani zu Naumburg, ist in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Insterburg versetzt, den 3. Mai. 6) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Schmaling, ist zum Assessor beim Ober-Landesgerichte zu Naumburg, den 3. Mai; 7) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Zimmermann zu Halberstadt, zum Assessor beim Appellationsgerichts-Hofe zu Cöln, den

Digitized by Google

4. Mai; 8) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Mikulowski zum Assessor des Ober-Landesgerichts zu Breslau, den 5. Mai, und 9) der Ober-Landesgerichts-Referendarius Herzog, zum Assessor des Ober-Landesgerichts in Naumburg, den 20. May ernannt; 10) der Ober-Landesgerichts Assessor Röstel zu Marienwerder, ist zum zweiten Justitiar bei der General-Commission in Stargard ernannt, den 13. May; 11) der Kammergerichts-Assessor v. Tornow ist in gleicher Eigenschaft an das Ober-Landesgericht zu Frankfurth versetzt, den 28. May; 12) der Kammergerichts-Referendarius, Graf v. Rittberg, ist zum Assessor bei dem Ober-Landesgerichte zu Stettin den 17. Juni, und 13) der Kammergerichts-Referendarius, Graf v. Alvensleben, zum Assessor des Kammergerichts den 29. Juni befördert.

V. Ober-Landesgerichts-Referendarien.

Zu Referendarien sind befördert:

a. beim Kammergericht.

1) der Auscultator Jordan, den 6. April; 2) der Ausc. Burchardi, den 30. März; 3) der Ausc. v. Troschke den 30. März; 4) der Ausc. Schweer, den 6 April; 5) der Ausc. Mila, den 15. April; 6) der Kammergerichts-Referendarius Maclean, ist auf sein Ansuchen entlassen, den 10. Mai, und 7) der Referendarius Senf zu Naumburg, in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt, den 11. Mai; 8) Der Auscultator Heinsius, den 10. Mai; 9) der Ausc. Kämpfe, den 13. Mai; 10) der Ausc. Wegner, den 24. Mai; 11) der Ausc. Sietze, den 28 Mai, und 12) der Ausc. Buddee, den 31. Mai; 13) der Kammergerichts-Referendarius Gutticke ist auf sein Ansuchen entlassen, den 12. Juni; 14) der Auscultator, Doct. jur. Amelang, den 29. Juni; 15) der Ausc. Bartsch, den 29. Juni, und 16) der Ausc. Braun, den 29. Juni 1822.

b. beim Ober-Landesgericht zu Königsberg.

3) der Auscultator Schumacher, den 3. Mai.

c. beim Ober-Landesgericht zu Marienwerder.

1) der Ausc. Scheller, den 29. April; 2) der Ausc. Boje, den 29. Juni, und 3) der Kammergerichts-Referendarius Kirchner ist in gleicher Eigenschaft nach Marienwerder versetzt, den 17. Juni.

Digitized by Google

d. beim Ober-Landesgericht zu Breslau.

der Auscultator Kretschmer, den 6. April.

e. beim Ober-Landesgericht zu Ratibor.

der Auscultator Czekal, den 14. Juni.

f. beim Ober-Landesgericht zu Frankfurth.

1) der Auscultator v. Röder, den 19. April; 2) der Ausc. Ludolff, den 19. April; 3) der Kammergerichts-Referendarius Kaempfe, in gleicher Eigenschaft nach Frankfurth versetzt, den 19. Mai; 4) desgleichen der Kammergerichts-Referendarius Heinsius den 17. Mai 1822. 5) der Auscultator Richter, den 17. Mai; 6) der Ausc. Mewes, den 28. Mai; 7) der Ausc. Süßenguth, den 31. Mai; 8) der Ausc. Sturm, den 1. Juni und 9) der Ausc. Herrmann, den 7. Juni.

g. beim Ober-Landesgerichte zu Stettin.

1) der Auscultator Bein, den 14. Juni; 2) der Ausc. Kraufe, den 17. Juni; 3) der Ausc. Calo, den 17. Juni, und 4) der Ausc. Schalehn, den 14. Juni.

h. beim Ober-Landesgerichte zu Cöslin.

1) der Auscultator Mundt, den 12. April; 2) der Referendarius Dallmer, ist auf sein Ansuchen entlassen den 3. Mai.

i. beim Ober-Landesgerichte zu Magdeburg.

der Auscultator Sucro, den 22. April.

k. beim Ober-Landesgericht zu Halberstadt.

1) der Auscultator Danner, den 6. April; 2) der Ausc. Giesecke, den 15. April; 3) der Ausc. Monecke, den 15. April; 4) der Ausc. Fleischer, den 17. Juni, und 5) der Ausc. Douglas, den 17. Juni.

l. beim Ober-Landesgerichte zu Naumburg.

der Auscultator Franke den 15. April.

m. beim Ober-Landesgericht zu Münster.

1) der Auscultator von und zur Mühlen, den 6. April; 2) der Ausc. Ludorff I. den 28. Mai; 3) der Ausc. Tüshaus, den 28. Mai; 4) der Ausc. v. Detten, den 3. Juni; 5) der Ausc. Farwick, den 3. Juni; 6) der Ausc. v. Schilgen, den 14. Juni und 7) der Ausc. Eigenhaus, den 17 Juni 1822.

Digitized by Google

n. beim Ober-Landesgerichte zu Paderborn.

der Auscultator Schmid, den 7. Juni 1822.

o. beim Ober-Landesgerichte zu Hamm.

1) der Auscultator von der Heyden-Rynsch, den 6. April; 2) der Ausc. Borsdorff, den 6. April; 3) der Ausc. Fluhme, den 6. April; 4) der Ausc. Gillhausen, den 12. April; 5) der Ausc. Kraft, den 12. April; 6) der Ausc. v. Hausen, den 12. April und 7) der Ausc. Boswinkel I. den 17. Mai; 8) der Ausc. Boswinkel II. den 17. Mai.

Ober-Landesgerichts-Subalternen.

1) der Secretair beim Instructions Senate des Kammergerichts, Kontschacke ist gestorben; 2) der Kammergerichts-Referendarius und Justiz-Sekretair Bergling, ist zum Kammergerichts-Sekretair bestellt, den 9. April; 3) der Ober-Landesgerichts-Kanzlei-Director, Sekretair und Hofrath Bredow, beim Ober-Landesgerichte zu Glogau, ist gestorben; 4) der Ober-Landesgerichts-Sekretair Roseno, ist zum Kanzlei-Director, den 19. April; 5) der Auscultator Sigismund, zum Jugrossator, den 3. Mai und 6) der Referendarius Jochmann zum Sekretair beim ebengenannten Ober-Landesgerichte zu Glogau befördert, den 3. Juni; 7) der Bau-Conducteur Grosse, zum zweiten Calculator beim Ober-Landesgerichte zu Naumburg ernannt, den 10. Mai; 8) der Regierungs-Calculator-Gehülfe Rettschlag, ist zum Calculator des Ober-Landesgerichts zu Cöslin bestellt, den 17. Mai; 9) der Lieutenant Klüzow ist zum Auctions-Commissarius des Ober-Landesgerichts und Land- und Stadtgerichts zu Halberstadt befördert, den 31 Mai; 10) der Ober-Landesgerichts-Kanzlist Breland, ist zum Journalisten beim Ober-Landesgericht zu Marienwerder bestellt, den 26. April; 11) der Justiz-Rath und Archivarius Koch beim Ober-Landesgericht zu Königsberg ist gestorben und 12) der Kanzlist Klietz zum Calculator beim Ober-Landesgericht zu Königsberg bestellt, den 21. Juny.

Justiz-Commissarien und Notarien.

Glogau.

1) der Ober-Landesgerichts-Assessor und Stadt-Justiz-Rath Ziekursch, ist zum Justiz-Commissarius und Notarius beim Ober-Landesgericht zu Glogau ernannt, den 12. April.

Kammergericht.

der Kammergerichts-Referendarius Dorn, ist zum Justiz-Commissarius zu Potsdam bestellt, den 26. April.

Breslau.

der Assessor Herrmann beim Land- und Stadtgericht zu Brieg, ist zum Justiz-Commissarius daselbst befördert, den 17. Mai.

Frankfurth.

der Justiz-Commissarius Lorenz zu Züllichau, hat das Notariat erhalten, den 29. Juni.

Magdeburg.

der Assessor Kirchhoff beim Stadtgerichte zu Seehausen, ist zum Justiz-Commissarius und Notarius im Bezirke der Gerichte zu Gommern und Loburg ernannt, den 29. April.

Naumburg.

1) der Justiz-Commissarius John zu Kelbra, hat das Notariat erhalten, den 9. April; 2) der ehemalige Stadt-Syndicus Kreismann zu Schleusingen, ist zum Justiz-Commissarius daselbst bestellt, den 24. Mai; 3) der Justiz-Commissarius Parreidt in Delitzsch, ist gestorben.

Hamm.

1) der Justiz-Commissarius Hücking zu Hagen, ist gestorben; 2) der Justiz-Commissarius Rademacher zu Unna hat am 29. April, und 3) der Justiz-Commissarius Liebrecht zu Schwelm, am 31. Mai das Notariat erhalten.

Posen.

der Landgerichts-Rath v. Gizycki ist zum Justiz-Commissarius und Notarius beim Landgericht zu Posen ernannt, den 31. Mai.

Cöln.

1) der Advokat Anwalt Gucker zu Bonn, ist auf sein Ansuchen entlassen, den 3. Mai; 2) der Notarius Hoymann zu Cleve ist gestorben, und 3) der Anwalt beim hiesigen Revisions- und Kassationshofe und Justiz-Commissarius beim Kammergericht, Haaß, ist auf sein Ansuchen als Advokat-Anwalt an den rheinischen Appellationsgerichtshof versetzt, den 14. Juni.

Per-

Personal-Veränderungen bei den Unter-Gerichten.

I. Directoren.

1) der Director des Stadtgerichts zu Reichenbach, Schlögel, ist gestorben; 2) der Ober-Landesgerichts-Rath Thomas, ist zum Director des Stadtgerichts zu Reichenbach bestellt, den 1. April; 3) der Land- und Stadtgerichts-Director Benicke zu Landsberg a. W., ist mit Pension entlassen; 4) der Ober-Landesgerichts-Rath v. Kunow, ist zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Landsberg a. W. bestellt, den 9. April; 5) der Kammergerichts-Rath Kuhlmeyer ist zum Director des Berlinschen Vormundschaftgerichts ernannt, den 29. April; 6) der Kreis-Justiz-Rath und Stadtgerichts-Director zu Goldberg, Krause, ist zum Director des Landgerichts zu Görlitz bestellt, den 17. Juni, und 7) der Stadt-Justiz-Rath Hein zu Königsberg, ist zum Director des Land- und Stadtgerichts zu Memel befördert, den 18. Juni.

II. Stadt-Justiz- und Landgerichts-Räthe.

1) der Licentrath und Seerichter beim See- und Hafen-Gericht zu Pillau, König, ist mit Pension entlassen, den 9. April; 2) der Stadt-Justiz-Rath Panse beim Land- und Stadtgericht zu Aschersleben, ist gestorben; 3) der Stadt-Justiz-Rath Jeschke zu Danzig, ist gestorben; 4) der Stadtgerichts-Assessor am Ende, ist zum Stadt-Justiz-Rath beim Stadtgerichte zu Danzig, den 12. April ernannt; 5) der Landgerichts-Rath Löwe in Schneidemühl, ist in gleicher Eigenschaft an das Landgericht zu Meseritz versetzt, den 30. April; 6) der Justiz-Commissarius Martins zu Königsberg, ist zum Stadt-Justiz-Rath beim Stadtgerichte zu Danzig ernannt, den 2. Mai; 7) der Appellations- und Landgerichts-Rath Bewer in Düsseldorf, ist gestorben; 8) der Stadtgerichts-Assessor Regely, ist zum Stadt-Justiz-Rath beim Stadtgericht zu Glogau befördert, den 14. Mai; 9) der Landgerichts-Rath Hawich zu Gnesen ist gestorben; 10) der Referendarius Jeckel, ist zum Landgerichts-Rath in Gnesen befördert, den 3. Juni; 11) der Land- und Stadtrichter Köhler zu Schwetz, und 12) der Stadtrichter Hart-

mann zu Reichenstein, sind beide zu Landgerichts-Räthen in Schneidemühl ernannt, den 3. Juni; 13) der Stadtgerichts-Assessor Richter in Goldberg, ist am 17. Juni; 14) der intermistische Dirigent der Justiz-Deputation des Magistrats in Görlitz, Heino am 18. Juni, und 15) der Referendarius Böhnisch am 19. Juni, zum Landgerichtsrath in Görlitz, ernannt worden.

III. Assessoren.

1) Der Referendarius Miegel ist zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Labiau, den 29. März; 2) der Actuarius Nibbeck beim Land- und Stadtgerichte zu Wriezen, zum Assessor daselbst, den 30. März, und 3) der Referendarius Böhnke den 1. April zum Justiz-Amts-Assessor des Amts Heinrichswalde, und den 18. April zum Divisions Auditeur ernannt; 4) der Stadtrichter Plehwe in Bischofstein, ist zum Assessor beim Land und Stadtgerichte zu Tapiau, den 10. April bestellt; 5) der Stadtgerichts-Assessor Collin zu Insterburg ist auf sein Ansuchen entlassen, den 12. April; 6) der Referendarius Koch, ist zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Hagen, den 19. April; 7) der Referendarius von der Golz, zum Assessor beim Landgericht zu Krotoszyn, den 30. April; 8) der Referendarius v. St. Paul zum Assessor beim Friedensgericht zu Wollstein, den 30. April; 9) der Referendarius Schlenther, zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Danzig den 3. Mai; 10) der Kammergerichts-Referendarius v. Klitzing, zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Gumbinnen, den 6 Mai; 11) der Referendarius Wesemann, zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Tecklenburg, den 6. Mai, und 12) der Referendarius Arnold; zum Assessor beim Friedensgericht zu Chodriesen, den 10. Mai bestellt; 13) der Assessor Clombeck zu Werden, ist als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Warendorf versetzt, den 10. Mai; 14) der Referendarius Henrici ist zum Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Essen, und zum Gerichts-Commissarius in Werden ernannt, den 10. Mai; 15) der Referendarius Fischer I. ist zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Glogau, den 10. Mai bestellt; 16) der Assessor Anz beim Land- und Stadtgerichte zu Brackel, ist in gleicher Eigenschaft an das Land- und Stadtgericht zu Paderborn versetzt, und zugleich Gerichts-Commissarius in Salzkotten, den 20. Mai; 17) der Referendarius von den Berken, ist zum Assessor bei dem Land- und Stadtgerichte zu Bochum, den 24. Mai; 18) der Auscultator Wirth, zum intermistischen Assessor beim Friedensgericht

zu Szroda, den 3. Juni; 19) der Friedensgerichts-Assessor von Potrykowski zu Szroda, zum ersten Assessor beim Landgericht zu Gnesen, den 3. Juni; 20) der Referendarius Fischbach zum zweiten Assessor beim Landgericht zu Gnesen, den 3. Juni ernannt; 21) der Landgerichts-Assessor Hufeland zu Cöln, ist als Assessor an das Stadtgericht zu Breslau versetzt, den 10. Juni; 22) der Referendarius Seidel ist zum Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Thorn, den 14. Juni, und 23) der Referendarius Czekal zu Ratibor, zum Assessor und Actuarius bei der Kreis-Justiz-Commission und dem Inquisitoriat zu Jastrow, den 14. Juni, ernannt; 24) der Stadtgerichts-Assessor in Stolpe und Kreis-Justiz-Commissarius der Pommerschen General-Commission, Kypke, hat den Charakter als Justiz-Rath erhalten, den 19. Juni. 25) der Assessor Dietrich zu Nordhausen, ist als Assessor an das Land- und Stadtgericht zu Aschersleben versetzt, den 21 Juni: 26) der Referendarius Müller ist zum Assessor beim Land- und Stadtgericht zu Nordhausen und zum Gerichts-Commissarius in Beneckenstein, den 21. Juni ernannt; 27) der Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Memel, Schauinsland, ist gestorben; 28) der Referendarius Ewald ist zum Assessor beim Land- und Stadtgerichte zu Rathenow, den 21. Juni, und 28) der Justiz-Sekretair Mosig zum Assessor beim Landgericht zu Görlitz ernannt, den 17. Juni.

IV. Stadtrichter, Justizbeamte ꝛc.

1) der Stadtrichter Bodien in Rastenburg ist gestorben; der Regimentsquartiermeister Böhcke, ist zum Stadtrichter in Sorau befördert, den 3. April; 3) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Dulheuer, ist zum Stadtrichter in Plettenberg befördert, den 15. April; 4) der Justitiarius Mannkopf hat den Charakter als Justiz-Rath erhalten, den 25. April; 5) der Justizamtmann Aschenborn zu Reppen, ist zum Justitiarius in Trebichow ernannt, den 30. April; 6) der Referendarius Härter ist zum Gerichsamtmann in Annaburg bestellt, den 13. Mai; 7) der Justiz-Amtmann Schönermark zu Sandau, ist gestorben; 8) der Assessor Fahrenholz zu Rathenow, ist zum Land- und Stadtrichter zu Sandau ernannt, den 20. Mai; 9) der Justiz-Commissions-Rath Dalcke in Belgard, ist auf sein Ansuchen seines Amtes als Stadtrichter in Belgard entlassen, den 10. Juni; 10) der Referendarius Borghardt, ist zum Stadtrichter in Belgard bestellt, den 10. Juni; 11) der Gerichts-Amtmann Winkelmann zu Eckartsberga ist gestorben; 12) der Gerichts-

Amtmann Glöckner zu Weissenfels, ist zum Gerichts-amtmann in Eckartsberga, den 14. Juni, und 13) der Gerichts-Amtmann vom Stadtbezirk Weissenfels, Jmmisch, ist zum Gerichts-Amtmann für den Landbezirk Weissenfels ernannt, den 14. Juni.

V. Subalternen der Untergerichte.

1) der Calculator Fink beim Ober-Landesgericht in Naumburg, ist als Deposital- und Salarien-Cassen-Rendant beim Land- und Stadtgericht zu Wittenberg angestellt, den 25. Jan. 1822; 2) der Criminal-Actuarius und Auscultator Seifert, ist zum Sekretair beim Stadtgericht zu Breslau ernannt den 20. März; 3) der Deposital-Rendant und Sportel-Cassen-Controlleur und Calculator des Commerz- und Admiralitäts-Collegii zu Königsberg, Harder ist gestorben; 4) der Sekretair Schmidt beim Land- und Stadtgericht zu Essen, ist auf sein Ansuchen entlassen, den 1. April; 5) der interimistische Rendant Studty, ist zum Rendanten der Salarien-Casse des Stadtgerichts zu Elbing, den 3. April, und 6) der Stadt-Sekretair Eggebrecht zu Perleberg, zum Deposital Rendanten des Stadtgerichts zu Perleberg, den 6. April, ernannt; 7) der Hofrath und expedirende Sekretair bei dem Stadtgericht zu Berlin, Tiefensee, ist gestorben; 8) der Rendant der Salarien-Casse des Land- und Stadtgerichts zu Memel, Diese, ist mit Pension entlassen, den 6. April; 9) der Cassen-Assistent v. Koryckt ist zum Controlleur beim Landgericht zu Bromberg; 10) der freiwillige Jäger Wettke, zum Ingrossator, Deposital- und Sportel-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Mehlsack, den 10. April; 11) der Controlleur Mogilowki, zum Deposital-Rendanten beim Landgericht zu Bromberg, mit Beibehaltung des Amts als Calculator, den 12. April; 12) der Registrator des Stadtgerichts zu Berlin, Rüpel, zum Vorsteher der Calculatur bei diesem Collegio, den 19. April, an des abgegangenen v. Düring Stelle; 13) der Oberlandesgerichts-Deposital-Cassen-Assistent Hildebrandt, zum Salarien-Cassen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Memel, den 29. April; 14) der Kanzlei-Assistent Schliepmann, zum Deposital-Rendanten beim Stadtgerichte zu Bernau, den 3. Mai; 15) der Salarien-Cassen-Controlleur beim Ober-Landesgerichte zu Cöslin, Kirschstein, zugleich zum Rendanten der Haupt-Untergerichts-Sportel-Casse zu Cöslin, den 13. Mai; 16) der Salarien-Kassen-Assistent beim dortigen Ober-Landesgericht, Schröder, zugleich zum Controlleur der Haupt-Untergerichts-Sportel-Casse

daselbst, den 13. Mai; 17) der Registrator Schiemer beim Land- und Stadtgerichte zu Neuhaldensleben, zum Kanzlei-Inspektor und Sekretair beim dortigen Stadtgerichte den 17. Mai; 18) der Stadt-Sekretair Eichner zu Neumarkt, zum Deposital-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Neumarkt, den 17. Mai; 19) der Secretariatsgehülfe Huck in Lüdenscheid, zum Actuar, Deposital- und Sportel-Cassen-Rendanten beim Land- und Stadtgericht zu Plettenberg, den 24. Mai; 20) der freiwillige Jäger Wissing, zum Ingrossator und Secretariatsgehülfen beim Land- und Stadtgerichte zu Lüdenscheid, den 24. Mai; 21) der Steuer-Einnehmer Steffens, zum Deposital- und Salarien-Cassen-Rendanten, Ingrossator und Calculator beim Land- und Stadtgerichte zu Rügenwalde, den 5. Juni; 22) der freiwillige Jäger Borrmann, zum Secretariatsgehülfen beim Land- und Stadtgerichte zu Hagen, den 7. Juni; 23) der Capitain Grauer, zum Deposital-Rendanten beim Landgericht zu Görlitz, den 17. Juni; 24) der Kreis Justiz-Commissions-Kanzlist Kindler, zum Kanzlei Inspektor und Salarien-Cassen-Controlleur daselbst, den 17. Juni; 25) der Stadtgerichts-Actuarius Hoffmann und 26) der Stadtschreiber Eifler, zu Secretarien daselbst, den 17. Juni, und 27) der Hofrichteramts-Registrator Ehalt, zum Ingrossator und Hypotheken-Registrator bei dem benannten Landgericht, den 17 Juni ernannt.

Digitized by Google

Litterarische Beilage,

den Fonkschen Prozeß betreffend.

1.

Der Kampf für Recht und Wahrheit in dem fünfjährigen Criminal-Prozeße gegen Peter Anton Fonk, von ihm selbst herausgegeben und seinen Mitbürgern zur Beherzigung gewidmet. Coblenz 1822. Erstes Heft. 332 S. Zweites Heft 379. S. Nachtrag 41. S. 8.

2.

Gegen Peter Anton Fonk und die von ihm herausgegebene Vertheidigungs-Schrift, von einem Königl. Preußischen Justizbeamten. Bonn 1822. 104 S. 8.

3.

Criminal-Prozeß gegen den Kaufmann P. A. Fonk, beschuldigt den Wilhelm Cönen ermordet zu haben, welcher am 22 April 1822 bei dem Königl. Assisenhof in Trier verhandelt worden. Köln. 1822. 8.

Digitized by Google

4.

Einiges zur Würdigung des Läſterungs-Syſtems in dem Fonkſchen Kriminal-Prozeſſe, herausgegeben von G. v. Sandt, General-Advokaten bei dem Rheiniſchen Appellations-Gerichtshofe zu Köln. 1822.

5.

Briefe über die Aſſiſe in Trier, von Benzenberg. Köln, 1822. Erſte Abtheilung. 198 S. zweite Abtheilung von S. 201 — 579.

6.

Ueber die Ermordung des Wilhelm Cönen, nebſt einer Beleuchtung der gegen den Faßbänder Chriſtian Hamacher aufgeſtellten Thatſachen und Zeugen-Ausſagen, von Guſtav Franz von der Layen. Düſſeldorf. 1822. 111 S. 8.

Dieſer Prozeß hat zuviel Aufſehen erregt, ſeine Entſcheidung iſt nicht bloß in juriſtiſcher, ſondern auch in legislatoriſcher und politiſcher Beziehung zu wichtig, um hier ganz unberührt bleiben zu können. Für die Preußiſche Gerichtspflege hat er ohnehin ein eigenthümliches Intereſſe, indem er die Vorzüge unſrer Criminal-Juſtiz vor der Rheiniſchen recht glänzend darſtellt. Referent iſt, nachdem er die obgedachten Druckſchriften, und was ſonſt über dieſen Rechtsfall öffentlich erſchienen iſt, geleſen, nicht bloß in ſeiner ſchon oft ausgeſprochenen Ueberzeugung von der Verwerflichkeit der Geſchwornen-Juſtiz von neuem völligſt beſtätigt, ſondern auch von dem freudigen Gefühl ergriffen, daß wir in unſeren Preußiſchen Gerichtshöfen dieſſeits des Rheins und überhaupt in irgend einem deutſchen Gerichtshofe Gottlob! dergleichen Prozeſſe nicht erleben können. Wäre es gegründet, daß, wie ein Augenzeuge der Aſſiſen-Verhandlung zu Trier (im Rheiniſch-Weſtphäli-

schen Anzeiger No. 51. S. 1215.) versichert, wir aber natürlich lediglich auf sich beruhen lassen müssen, zu den Bewegungsgründen, aus welchen Fonk des Mordes schuldig erklärt worden, auch gehörte „daß man überall die Ansicht zu verbreiten suchte, daß, wenn Fonk freigesprochen worden, das hiesige „(Rheinische) Gerichtsverfahren nicht länger bestehen würde;" so dürfte dies beweisen, daß der Erfinder dieses Motivs nicht der beste Rechner ist, indem grade der Ausspruch: „Schuldig" dem Geschwornen Wesen den letzten Stoß gegeben haben möchte. Denn wer die Aktenstücke dieses Prozesses mit einiger Aufmerksamkeit gelesen hat, kann wohl schwerlich nach einer solchen Rechtspflege Verlangen haben. Nach des Rezensentens innigster Ueberzeugung ist in den Acten Referent hiervon so überzeugt, daß er deshalb auf das Urtheil eines jeden unbefangenen Rechtsgelehrten sich unbedingt beruft und glaubt, daß in selbigen auch nicht der schwächste Beweis oder irgend ein gegründeter Verdacht der Schuld des Kaufmanns Fonk enthalten, und die Erklärung der Schuld desselben von allem aktenmäßigen Beweise und allem materiellen Gehalt völlig entblößt sei; ja daß selbst ein Benedict Carpzow, ungeachtet der Geläufigkeit und Uebung die er in Verfertigung von 20 — 30,000 Todes-Urteln erhalten hatte, für ein solches Problem sich zu schwach erklären würde.

Der Fall ist sehr einfach folgender: Der Kaufmann Fonk zu Köln stand mit dem Handelsmann Schröder zu Crefeld in Handels-Geschäften; beide geriethen darüber in Streit, und legten Liquidation über ihre gegenseitigen Forderungen zu, zu welchem Ende der Schröder den Kaufmann Wilhelm Cönen von Crefeld als Bevollmächtigten nach Köln schickte. Nachdem die Liquidation zugelegt, beide aber noch über einige Punkte, und besonders über die Vorlegung des Haupt- und Cassenbuchs sich nicht vereinigen konnten, und Fonk daher mit dem Cönen unzufrieden war, und das Geschäft abgebrochen hatte; kam Schröder persönlich nach Köln, und hatte am 9 November 1816. Nachmittags eine Konferenz mit Fonk in dessen Hause, welcher auch Cönen und Hahnenbein, Fonks Buchhalter, beiwohnten. Auch in derselben konnte man nicht einig werden, und verabredete daher eine zweite Zusammenkunft für den folgenden Morgen. Schröder und Cönen gingen am 9 November um 8 Uhr in ihr Logis, und speiseten mit dem eine Stunde nachher ebenfalls hingekommenen Hahnenbein zur Nacht. Letzterer ging um 10¼ Uhr fort, Schröder und Cönen begleiteten ihn bis zur Hausthüre, wo Cönen, der seinen Huth genommen, sagte: ich gehe noch ein bischen mit, und den Hahnenbein begleitete. Cönen und Hahnenbein kamen aber nicht wieder. Schröder vermißte den Cönen erst am folgenden Morgen, und erkundigte sich nach ihm bei Hahnenbein, welcher erwiederte: Cönen sei mit ihm bis auf die Mitte des Altenmarktes

Digitized by Google

gegangen, und dort umgekehrt; er habe geglaubt, daß Cönen in sein Quartier zurückgegangen sei. Schröder bestellte die Conferenz ab, weil Cönen nicht zu finden sei, und ließ zugleich Erkundigungen in der Stadt und an den Thoren anstellen. Am Nachmittag ging er zu einem Polizei-Beamten und fragte: ob man mit Hülfe der Polizei nicht Jemanden nachforschen könne, der verloren gegangen? Dieser erwiederte: allerdings, und fragte, wer verloren gegangen sei? Schröder wollte dies aber nicht sagen, auch das Signalement des Verlornen nicht angeben. Schröder, anscheinend in der Meinung, daß Cönen mit Hinterlassung seiner Sachen nach Crefeld zurückgekehrt sei, reisete am 11 ebenfalls dahin ab, kehrte jedoch, als er ihn dort nicht fand, am 12 nach Kölln zurück, und zeigte der Polizei Cönens Verschwinden an. Aller polizeilichen Bemühungen ungeachtet, ward aber erst am 19 Dezember, also am 40ten Tage nach Cönens Verschwinden, dessen Leichnam zufällig zu Friemersheim, ungefähr zwei Stunden von Crefeld, auf einer Wiese schwimmend gefunden, auf welche der Rhein ausgetreten war. Der Leichnam ward nach Crefeld gebracht, und dort recognoscirt; man fand noch die goldene Uhr in der Uhrtasche, aber weder Geld, noch andere Effekten und auch nicht die Brieftasche. Der Leichnam hatte mehrere Wunden am Kopfe, und trug zugleich Spuren von Erdrosselung am Halse. Inmittelst waren die gütlichen Verhandlungen über die gegenseitigen Berechnungen zwischen Schröder und Fonk abgebrochen; letzterer trug am 27 November beim Handelstribunal auf die Aufforderung, Schiedsrichter zu ernennen, darauf an. Schröder wählte dazu seiner Seits den General-Advokaten v. Sandt. Das schiedsrichterliche Urtheil vom 20 Januar 1817. stimmte bis auf die unbedeutende Summe von 48 Franken mit der, von Fonk zugelegten, von Schröder aber verworfenen Rechnung überein.

Schröder ließ am 25 November, durch den General-Advokaten v. Sandt in den Zeitungen eine Belohnung von 3000 Fr. für denjenigen ausbiethen, welcher irgend eine Thatsache angeben könne, welche unmittelbar auf die Spur des muthmaßlichen Verbrechers führte. Da Hahnenbein zuletzt bei Cönen gewesen war, die Kopfwunde aber mit einem mehr stumpfen, als schneidenden Instrument gemacht zu sein schien; so fiel der Verdacht auf Hahnenbein und den Kiefer des Fonk, Hamacher. Beide wurden von der Polizei beobachtet; der General-Advokat v. Sandt legte am Ende des Dezembers 1816. dem Fonk und dem Hahnenbein zu ihrer Bewachung Gendarmen in ihre Häuser. Gegen Hamacher wurden geheime Maasregeln genommen, die man nur mit Bedauern und Unwillen lesen kann. Wenn diese Maasregeln in den gedruckten Aktenstücken der Polizei beigelegt werden; so ist ein für allemahl dabei zu bemerken, daß sie nicht auf Rechnung der administrativen Polizei, sondern lediglich auf die der, nach der in den Rheinprovinzen noch immer geltenden französischen Ge-

Digitized by Google

richts-Verfassung von den General-Advokaten ressortirenden, gerichtlichen Polizei kommen, die administrirende — die eigentliche — Polizei aber diese Maasregel der Preußischen Verwaltung so unwürdig gefunden hat, daß das Polizei-Ministerium sehr nachdrückliche Verfügungen getroffen hat, damit die, von ihm ressortirenden, Beamten künftig nicht mehr zu dergleichen recht eigentlich Napoleonischen Polizei-Kniffen gemißbraucht werden, wonach denn alles, was in diesem Prozeß von der Polizei, wahrlich weder zu ihrem Ruhm noch ihrer Bestimmung gemäß, vorkommt, nicht der Polizei, sondern den dabei wirksam gewesenem Beamten des gerichtlichen Ministère public beigemessen werden muß. Hamacher, den Akten nach ein eben so einfältiger, als verworrener Mensch, ward in ein Wirthshaus gelockt, von dazu bestellten, aus dem verworfendsten Gesindel und wahrem Abschaum der Menschheit genommenen Verbrechern berauscht gemacht, über den Cönenschen Mord mit recht elenden, nichtswürdigen Künsten ausgefragt und ausgeholt, und nachdem ihm die ganze Nacht mit Wein und Suggestionen zugesetzt, gegen Morgen in eine Schlägerei verwickelt und darauf arretirt *). Es liegt klar genug vor, wer diese, in Benzenberg Heft II. S. 203. ff. näher beschriebene Spionerie angeordnet und dirigirt, und zu diesem Zweck selbst mit dem berüchtigten Hilgers, (über dessen frühere Vehmgerechtliche Verbrechen (das. S. 203. ff.) jeder rechtliche Mensch mit Entsetzen erfüllt wird), sich befaßt und dadurch eben so unwürdig, als, wie der Erfolg gelehrt hat, einfältig gehandelt hat. Hamacher ward also arretirt, und erlebte in seinem Kerker sehr mannigfaltige Schicksale; bald ward er gut, bald schlechter gehalten, bald kam er ins Cachot **), bald in ein besseres Arrest-Lokal, bald mußte er des Weins entbehren, bald besuchte ihn der obgedachte General-Prokurator v. Sandt im Kerker, und trank selbst mit ihm einige Fläschchen Wein ***), bald saß er allein, bald ward ein würdiger Genosse des Hilgers, der Gefangene Andreas Esser, zu ihm gesetzt und unterhielt sich mit ihm über Cönens Mord †). Endlich begann Hamacher seine Geständnisse; er gestand: Cönen sei am 9 November 10½ Uhr wieder zu Fonk gekommen, beide seien in das Packhaus gegangen, um Franzbranntwein zu probiren, Fonk habe ein im Comptoir liegendes Bandmesser mitgenommen, und mit demselben in seiner, des Hamacher, Gegenwart, den Cönen, wie dieser am's Faß getreten, vor den Kopf geschlagen, und gesagt: Da Kerl! hast Du die Probe! Als Cönen umgefallen,

*) Benzenberg Heft I. S. 46. Heft II. S. 201. ff.
**) Benzenberg Heft II. S. 218. ff.
***) Benzenberg Heft II. S. 220. ff.
†) Benzenberg Heft I. S. 46. ff.

Digitized by Google

habe Fonk ihm, dem Hamacher, zugerufen: halt ihm den Hals zu, damit er nicht schreie; Hamacher habe ihn darauf gewürgt, und als er kein Leben mehr gemerkt, ihn losgelassen; beide hätten demnächst den todten Körper in ein Faß gepackt; Hamacher habe seinen Bruder, den Adam Hamacher aus Sinnersdorf, bestellt, der am 10ten Abends mit dem Karren zur Stadt gekommen, und im goldnen Löwen logirt habe, den Leichnam am 11ten Morgens zum Rheinstrom hinaus gefahren, wo sie beim Mühlheimer Häuschen das Faß aufgeschlagen, und den Leichnam herausgenommen, und in den Rhein versenkt hätten. Adam Hamacher ward nun auch verhaftet, aber bald entlassen, weil er nicht allein alles leugnete, sondern auch ermittelt ward, daß er damals überall nicht in Köln gewesen, und auch nicht im goldenen Löwen logirt habe.

Auch Hamacher selbst widerrief sehr bald jenes Geständniß, unter höchst beachtungswürdiger Angebung, daß er zum falschen Zeugnisse verleitet sei. *); Fonk habe ihm einen Diebstahl nachgesagt, er habe daher geglaubt, ihn zum Mörder machen zu können; vierzehn Tage nachher (Anfangs Mai) ließ er den Instructions-Richter Effertz zu sich bitten, und sagte ihm:

„Herr Oberrichter, ich kann nicht zum beichten kommen, „ich muß Ihnen sagen, daß meine Aussagen in Hinsicht der „Ermordung des Cönen alle falsch und erdichtet sind, und daß „Herr v. Sandt dieses mit mir so überlegt hat. Er „stellte mir vor, ich könnte nicht ganz frei kommen, er „würde bei solchem Geständnisse für mich sorgen, daß ich eine „gelinde Strafe bekäme, und mir zwei Advokaten besorgen **).

Hamacher ist hierbei fortwährend, und auch vor der Assise geblieben; er ward dennoch 1820 von den Geschwornen für schuldig erklärt, den Cönen jedoch ohne Vorbedacht ermordet zu haben, und deshalb zum Brandmark, Pranger und lebenslänglichem Gefängnisse verurtheilt. Die Bemerkungen, welche schon bei diesem Erkenntnisse sich aufdrängen, gehören nicht hierher, und dürfte vielleicht die, in einem öffentlichen Blatte geäußerte Vermuthung nicht ganz ungegründet sein, daß die Geschwornen ihn, wenn auch nicht des an Cönen verübten Mordes, so doch des falschen Zeugnisses gegen den Fonk schuldig gehalten, und ex hoc titulo für schuldig erklärt haben. Wir kehren zu Fonk zurück. Dieser unglückliche Mann war immittelst schon am 19 Februar 1817 auf die vom General-Advokaten v. Sandt geleitete Procedur verhaftet, ein Factum, welches für den ganzen folgenden Gang dieses Prozesses und für dessen künftige ganz treue Geschichte von der entschiedensten Wichtigkeit ist, und manches, was jetzt juristisch und physiolo-

*) Benzenberg Heft I. S. 81. ff.
**) Benzenberg H. I. S. 48.

gisch noch dunkel ist, aufklären möchte. Rezensent würde, wenn er über diese Haft zu erkennen gehabt hätte, sie nicht erkannt haben. Es entstanden auch schon damals gegen diese Procedur so erhebliche Zweifel, daß der Revisionshof zu Coblenz unterm 4. Oct. desselben Jahres „auf dem Grunde eines rechtmäßigen Verdachts" die ganze Sache von Kölln abrief, und an den Appellationshof zu Trier wies, welcher unterm 23 Juni 1818. erkannte: „daß die Klage gegen Fonk und Hahnenbein nicht hinlänglich „begründet, und daß den Beklagten die Freiheit wieder zu „geben sei. Beide wurden aus der Haft entlassen, Hahnenbein starb aber bald nachher an der Auszehrung. Aber auch Fonk genoß seine Freiheit nicht lange. Das absolutorische Erkenntniß hatte die ersten Keime einer Leidenschaftlichkeit erregt, die, wo es auf Ehre und Leben eines Menschen ankommt, und vom Blutgerüst die Rede ist, sich nie ziemt, und die sich dennoch diesen Prozeß so recht eigentlich zum Tummelplatz gewählt zu haben scheint. Der General-Advokat v. Sandt leitete eine abermalige Untersuchung wider Fonk ein, der am 12 Febr. 1819 zum Zweitenmale eingekerkert, aber — freilich erst nach einem Jahre — am 24 Febr. 1820 vom Appellationshofe zu Kölln zum Zweitenmale freigesprochen und in Freiheit gesetzt ward. Allein auch die Früchte dieses zweiten Sieges genoß er nicht lange; auf Antrag des obgedachten General-Advokaten v. Sandt ward er am 3 Nov. 1820 zum Drittenmale zur Untersuchung gezogen und eingekerkert. Nachdem dieser bedauernswürdige Mann unter der für die persönliche Sicherheit der Unterthanen so gefährlichen Napoleonischen Justiz-Verwaltung viele Monathe gesessen, ohne daß diejenigen, die ihn hätten vernehmen sollen, ihn vernommen hätten, bewirkte er endlich durch die, beim Anklage-Senat übergebene Vorstellung, daß wenn er nicht bald verhört würde, er sich an des Königs Majestät bei Allerhöchstdero damaligen Anwesenheit in den Rhein-Provinzen, wenden würde, daß ihm dasjenige, was in des Königs ältern Provinzen, in den ersten Tagen nach der Haft bei schwerer Ahndung dem größten Verbrecher gewährt werden muß, nicht länger vorenthalten ward — das Verhör über die Gründe, warum er nun zum Drittenmal als Ebnens vorgeblicher Mörder vor Gericht gestellt worden. Am 25 und 26 Juni 1821. erfolgte dies Verhör eines, vor 16 — sechszehn — Monaten in den Kerker der sich liberal nennenden Justiz zum Drittenmal geworfenen, bis dahin unbescholtenen, und für rechtlich allgemein gehaltenen Mannes. Im April 1822 ward er vor die Geschwornen zu Trier gestellt, und von denselben, des an Ebnen verübten Mordes schuldig erklärt, und dem gemäß zum Tode verurtheilt.

Wenn je ein geschworner Ausspruch die Unsicherheit, Gefährlichkeit und Verwerflichkeit der ganzen Geschwornen Justiz bewiesen hat; so ist es der vorliegende. Rezensent wiederholt seine innigste Ueberzeugung, daß nach den in petero und voll-

ständig gedruckten Protokollen dieser Procedur, Fonk durchaus unschuldig, ja der ganze Thatbestand des Mordes selbst höchst problematisch erscheint, und beruft sich deshalb auf jeden Unbefangenen, der einen Rechtsfall gründlich zu beurtheilen versteht; er ist zu einer Wette erböthig, daß Fonk, wenn die Acten einem nach Acten und Gesetzen urtheilenden Gerichtshofe zur Abfassung des Erkenntnisses vorgelegt werden, wenn dieser Gerichtshof der Sache die pflichtmäßig volle Aufmerksamkeit widmet, völlig, jedenfalls aber mindestens von der Instanz freigesprochen, kein einziger gründlich d. h. nach Acten und Gesetzen sprechender Deutscher und insonderheit kein Preußischer Richter ihn aber für Cönens Mörder halten und verurtheilen werde. Die erste und geringste Forderung, die an jede richterliche Entscheidung gemacht werden darf, ja unerläßlich gemacht werden muß, besteht wohl darin, daß sie mit den Acten übereinstimme, auf die Acten sich gründe, und durch die Acten gerechtfertigt werde. Es folgt daraus ferner, daß nur derjenige eines Mordes schuldig erkannt werden könne, der desselben nach den Acten entweder geständig oder überwiesen ist. In dem vorliegenden Fall tritt aber keine dieser beiden Alternativen ein, indem Fonk das Verbrechen nicht eingestanden, vielmehr beharrlich geläugnet hat, und die Acten enthalten auch nicht einen einzigen Umstand, aus welchem er dieses Verbrechens für verdächtig, oder wohl gar für überführt und schuldig gehalten werden könnte, im Gegentheil ergiebt sich aus den Acten, daß die Erklärung des Fonk für den Mörder des Cönen von allen actenmäßigen Gründen, und von jedem materiellen Gehalte durchaus völlig entblößt sei. Referent glaubt darüber getrost und vertrauensvoll auf das Urtheil eines jeden Rechtsgelehrten, ja auf das eines jeden unbefangenen Lesers der Verhandlungen sich berufen zu können. Alles, was gegen Fonk angeführt war, beruht theils auf der Aussage des Hamacher, theils auf dem Interesse, welches Fonk wegen der Rechnungs-Verhältnisse zwischen ihm und Schröder an Cönens Verschwinden haben könnte. Allein diese beide Indicien genügen, selbst wenn sie gegründet wären, noch nicht, um Fonk des Mordes für schuldig zu halten, und ihn deshalb zum Blutgerüst zu verurtheilen, denn Hamachers Aussage würde immer nur die Bezüchtigung eines einzigen, dazu sich selbst eines Verbrechens beschuldigenden, zweideutigen Menschen sein, was ohnedem zur Tortur, niemals und in keinem civilisirten Lande aber zur Fällung eines Todes-Urtheils hinreicht. Und das mit der Wegschaffung eines Menschen verbundene Interesse ist eben so wenig ein Indicium des Mordes. Allein jene beide Verdachts-Umstände sind auch völlig unbegründet, indem Hamacher seine Aussagen gleich nachher und fortwährend sehr substantiirt zurückgenommen, und für erschlichen und unwahr erklärt hat, und in der Trierschen Assise selbst ja ermittelt ist, daß Cönens Leben für Fonk in Beziehung auf seine Schuld-Verhältnisse mit

Schröder völlig gleichgültig war. (in Benzenberg Heft I. S. 181.)

Da hiernach die Acten keinen Grund enthalten, den Fouk für Ehnens Mörder zu halten; so folgt von selbst, daß die Trierschen Geschwornen ihren Ausspruch nicht haben aus den Acten nehmen, und nach den Acten haben motiviren können; es folgt ferner, daß die Geschwornen entweder die Verhandlungen nicht richtig aufgefaßt, verstanden und begriffen, sich mithin geirrt haben, oder daß sie ihren Ausspruch aus ausserhalb den Acten liegenden Gründen geschöpft haben.

Beides und selbst die Möglichkeit der einen, wie der andern Alternative ist wahrlich nicht ein Merkmahl einer Justiz, die man als eine Muster-Justiz anpreiset, und der man Gerichts-Verfassungen zum Opfer bringen möchte, aus welchen zwar menschliche Fehler nicht ganz zu verbannen, in welchen aber ein solches Verfahren ganz unmöglich ist. Welch' eine Justiz, in welcher weder der, um dessen Leib und Leben es gilt, noch eine höhere Instanz, noch irgend eine Behörde auszumitteln vermag, ob ein Todes-Urtheil auf mißverstandenen Acten oder auf Gründen außerhalb den Acten beruht, dasselbe mithin auf geheime Gründe gesprochen ist. Denn geheim und einseitig, ja selbst vehmartig sind alle Gründe, welche Niemand kennt, und erfährt, die in den Acten nicht enthalten, in dem Erkenntnisse nicht ausgedrückt sind, worüber der unglückliche Angeschuldigte nicht gehört, gegen die er sich nicht vertheidigt, die er nicht einmahl geahnet hat, und nach welchen man vergeblich wie nach dem Stein der Weisen sucht, und geheim und einseitig, ja selbst vehmartig ist jede Justiz, die aus solchergestalt geheimen Gründen urtheilt, ja selbst zum Tode verurtheilt, und es ist eine seltene Begriffs-Verwirrung, eine solche Justiz eine öffentliche zu nennen, denn öffentlich kann sie in Rücksicht auf ihr Wesen wahrlich nicht, sondern höchstens deshalb so genannt werden, weil sie nach geheimen Gründen öffentlich urtheilt, und weil sie jedem Unverständigen verstattet, mit anzuschauen, wie aus geheimen Gründen öffentlich gesprochen wird. So etwas ist, dem Himmel sei Dank! in Preußischen und Deutschen Gerichtshöfen unmöglich. In denselben wird Leben und Ehre des Staats-Bürgers hoch genug geachtet, um ihn desselben nicht geheim und willkührlich, sondern nicht anders, als unter Entwickelung der Gründe für verlustig zu erklären. Doppelt empörend und widersinnig und ein abermaliger Beweis des mit dem Worte: „liberal" getriebenen Misbrauchs ist es daher, wenn diejenigen, die dies alles sehr gut wissen, weil sie in unsern Tribunälen erzogen und gebildet sind, unsere Justiz eine geheime und illiberale, jene aber eine öffentliche und liberale nennen! Noch auffallender wird dies, wenn man die Frage aufwirft:

Digitized by Google

was können denn außerhalb den Acten für Gründe liegen, einen Menschen für einen Mörder zu halten, den die Acten selbst als des Mordes unschuldig darstellen? Möglicherweise können diese Gründe nur entweder den Geschwornen von Aussen eingeflößt sein, oder in ihrem Innern sich entwickelt haben. Beide sind gleich geheim, gleich gefährlich, gleich unsicher, gleich verwerflich. An der ersten Gattung nehmen alle äußere Umstände und Verhältnisse, alle Leidenschaften, Nuanzen des Egoismus und Rücksichten Antheil und selbst die Weiber, Basen, Freunde und Gläubiger einzelner Geschwornen können dadurch unter denselben, wenn gleich nicht Sitz, doch, was noch weit wichtiger ist, mittelbar Stimme erhalten, und ist daher diese, unsren theoretischen Platonen in ihren speculativen Träumen ehrwürdig erscheinende Versammlung recht eigentlich weiter nichts, als das was alle Versammlungen dieser Art sind. Die zweite Gattung der Gründe extra acta bestehen aus den physiologischen oder wohl gar physiognomischen Resultaten, Bemerkungen und Blicken, welche die Geschwornen vermeinen über den Angeschuldigten oder in das geheimste Innere seiner Seele gemacht zu haben, in Abstractionen aus seiner Haltung, seiner Art sich auszudrücken, sich zu benehmen. Rezensent läßt den ehrlichen und braven Fabrikanten und Ackerbauern, welche über Fonk zu Gericht gesessen, und gegen die Acten ihn für Cönens Mörder erklärt haben, alle mögliche Achtung wiederfahren, er glaubt ihnen den größten Beweis derselben dadurch zu geben, daß er zu ihnen das Vertrauen hegt, daß sie es ihm nicht übel nehmen werden, wenn er freimüthig gesteht, daß er ungewiß ist, ob sie so große Physiologen und Physiognomen sind, daß sie als solche mehr Rücksicht verdienen, als die Acten. Wo es auf Leib und Leben und Ehre eines Menschen ankommt, ist die Entscheidung aus solchen individuellen Ansichten, die gewöhnlich Irrthümer, oft Product der Anmaßung und des Selbstdünkels, ja selbst vorgefaßte Meinungen und Leidenschaften sind, sehr, recht sehr mißlich; diese Gegenstände sind zu wichtig, als daß sie dazu gegen die Acten den Ansichten des Lavaters, Galls und juristischer Clairvoyants überlassen werden könnten.

Die Anhänger einer solchen Justiz glauben zwar, diesen Vorwürfen dadurch zu begegnen, daß das Wesen derselben gerade darin bestehe, daß die Geschwornen nicht sowohl nach den Acten, als nach ihrer individuellen Ueberzeugung sprechen, allein dadurch ist nichts widerlegt, sondern vielmehr alles zugestanden. Denn daß dem so sei, wissen wir ja leider! und gestehen wir ja zu; dies ist ja gerade der Grund, weshalb wir eine solche Justiz für unvereinbarlich mit der persönlichen Sicherheit und mit allen übrigen Ansprüchen der Unterthanen an die Justiz und daher letztre für eine verwerfliche Justiz halten, und sehnlichst wünschen, daß eine solche Justiz, wenigstens auf deut-

schem Boden nicht gehandhabt werden möge. Die Sache ist sehr einfach auf die Frage zurückzuführen:

Entspricht es der Gerechtigkeit und bürgerlichen Sicherheit mehr, wenn ein Todes- und überhaupt irgend ein Urtheil nach den öffentlichen Acten oder nach den geheimen subjectiven Ansichten der Urtheiler, wie in deren Innern oder aus Aeussern zu den Acten nicht bekannten Verhältnissen, diese subjektiven Ansichten sich gebildet haben, gesprochen wird?

Ist es der Gerechtigkeit und bürgerlichen Sicherheit in dem vorliegenden Fonkschen Falle angemessener, wenn Fonks Richter die Thatsachen und Gründe, aus welchen sie ihn für Cbnens Mörder halten, öffentlich darlegen müssen, oder wenn sie anstatt aller Anführung und Entwickelung der Gründe dieses mit dem einzigen Worte: „schuldig" abmachen dürfen?

Rezensent ist für seinen geringen Theil der unmaßgeblichen Meinung, daß es doch so ganz übel nicht sein möchte, bei der guten Gewohnheit zu bleiben, demjenigen, dem als Mörder der Kopf abgeschlagen werden soll, die Gründe zu sagen, aus welchen man ihn für einen Mörder hält, und ihn daher aufs Blutgerüst schickt. Rezensent hat freilich nicht das Glück gehabt, in der Schule, die man, seitdem manche Begriffe ververkehrte Namen erhalten haben, die liberale nennt, gebildet zu sein, allein in seiner Schule hat er immer gehört und daher auch bisher geglaubt, daß die Anführung der Entscheidungs-Gründe den Haupt-Unterschied zwischen der Europäischen und der asiatischen Justiz bilde, und daß daher die Forderung der Entscheidungs-Gründe nicht einmal eine liberale, sondern eine ganz natürliche, unerläßliche und justizmäßige Forderung sei. Wenn er daher sieht, daß gegenwärtig die Geschwornen Justiz, also die Entbehrlichkeit, ja selbst die Unmöglichkeit der Mittheilung der Entscheidungs-Gründe, einen der Glaubens-Artikeln der sogenannten liberalen bildet; so wird er in der That etwas zweifelhaft, ob letztre wirklich liberale sind, und ob vielleicht nicht zwischen ihnen und der Liberalität ein Unterschied zu machen sei und daher diese Liberalen eigentlich nicht Freunde, sondern Gegner der ächten Liberalität sind, so wie dagegen der Freund der ächten Liberalität füglich kein gar großer Freund jener Liberalen sein könne. Doch wir wollen dies, wenigstens hier, bescheidentlich auf sich beruhen lassen, und sind zu dieser Digression lediglich durch die, vielleicht zu lebhafte Ueberzeugung verleitet, daß wenigstens bei den ersten Erkenntnissen die Mittheilung der Entscheidungs-Gründe zu den wesentlichsten Erfordernissen der Gerechtigkeit und der bürgerlichen Sicherheit gehöre, und daß der Staatsbürger nur nach den Acten und nach den Gesetzen, nicht aber nach den individuellen Ansichten, Gefühlen und Ueberzeugungen

gen einiger Mitbürger verurtheilt werden darf; letztres ist eine Volks-Cabinets-Justiz, die zehnmal willkührlicher und drückender, mithin hassenswürdiger ist, als die Cabinets-Justiz des Regenten und die Ministerial-Justiz seiner obersten Beamten. Rezensent wenigstens würde, wenn von seinem Leib und Leben die Rede und darüber nicht von ordentlichen Richtern nach Acten und Gesetzen, sondern von Nicht-Richtern nach ihren individuellen Ansichten und Gefühlen abgesprochen werden sollte, unbedenklich tausendmal lieber nach den persönlichen Ansichten und Gefühlen seines Landesvaters, und lieber nach denen von acht Ministern, als nach denen von acht Bauern und Krämern, mögen sie in Sachen ihres Krams noch so verständig und achtbar sein, verurtheilt werden.

Diese Ansichten bewähren sich in der Fonkschen Sache, zu welcher wir zurückkommen müssen, indem, wenn die Gründe des Urtheils bekannt gemacht und entwickelt wären, die öffentliche Stimme sich nicht so entschieden gegen dies Erkenntniß ausgesprochen, und letztres nicht den Vorwurf so allgemein erhalten haben würde, daß Fonk auf bloße Vermuthungen und leere Unterstellungen, die nicht hinreichend waren, die moralische Ueberzeugung von seiner Schuld, vielweniger einen Beweis derselben zu liefern; die Gerechtigkeit würde denn auch bei diesem Urtheil vom öffentlichen Vertrauen begleitet gewesen sein.

Rezensent kann die Ueberzeugung nicht unterdrücken, daß wer der leidigen Geschwornen-Justiz nicht aus bekannten andern Gründen anhängt, und daher ihren Werth nur nach der Theorie der Mittel abschätzt, dem trefflichen Ausspruch des Herrn Ober-Präsidenten v. Vinke (in der Schrift über Großbrittannien S. 123) beitreten wird:

> Aber schlicht bekennen darf ich, nach der in England geschöpften Ansicht von dem Verfahren mit Jurys in Civil- und Criminal-Sachen, daß ich sehr vielmahl lieber den Ausspruch über mein Leben und Eigenthum einem Preußischen Gerichtshof, als einem Brittischen Richter mit 12 Schessen unterwerfen möchte, daß mir diese Form unpassend scheint für den gegenwärtigen Zustand in den meisten europäischen Staaten, in welchen wissenschaftliche Vorbereitung, Thätigkeit und unbestechliche Redlichkeit von den Richtern gefordert, durch angemessenes Einkommen, Prüfung und Controlle gesichert werden, und wo gegen ihre Irrthümer ein ordentlicher Instanzen-Zug Schutz gewährt.

Wenn dies Urtheil mit Recht schon die brittische Geschworen-Anstalt trifft, die in jeder Hinsicht so ausgezeichnete Vorzüge vor der französischen hat, wie viel mehr gilt es für letztre, die unter allen gleichartigen Anstalten die allerverwerflichste ist, und als solche von französischen Rechtsgelehrten selbst anerkannt wird.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Digitized by Google

Inhalt

des neunzehnten Bandes.

Sieben und dreißigstes Heft.

Erster Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

		Seite
I.	Geschichte des Wechsels der Gesetzgebung in den Königl. Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein: Ober-Landesgerichts Bezirk Hamm	3 — 147
II.	Actenstücke zur Erläuterung der Frage: ob in der Churmark die Einlieger schuldig sind, anstatt der aufgehobenen Naturaldienste Schutzgeld zu zahlen?	147 — 160

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung Jahr 1822, Erstes Quartal

161 — 208

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung

Personal-Veränderungen . . . . . 211 — 220

Anhang.

I. Auswärtige Gesetzgebung . . . . . 221 — 228

II. Litteratur . . . . . 229 — 230

Digitized by Google

Inhalt.

Acht und dreißigstes Heft.

Erster Abschnitt

Rechtswissenschaft

	Seite
Ueber die Verschuldbarkeit der Lehn-Güter in Vor-Pommern und das dabei in Anspruch genommene Beneficium taxae von J. C. D. Zimmermann, Dr. der Rechte, Königl. Schwedischen Kammerrath.	233 — 296

Zweiter Abschnitt.

Gesetzgebung Jahr 1822, Zweites Quartal

	297 — 334

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung

Personal-Veränderungen	335 — 347
Litterarische Beilage	348 — 359

Digitized by Google

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Digitized by Google